BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Franz Anton

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie

Bd.: 8

Wien 1834

Metall. 109 r,II-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293322-3

McAll.
709 r, II-8 Schmidt

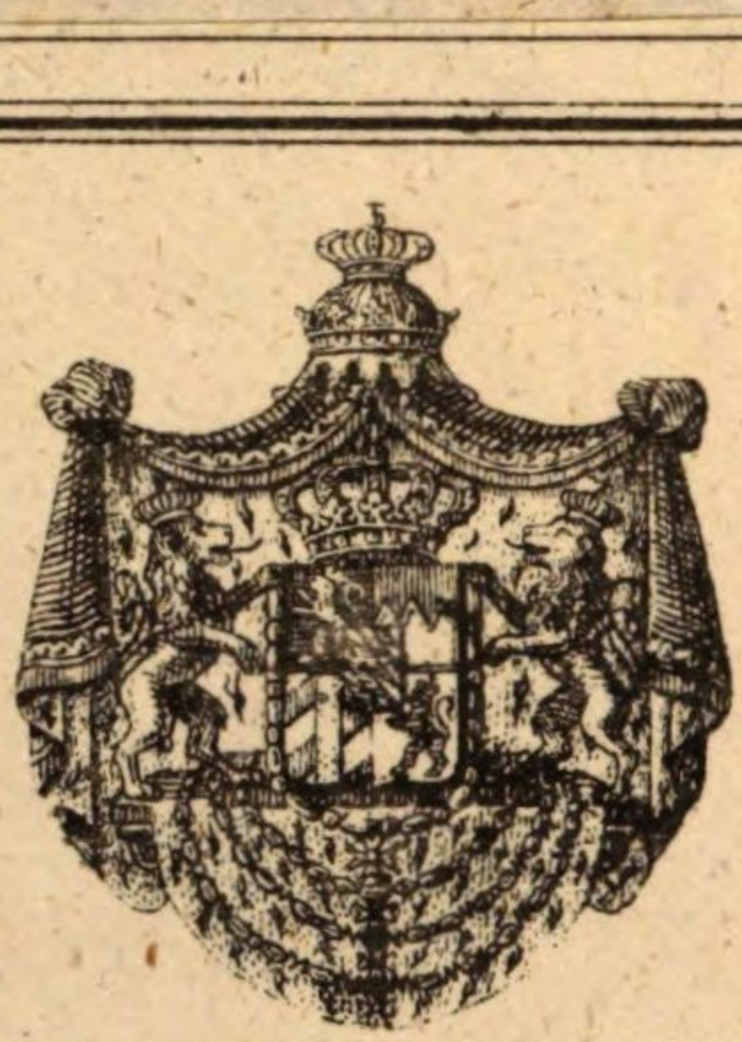

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36625072920015

<36625072920015

Bayer. Staatsbibliothek

Chronologisch-systematische

Sammlung

der

Berggesetze

der

Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Achter Band.

Vom Jahre 1749 bis 1750.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1834.

Zweite Abtheilung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweite Abtheilung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologisches Verzeichniß.

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
610.	1. Jänner.	1749.	Die Juden sind aus den bergstädtischen Distrikten zu entfernen	1
611.	11. Februar.	1749.	Reformazion des Bergoberamtes zu Schmölnitz	3
612.	19. Februar.	1749.	Das Kaduzitäts-Recht und die Verlassenschafts-Abhandlung über das Vermögen eines in einer Bergstadt nicht ansäßigen ohne Testament und ohne Kinder verstorbenen adelichen Waldbürgers steht in Beziehung des Bergvermögens dem Aerarium, und in Beziehung des bürgerlichen Vermögens dem Stadt-Magistrate zu . .	21
	17. April.	1749.	Goldwaschpatent. Vide Nr. 613.	
613.	3. Mai.	1749.	Goldwaschpatent und Goldwaschinstrukzion für das Königreich Ungarn	39
614.	1. Juni.	1749.	Verordnungen in Beziehung des oberungarischen Bergbuchhaltereywesens, und der Vertretungsleistung von Seite des Causarum Regalium Direktors, in allen das ungarische	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Bergwesen betreffenden Aerarialangelegenheiten	54
615.	2. Juli.	1749.	Den Witwen und Kindern der Sekretäre und der übrigen Kanzleypersonen ist künftig keine Pension mehr, sondern eine Abfertigung, welche in einem ganzjährigen, und in dem Gehalte desjenigen Monates in welchem der Mann starb, zu bestehen hat, zu verabfolgen. Von dem 1. Jänner 1750 an ist auf keine Pension ein gerichtlicher Verboth mehr anzunehmen	58
616.	4. Juli.	1749.	Wie sich bei der Kiesschlich Einlösung zu verhalten ist, und daß das göldische Silber nur auf ein Quintl und das Gold nur auf einen halben Denar probieret werde	61
617.	23. Juli.	1749.	Reformazion des Inspektorat-Oberamtes zu Nagybanien .	67
618.	27. Juli.	1749.	Reformazion des Oberstkammergräfenamtes und Berggerichtes zu Schemnitz	99
619.	19. August.	1749.	Die Rechnungs-Extrakte sind nach den vorhin gewöhnlichen Militär-Quartalen einzusenden, die Rechnungen selbst aber mit dem Ende des Monates Dezember abzuschließen . .	112

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
	24. Septemb.	1749.	Wie die Bergjurisdikzion zu Felsöbanien handzuhaben ist. Vide Nr. 621.	
620.	25. Septemb.	1749.	Die Quartals-Extrakten sind längstens binnen vier Wochen nach dem Verlaufe eines Quartals nach beiliegendem Formular einzusenden	114
621.	3. Oktober.	1749.	Wie die Berg-Jurisdikzion zu Fölsöbanyen handzuhaben ist .	115
622.	11. Oktober.	1749.	Liefergeld-Normale für die k. ungarischen, siebenbürgischen und banatischen Bergbeamten.	121
623.	16. Oktober.	1749.	Instrukzion für den Oberstkammergrafen, und das Oberstkammergrafenamt in den k. n. u. Bergstädten	124
624.	23. Jänner.	1750.	Die drei Bergkammern werden unter jener von Schemnitz vereint	254
625.	16. März.	1750.	Der k. Bergstadt Bugganz werden statt dem Holzpfennige wöchentlich drei Gulden als eine Bergbauhülfe gegeben . . .	262
626.	11. April.	1750.	Den Bergsessionen steht kein Entscheidungsrecht über jene Gegenstände zu, welche in den Wirkungskreis des Oberst-Kammergrafen gehören . .	264
627.	3. Juli	1750.	Instrukzion für das oberungarische Berg-Oberamt und Oberberggericht	268

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
628.	1. August.	1750.	Die Rechnungen sind jedesmal in dem vorgeschriebenen Termine, die Erläuterungen und Supererläuterungen aber bey Gehaltssperre oder Dienstverlust binnen zwei Monaten nach dem Erhalten zu erlegen . .	278
629.	6. August.	1750.	Alle Kriminal-Urtheile sind vor ihrer Kundmachung und Vollziehung zur Bestättigung der k. k. Hofstelle einzuschicken .	279
630.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Buchhalter zu Schmölniz	281
631.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Oberbergamts-Kassier zu Schmölniz .	290
632.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Bergverwalter zu Schmölniz	296
633.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Hütten- und Hammerverwalter zu Schmölniz	303
634.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Waldmeister zu Schmölniz	311
635.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Bergschreiber zu Schmölniz	318
636.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Markscheider zu Schmölniz	321
637.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Probirer und dessen Adjunkten zu Schmölniz	326
638.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Hammer-Schaffer zu Schmölniz	329.

Nro.	Tag. Monat	Jahr.		Seite.
639.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Hüttenschreiber zu Schmölniz . . .	334
640.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Provisorats- und Wirthschafts = Inspektor und Gegenschreiber zu Schmölniz	339
641.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Zeugschreiber zu Schmölniz . . .	349
642.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Berg= und Hüttenschaffer zu Gölniz . .	351
643.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Hüttenprobirer zu Schmölniz	355
644.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Hammer Schaffer und dessen Gegenhandler zu Stooß	358
645.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Ziment= und Schwefel = Hüttenschreiber zu Schmölniz	363
646.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Berg = Adjunkten zu Schmölniz . . .	367
647.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Protokolliſten zu Schmölniz	371
648.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für sämmtliche Waldbeamte zu Schmölniz . . .	374
649.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Erzschreiber zu Schmölniz	383
650.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den zweiten Erzschreiber zu Schmölniz . . .	385
651.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den dritten Erzschreiber zu Schmölniz . .	388
652.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für die Hüttleute zu Schmölniz	390

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
653.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Wagenmeister zu Schmölniz . . .	396
654.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Kupferüberreitter zu Schmölniz . . .	400
655.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den zweiten Kupferüberreiter zu Schmölniz .	403
656.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Zimentirer zu Schmölniz	406
657.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Erz- und Kohlmesser zu Schmölniz . .	408
658.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Unterhüttenkohlmesser zu Schmölniz . .	411
659.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Oberhüttenkohlmesser zu Schmölniz . .	414
660.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Erz- und Kohlmesser bei der Schwedlerhütte	417
661.	12. Oktob.	1750.	Instrukzion für den Bräuermeister des k. Bergbräuhauses zu Schmölniz	420
662.	13. Novemb.	1750.	Vom Anfange des Monates November ist der neue Erzkauf nach dem Rimpelmaße einzuleiten	423

Die Juden sind aus den bergstädtischen Distrikten zu entfernen.

An den k. n. u. Oberstkammergrafen; an den k. Unterkammergrafen; an die k. Bergräthe und Oberstkammergrafenamts-Assessoren.

Dekret des Berg- und Münzwesens-Direkzions-Hof-Kollegiums. Wien den 1. Jänner 1749.

Wohl Edlgestrenger- auch EdelVeste, besonders Lieber, auch liebe Herren und Freunde; Unsere freundwillige dienst seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Anschlüssige copia wird dem Herrn Obrist-Cammer-Grafen und denen Herren mit mehreren eröffnen, daß auf die von disem Kayf. Königlichen Hof Collegio beschehene freundtschafftliche requisition von der Kayf. Königlichen Hungarischen Hof-Canzley an das consilium Regium locumtenentiale wegen Abschaffung deren Juden aus dem bergstädterischen District der geschärffte Kayserliche Königliche Befehl allbereits erlassen worden seye.

So Wir dem Herrn Obrist-Cammer-Grafen, und denen Herren hiemit pro directione erinneren, die Wir

Unß übrigens samt dem Herrn Obrist Cammer Grafen und denen Herren göttlicher Obhut empfehlen. geben von dem Kayſ. Königlichen Münz- und Bergweesens-Directions-Hof Collegio.

Wienn den 1ten Januarii 1749.

℣. Inclito Caesareo Regio Aulico Directionis Monetariae et montanistae Collegio ad amicam ejusdem insinuationem in eo, quod Judaei denuo in Districtu liberarum Regiarumque montanarum civitatum diversis in locis morari attentent, ac penes quaesturam multifarias defraudationes exerceant, die 10ma delabentis hujus Mensis expeditam Insinuationem amice reinsinuandum. In conformitate priorum hac in materia interventorum, et a praelibato isto Aulico Directionis Monetariae et Montanisticae Collegio penes praeallegatum ejusdem amicum insinuatum communicatorum benignorum Mandatorum, factaque ad illa provocatione, Regio Hungarico locumtenentiali consilio, sub hodierno dato committitur, quatenus Comitatibus illis, in quorum nempe gremio dictae liberae Regiaeque Montanae civitates sitae habentur, quive iisdem advicinantur, districtim intimet, quo iidem prae attactas hoc in substrato jam interventas benignas ordinationes quam exactissime observari faciant, atque nullum omnino Judaeum in sui gremio commorandi, vel quaesturam exercendi, vel aliud negotiandi causa admittant, ac ab ipsis etiam limitibus suis in circuitu nempe septem milliarium, ad praefatas liberas Regiasque montanas civitates arceant, pro casu vero, quo quispiam Judaeorum, vel in gremio dictorum Comitatuum, vel saltem in limitibus illorum, in circuitu tamen praescriptorum septem Milliarium deprehenderetur, talis mox et illico com-

prehendatur, arrestetur, atque in illum aliorum etiam in exemplum quam severissime animadvertatur, atque de hujus dispositionis exacta effectuatione informatio demum submittatur.

Quae modo praevio disposita tum inclyto isti Aulico Directionis Monetariae et Montanisticae Collegio cancellaria haec Regia Hungarico-Aulica ad statum notitiae hisce amice reinsinuat. In reliquo ad exhibenda quaevis grati officii studia prompta manet et parata

Cancellaria Regia Hungarico Aulica.
Viennae die 17ma Decemb. 1748.

Bernardus Koncsek de Dvorez.

Aus dem k. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

611.

Reformazion des Bergoberamtes zu Schmölnitz.

An die Herrn Baronen Fischer und Ekersberg, und an das Bergoberamt zu Schmölnitz.

Königl. Reskript. Wien den 11. Februar 1749.

Maria Theresia ꝛc.

Welcher gestalten wür gleich Von Anbegün unserer Regierung in gesamten unserem Erb König Reichen, Fürstenthumen, und Landen unter anderen auch das Ober-

hungarische bergweesen in Flor und aufnahm herstellen zu lassen gnädigst gesünet, ist auch ex ante Actis besonders aber auß denen untern 29. Jenner, und 9 May 1747 dann 1. May 1748 und weithers hinach erlassen unseren respective gnädigsten befehlen, und Hof Collegial-Verordnungen (worauf wür uns widerholter massen beziehen) gehorsamst erinnerlich, und beywohnend, da wür ausser Vor denen Vor zehen Jahren, und in anno 1747 anwesend gewesenen Commisionen, fürgekehrten anordnungen an weither ertheilung heylsammer Vorschrifften und Dispositionen, und zugleich bey schwärest fürgewesten Kriegszeiten auch nach thunlichkeit an all Jährlicher Verabsändung denen importantesten geld Summen nacher Schmölniz, mithin in allen deme, was Von unser lands Mütterlicher sorgfalt abgehangen, nichts haben erwinden lassen.

Diese Von unß gleichgehört fürgekehrte Sorgfalt hätte unß auch nichts andereß, alß den gedeihligsten Effect, und guten Vortgang des werks verschaffen lassen können, wann wür nicht aus Viellen Vorhergehenden besonders aber aus dem unsers Administratoris Baron Fischers, und dem Inspectoris Baron Ekersperg unter 30 Dezembris anni proximi praeteriti gehorsamst erstatteten ober Ambts bericht und weithers untern 8 hujus Mensis Von unseren Münz, und bergweesens Directions hof Collegij Praesidenten Grafen Königseeg Erps. in sachen beschehen allergehorsamsten Vortrag müßfählichst zu Vernehmen gehabt hätten, wie nemlichen mit besonder empfindlichen nachstand unsers aerarij wegen deren noch immer zwischen denen ober und beamten fürdaurenten animositäten uneinigkeiten und privat passionen, besonders, und Vornehmlich aber wegen der zu gegen der berg, und unseren Verordnungen Von mehristen unsern Schmölnizer beamten in und auser auch mitten zwischen unseren gruben eigenthumlich besizenden berganntheillen, die abgezihlte würckung in so lang nicht erreichet

werden möge, biß nicht sowohl ein alß den anderen passus halber, mittels abänderung des status personalis, wo Von Ihr unten das ausführlichere gehorsamst zu Vernehmen habet:) und andere Remedierungs Mittl dem eingewurzleten übel mit ernst gesteüeret werde.

Wiewohlen nun dergleichen strafbahre begünnen, und höchst Verbottene, und mehrers auf dem privat: alß unseres aerarij Nuzen abzihlende unternehmungen bey einigen die Calsation, bey denen mehristen dieser Interelsirten unseren bergwerks Officianten und bedienten die Suspension ab Officio et Salario zu Verhengen gar wohl Verdienen thätten. Nichtsdestoweniger so wollen wür auß besonderer gnad für dieses mahl die milde der schärffe Vorziehen, unß dahin gnädigst Versehende, das in das künfftige unsere gesamte Schmölnizer ober, und beamte, wie bergwerks bediente (worauf die Administrator, und der Inspector Euer besonders augenmerk jederzeit zu tragen haben werdet, sich Von allen bergbaue Interelsenz enthalten, auch mit mehrerer Subordination einigkeit, fleiß, und emsigkeit (alß wie biß hero beschehen) ihren aufhabenden dienst pflichtmässig besorgen werden.

Und nachdem wir dahero theilß zu dem ende einige Translocationes, theils zur abstellung überflüssiger, oder unnöthiger ausgaaben auch besserer einrichtung halber die Suppresionem ein, und anderer officiorum resolviret haben, wonnebst aber in Neusohl durch jubilirung des alt gebreichlichen Einnehmer und durch an dessen Stelle ernanten N. havraneck die Neusohler buchhalter Stelle vacirend ist, alß haben wir gnädigst resolviret und verordnen hiermit,

Primo

daß der damahlige Schmölnizer buchhalter Johann Rembs alsogleich bey einlangung dieses unseres gnädigsten rescript daß schmölnizer buchhalter Amt abtretten, Solches und was deme anklebet seinem Succelsori or-

dentlich, und im beysein unserer zu Visitirung des Calsa, und Rechnungsweesens dahin gesändeten Raith Officieren übergeben solle, indeme wir (wie hiemit beschiechet) ihn Johann Rembs nacher Neusohl als buchhalter in gehalt, Deputaten, und übrig wie es dermahlen Vor dem Schemnizer buchhalter reguliret ist, jedoch sub Conditione transferiret und ernennet, so fehrne dessen Rechnungs-weesen in materiali et peccuniali, welches er ohne aufschub zu Verfassen und in stand zu bringen hiemit ernstlich bepflichtet ist, Richtig befunden werde. mithin dann

Secundo

der Feringer, und Havraneck jeder in ihren dermahligen functionen, besoldungen und Deputaten annoch in so lang zu Verbleiben haben sollen, biß unser Münz-und bergweesens Directions Hof Collegium Von der Richtigkeit des Remsischen rechnungsweesen also benachrichtiget seyn wird, daß kein besonderes bedenken obwalte, die Verordnung an seine behörde ergehen lassen zu können, das der Feringer qua jubilatus austretten, und der Rembs den buchhalters dienst in Neusohl antretten, und ihme der Rembs succediren oder widrigfahls ein anderes disponiret werden möge und solle, statt des Rembs

Tertio

ist unser gnädigster befehl das dermahlige Schmölnizer Calsier Adam Anton Welsely also gleich anjezo mit dem genus deren dauon klebenden besoldung, Schreibers-unterhaltung wohnung oder quartiergeld, und natural Deputaten alß Von unß ernannter Schmölnizer buchhalter installiret werde.

In der gnädigsten zuversicht, daß gleichwie solcher ein diensteiffriger embsiger Calsa beamter ist, solcher auch sich eiffrigst dahin befleissen werde, friedsam zu leben,

und auß der schuldigen Subordination gegen dich Administratoren, und gegen dich Inspectoren nicht zu schreitten, folgendes.

Quarto

das statt dessen wegen seiner angerühmten Capacitaet in Rechnungsweesen, und beywohnenden Integritaet der zum berg, und bau kundigen Viellen ein fahren etwas bey Jahren albereiths seyende dermahlige berg Verwalter Franciscus Zaffieri gegen in gnaden über- und annehmung pro aerario deren Von ihme allerunterthänigst offerirten seinen wenigen berg antheillen dergestalten Calsier seyn solle, daß selber mit seiner dermahligen besoldung Pr. Sechs hundert gulden, massen es auch künfftig hin durch die Neüerlich Zulaage Vor die Calsier also zu bleiben hat, nebst freyer wohnung oder quartier geld hundert gulden auf einen schreiber, und die dem Calsierdienste anklebende Canzley Nothdurfft und natural deputata, annebst aber auch dem Neuen berg Verwalter embsig an die hand gehen, und die Ciment Kupfer erzeüg, und deren augmentirung wie bishero inspiciren, und in so lang er auf solche zu invigiliren sich nicht entschlaget, die 15 kr. Von Jedem über 1200 Centten erzeiget-werdenden Centen Kupfer fehrners geniessen solle: und nachdeme unserm dienst

Quinto

anforderist daran gelegen ist, daß diese erledigte berg Verwalters Stelle alda zu Schmölniz mit einem unpartheyischen in einem bergbau nicht daß mindest verfangen, ganz indifferenten jedoch stabillen Subjecto, gleichfahls ohne weitheren anstand ersezet werde, also haben wür auf dem uns hierüber beschehen allergehorsamsten Vortrag diesen berg Verwalters Dienst, und daran klebenden Ober Amts Alselsors Stelle dem aldorthig seines fleis, embsigkeit und besizenden Capazität halber sehr

angerühmten Practicanten Rez mit dem daran klebenden besoldung Emolumenten, quartier geld, und natural deputat gnädigst und um so mehr Vor anderen Vorzüglich conferiret, alß solcher alhier in Mathesi et physica sich einige Jahre hindurch geübet, und grosse Wissenschafft erworben, und sich hienach alß Practicant alda zu Schmölniz nach zeugnuß deß letzt Verstorbenen Inspectoris Mulz alß auch des dermahligen Amts Successors in der Markscheyderey perfectioniert, auf Clüfft und gänge kennung mittels der alß gemeiner hauer gethanen gruben arbeit sehr Verleget: auch übrig noch mehr beywohnend gutte Studia, und eigenschafften habe, daß sonsten einem berg Verwalter applicirte Ciment Accidens hat er Rez jedoch in so lang zu cariren, so lang es der Zaffieri beybehalten wird, nichtsdestoweniger aber wird mehr besagter Rez nach anlaithung des Baron Ekersperg und des Zaffieri die Ciment erzeugnus Vermehrung ohnermiedet mit zu besorgen haben, und zumahlen nun auch

Sexto

das aldasige Wirthschafftsweesen zu abschneidung Vieller weithläuffigkeiten mehreren theils aber das weithschichtige Rechnungs weesen in eine enge, und mehrere auffsicht zu bringen unser dienst erheischet, alß Verordnen wir hiemit gnädigst, daß Von nun an die Schmölnizer Provisors Stelle gänzlich aufgehoben, und Supprimiret, dem Baron Ekersperg die ganze Inspectorats wohnung widerum eingeraumet, bey ihme, und unter dessen obsicht die berg Schulle gehalten und mithin Celsante officio der Provisor Augustin Arvay so fünffhundert gulden besoldung, und hundert gulden auf einen schreiber geniesset, mit der biß zu seiner weitheren Vorfallenden Reacomodation ihme aus besonderen gnaden noch lassenden helffte nemlichen Jährlichen drey hundert gulden, alß Pension oder wartgeld, wie hiemit beschiehet (in gnaden

entlassen, das Provisorat aber als ein Filialamt wie bey allen wohl eingerichteten bergwerken der Haubt Calsa Rechnung incorporiret, und folgender massen bestellet werden solle, daß nemlichen der dermahlige Castner Mathias Hauser alß Provisorat, und würthschaffts-Castner mit Jährlichen drey hundert funffzig gulden besoldung, zwölff gulden Canzley nothurfften, Vier fuhren hey, zwanzig ordinari Kübl haaber, zwölff Claffter holtz, und ein Centen Inslicht, in Rang immediate nach dem Kupferhammer Schaffer, und der im Rechnungsweesen wohlerfahren schon lange Jahre zu Schmölniz alß Practicant stehende Mathias Schwarz alß provisorat, und würthschaffts gegenschreiber mit Jährlichen Zwey hundert funfzig Gulden besoldung, zehen gulden Canzley Notturfft, zehen Claffter Holz, und fünff und Sibenzig Pfund Inslicht mit dem Rang immediate nach dem Ciment, und fuhrweesens schreiber bestellet, dann beeden diesen würthschafftsbeamten das quartier in natura und in fahl es nicht zu fouriren thunlich, ersteren Vier und zwantzig gulden, und dem anderten zwanzig Gulden quartier geld verabreichet werde mit deme, daß Sie Ihre Rechnungs particularen Monathlich dem buchhalter, und Calsier legen, beede diese, und besonders der Zaffieri als Vormahls gewest wohl experimentirter Provisor eine stäete gutte obsorg über die Importante würthschaffts Amtirung zu tragen haben sollen, und da nun auch unter anderen

Septimo

die berg und hütten bereithers Stellen bey sich mit denen waldburgern geänderten umständen für unnothwendig angesehen worden, die diese Dienst hingegen Versehende beede Subjecte in Schmölniz auf anderweiß zu fehrner unserer Dienstleistung dermahlens zu gebrauchen seynd, der alt und sehr tüchtige hütten Verwalter Johann Wierer aber auch bey denen hütten, und Kupferhammern allein nachzusehen, nicht mehr genugsamb und hinläng-

lich seyen könnte, so ist unsere gnädigste willens Meinung, daß zu mehreren Sublevirung des hinführo jederzeit den nahmen hütten und Kupferhammer Verwalters dienstführenden Wierers, der damahlige hütten bereither Franz Ruprecht, alß ein tichtig wohlerfahrnes Subjectum loco Vorhinigs provisors alß Vierten Ober Amts Alsesor ernennet, und qua hütten, und Kupfer hammers Verwalter Adjunct, mit dessen dermahligen hütten bereithers besoldung quartier geld, Canzley Nothurfften, und natural Deputata dergestalten cum futura succesione angestellet werden solle, daß bey einsweillen vacirend werdenden hütten, und Kupferhammers Verwalters Stelle er Franz Ruprecht ohne weithers qua talis succediren und eintretten, sodann aber dessen Adjunctus dienst nicht mehr ersezet, indessen aber gehalten seyn solte, den ober Amts Prothocollisten quo ad Expeditiones zu dirrigiren, die Prothocolla zu revidiren, und in materia denen Amts berichten und Correspondenzen die feder zu führen, und wie zumahlen auch

Octavo

Vnß gehorsamst Vorgestelter massen die hammerschaffern genug mit ihren Ihnen Vorgeschriebenen dienst Verrichtungen ohne deme genug zu thun haben, also erkennen wir unseren Dienst weith nuzlicher prospiciret zu seyn, daß der hammerschaffer Konrad helbling das Fuhrweesen weithershin nicht besorgen mithin auch fehrnershin die pro adjuto der zeit dieser wegen Monathlich genosene Sechzehen gulden nicht beziehen, und das der ärzt schreiber Oesterreicher künfftighin gleichfahls (wann dieser seinen sogestalt aufhabenden Dienst Pflichtmässig besorgen wird) genug gethan, mithin auch mit dem Ciment weesen künfftighin sich nicht brauchen, mithin auch Von solches nichts profitiren, sondern loco des in Sistemate angetragenen, auch Vorhin schon resolvirt dermahls aber noch vacirenden Fuhrweesens Officier mit eben dem ge-

halt, wie dieser in dem Systemate angesezet, nemlich Jährlich dreyhundert gulden besoldung, Sechs fuhren hey, zwanzig ordinari Kübl haaber, funffzehen Clafftr holz, und Fünff und Sibenzig Pfund Inslicht, ein aigener Ciment, und Fuhrweesens schreiber angestellet, und solchem über dieses Acht gulden Canzley Nothurfften, und zwanzig gulden quartier geld, oder das quartier in natura nebst Fünff kr. Von Jedem Jährlichen über 1200 erzeugt werdenden Centen Ciment Kupfer Verabfolget, den Rang aber immediate nach dem Eysen hammerschaffern alsigniret werden solle, zu welch gehörten Ciment und Fuhrweesens schreiber dienst wir in anbetracht und Mildester beherzigung seiner in Idria, und in den Temesvarer Banat mehrern theils schon zugesetzten gesundheit sowohl, alß Selber jedannoch bey ein so anderer kleinern Rechnungs führung seine Dienste zu praestiren in Stand sich befindet, den Practikanten Joseph feckersperger mit dem weitheren Befehl gnädigst resolviret haben, daß solcher respectu dieser filial fuhrweesens, und Cimentirungs Verrechnung directe hiemit an unsere ober Calsa beamte angewiesen, weithers

Nono

Das der Göllnizer berg, und Hütten Schaffer jedoch mit nehmlichen Gehalt wie anjezo nur Hüttenschaffer seye, und allda qua bergschaffer angestellet werden sollte der dermahlige berg bereither Sigmund Campadè, und hat selber den Rang nach den handlungs, und berg Probierer zwar zu behalten, jedoch da er von den herumreisen, und Visitationen enthoben wird, statt des dermahligen genuses nur Jährlich Vor besoldung mit einbegriff des etwann benöthigten Pferdes unterhaltung Vier hundert gulden, zehen fr. Canzley Nothdurft, fünfzehn Gulden quartier Geld, zwanzig Klafter holz, und einen Centner Inslicht zu genieſſen, nicht minder

Decimo

Solle unter anderen auch dahin fürgedacht werden, daß schmölz weesen alda also zusammen zu ziehen, daß mit zweyen hütten Schreibern nemlich einen zum Schwedler und einem zu Schmölniz auszulangen seye, mithin wann eine deren dermahligen dreyen hütten Schreibern, eine deren dreyen Aerz Schreibern, eine deren dreyen Kohlenmässern Stelle vacirend werden sollen, solche nicht mehr ersezet, sondern auf zwey deren selben herabgesezet, und Redimiret werden solle, Es wäre dann sache, daß von einen oder anderen dieser dreyen Dienst sorten durch die einzuführen anbefohlene Saiger spleiß oder Arzt einlösung drey solche Dienste beizubehalten, nothwendig zu seyn erachtet wurde, welches aber dato calsu umb in reifer überlegung dahrüber gezogen werden zu können, unseren münz, und Berg weesens directions hof Collegio umbständlich und gehorsamst Vorzustellen seyn wird

Auf gleiche weiß.

Undecimo

Verordnen wir hiemit gnädigst, daß die werkhsleuthe Von den Stosser eysen hammer künftighin zu löhnung nacher Schmölniz kommen sollen, mithin wann der eysen Hammer gegen handlers dienst vacirend werden wird, obbedachter Dienst de futuro nicht mehr zu ersetzen seyn wird, welche gleiche Beschaffenheit

Duodecimo

Es mit den Berg und Marckscheiders Adjuncten Stellen hat, nämlich so bald alß diese in Erledigung kommen, solche auch nicht mehr ersezet werden sollen, dieweillen auch

Decimo tertio

Das angetragene Puchweesen auf die so gering haltige Kupfer ärzt zu Schmölniz nichts fruchtet, mithin der

dahin in ansehen des Vatters gestellte junge Stirnberg unnöthig, so solle solcher mit dessen Jährlich pr fünf hundert gulden geniessende Besoldung weithers ad probam nacher Nagybanien Transferieret, und an alldasiges Inspectorat als Berg, und Puchweesens officier dergestalten angewiesen werden, daß nebst besorgung des Puchweesens er nach anordnung des Inspectoris Staberhoffers sich zu allen werkhs Vorfallenheiten gebrauchen zu lassen, und fähig zu machen, gehalten seyn sollte, damit aber respectu dieses mit jährlich fünf-hundert Gulden zu wachsenden oneris Nagybanien in anderweege subleviret werde, so ist unser gnädigster Befehl, daß nebst erspahrung des allda supprimirenden Oberberg Verwalters dienst auch hierdurch dem Nagybanier Münz und bergweesens einige fernere Sublevation Verschaffet werde, das nachdeme

Decimo quarto

zu Behebung aller weitläufigkeiten wie auch dieses gehorsamst erinnerlich seyn muß, das Montanisticum et monetarium in allen unseren Erbländern gänzlich a Camerali Separiret, und wie zu respicierung des ersteren ein aigenes hof Mittel unter den Nammen unseres Kaiserlichen Königlichen Münz und bergweesens Directions Hof Collegi gnädigst aufgestellet, und angeordnet haben, also auch Der der Zeit unseren Caschauer Cameral Administrations Rath Terniey beygelassene Schmölnizer und Nagybanier Visitations comisarius titl weithers hin nicht mehr statt finden, noch solcher denselben künftighin mehr beygelassen werden könne; wir (wie hiemit zu desto ungezweifelter bekanntmachung deren Separation des Montanistici a Camerali beschiehet) sothanen Visitations Comisari titl auch von nun an Supprimiren, wie dannoch in Ruchsicht auf unseren Vorgehenden Resolutionen ihme Administrations Rath Terniey zu dermahlens in der Marmarosch dann ober

hungarischen Cameral herrschafften, und Salz weesen gegen geringeren Salario laistenden diensten, und Reysen, die dermahlen zur helffte zur Schmöllnitz, und die helffte zu Nagybanien geniesende Sechs hundert gulden alß eine gnadens Pension zwar gnädigst beygelassen und demselben allem sine consequentia ad alios noch fernershin in partem Salary ex speciali gnädigst hiemit weiterhin Verwilligen, wir jedoch hiemit Verordnen, das um Nagybanien Von der sonst darzu contribuirenden helffte deren Jährlichen 300 Gulden zu entlaßen, künfftighin die gänzliche Sechshundert gulden alljährlich alß eine Gnadens Pension aus der Schmölnitzer Ober Amts Vnd Verlags Cassa bezahlet werden sollen, nicht weniger ist

Decimo quinto.

Unsere gnädigste willens meinung das alle, und jede bey dem Schmöllnitzer Ober Amt, ohne dahin gehörig subordinirte Amter, und Bedienstungen jederzeit nur nach Nothdurfft ohne überflus, und mit denen hierzu tauglichen, und Ihren Vorzustehen habenden Dienst gewachsen, und wohlerfahrner Subjectis bestellet werden sollen, und wie nun eines Theils der zu Rosenau angestelte Probierer Miesl alda umb so Uberflüssiger ist, alß es allzeit thunlicher auf deren Gewerken anlaagen ein oder anderen deren Vielen Schmölnizer beamten oder officianten nach erfordernussen auf einige täge nacher Rosenau zu exmittiren, und anderen theilß der den hütten Probirer dienst zu Schmölniz Versehende Ferdinand Leonhard in denen Kupfer Proben nicht die genugsamb gründliche erforderliche Cognition in denen Kupfer Proben, wie in gold, und Silber Proben besizen, beede aber in ihr Vaterland zu revertiren, und allda in Böhmen bey denen bergwerken reacomodiret zu werden, daß Verlangen zu tragen scheinen, dahero seynd beyde mit jeden zu Verabfolgen kommenden Einhundert Funffzig gulden Reiß, und abfertigungsgeld aldorten alßgleich in gnaden zu entlassen, und

Wir haben jeden Von ihnen so dann alß ein wartgeld biß weither accomodation bey unserem Kupfer Amt allhier Jährlich ein hundert Fünffzig gulden in solang gnädigst assigniret, biß solche in Böhmen, oder unterwegs unterbracht, und mit einem dem dienst ohne diesem schon anklebenden gehalt Versehen seyn werden, wohingegen wür

Decimo Sexto.

Nachdeme von dem gewesten hütten Probirer Joseph lang eines anderen gehorsamst informiret, und uns seine in dem Kupfer Proben besizende fähigkeit besonders angerühmet worden, gnädigst Verordnen, das nur besagter Joseph lang statt des Vor wenig Monath dahin gesezten Ferdinand Leonhard alßo gleich widerumen zu dem hütten Probierers dienste Function und besoldung samt daran klebender Canzley Nothdurfft, dann holz, und Inslicht deputat nicht nur allein angestellet, sondern auch bey Vorfallenden aperturen Suae Sphaerae auf ihme reflectiret, zugleich aber, wann er auf eine weithere promotion sich eine hoffnung machen will, Von dem trunck und dahero entspringenden unordnungen sich zu enthalten ernstgemessen ermahnet, und angehalten werden solle. weiteres und

Decimo Septimo.

Daß der zum Probierweesen nicht genugsamb zum waldweesen aber wohl taugliche Caspar Nicoloshi mit Jahrlichen Zwey hundert Fünffzig gulden besoldung Vier fuhren heu, und 12 ordinari Kübl haaber auch mit dem Rang nach dem zeügschreiber, und immediate Vor denen holzschaffern qua wald Schaffer dessentwegen angestellet werden solle, die weillen uns nicht unbekannt das daß waldwessen zu dessen besserer auffsicht, und herstellung dermahlen mehrere sorge, und leüthe brauchet, sobald aber dieser Dienst künfftighin widerum in Erledigung kommen sollte, so wird so dann mit der überlegung, ob und worinnen dieser dienst noch fehrners hin zu ersezen, erforderlich oder nicht erforderlich seye,

der ausführliche bericht an unser hof Collegium einzusänden, und die fernere disposition Von daher gehorsambst abzuwarten kommen, es wäre auch

Decimo Octavo.

Nebst anderen gehorsamst Vorgestellter massen der handlungs, und berg Probierers dienst (wann zum Kupfer Proben tichtige leüthe so leicht, alß zum Silber, und gold Proben zu finden Vor unnöthig und überflüssig anzusehen, nachdeme aber diesen dienst noch ferners beyzulassen zu dem ende für Nuzlich erkennet worden, damit in solchem officio die Jenige practicanten, welche sich auf das Probiren Verlegen, hierinfahls sich Vollkommen geübet zu machen die gelegenheit haben, mithin besagt dieser dienst denen Practicanten nicht so Viel zu einer promotion, alß zu einer nothwendigen application in der Probierkunst dienen könne. also und in dieser absicht haben wir diesen handlungs, und berg Probierers dienst dem in Mathesi et physica sich wohl applicirten Praktikanten Sartori mit der Jährlichen zwey hundert Vierzig gulden daran klebender besoldung so gestalten gnädigst conferiret, daß er nicht handlungs, und berg, sondern berg, und hütten Probierers Adjunct, und schuldig zu seyn habe, beeder orthen zu helffen, zu Suppliciren, und sich dergestalten auf das Probieren mit allen Kräfften zu appliciren, daß er avanciren zu können sich meritirt machet, und diese unsere gnade nicht so Viel Vor einem erhaltenen dienst, alß Vor eine ihme und denen übrigen practicanten an hand gegeben werdende gelegenheit sich im Probiereweesen zu üben und zu perfectioniren, gehorsamst ansehen solle.

Decimo nono.

Dieweillen dem zeügschreibersdienst die Archivary function noch ferners adnectiret hinzu Verbleiben hat, so Verwilligen wir hiemit gnädigst, das wegen der doppelten arbeith Ehebessen nur Pr 200 Gulden regulirt geweste

besoldung Vierzig gulden die Canzley Nothdurfften, umb Fünff gulden, und das Inslicht deputat um 50 Pfundt Jährlich zu augiret werde, solchennach wir hiemit diese zeüg=Schreibers Stelle dem darzu Capablen practicanten Max Ruprecht mit Jährlichen 240 Gulden besoldung 15 Gulden Canzley Nothdurfften, 20 Gulden quartier geld 15 Claffter holz, und ein Centen Inslicht gnädigst conferiret, gleicher weiß

Vigesimo.

Wollen wür gnädigst, das dem so dann derzeit Verbleibend ältesten Practicanten Franz Eder mit zum practicanten gehalt deren wochentlichen 3 Gulden annoch wochentlich 1 Gulden zulegenden adjuta aufzutragen seye, in der hütten angestelter alß hütten Practicant sich auf erlehrnung der schmölz, und hütten weesens processen eiferst zu appliciren, umb sich andurch zu einer dergleichen würcklichen dienst respicirung habill, und Verdienstlich zu machen, diese von uns gnädig verwilligte adjuta Gulden solle auch pro futuro Vor Jenen deren Practicanten gewidmet zu Verbleiben haben, welche nachdem Eder ex professo qua hütten Practicant sich auf schmölz, und hütten weesens erlehrung Verlegen wird, folgends

Vigesimo primo.

Das nachdeme der buchhalter Rembs oben gehörter massen, fahls sich bei seiner geführten Cassae Verrechnung nichts nachtheiliges wider ihme erweiset, nacher Neysohl transferiret wird, sehen wir Vor eine inconveniens an, das dessen zu Schmölniz alß Praktikant stehende Sohn alda Verbleibe, mithin solle dieser junge Rembs qua Praktikant in die Nieder hungarische Bergstädte (alwohin derowegen das behörige ergehet) übersezet, und da hierdurch nur zwey Von denen älteren Practikanten nemlich der Franz Eder, und der Selezky (welcher dermahlen in den ganzen practicanten gehalt wochentlich 3 Gulden einzutretten hat)

Verbleiben, zu solchen durch unser Münz, und bergweesens Hof Collegium nur drey neue Practicanten angestellet, mithin die Zahl aldorthig besoldeter Practicanten Von ehemahligen Sechs auf Fünff reduciret werden solle, ansonsten aber solle

Vigesimo secundo

Nachdeme der Administrator Baron Fischer, der Inspector Baron Ekersperg, und der neu bestelte Buchhalter Wesely in keinem Bergbau Interessiret seynd, der neue Cassier auch seine wenige bergtheille dem Aerario cediret der neue berg Verwalter Rez gleichfahls keine Bergtheile, der hütten Verwalter Wierer hingegen die abandonirung eines zu Schwedler bauend, und pro aerario zu übernehmen kommenden kleinen berg Theil allerunterthänigst offeriret hat, so sollen diese Sechs mit zuziehung deren wegen Cassae und Rechnungseinsehung dahin gehenden zweyen Raith officieren alsogleich aller bergbauenden beamten, und officianten, inner unser bergwerckhs Marcksteinern habende bergtheille untersuchen, ob sie und wie legitime oder illegitimè an sie gebracht worden, anhero zur weiteren disposition berichten, welche aber legitime ihnen zugestanden examiniren, ob solche pro aerario nuzlich einzuziehen, und in solchen fahl unpartheyisch schäzen, und taxiren lassen, und einziehen, übrigens aber auch Von ober Amt publiciret, und Jeden berg bauenden ober, und anderen beamten, und officianten, alle bauende bergtheile in districtu des Schmölnizer ober berg Amts, es möge nache, oder weit inner oder ausser unseren Marcksteinern seyn, sub poena Cassationis inner einer zeit längstens Von Sechs Monathlicher realiter Veralieniret zu haben, dociren und das es nicht Simulate beschehe, sub Juramento erklären, weithers auch unseren ernstlichen willen, und befehl allen, und Jeden ober- und übrigen Schmölnizer Beamten hiemit kund machen sollen, das Von nun an auf alle Zeit sub poena cassationis, und

confiscationis der bergtheile alle Berg=Bau Intressenz in districtu des schmälnitzer ober Amts, auf was Metalla, und Mineralien es auch immer seyn möchte, absolute, und dergestalten verbothen seye, daß wenn es seye auch daß durch erbschaft donation oder für schuldforderung ein oder anderen Bergtheille zufallenden, ein dergleichen Beamten, solche in instanti erklären, unserem aerario auf unpartheyische schätzung, antragen, und falls sie pro aerario nicht anständig inner Zeith von sechs Wochen realiter et sine simulatione Veralieniren müsse, welches alles wir um so gewisser befolget wissen wollen, als es einen Jeden die wahl frey bleibet, ob er entweder uns zu Schmölniz zu dienen, oder aber in dem bergbau in districtu des oberamts sich zu interessieren, oder Interressirt zu bleiben Verlanget. gleichwie aber

Vigesimo tertio.

sich Von selbsten Verstehet, daß der anderwerths, und nacher Neusoll angetragene Buchhalter Rems, auch die andere anderwerths Extra districtum Smolnokini dienende Beamte in diesem Verboth nicht begriffen, sondern in solchem district, wie die Schmölnizer Beamte in Jenen Districten, welche nicht unter die Schmölnizer Ober berg Amt gehörig, gleich wohlen Bergbauen mögen, also wollen wir das Inmittels des Rems seiner bergtheile Verkaufung bis zu dessen Rechnungsweesen näherer einsehung pro securitate aerary nostri ihme nicht gestattet, jedoch jene derenselben, welche pro aerario convenient, unpartheyisch taxiret, pro aerario eingezohen, die Bezahlung aber davon ex cassa biß zu dessen Rechnungs richtigkeit suspendirt, und zu unsers aerary Sicherheit zurückbehalten werden solle. Ansonsten,

Vigesimo quarto.

wie wir es bereits schon Vorhin gnädigst verordnet haben, Verordnen und befehlen wir auch hiermit nochmah=

lens, daß die ober ämtliche Sessiones Je und alle zeit bey unseren Administrator den Baron Fischern, ob solcher ab, oder anwesend ist, in dessen quartier gehalten werden sollen, wo hingegen die wochentliche ordinari Berg-Hütten- und derley consultationes betreffend, falls besagt unser Administrator solchem nicht selbst Persöhnlich beyzuwohnen gewillet, abwesend oder sonsten Verhindert ist, so sollen diese ordinari Consulationes bey unseren Inspectorn dem Baron Ekersperg als welcher zu der auf, und nachsicht deren gesamten Berg- und Hüttenwerkhs Operationen und Manipulationen bestellet, und von Uns hierzu Expresse befelchet ist, in dem Inspectorat hauß bey ihme zu halten, zu welchen ziel, und ende dann auch die Cassa oberbeamte hiemit alles ernst befelchet seynd, daß selbe alle Extracten Zahlungslisten, und entwürffe, bevor eine Auszahlung beschiehet, ad revisionem ihme Baron Ekersperg, welcher pro legitimatione deren Rechnungsführern das vidit darauf zu schreiben hat, übergeben, die gesambte geld, oder Cassa-Extracten ohne Von ihme Vorherig beschehener übersehung, und approbations unterschrift keines weeges an unser hof Collegium eingesändet, Von ihme Inspectore aber auch nicht Verzögeret werden sollen, In übrigen

Vigesimo quinto.

Und Schlüßlich werden unsere neue Resolvirte oberbeamte, und Oberamts assessores, wie sie auch vermög ihres allda zu produciren habenden decrets hierzu angewiesen seyndt, ihr Jurament in dem Administratoris Baron Fischers, und dem Inspectoris Baron Ekersperg handen mit zuziehung unserer dahin abgesänden beeden Raith officiers abzulegen, das gesamte Ober-Amt aber (die weilen von hier aus, ohnmöglich alles so genau Vorgesehen, und Vorgeschrieben werden kann, nach Adjurirten und Installirten Ubrigen neuen beamten und officianten, so dann in genaue überlegung zu ziehen, und

so dann dem Standthaft ausführlichen Bericht gehorsamst an unser hof=Collegium einzuständen haben, ob nehmlich und was ferner es seyen de praesenti a futuro ohne nachtheil des werkhs, und deren operationen in denen ausgaaben, in personali, oder sonderlich in den zahlreichen arbeits Volk bey der so stark, also thunlich zu betreiben kommenden aigenen Kupfer erzeigung restringiret werden könne, und wie es einen Jeden unserer bergwerksbeamten, und bedienten talenta, und tauglichkeit in officio beschaffen zu seyn befunden worden, damit wir sodann in Sachen unserer weithers gnädigste entschliessung euch pro directione mit geben können.

Wien den 12. February 1749.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

612.

Das Kaduzitäts=Recht und die Verlassenschafts=Abhandlung über das Vermögen eines in einer Bergstadt nicht ansäßigen ohne Testament und ohne Kinder verstorbenen adelichen Waldbürgers steht in Beziehung des Bergvermögens dem Aerarium, und in Beziehung des bürgerlichen Vermögens dem Stadt=Magistrate zu.

An das k. n. u. Oberstkammergrafen Amt.

Königl. Reskript. Wien den 19. Februar 1749.

Maria Theresia etc.

Getreue Liebe! Was wegen des ab intestato sine semine Verstorbenen Schemnitzerischen Adelichen Waldburgers Friederich Wilhelm Richters, caducitaet sowohl von Unserer Hungarischen Hof Cammer Unß vorgestellet, als auch von euch, und Unseren Münz= und Bergwesens=

Directions-Hof Collegio successive einberichtet worden, all solches ist in einer zwischen Unserer Kays. Königlichen Hof= Cammer, Unserer Kays. Königlichen Hungarischen Hof Canzley, und Unserem obbedachten Münz= und Bergweesens Directions-Hof Collegio den 11ten dises Monaths fürgewesten zusammentrettung (mit Einsehung deren, sonderlich einen gleichen casum respectu des, den 24ten Decembris 1725 in statu pupillari ab intestato et sine semine verstorbenen Adelichen aldortigen Waldburgers Mathias Weiß betreffenden anteactorum) reifflich überleget, und per Protocollum Unß gehorsamst vorgetragen worden.

Es werden auch demnächst von Unserem Münz= und Bergwesens Directions-Hof Collegio die abschriften jener gnädigsten Rescripten pro informatione zugesendet werden, welche Wir per expeditionem Unserer Kays. Königlichen Hof Cammer an Unsere Königliche Hungarische Hof=Cammer, um ihr die immiscirung in diser caducitaet zu entsagen, und per expeditionem Unserer Kays. Königlichen Hungarischen Hof=Canzley an den Vice Comitem Hontensem mit der Inhibition untereinstens ergehen zu lassen, daß er die intendirende sequestrirung per Comitatum nicht vornehmen solle; und thun Wir, und euch hiermit Unsere gnädigste Willens=Meinung dahin eröffnen, daß Wir hierinfahls die von Unserer Hungarischen Hof=Cammer beschehene allegirung des fünfften Punkts Unserer gnädigsten gravaminum decisionis de die nona mensis Julii anni 747^mi^ um so weniger ad casum aptirter befunden, alß solcher nur von Jenen zugleich Burger seyenden Adelichen Waldburgern handlet, welche extra civitatem possessionati seynd, und die wenige Richterische Weingärtl, eben so wenig, als die Weißische (qua ein quasi accessorium des Weinschank, und qua nur in dem geld werth zu betrachten) einem zu dem Bergbau durch den genüßenden Weinschank verpflichteten Waldburger pro extra Civita-

tem possessionato ansehen zu machen vermögen, mithin in disem Richterischen Sterb-Fall nicht obbedachter fünffte, sondern der dritte punct Unserer gedachten Decisionen zu beobachten und zu befolgen kommet; welchem dan zu Folge Wir gnädigst resolvirt haben, und hiermit verordnen, daß ihr in diser, und allen dergleichen caducitaeten jener außer der Stadt nicht possessionirten, demnach nicht allein in montanisticis, sondern auch in personalibus, mithin in geld- und mobilien Sachen, tam in vita, quam post mortem der Berg Richterlichen jurisdiction unterworffenen adelichen Waldburgern, ad exclusionem Unserer Hungarischen Hof-Cammer in dem usu et possessione pro Fisco, das ist zu Behuf Unseres aerarii, was Unß darvon gebühret, einzuziehen, und zu administriren, und was bey solchen Caducitaeten zu pertractiren verfallet) Wan ein solcher sine semine ab intestato sterbender Waldburger zugleich fundos civitales in civitate besizet) durch das Berggericht, und durch den Stadt Magistrat gemeinschafftlich abhandlen zu lassen continuiren sollet; Und verordnen Wir dir, und euch demnach zu veranlassen, womit ad diligentiam Fisci Nostri Montani, und des Stadts Fisci, durch das Berggericht, und dem Schemnitzer Stadt Magistrat gemeinschafftlich die ganze Verlassenschaft des Friederich Wilhelm Richters ad normam puncti tertii decisionum nostrarum de die 9na Julii 1747 ordentlich beschriben, und inventiret, nicht allein die bergtheile, sondern auch die mobilar-effecten, das ist mobilia, geld, activ-Forderungen, und was dahin gehörig, pro fisco vel aerario nostro, die bürgerliche Civil Gründe aber pro fisco Civitatis Schemniczensis ordentlich angesprochen, hinc inde in sequestro bis zu Ausgang der Sache wohl verwahrter behalten, und des Verstorbenen Mutter, übrige befreünde, und creditores, (welche an diser caducitaet einige anforderung zu haben vermeinen) ordentlich citiret, und invitiret,

von dem Berg Gericht und Stadt Magistrat derenselben producirende jura, praetensiones, und Genealogias cum condivisionalitate gemeinschafftlich examiniret, erkennet, und was sowohl vor dieselbe, als vor beede, nemlichen Unseren Berg Cammer- und der Stadt Schemnitz Fiscos secundum leges billich, und recht ist, determiniret werden sollte, Wobey ihr aber sonderlich zu invigiliren, daß Unseren juribus nicht praejudiciret werde, und allenfahls dem Berg Gericht die benötigte gründliche Rechts-gelehrte zuzugeben habet, und nebst Einsendung des Inventarii, so bald es verferttiget, werdet ihr successive den progressum causae einberichten, und bey der Endigung den Ausfall vor dessen Execution mittels Unseres Münz- und Bergweesens Directions-Hof Collegii Unserer gnädigsten Determination, saltem in so weit es Unser aerarium betrifft, sonderlich, wann der casus dubios, und etwa wie bey der Weissischen caducitaet, auf einen Vergleich angetragen wurde, vortragen und anheim stellen.

Uebrigens ist Unser Gnädigster Willen, daß all jenes, was von diser Richterischen Fiscalitaet oder caducitaet Unserem aerario zuzukommen hat, mit denen übrigen gefällen nicht vermischet, sondern separatim tractiret, und auf Unseres Münz- und Bergweesens Directions-Hof- Collegii Praesidenten grafens von Königsegg-Erps disposition a parte sorgfältigst gehalten, und verwahret werden solle, indeme, wan Unß der werth- und geld betrag diser caducitaet bewust, Wir sodan obbedachten Praesidenten derhalben das weitere befehlen, und oder durch ihme, oder durch Unser Münz- und Bergweesens-Directions Hof Collegium dir, und euch verordnen werden, wie? und wohin der Betrag diser caducitaet eigentlich zu verwenden seyn wird; hieran beschiehet Unser gnädigster Willen und Meinung Und verbleiben Dir und euch mit Kayf. Königlichen auch Landesfürstlichen Gnaden gewogen. Geben in Unserer Stadt Wienn

den Neunzehnten Februarii im Sibenzehen hundert neun und Vierzigsten, Unserer Reiche im Neunten Jahre.

Maria Theresia m. p.

Carl Ferdinand Graf v. Königsegg Erps m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis proprium.

Fraz Freyherr von Schmidlin m. p.

Ignaz Kempf von Angret m. p.

Wien den 17. Februar 1749.

Maria Theresia etc.

Casum defectus Friderici Vilhelmi Richter nobilis urburarii Schemnitziensis in Libera Regiaque montana Civitate Schemnitziensi interventum, quod nempe exmisso per Fidelitates vestras nomine Fiscali remansam caducam substantiam pro Fisco Regio apprehendere volente, ab ejusmodi apprehensione manusque fiscalis appositione remoto, dispositioni Fidelitatum Vestrarum ex parte Camerae Nostrae montano Schemnitziensis contraventum exstiterit Majestati nostrae per Fidelitates Vestras finem in illum demisse repraesentatum haberi, ut Fisco Regio omnium Nobilium in semine deficientium lege definito successore existente, pro Judicatu vero Montanistico tamquam praecise ad fodinalia et mineralia etiam juxta punctum quintum benignae resolutionis Nostrae die 9na mensis Julii Anni 1747 emanatae restrictio, nullo successionis jure praesertim quoad substantiam deficientium Nobilium inferri queunte, consequenter eodem judicio Montano ad caducitatem Richterianam in praejudi-

cium legalis fisci Regii successionis, minus legalem praetensionem formante, idem judicium montanum ab ulteriori tam in praedeclaratam Richterianam caducitatem, quam etiam alias in futurum emersuras, signanter quoad res mobiles extrafodinales, et minerales attentanda ingessione, earumque distractione medio Directionis Rei montanisticae, et monetariae Collegii Aulici inhiberi faciamus, ex demissa fidelitatum Vestrarum repraesentatione benigne percepimus. Cum autem ex parte praefati Collegii nostri Aulici rei montanisticae et monetariae Directionem habentis majestati Nostrae remonstratum haberetur, quod substantia deficientis Richter nomine Camerae montanae Schemnicziensis, et respective liberae regiaeque civitatis montanae Schemnitziensis ad Rationem Fisci nostri Regii et respective Civitatensis apprehensa, et sequestrata habeatur, judiciumque Montanum prorsus nullum quoad jus successionis, seu ad hanc Richterianam, seu ad aliam caducitatem formet praetensionem, ast quia ad hanc caducam substantiam a pluribus partibus praetensiones formarentur, ideo praefatum judicium montanum in revidendis et determinandis diversis praetensionibus, dirimendisque inter Fiscum Regium et civitatensem, aliosque praetendentes controversiis ad mentem puncti tertii praeattactae benignae resolutionis nostrae jurisdictionem suam exercendam habeat, si quidem urbarii nobiles extra civitatem non possessionati, praeter domos et fundos civiles, causasque exinde promanantes ad Magistratum Civitatensem pertinentes, in omnibus causis civilibus etiam personalibus jurisdictioni judicii montani subjacerent, in casu vero mortis, quoad obsignationem et inventationem remansae substantiae pro bono pupillorum vel alia legali causa instituendam, aliasque judiciariam authoritatem respi-

cientes functiones, consequenter etiam dirimendas circa successionem occurentes controversias suam exercere deberet jurisdictionem, et quia deficiens Richter extra civitatem praeter unam alteramve vincolam, nulla jura possessionaria possedisset, vinearum autem in aliorum dominorum terrestrium promontoriis habitarum proprietate ad Dominum tertestrem pertinente, pretium duntaxat considerare-tur, ideo casus praesens, ad punctum quintum benignae resolutionis nostrae referri nequeat, adductum praeterea fuisset exemplum defectus, Veissiani anno 1726 interventi, quod nimirum occasione hujus etiam defectus homo per Cameram Hungaricam exmissus, ad apprehensionem caducae substantiae admissus non fuerit, sed officium supremi Cammergrafiatus substantiam licet in hac quoque aliquot vineae fuissent, sequestrari, ac tandem medio delegati per ipsum judicii, universos praetendentes convocari, causamque et controversiam (constitutis, qui personam Fisci Regii sustineant, duobus Advocatis) revideri et discuti curaverit, tandemque causa haec per fiscum Regium et reliquos praetendentes ex ratione dubii litis eventus Transactione per Augustissimum imperatorem Genitorem, et praedecessorem nostrum desideratissimum ratificata mediante terminata exstiterit, et septem mille floreni vigore hujus transactionis Fisco Regio cedentes ad Cameram montanam Schemnitziensem pervenerint, benigna denique resolutio Caesareo Regia etiam Camerae Hungaricae sub 20ma Februarii Anni 1728 intimata exstiterit, sed et alium exemplum de anno 1692 allegaretur, ex quibus eveniret, quod caducitates ex defectu Urburariorum nobilium, extra civitatem non possessionatorum, Fiscum Regium respicientes, non Camera Hungarica, sed montana perceperit, sequestrumque non per Comitatum, sed

jurisdictionem montano Cameralem impositum fuerit, adeoque substantia deficientis praeter fundos Civiles Fiscum Civitatis respicientes nomine Camerae Montanae Schemnicziensis, qua Fisci Regii jam apprehensa et sequestrata existente sequestrum per Comitatum imponendum in praejudicium Camerae montanae, officiique supremi Cammergrafiatus velut aeque Fiscum Regium administrandis admitti nequiret.

His igitur ex parte dicti Collegio Nostri Aulici adductis motivis in benignam considerationem sumptis, clementer resolvimus: ut jurisdictio officii supremi Cammergrafiatus, seu Camerarum Montanarum, judiciorumque montanorum, ulterius etiam conservetur, consequenter eaedem Camerae Montanae in usu perceptionis et administrationis, ex defectu Urburariorum nobilium extra Civitatem non possessionatorum emergentium et fiscum Regium respicientium caducitatum, judicia vero montana in pertractandis causis dirimendisque circa ejusmodi caducitates occurentibus controversiis relinquantur, consequenter id, quod ex caduca deficientis Richter substantia a praetensionibus variorum praetendentium depuranda fisco Regio obvenire compertum fuerit, ad Cameram montanam Schemnicziensem percipiatur.

Fidelitatibus proinde Vestris hanc benignam Resolutionem Nostram pro notitia et directione eorundem, eumque in finem clementer intimandam esse duximus, quatenus Caducitatis hujus Richterianae negotium officio supremi Cammergrafiatus pertractandum relinquant, factisque jam vigore prioris benigni rescripti Nostri, uti benigne confidimus, necessariis dispositionibus, ne Vice-Comes Comitatus Hontensis in praefixo ad diem 25 mensis et anni currentium infrascriptorum termino, ad impositio-

nem sequestri procedat, ejusmodi sequestri impositionem ultro non prosequantur, imo si et ubi ex parte Camerarum nostrarum Montanarum requisitae fuerint, medio causarum nostrarum Regalium Directoris et Procuratorum Fiscalium omnem pro defendenda et manutenenda praedeclarata jurisdictione montano Camerali assistentiam praebeant eaedem Fidelitates vestrae.

Viennae 17ma Februarii 1749.

Protocollum

Concertationis circa controversiam inter Cameram Hungarico-Aulicam ab una, nec non Cammergrafiatum Montanisticum ab altera partibus occasione caducitatis, per mortem Friderici Vilhelmi filii Josephi Richter Urbarii Schemnitziensis exortae inter Caesareo Regiam Cameram Aulicam, Cancellariam Aulico Hungaricam, et rei Montanisticae ac Monetariae Directionis Collegium Aulicum die 11ma mensis Februarii Anno 1749 habitae Praesentibus sub praesidio Excellentissimi Domini Comitis Königsegg-Erps; Consiliariis Barone a Schmidlin, Kempf, Nagij, Kaschnitz, Koller.

Regia Camera Hungarico Aulica humillime repraesentavit Majestati Vestrae sub 31 Decembris anni proxime praeterlapsi, qualiter ipsa, intellecto praefati Friderici Wilhelmi Richter in caelibatu et ab Intestato e vivis decessu, et per hunc defectum notabilem substantiam, tam in libera Regiaque Montana civitate Schemniczіensi, quam vero in vicinia ejusdem habitam caducam remansisse, eas illico fecerit dispositiones, ut remansae huic substantiae Richterianae manus Fiscalis imponatur, ast nomine Camerae Montanistico Schemnitziensis, huic

dispositioni contraventum fuerit, exmissusque per eandem Cameram Hungaricam homo fiscalis a praenotatae caducitatis apprehensione juxta relationem praeattacti exmissi hominis Fiscalis ea ex ratione remotus exstiterit, quod Camera Schemniczienſis et judicium Montanisticum virtute articulorum Montanisticorum (et 34 ex attributo sibi in Urbarios etiam Nobiles circa fodinalia judicatu, ad successionem quoque in emergentibus caducitatibus consequentiam formet; cum autem fiscus Regius omnium Nobilium sine semine deficientium, lege definitus successor esset, ex allegato vero Judicatu montanistico, tamquam praecise ad fodinalia et Mineralia, vigore praecitati articuli 34ti restricto, nullum successionis jus, pro ante lato judicio montano, praesertim quoad substantiam deficientium Nobilium inferri quiret, adeoque judicium montanum ad hanc Richterianam caducitatem minus legalem formaret praetensionem, hoc ipsumque, etiam benignae resolutionis Majestatis vestrae 9na mensis Julii Anno 1747 emanatae punctum quintum luculenter perhibeat; Casum igitur hunc praefata Camera Hungarico Aulica eo fine demisse repraesentari declarat, quatenus Majestas Vestra judicium montanum ab ulteriori tam in praedeclaratam caducitatem Richterianam, quam etiam alias in futurum emersuras signanter quoad res mobiles, extra fodinales et minerales attentanda ingessione, earumque distractione medio rei Montanisticae et Monetariae Directionis Collegii Aulici benignissime inhiberi facere dignetur.

E converso autem officium Cammergrafiatus in liberis Regiis montanis inferiorum Regni Hungariae partium civitatibus constitutum, praefatum rei Montanisticae et monetariae Directionis Collegium Aulicum de casu isto taliter informavit, quod posteaquam die 29na Mensis Novembris Anni 1748 Frideri-

cus Wilhelmus Richter paullo ante Viennae mortui Josephi Richter Nobilis urbarii Schemnitziensis filius, sine prolibus et ab intestato e vivis decessisset, relicta ejusdem substantia die 4ta mensis Decembris ejusdem anni, pro parte Camerae Montanae et respective liberae regiaeque Civitatis Schemnitziensis, per Fiscum Montano Cameralem et Civitatensem apprehensa fuerit.

Dum autem causa hujus haereditatis, per utriusque judicii Montani scilicet et Civitatensis deputatos, eo fine assumpta fuisset, ut determinari valeat, quidnam ex eadem haereditate, primum viduae Josephi Richter deinde vero privignis ejusdem, prolibus nimirum prioris uxoris ex alio matrimonio susceptis de jure competat? comparuerit, nomine antelatae Camerae Hungarico Aulica, Joannes Tathaj, qua fiscus Regius, volueritque caducitati Friderico Wilhelmo-Richterianae manus fiscales imponere, et ad conscriptionem admitti, verum contra haec attentata fiscus Montano-Cameralis Jacobus Valiczek, interposita nomine Camerae Montano-Schemnitziensis solenni protestatione, semet opposuerit, non succedente porro hac ratione attentata, caducitatis istius apprehensione, repetita Camera Hungarico-Aulica, aliam viam aggressa, sub eodem dato 31ma Decembris anni 1748 vicecomitem Comitatus Hontensis Georgium Baros in eo requisiverit, ut nonnullis deficientis Friderici Wilhelmi Richter, cognatis et noverca vidua Josepho Richteriana certas ad caducam ejus substantiam jure quodam municipali praetensiones formantibus, atque hoc pacto caducitatem hanc dubiosam reddentibus, legibusque Regni signanter articulo 25 Anni 1715 in hujusmodi dubiis caducitatibus sequestrum praescribentibus, universis praememorati deficientis Richter Bonis mobilibus, et immobilibus, in gremio Comitatus Hon-

tensis existentibus, in specie vero rebus mobilibus, et effectibus, paratisque pecuniis, in praefata civitate Schemniczіensi habitis, nec non debitis activis tam in hac civitate, quam et extra eandem haerentibus, legale sequestrum imponere, praetendentesque ad edoctionem et remonstrationem jurium suorum relegare velit; prout etiam idem Vice Comes obtenta ab universitate Comitatus Hontensis exmissione, pro peragenda hac sequestratione terminum in diem 25tam mensis et anni currentium praefixerit, id ipsumque officio Cammergrafiatus finem in illum, notificaverit, quatenus fisco montano Camerali committatur, ut si quid ex massa bonorum deficientis, ad manus fisci Camerae, aut judicii montani Schemniczіensis devenisset, observato praescripto termino, semet praxi, consuetudini et legi patriae idem fiscus Camerae semet accomodare, ac ad imponendum legale sequestrum, relevanda relevare, producenda producere, et resignanda resignare studeat, et non intermittat, cum secus, si nullus ex parte Camerae vel officii Cammergrafiatus, aut judicii montani comparuerit, etiam vi obligationis suae juramentalis id facturus sit, quod juris ordo dictaverit.

Quia vero hactenus in similibus casibus judicia montana per Articulum diaetalem 108vum anni 1723 ita, ut secundum privatas eorum leges ultra saeculum stabilitas, in suo esse maneant, confirmata processissent, et quandocunque judices regni semet ingesserunt, semper authoritate Caesareo Regia cum manutentione jurisdictionis montano Cameralis inhibiti et impediti exstiterint, sed et majestas vestra super relatione commissionis, in conformitate articuli 40 Anni 1441 exmissae, clementer resolvere et ordinare dignata fuisset, ut urbarii nobiles simul et cives in civitate residentes, extra civitatem autem

nihil possidentes, montanistico, et respective civili judicio subsint, ac in casu mortis talium, non alia, quam judicii montani, et respective civilis jurisdictio exerceatur, et licet Urbarii Nobiles, etiam extra civitatem possessionati, quoad personas et res mobiles, bonaque extra civitatem possessa a jurisdictione montana, et civitatensi puncto 5to benignae resolutionis excepti haberentur, quia tamen Josephus Richter et filius ipsius, extra civitatem praeter unam alteramve vineolam nihil possedissent, ratione harum autem in aliorum dominorum terrestrium promontoriis habitarum, sensu legum Regni extra Civitatem possessionati dici nequirent; caducitatem porro, quod concernit, nullum prorsus exemplum ex parte Camerae Hungarico Aulicae adduci queat, quod deficiente quopiam urbario nobili, remansam caducam ejus substantiam eadem Camera Hungarica apprehenderit et perceperit, sed semper Camerae montanae obtinuerit, curamque ejusdem habuerit, et exempla Michaëlis Harter anno 1692 et Michaëlis ac Matthiae Weiſs anno 1726 deficientis monstrant, dum nimirum Michaële Harter deficiente Camera Hungarica semet nec insinuavit, Michaële, et Mathia Weiſs autem deficientibus, insinuavit se quidem, et remansam substantiam apprehendere voluit, sed per Cammergrafiatum admissa non fuit, quamvis autem praescripti Michaël et Mathias Weiſs, extra civitatem vineas, quarum pretium 2875 florenos constituebat, possedissent, et circa hanc haereditatem diversi praetendentes concurrissent, causa tamen non per Comitatum, sed per judicium montanum pertractata fuerit; quantumvis denique Camera Hungarico Aulica, substantiam Richterianam aeque pro aerario Majestatis vestrae acquirere intendat, sicut pro eodem aerario jam nomine Camerae montanae occupata habetur, cum tamen hoc admisso

multae aliae consequentiae metuendae forent. Hinc idem officium Cammergrafiatus humillime supplicat, quatenus Majestas Vestra jurisdictionem Montano Cameralem clementissime manutere dignetur. His igitur utriusque partis repraesentationibus, in hocce mixto concursu assumptis et examinatis duplex inventa est quaestio deliberationi substrata nimirum

Primo:

Utrum caducitas per defectum Friderici Vilhelmi Richter enata, et fisco Regio cedere debens ad Cameram Hungarico-Aulicam, devenire, vel vero prae manibus Camerae Montanae Schemnicziensis remanere debeat.

Secundo:

Utrum concurrentibus nonnullis praetendentibus substantia remansa ad mentem articuli 25 anni 1715 per Comitatum Hontensem in sequestrum summi, praetendentesque ad remonstrationem jurium suorum relegari debeant, vel vero causa praetendentium, et respective Fisci Regii per judicium Montanum, cum concursu judicii civitatis decidenda veniat.

Quoad primum Camera Hungarico Aulica assumit fundamentum ex eo, quod fiscus Regius omnium Nobilium in semine deficientium lege definitus successor sit, cum autem Camerae Montanae aeque ac Camera Hungarico Aulica fiscum Regium administret, et repraesentet, substantiaque deficientis Wilhelmi Friderici Richter urbarii, in quantum civitatem non respicit, neutiquam pro parte judicii Montani, aut nomine ipsius, sed pro aerario Regio, adeoque Fisco omnino Regio nomine Camerae Montano-Schemnicziensis apprehensa haberetur, cessat fun-

damentum Camerae Hungarico-Aulicae, et si quidem ipsa se caducitates ex defectu urburariorum apprehendendi et administrandi usum habuisse demonstrare nequiret, adducta e converso per officium Cammergrafiatus exempla manifeste monstrarent Cameras Montanas in usu perceptionis ejusmodi caducitatum praefuisse, et licet Camera Aulico-Hungarica occasione defectus Weifsiani anno 1726 interventi, semet ingerere voluisset, exmissus tamen ejusdem homo admissus non fuit, ast Cammergrafius remansam substantiam sequestrari, inventariumque confici, ac tandem concurrentibus diversis praetendentibus, causam inter fiscum, fratremque deficientium unilateralem, ac alios praetendentes per delegatum judicium Montano-Camerale, assumi, et revideri curavit, tandemque ob subversantem dubium litis eventum causa eadem per transactionem inter partes collitigantes terminata exstitit, qua mediante fisco Regio ad Cameram Schemniczienseni septem millia florenorum obvenerunt, eandemque transactionem per Cameram aulicam demisse relatam Augustissimus Majestatis Vestrae genitor sub 18va Februarii 1728 ratihabuit, et quia Camera Hungarica hunc quoque casum, ex iisdem fundamentis repraesentasset, benigna resolutio Caesareo Regia, eidem sub 20ma Februarii anni praescripti 1728 intimata exstitit.

Quoad secundam quaestionem fundat se Camera Hungarico Aulica in articulo 25 Anni 1715, qui nimirum praescribit, ut interveniente aliquo defectu, inter fratres congenerationales, vel sexum foemineum quoad successionem controverso, parteque praetendente praevie citata, genealogiamque et Condivisionalitatem non edocente Bonis et juribus possessionariis deficientis per Comitatum Sequestrum imponatur, verum, quia articulus iste declarans,

qualiter sequestrum in titulo 29. partis 1^mae tripart: statutum imponi debeat, de bonis et juribus possessionariis in Comitatibus, et sub jurisdictione eorum existentibus sonaret, ad casum praesentem applicari nequit, si quidem deficiens Fridericus Wilhelmus Richter urburarii Josephi Richter filius fuit, de similibus urburariis autem puncto tertio benignae resolutionis majestatis vestrae ad relationem commissionis in conformitate articuli 40 anni 1741 ordinatae factam die nona mensis Junii Anni 1747 expeditae constitutum haberetur, ut respectu domorum, ac fundorum Civilium quidem jurisdictioni civili, in rebus vero mineralibus, et quocunque titulo illuc pertinentibus, uti et pure personalibus casibus, a jurisdictione montanistica, et Camerali dependeat, in casu mortis autem statu pupillari, vel alia legali ratione exigente, obsignationem et inventationem omnium rerum tam civilium, quam montanisticarum facultatum, utriumque judicium, montanum scilicet, et civile concurrenter, et correspondenter faciat, omniaque necessaria pertractet, consequenter etiam praetendentibus justitiam administret, suamque jurisdictionem exerceat, docentibusque praenarratis exemptis Harteriano Anno 1692 et Weisiano Anno 1726 interventis hujusmodi jurisdictionis Montanisticae exercitium etiam antea in usu fuit, nec obstat, quod deficiens Richter extra civitatem unam alteramve vineam habuerit circiter ad 700 florenos aestimabiles, quia respectu vinearum, in promontoriis aliorum Dominorum Terrestrium possessarum pretium duntaxat consideratur, et in Weisiana quoque haereditate fuerunt tales vineae, quarum pretium 2875 florenos constituit, ac ideo punctum quintum praedeclaratae benignae Majestatis vestrae resolutionis, ad casum praesentem referri nequit, quia punctum illud loquitur de illis urburariis, ac monticolis, qui Cives simul et Nobi-

les, et praeter domorum et fundorum civilium possessionem etiam extra civitatem possessionati sunt, deficiens autem Richter licet nobilis extra civitatem tamen possessionatus non fuit, quia, uti praemissum est extra civitatem, praeter unam, alteramve vineam, nulla bona et jura possessionaria possedit, huc accedit, et id, quod sequestrum articulo 25 Anni 1715 praescriptum in illis casibus sit. Necessarium, in quibus bona deficientium fiscus regius ob praetensionem agnatorum, vel sexus foeminei hominum apprehendere non potest, casu vero in praesenti caduca deficientis substantia nomine Camerae Montano-Schemnitziensis jam apprehensa, et in sequestrum sumpta habetur, consequenter Sequestrum Comitatense amplius necessarium non est, neque contra sequestrum Camerale admitti potest, praetendentesque genealogiam suam cum condivisionalitate, et jura sua praetensa non coram Comitatu vel Curia regia, sed coram mixto montano, et civili judicio remonstrare et liquidare tenentur, per idemque judicium ipsis ac etiam Fisco Regio, et respective civitatis, prout factum est in causa haereditatis Weifsianae justitia administranda foret, cujusmodi jurisdictionem montano Cameralem, Caesareo Regia authoritate specialiter semper reservatam, etiam ipsi Camerae Hungarico-Aulicae in casu etiam illo quoad mentem articuli 18 Anni 1741. Res montanisticae eidem subordinarentur pro praecavendis per admissionem alterius jurisdictionis facile emergibilibus confusionibus defendere, et manutenere incumberet.

His igitur ex rationibus et motivis obsequentissimus concursus iste, humillime existimat jurisdictiones Camerarum montanarum et jurisdictionum montanarum conservandas, consequenter easdem Cameras montanas in usu perceptionis administrationis, et procurationis caducitatum per defectum

Urburariorum Nobilium extra Civitatem non possessionatorum Fisco Regio competentium, judicia vero Montana in pertractandis haereditatum ejusmodi deficientium urburariorum causis relinquenda, regiaeque Camerae hungarico-Aulicae quatenus ab ulteriori praetensione quoad caducitatem Richterianam, tamquam etiam per Cameram Montanam Schemniczіensem pro fisco regio applicandam, prosecutioneque sequestri Comitatensis supersedeat, imo ubi ex parte Camerarum Montanarum requisita fuerit, medio causarum Regalium Directoris et Procuratorum Fiscalium, omnem pro defendenda, et manutenenda praedeclarata jurisdictione Montano-Camerali praebeat assistentiam, via Caesareo-Regiae Camerae Aulicae Comitatui vero Hontensi, ut controversia ista per benignam Majestatis vestrae resolutionem inter Cameram Hungarico-Aulicam, et officium Cammergrafiatus accomodata existente Vice Comitem suum ab attentanda sequestri executione revocet, via Cancellariae Hungarico Aulicae, officio denique Cammergrafiatus via directionis rei montanisticae et monetariae Collegii aulici rescribendum fore, ut inventario super tota remansa substantia rite confecto, universos praetendentes convocari, praetensionesque earum per judicium montanum examinari et cognosci, remque totam tam pro illis, juxta legalem cujusvis competentiam, quam vero pro fisco regio determinari, ac tandem Majestati Vestrae medio praefati Collegii Aulici ante executionem determinationis submittere, et repraesentare noverit.

Ne autem eousque etiam, donec benigna Majestatis Vestrae resolutio subsecuta fuerit, sub spe benigni rati, praefatae Camerae Hungarico Aulicae rescriptum expeditum est, quatenus eas illico faciat dispositiones, ut usque subsecuturam benignam Ma-

jestatis Vestrae resolutionem materia ista in suspenso relinquatur, et vice Comes Comitatus Hontensis ad executionem sequestri non procedat.

Quae tamen omnia supremo Majestatis Vestrae arbitrio humillime substernuntur.

Placet: daß das geld grafen Königsegg a parte erlegt werde, deme nachgehends meine weitere Befehl geben werde. m. p.

Aus dem k. u. k. Oberst-Kammergrafenamts-Archive.

613.

Goldwaschpatent und Goldwaschinstrukzion für das Königreich Ungarn.

An die k. ungarische Hofkammer.

Königl. Reskript. Wien den 3. Mai 1749.

Maria Theresia etc.

Ad Fidelitatum Vestrarum in Negotio auri loturae Sub IImᵃ Mensis Martij Anni Currentis ad Maiestatem nostram humillime datam Relationem, ac in Substrata materia huic acclusam Patentalium Idaeam, auditis desuper Cum interventu Camerae nostrae aulicae, Cancellariâ nostrâ Caesᵉᵒ Regª Hungarico-Aulicâ, itèm et nostro rei Monetariae et Montanae Directionis Collegio aulico benignissime resolvimus, auri Loturam, prouti in aliis nobis Subjectis Provincijs, et in aliquibus regni nostri Hungariae partibus jam introducta, et firmata habetur, ita etiam in Caeteris hujus regni partibus, et finitimo nostro regno Croatiae (ubi nempè locorum hujus exercendae occasio affulgeret) eandem Stabilire, Subque Certam Directionem Constituere.

Quod igitur essentiale negotij hujus Concernit, id ipsum ex inferius annexa auri lotorum Instructione, item et Patentalibus patet, quas hunc in finem Typis mandari, et Suo modo publicari benignissime demandavimus, nè imposterum tum bono publico, Cum aerario nostro derogantia Se praesentent obstacula.

Quod porro formale, Seu extrinsecam rei directionem respicit, prout haec in Territorio liberarum Civitatum nostrarum montanarum inferioris Hungariae Seu toto districtu Supremi Cammer Graviatus officij directioni Concredito in Superioris vero Hungariae Partibus Signanter ad montana tum Somolnokiensia, tum Nagy- et Fölsöbanyensia, item et Kapnikiensia Spectantia Constitutis ubique locorum respective Supremis, et alijs officijs montanis Commissa habetur, ita in caeteris regni nostri Hungariae Partibus, et huic finitimo regno nostro Croatiae, ubi nempe ejus introducendae Comoditas, et occasio affulget, Supremam ejusdem directionem fidelitatibus vestris pro zelo, quo in Emolumentum Aerarij nostri feruntur, benigne hiscè Conferimus, ea lege, ut occurrentes hac in materia Eventus, et negotia directe nobis humillimè referant, relationes verò per manus Collegij nostri rei Monetariae, et Montanae directionis aulici ad Majestatem nostram invient, per quem et Canalem benignissime elargitas Resolutiones nostras desuper expectantes deinceps obtinebunt.

Cum porro Consideraverimus fidelitatum vestrarum officia Compluribus ijsque gravioris Momenti curis in Servitium nostrum distracta, novam hanc autem auri loturae Spartam maximè in initio institutionis Suae individualem quodamodo requirere attentionem, ideo benigne nobis visum est, pro aliquali Saltem fidelitatum vestrarum Sublevamine Cu-

rarum duo Subjecta Constituere, quibus Specifica auri loturae directio, uni quidem in partibus regni Hungariae officia Montana, uti praemissum est, non respicientibus (quae ab hac directione, et a fidelitatum vestrarum Cura, et inspectione omnino Separata manere volumus) alteri verò in finitimo Regno nostro Croatiae Comittenda sit.

Horum Subjectorum denominationem nobis reservantes, pro Tempore egregium, ac fidelem nobis dilectum Camerae nostrae Hungaricae aulicae Consiliarium, et Tricesimarum directorem Franciscum Xaverium de Weidinger cum Titulo auri loturae directoris in partibus regni Hungariae, in Regno vero Croatiae, egregium et fidelem nobis dilectum Consiliarium nostrum, et Tricesimarum Cameralem Administratorem Ignatium Czindery Cum Titulo Inspectoris pro specifica auri loturae directione clementer Constituimus, ad quorum Manuductionem, et Specificam directionem auri Campsores, et horum officij adhaerentes auri lotores pro ratione Regnorum assignari, Ipsos autem directorem, et Inspectorem (qui pro Servitio nostro inter Se, et si necessum foret, etiam Cum officio nostro hujate Monetario Viennensi Congruam debitamque Correspondentiam Colent), Supremae fidelitatum vestrarum Directioni in auri loturae sparta eisdem Concredita assignatos volumus.

Approbavimus praeterea clementer ad normam adjacentis Exemplaris Idaeam Instructionis auri Campsoribus extradandae, annectimusque porro unum Patentalium originale, quod ut Typis mandetur, et suo modo publicetur, Consilio nostro locumtenentiali benigne demandavimus, à quo fidelitates vestrae impressa Patentalium Exemplaria in usum necessarium distribuenda pro rei Exigentia petent, et obtinebunt.

Quam benignam Resolutionem et dispositionem auri loturae negotium Respicientem, fidelitatibus vestris hisce Clementer notum facimus, eum in finem, ut non tantum se ipsas secundum earum Contenta dirigere, Sed et benignissimam mentem nostram pro Specifica directione Constitutis respective directori, et Inspectori aperire, auri Campsores cum auri lotoribus instruere, modo praemisso ad illos assignare, et nè in districtus Supremorum, et aliorum nostrorum officiorum Montanorum se ingerant, illos praemonere noverint.

Confidentes tandem benignissime zelo, Punctualitati, ac in negotiorum gestione fidelitatum vestrarum dexteritati nullae dubitamus, quin negotium hocce illico promoturae sint, de Cujus institutione proxime de ejus Progressu autem de Tempore in Tempus via superius praescriptâ demisse informari clementissime cupimus.

Viennae die 3tia Maji 1749.

Goldwaschpatent.

Wien den 17. April 1749.

Maria Theresia etc.

Fidelibus nostris Universis, et Singulis cujuscunque Status, Gradus, Honoris, Conditionis, Dignitatis, Officij, et Praeeminentiae Hominibus, signanter autem Fidelibus nostris Reverendis, Honorabilibus, Spectabilibus, ac Magnificis, Magnificis item Egregijs, et Nobilibus, nec non Prudentibus, ac Circumspectis, Supremis, et Vice-Comitibus, Judicibus Nobilium, ac Juratis Assessoribus, totis demum Universitatibus Praelatorum, Baronum, Magnatum, et Nobilium praefati regni nostri Hungariae Partiumque Eidem annexarum, quorumvis Comitatuum, nos secus

Liberarum, ac Regiarum Civitatum Privilegiatorum Districtuum, ac Oppidorum, Villarum item, ac Possessionum Judicibus, Magistris Civium, Senatoribus, et Juratis Civibus, ac inferioris cujuscunque Ordinis et Conditionis Hominibus, in praememorato Haereditario nostro Hungariae Regno, et Partibus eidem annexis degentibus, ac commorantibus Subditis nostris Praesentes lecturis, et legi audituris, aut quocunque modo notitiam habituris Salutem, et Gratiam nostram Caesareo-Regiam. Quandoquidem in Comperto haberetur, nonmodo Danubium, Dravum item, et Savum, sed et alios per Regna nostra Hungariae, Croatiae ac Sclavoniae decurrentes Fluvios, et Rivos, sub Sabulo etiam Aurum secum ducere, indeque ad extrahendos ejusmodi sub aqua, et Sabulo absconditos, absque data Opera, suapte Natura inaniter defluentes Thesauros, benignè ordinassemus, ut nonmodo in Locis Fiscalibus praelibatorum Regnorum nostrorum, Nobis immediate subjectis, verum etiam in Privatorum quoque Dominorum Terrestrium Fundis, ubi nimirum commoda affulget occasio, Lotura Auri instituatur, ideo eandem Publico inprimis profuturam, sequenti modalitate promovendam clementer determinavimus, ut si privatus Dominus terrestris, in Fundo suo Auri Loturam per Se, aut Suos ad id constituendos Homines exercere velit, Eandem exerceat quidem lotum nihilominus Aurum, praeter id, quod Dominus Terrestris in proprium ne fors usum convertere vellet, totum quantum in pretio pro qualitate, et puritate Auri loti, regulato, utpote in Regno Croatiae, ad Dravum Fluvium, quò etiam Legradinum, Racz-Kamsà, Dernye, et Vidovecz spectat, in Pondere unius Aurei, seu in ligato, seu vero in Pulvere, puro autem, et bene mundato duorum florenorum, et quadraginta quinque Cruciferorum; Ad Danubium porro duorum

Florenorum Triginta Cruciferorum; In reliquis demum Regni Hungariae Partibus duorum saltem florenorum in Praeemptionem Aerario nostro deferre teneatur, Privatis autem Dominis Terrestribus ejusmodi Auri Loturam in Fundo suo exercere nolentibus, aut intermittentibus, eadem per Fiscum nostrum Regium mediô ad id constituendorum Hominum, ex Nobis competente Supremo Jure Territoriali, et vi Regalium Principis, inter quae etiam ejusmodi Lotura Auri reputanda est, praemissa erga Dominos Terrestres, aut eorundem Officiales, Praesentium exhibitione, assumatur, et exerceatur; Praeterea benigna Mens, et Voluntas nostra ea est, ne Auri Lotores his Patentalibus provisi, et praemuniti quoquo modo, et sub quocunque praetextu turbentur, aut divexentur, quin potius Iisdem eo in passu omnis necessaria Assistentia praebeatur; Omnes demum, et singuli Auri Lotores, lotum Aurum, nisi idem Domini Terrestres in proprium (uti praemissum est) necessarium usum converterint, pro parte, et ad rationem Aerarij nostri praeviô modo in Praeemptionem, seu Reluitionem administrare, illudque Officialibus medio Camerae nostrae Hungarico-Aulicae, et respectivè Camerarum, Officiorumque nostrorum Montanisticorum in Partibus Regni nostri Hungariae inferioribus, et Superioribus habitorum denominandis consignare noverint, pretium pro qualitate Auri superius denotatum in paratis, et sine omni mora recepturi; Eo sub Indignatione nostra praecautô, ne simile Aurum lotum clandestinè extra Regnum, nostrum Hungariae Haereditarium, conformiter etiam ad Articulum Septuagesimum secundum Anni millesimi Sexcentesimi quinquagesimi noni, aliasque desuper sancitas Leges sub Poena Confiscationis per quemcunque demum praevaricetur, exportetur, aut aliô modo etiam in Regno distrahatur;

Quibus pro Publico, Privatorumque Commodo, et Bono taliter per Nos resolutis, et rite ordinatis, Vobis, ac Vestrum singulis, quibus supra, harum serie clementer simul, ac firmiter committimus, et mandamus: Quatenus habita Praesentium Notitiâ, praedeclaratam benignam Resolutionem, et Dispositionem nostram in medio Vestri indilatè publicare. Eandemque tam Vos ipsi firmiter observare, et adimplere, quam etiam per Vobis Subordinatos exacte observari, et adimpleri curare debeatis, ac teneamini. Datum in Archi-Ducali Civitate nostra Vienna Austriae, Die Decima Septima Mensis Aprilis, Anno Domini millesimo Septingentesimo quadragesimo nono, Regnorum nostrorum Hungariae, Bohemiae et reliquorum Anno Nono.

Maria Theresia m. p.

(L. S.)

Comes Leopoldus de Nadasd m. p.

Andreas Moricz m. p.

Instructio

Quidnam N. N. circa auri Loturam altissimo loco promoveri demandatam, et auri loti Praeemptionem, seu Reluitionem pro aerario instituendam observare debebit.

Primo:

Et ante omnia quivis in Hungaria extra districtus jurisdictionum montanorum officiorum constitutus loti auri Campsor sub eo, quo Sacratissimae Suae Majestati Caesareo Regiae aliunde obstrictus est Juramento, ad omnem in hujusmodi sibi concredita Campsoratus Functione pariter demonstrandam fide-

litatem, nec non erga excelsam Cameram Regiam Hungarico aulicam ad debitam obedientiam et Reverentiam obligari, insuper vero a constituto auri Loturae Directore, cui Muneri praelibatae Camerae Regiae Hungarico Aulicae Consiliarius, et Tricesimarum Director, Dominus Franciscus Xaverius de Weidinger per Hungariam obeundo pro tempore praepositus est, suam quoque respectu ejuscemodi Spartae particularis dependentiam habere noverit. In hocce itaque officii genere, quo quisque Campsorum rite, et cum bono fructu, procedere valeat, necesse erit.

Secundo:

Ut quilibet eorum sedulo investiget, et resciat loca in Circumferentia sui moderni officii existentia, in quibus videlicet auri lotura tam hactenus exercebatur, quam in futurum exerceri posset. Quo cognito

Tertio:

Perquiret Homines eandem exercentes, conscribetque eos omnes, et singulos de nomine, Cognomine et locis domiciliorum ipsorum, talismodi postea accurate confectam Conscriptionem non tantum Camerae Regiae Hungarico Aulicae, sed et suprafato Domino Directori pro incumbente sibi munere absque mora submittet, sed et consulet praeterea iisdem Lotoribus, qua modalitate, quibusve in locis major auri Copia congerenda sperari, per idque aerarium Caesareo Regium, Regnique commodum adaugeri queat. Quodsi autem

Quarto:

Major exerceri possibilis auri Loturae in partibus illis videretur esse commoditas, quum Homines periti eam exerceri valentes ibidem adessent pro

tunc in eo omnem impendet operam, qualiter ejusmodi Homines vel absentes, et fugitivi revertantur, aut ex aliis locis, ubi minus necessarii essent haberi, vel vero per alios artis hujus gnaros instrui, ac successive pro tali labore applicari possint, actu denique praesentes a nemine vexentur, et ab Auri Lotura distrahantur. Qui taliter, ut praemissum est, conscripti et aliunde convocati auri Lotores

Quinto:

Fideliter ad praeemptionem Caesareo Regiam administrandi, et non aliorsum distrahendi auri loti gratia juxta subinsertam Juramenti formulam per Campsorem Regium adjurandi, iisdem serio indicandum, ac bene invigilandum erit, ne quisquam ecrum elotum suum aurum; sive in toto sive in parte ad alienas manus divendere ausit, quod utpote, non solum sibi, sed etiam illiuscemodi auri emptionem, omnibus privatis, praesertim Judaeis (exceptis illis tamen, qui fors Caesareis Regiis Litteris Pasualibus authorisati forent et saepe fatus Director ad id muneris utiliter adhibendos judicaret) Rascianis, et id genus Hominibus sub Poena gravissima toties, quoties contravenientibus infligenda esse interdicta noverint. unde

Sexto:

Ubi per nonnullos auri lotores talismodi sive palam, seu vero clam attentata auri divenditio in comperto haberetur, de talibus interventuris casibus, tum venditores, tum emptores denominando praeattacto Domino Directori circumstantialem propediem suppeditabit, idem constitutus regius auri Campsor Informationem suam, medio temporis id curaturus, quo praevaricatum tale aurum lotum pro parte aerarii Regii absque consueto alias redemptio-

nis Penso apprehendere et ab Emptore recipere valeat ulteriora dein istiusmodi in Passu sibi committenda, quae repetitus Dominus Director suis viis et modis exoperari noverit, abhinc praestolaturus.

Septimo:

Domini Terrestres in suis Fundis, et Territoriis auri loturam exercentes poterunt quidem aurum lotum propriis hominibus procreandum pro propria necessitate in suos usus convertere, tenebuntur nihilominus illud juxta etiam tenorem benignarum Patentalium, in quantum videlicet in propriam necessitatem non converteretur, totum quantum in Praeemptionem Caesareo Regiam administrare, et respective administrari facere. Ne porro iidem Domini terrestres, in suis fundis, et territoriis auri Loturam non exercentes, vel eandem exercere intermittentes, Homines ad Rationem aerarii Regii auri Loturam exercere volentes, quoquo modo praepediant, verum potius iisdem necessariam ad hoc opus quamvis assistentiam pro aerarii Regii incremento praebeant, dictis auri lotoribus Patentales Regiae (ne his provisi a libero auri loturae Exercitio impediantur) extradandae sunt, ne autem his abuti possint, oportebit auri Campsorem illis, quos auri loturae causa exmittit, lotoribus non tantum Patentales Regias, sed et alias seu speciales a se subscriptas litteras testimoniales auri loturam iisdem commissam esse demonstrantes extradare, in quibus nomina et Cognomina ad hoc opus exmissorum, simul ac locorum Fluviorumque, ad quos auri lavandi gratia diriguntur expressa habentur, et cum

Octavo:

Periculosum sit, lotum aurum diu apud auri lotores haerere, ob metum praevaricationis, et Clan-

cularíae aliorsum Distractionis; ob in auri campsor, dum et quando fieri poterit ad auri loturae loca, praesertim proximiora excurrendo, omnimode adlaborabit, quo cujuslibet eorum labores, seu elimpidati Auri Quantitatem rescire possit, iidemque ad celeriorem ejus administrationem commoneantur et adstringantur. Pro cujusmodi auri Campsione

Nono:

Particulare quoddam Regestum (cujus folia in ordine Numeris arithmeticis signanda, et pertracto, obsigilatoque Filo fortiori provisa, simulque ad finem foliorum Numerus expresse annotatus esse debet) de anno in annum servabitur, inque illud omne aurum, a quo nominanter apposito, in quali Quanto, et Praetio administratum, relutumque fuerit? accurate connotabitur, in legitimationem cujusvis Auri Campsoris rationum ordinariarum postea deserviturum; Ex quo suo Regesto non minus observabit Campsor, quinam Lotores negligentes aut parum, aut nihil administraverint? Consequenter de prohibita Clancularia loti auri distractione suspectos semet reddiderint, et sic istiusmodi plurimum curam haberi necesse sit; ut autem

Decimo:

Bene purificatum sive in pulvere, sive in ligato reluatur aurum, observabit Campsor, nie auri pulveres cum ulla arena, ferro subtili medio Magnetis extrahendo, aut alia falsa auri chalcea materia admixti, sed perfecte eloti adferantur, secus in instanti purius lavandi vel restituantur Lotori, vel vero presente eo proba ulterior recte eloti auri ita instituatur, ut una tertialitas, id est exempli gratia: duorum aureorùm auri ponderi unius aurei argenti vivi, seu Mercurii pondus addatur, inque callido ferreo

mortario comisceatur, donec coaluerit, et eluatur, transcoleturque per subtile quoddam Corium, et sic demum aurum, quod cum Mercurio coaluit, in telam crassiorem maditam, in Globulum coligatum prunis adhibeatur, et paulatim ignis excitetur, ita deinde aurum vehementiori igne admoto concremetur; observando: ut globuli majores scilicet 15: 20: et ultra aureorum longiori, minores vero, 10: 5: et infra aureorum breviori tempore ardeant, exceptum deinde porro aurum non statim, sed postquam sensibiliter frigefactum fuerit ponderandum sit. Quia tamen

Undecimo:

Nonnulli auri lotores aurum suum adhibito Mercurio in Globulis excandefactis administrare intus autem rutilum quoddam lutum fraudulenter imiscere solerent; hinc ad cognoscendas talismodi Falacias praehabita suspicione dictos Globulos vel contundere, et sic attactam falsam materiam auro utpote nigriorem eruere, aut quod securissimum esset, ejusmodi allatos auri Globulos ordinate liquefacere opportebit. Ad hoc

Duodecimo:

Vigore benignae Caesareo Regiae Resolutionis auri loti campsio a modo in posterum non aliter quam medio uniformis regulati aureorum ponderis instituatur ac peragatur. Quo utpote fine cuivis Campsorum, qui nec dum provisi sunt requisito aureorum et Granorum pondere instructa Bilanz proxime transmittetur

Decimo tertio:

Praeemptionis vero Taxa pro unius auri pondere juste elimpidati ita (uti imediate sequitur) fixa

determinataque sit, nempe in Regno Hungariae ad Danubium pro Pondere unius aurei duo floreni Rhenenses, et triginta cruciferi, in reliquis vero Regni partibus ad quas respectivis auri Campsoribus ad tenorem Patentalium auri lotores exmittere licet, pro pondere unius aurei dicti auri loti duo floreni Rhenenses, in regno vero Croatiae, nempe Derniae, Vidowezy, Legradini, Racz-Kanisae aliisque locis duo floreni Rhenenses, quadraginta quinque cruciferi, sive aurum illud in pulvere, sive in ligato administretur, solvendi veniunt praeterea

Decimo quarto:

Cum Sacratissima Sua Majestas Caesareo Regia ipsis etiam auri campsoribus pro cura auri loturae causa ab ipsis impensa remunerationem quandam statuendam clementissime resolverit; igitur cuilibet eorum a pondere unius aurei, quod ii duobus florenis reluunt duodeviginti cruciferi, aliis vero pondus unius aurei pretio duos florenos Rhenenses excedente reluentibus a pondere cujuslibet aurei de auro loto reluto quatuordecim cruciferi in Remunerationem determinantur, et applacidantur, quam Remunerationem sibi competentem, uti et paratam pecuniam in auri reluitionem necessariam cuilibet auri campsori licitum sit, e Cassa aliunde sibi pro Ratione officii concredita, sive ea tricesimalis, sive salianaria aut provincialis sit, tollere, et hunc in usum convertere.

Decimo quinto:

Omne aurum redemptum, unacum inde obvenientis praeexpositae Remunerationis separatim calculanda Quota isthuc Posonium ad Caesareo Regium Camerale officium Solutorium erga consuetas Quietantias loco paratae administretur; de hinc ul-

terius ad suam competentiam promovendam, in casu vero defectus alicujus vel in pondere, vel in qualitate reperti, quisque campsorum istiusmodi defectum in aere realiter resarcire teneatur, quare idem tali casu per Competentiam suam irremissibiliter compeletur. Nec secus

Decimo sexto:

In Extractibus more solito competentiis suis submittendis separatas rubricas, uni nempe aurum administratum vel administrandum, alteri vero Competentem ab hocce auro Remunerationem inserendo exprimere debebit. Praeter quos etiam

Decimo septimo:

Rursus fato Domino Directori non tantum ex supra attacto Regesto Particulari singulis Mensibus genuinus Extractus, aurum lotum; quantum, et a quibus nominetenus, quove praetio redemptum sit, specifice exhibens a Campsore infalibiliter praesentandus, verum etiam quotiescunque aurum relutum isthuc Posonium administratum fuerit, toties pariter pro ejus notitia de talismodi administrato auro Specificatio Consona submittenda erit, ut hic hoc modo competentem ulteriorem informationem suam in substrata materia Camerae Hungarico aulicae exhibere valeat. His adhuc addendo

Decimo octavo:

Campsoribus Principatui Transylvaniae proximis per expressum interdicitur, ne quo pacto aurum transylvanicum, sive Montanum, sive e rivulis aut fluviis lotum, reluant, nec etiam auri lotores Tran-

sylvanos, sint illi zingari, vel alius generis Homines alliciant, seu recipiant. Verum casu in illo, quo tale aurum pro reluitione sibi adferri contingeret, aut auri lotores Transylvani se insinuarent, aurum absque solutione interimaliter sequestratum retinere, et informationes suas circumstantiales toties quoties desuper supeditare non intermittant.

Decimo nono:

In eo denique quisque Campsorum totum suum convertet conatum, ut quo major loti auri quantitas ad Praeemptionem Caesareo Regiam congeri, nihilque de eo privatim distrahi queat. Et cum singula successu temporis occurrere possibilia rerum momenta praesenti instructioni inseri haud possint. Ob id omnia pro Comodo Sacratissimae suae Majestatis Caesareo Regiae augmentando, incomodo autem avertendo solidae cujusvis Campsorum dexteritati, fidelitati et industriae comittuntur, et per subsequuturos ordines hac in re ulterius ordinanda exacte observari praecipiuntur.

Aus dem k. n. u. Oberst-Kammergrafenamts-Archive.

614.

Verordnungen in Beziehung des oberungarischen Bergbuchhaltereiwesens, und der Vertretungsleistung von Seite des Causarum Regalium Direktors in allen das ungarische Bergwesen betreffenden Aerarialangelegenheiten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. k. Münz und Bergwesenshofbuchhalterey Raithofficiere und an das Bergwerks Oberamt zu Schmölniz, wie auch an das k. Inspektorat zu Nagybanien.

Dekrets des Münz- und Bergwesens Direkzions Hofkollegiums. Wien den 1. Juni 1749.

Anschlüssige Copia wird des mehreren Inhalts eröffnen: Welcher gestalten der Kayserlich Königlichen Hungrischen Hof-Cammer unterm 24 elapsi durch allergnädigstes Kayserlich Königliches rescript anbefohlen worden seye, die Caschauer Cameral-Administration dahin anzuweisen, womit

1mo

Von ihrer untergebener Buchhalterey, denen Bergwerkhs Ober-Aemtern zu Schmölniz, und Nagybanien auf allmahliges ansuchen, in allerhöchsten Kayser Königlichen Dienst die benöthigte nachrichten und aus kunften ertheilet,

do

All und Jede, bey dem daselbstigen Administrations-Archiv befiendliche, die Kupferhandlung zu Schmölniz; Schwedler, und Stoß Betreffende acta entweder in originalibus, oder wenigstens in Copijs authenticis dem Schmölnizer Ober-Amt übergeben, die Von dortigen

Beamten zur Caschauer Administrations Buchhalterey Gelegte Rechnungen aber, selbe mögen unter der würcklichen Censur begriffen, oder Bereits examiniret seyn, zur allhiesig Kayser Königlichen Müntz- und Bergwesens Hofbuchhalterey sammt Einer darüber abgefassten Specification eingesändet, Schlüsslichen.

Zio
n

Sowohl der Causarum regalium Director als Vicedirector behörig instruiret werden, daß selbe dem Kayser Königlichen Obrist-Cammer-Grafen-Amt in denen Nieder-Hungarischen freyen Bergstädten, wie auch denen Bergwerkhs-Ober Amtern zu Schmölniz; und Nagybanien, bey all und jeden Vorfallenden, das Allerhöchste Kayser-Königliche Interelse Betreffenden causis activis, et palsivis gegen billichmässiger Belohnung ihrer dabey habenden extra Bemühung, wie auch Vergütung deren erweißlich außgelegt- nöthigen unKosten, die de Casu in Casum ansuchende alsiltenz ohnverweigerlich leisten sollen.

Welch- ein- so anderes Wir theils zur Nachricht theils zu dem Ende hiemit erinneren, damit man bey sich ergebenden derley das Allerhöchste Kayser Königliche aerarium Montanisticum respicirenden Fählen mit ersagten Kayser-Königlichen Causarum regalium Directore, aut Vicedirectore die Behörige Correspondenz directe zu pflegen wissen möge.

Geben Wienn den 1. Junij 1749.

Camerae Hungarico-Aulicae.

Maria Theresia etc.

./. Negotiationis Cupri, et Montanorum Officium Somolnokiense repraesentavit inter alia Caesareo-regio-Aulico-directionis Monetariae, et Montanisticae Collegio Nostro, id quoque, quòd à Rationaria Cameralis Administrationis Nostrae Scepusiensis, ad dilucidationem, super rationibus Somolnokiensis Inspectoris Mulz, expositarum difficultatum, eidem jam pridem submissam, nullum in praesens usque responsum percipere potuerit, Inspectoratusque Nagy-Banyensis, super Substantiae Georgii Müller, anteà ibidem existentis Rationum Magistri, ea ex ratione desideratam Informationem praestare nequeat, quòd ad interrogationem apud praefatam Cameralis Administrationis Scepusiensis Rationariam, ante longum tempus jam factam, utrùm rationes dicti Müller jam elaboratae, et adjustatae, quò item ejus Substantia devenerit, aut qualiter subdivisae fuerit, aeque nullum responsum acquisiverit, quod denique assistentia, per Causarum regalium Directorem, et Vice-Directorem, non habitâ eatenus à Fidelitatibus Vestris Commissione nonnunquàm denegetur. Cum autem per Similia progressus Negotiorum, et Servitium Nostrum impediatur, hinc Fidelitatibus Vestris hiscè benignè committimus, et mandamus quatenus eas statim faciant dispositiones, ut repetita Administrationis Cameralis Scepusiensis Rationaria tam praefato Somolnokiensi officio, quam verò Inspectoratui Nagy-Banyensi, non tantum in praerecensitis duobus Casibus specificis, sed etiam in futurum, toties, quoties unum vel aliud praememoratorum Officiorum, in rebus

Servitium Nostrum aut Ratiocinniorum Negotium respicientibus, informationem quampiam necessariam habuerit, erga praemittendam eatenus requisitionem, ad promotionem Servitij Nostri, celeriter dare teneatur, et nullatenus remoretur, et licet sub 30. Augusti Anni praeterlapsi 1748 per Caesareoregiam Cameram Nostram Aulicam ad praefatam Cameralem Administrationem Scepusiensem hiccè copialiter annexa, ordinatio expedita fuisset, sed et Fidelitatibus Vestris sub 8vo Novembris anni ejusdem in eadem Materia benigné rescripsissemus, hactenus tamen, effectus secutus non esset; Hinc Fidelitates Vestrae ut Universa Negotiationem Cupri Somolnokiensem, Stosiensem, et Svedleriensem respicientia, in Archivo dictae Administrationis nostrae Cameralis Scepusiensis existentia acta, in quantum illa in Sphaeram Cupri Negotiationis influunt, si non originaliter ad minus in authenticis Copijs Officio Somolnokiensi, Rationes autem ab officialibus Somolnokiensibus rationariae Cassoviensi exhibitas, seu illae jam determinatae, seu verò indecisae, aut in actuali assumptione, et elàboratione sint, Rationariae Nostrae Aulicae circa rem Monetariam, et Montanisticam ordinatae, ad quam nimirum illae, ob Connexionem cum generalibus rei Monetariae, et Montanisticae, ratiocinijs habitam, inevitabiliter pertinent, penes conficiendum Elenchum, sine omni ulteriori protelatione, servitio Nostro nociva, tradi, et effectivè assignari curent, denique Causarum Regalium Directorem et Vice-Directorem eo instruant, quo in occurrentibus apud Officium Camergraffiatus Civitatum Montanarum in inferioribus Regni Partibus existentium, quàm vero apud Cupri Negotiationem Somolnokiensem, et Inspectoratum Nagy-Banyensem Causis activis, et Passivis, velut Fiscum Nostrum Regium indisputa-

biliter respicientibus, ergà aequam extraordinariorum Fatigiorum remunerationem, bonificationemque remonstrandorum per ipsos erogandorum necessariorum Sumptuum debitam assistentiam praestare quotiescunque requisiti fuerint, obligentur. Viennae 24ta Maij 1749.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

615.

Den Witwen und Kindern der Sekretäre und der übrigen Kanzleipersonen ist künftig keine Pension mehr, sondern eine Abfertigung, welche in einem ganzjährigen, und in dem Gehalte desjenigen Monates, in welchem der Mann starb, zu bestehen hat, zu verabfolgen.

Von dem 1. Jänner 1750 an ist auf keine Pension ein gerichtlicher Verboth mehr anzunehmen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Königl. Reskript. Wien den 2. Juli 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue, Wir haben gnädigst Resolviret, Bey denen Bieshero allermüldest Verwilligten Gnad und Abferttigungen wie auch Pensionen eine General Cynosur fest zustellen, und Vorzuschreiben, um eines Theils solche denen Meretirten, und Bedürfftigen Persohnen, Vor die unß Treu- und fleissig gelaistete Dienste genußbahr zu statten Kommen zulaßen, anderntheils Aber Unser Aerarium nicht mit so Viellen, und öffters unnöthigen pensionen zu Bebürden, In Dießer Landes-Mütterlichen absicht Verordnen, und Befehlen Wir solchemnach gnädigst, daß Führohin, und ex nunc Bey Unßeren In-

stantzien in gesambten Erbländern Bey absterbung deren Secretarien, und übrigen Cantzeley=Persohnen denen Hinterlassenden Wittib= und Kindern keine weithere Pensiones mehr Resolviret, und Verabfolget, sondern Ihnen Statt deren, wann sie arm, und ihre Männer wohl gedienet, eine gnad= und abfertigung nemblich eine Monaths Besoldung Vor den Jenigen Monath, worinnen der Mann Verstorben, nebst den Betrag eines gantz Jährigen Solary außgesetzet, und abgereichet, derley Gnad aber, und Zwahr die Ein monathliche Besoldung aus dem zu Bestreittung Deren Solaryen gewidmeten fundo der gantz Jährige gehält Hingegen ex Calsa extraordinaria in Viertl Jährigen Ratis Bezahlet, nach dessen Empfang aber Keine weithere pension abgereichet, weder Verwilliget, in gegen Theil Hingegen, und fahls ein= oder andere Wittib= und Wayßen, Armuths, Alters, Krankheit, oder Anderer umbstände Halber umb eine Pension anzusuchen Vermeinete, und solche Meritirte, der selben an der Gnad, und abferttigung nichts außgefolget, über ein= so anderes jedoch Vor würthschafftlicher außzahlung Unßere allerhöchste Resolution jedesmahlen eingehollet, und aller unterthänigster erbetten, jene Wittiben, und Wayßen Hingegen, deren Männer, und Vätter in den pensions Statum Versetzet worden, nach dießer Ableben Keine gnad, und abferttigung gereichet, auch die Pension nicht Länger, als Bies ad diem mortis Verabfolget werden solle. Umb aber auch Bey denen Bieshero Von denen Allermüldest ertheilten Pensionen Abzufordern gewöhnlich geweßenen Taxen, Da einige Hirvon Gäntzlich Befreyet, Andern aber all zu Hoch, und mit einen Gantz Jährigen Betrag, nebst dem Papier=Auffschlag mit genohmen, anmit aber Viellen Partheyen die Vor Unß Allerhöchst zu gewendete Gnade auf Lange Zeit entrißen, oder umb Supplicirende Nachsehung Dießfähliger Hochen abheißung Verlaithet worden, eine adaequate proportion einzuführen, und Dabey wie Unßerem Aera-

rio einigen nutzen zu Verschaffen, alßo auch denen Partheyen die Erhaltung Derer Allermüldest angegönten Gnaden zu erleichtern, so ist Unßer Gnädigster will, und Befehl, daß von nun an, und Vor das Künfftige Von allen Verleyhenden- oder neü Bestättigenden Pensionen, so offt solches geschiehet, ohne Unterscheid, es Betragen selbe Viel oder wenig, unbeschadet der Arrha (als welche nach der Vorgeschriebenen außsatz Unnachbleiblich abzuhaischen, und zu praestiren) Bey der anschaffung jedes mahl an Tax Fünff pro Cento abgefordert, und entrichtet, oder bey deßen nachbleibung, und wann sich über die Beschehene abfuhr Von dem Tax Amt mit keiner Bescheinigung Legitimiret werden Könnte, Bey der Cameral Calsa gleich Bey der ersten quartals Zahlung abgezogen, und in Empfang gebracht werden solle. Und nach deme durch Schlagung gerichtlicher Arreste auf die von Unß allermüldeste ertheilte Pensiones, nicht allein Bey denen Buchhaltereyen, und Calsen sehr Viele mühe, und Arbeith Verursachet, sondern auch die Bedruckte Partheyen, und Besonders jene, welchen solche mehreren Theils pro Alimentis, und Keines weegs zu Bezahlung derer Schulden allermüldest Verwilliget worden, an der zu gewendeten gnade ungemein Verkürtzet;

So wollen, und Befehlen Wir hiermit gnädigst, daß zu deßen Vermeidung, und womit die zur nothdürfftigen unterhaltung allermüldest außgesetzte Pensiones Ferners nicht mit Arrest Bekümert, sondern denen Noth Leydenden Baur abgereichet werden mögen, Künfftighin, und a 1mo January des bevorstehenden 1750 Jahrs an, weder auf die neu Verleyhende, noch auf die gegenwärtig Verhandene oder Neu Bestättigende Pensiones, welche unter Sechs Hundert gulden Betragen, ein gerichtlicher Arrest zu Schlagen Keines weegs mehr gestattet, weder angenohmen, noch Fürgemerket, die Bies dahien Beschehene gerichtliche Bekümernus jedoch allerdings Bey

seiner Krafft erhalten, und denen Creditoribus zu Ihrer Bezahlung Billicher maßen Verholffen werden solle.

Welches alles wir Euch hiermit zu behörrigen wissenschafft, und womit Ihr dieße Unßere Allerhöchste außmeßung Pflicht Schuldigst zu Befolgen, auch das weithere Hiernach Bey denen Euch untergebenen Cameral Calsen und Tax-ämtern zu aller unterthänigster Beobachtung zu Verfügen wissen möget, gnädigst Bedeüthen wollen. Wienn den 2. July Ano 1749.

Maria Theresia

Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz

Ad mandatum Sacrae Caes. Regiae Majestatis proprium.

F. H. von Safran.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

616.

Wie sich bei der Kiesschlich Einlösung zu verhalten ist, und daß das göldische Silber nur auf ein Quintl und das Gold nur auf einen halben Denar probiert werde.

An die Schemnizer Waldburger.

Dekret des Berg und Münzwesens Direkzions Hofkollegiums. Wien den 4ten July 1749.

Auf allerunterthänigst beschehenen ausführlichen Vortrag dessen, was der Herr Baron und dieselbe den 23. letzt verwichenen Monaths Junii in puncto der Kis-Schlichs-Einlösung schriftlich eingegeben und vorgestellet,

hätten Allerhöchst- ernannt Ihro Kayſ. Königliche Majeſtät nach reiſſeſter Erwegung zu resolviren geruhet:

Primo:

daſ künftighin auf nomine omnium ohne Individual und Special Unterſchrifften eingereichet werdenden Vorſtellungen und Anbringen nicht zu attendiren ſeye; indeme der Allerhöchſte Willen dahin gehet, daſ derley von jeden Individuo nominetenus, oder doch von jeden deren ſolche einreichenden Depurtirten mit Nahmen unterſchreiben, von diſen aber in ſolchen letzteren Fahl das von jedem Individuo förmlich unterſchriebene mandatum oder Vollmacht deren jenigen, ſo ſie darzu committiret, in originali beygeleget werden ſolle; damit erſehen werde, ob in realitate all jene, Nahmens welcher ein Anbringen eingereichet wird, in re et in modo darzu concurriret haben, oder welche davon kein Theil nehmen.

Secundo:

Daſ Ihro Kayſ: Königliche Majeſtät keines wegs gemeint ſeynd, daſ die Gewerkſchafften mit praeterirung, oder ohne Vorwiſſen des ihnen in loco vorgeſetzten Kayſ: Königlichen Herrn Obriſten Kammergrafens und Kayſ: Königlichen Obriſt Kammer Grafen Amts anhero zu der höheren Instanz oder nach Hof zu recurriren oder zu deputiren hätten; indeme, wan ſelbe auf bey in loco ihnen vorgeſetzter Instanz ſchriftlich eingereichte Anbringen keine, oder aber ſolche Verbeſcheidung erhalten ſollten, durch welche die ſelbe ſich graviret zu ſeyn vermeineten, daſ Kayſ: Königliche Obriſt Kammer Grafen Amt inſtruiret und beordert iſt, bey beſchehender Anfrag und Meldung ſie keines wegs zu verhinderen, oder ſchriftlich, oder auch erforderlichen Fahls per deputatos debite authorisatos zu recurriren, ſolte es denenſelben aber auf beſchehene meldung difficultiret werden, in dem Fahl ſtehet ſamentlichen gewerkſchafften und Waldburgern

samt und sonders frey, an das Kayſ: Königliche Münz- und Bergweesens Directions Hof Collegium den an solches, oder mittels solchen auch immediate an Ihro Kayſ: Königliche Majestät nehmenden schriftlichen Recurs zu addresiren, oder aber allenfahls bey obbedachten Hof Collegio das schrifftliche ansuchen, um deputatos anhero senden zu mögen, jedoch cum expositione motivi zu thun, damit durch vorläuffige einsehung deren motivorum die gewerckschafften durch diurna ohnnöthiger deputationen mit überflüßigen Auslaagen und Unkosten zu graviren gemeinet werden möge.

Tertio:

aber, daß Ihro Kayſ: Königliche Majestät zwar ganz wohl begriffen, daß, was wegen der Lech und Kiß Schlich zahlung, in so lang man dessen, wie damahlens bey denen Kayſ: Königlichen Hütten benötiget seyn wurde, anno 1745 von der Kayſ: Königlichen Hof Kammer erlaubet worden, ein und anderen, ja villeicht denen mehresten Gewerkschaften ein grosses utile gewesen, und zum Vortheil des Dienstes bey damahligen starckhen vorRaths auffschmöltzungen gereichet haben möge, auch wohl wünscheten, daß der Allmächtige einen so reichen Bergseegen zu verleyhen geruhen möchte, daß man nebst selbst eigen erzeigenden, auch deren gewerckschaftlichen Kis schlichen bey denen Kayſ: Königlichen Hütten benötiget wäre, jedoch aber untereinstens bedauren, daß sich die Umbstände so abgeänderet haben, daß der Kayſ: Königliche eigends erzeugende Kiss schlich zur Notturft überflüssig, und dessen ein überrauß grosser Vorrath sich gesammlet hat; mithin und da Niemand etwas ohnnöthiges oder überflüssiges cum suo damno zu erkaufen gehalten ist, eine theuere Kis schlichs Einlösung aber das aerarium um so mehr damnificiren wurde, alß dardurch nur ein durch Wind und Regen sich verminderender und durch das Verrosten im Halt abnehmender vorRat gesamlet

wurde; also haben Ihro Kayſ: Königliche Majeſtät determiniret, daß es bey denen ihnen gewerckſchafften den 24ten May communicirten Tabellen und mittels ſolcher eingerichteten Kiſ ſchlichs Einlöſungs Norma um ſo mehr zu verbleiben habe, als man deſſen Kayſ: Königlicher ſeits nicht bedürftig iſt, denen Gewerckſchafften aber frey ſtehet, ihren Kiſ ſchlich ſelbſten aufzuſchmölzen.

Quarto:

Daſ (obſchon es auch billich respectu deſſen, was unter einſtens wegen Bezahlung des in die Einlöſung gebenden leechs dermahlen reguliret worden, ſein gänzliches Verbleiben zu haben hätte, indeme es auch einem jeden frey ſtehet, ſolche bey ſeinen Friſch ſchmölzen zu nuzen und zu guten zu bringen) Ihro Kayſ: Königl. Majeſtät dannoch aus gnädigſter Neigung denen Gewerkſchaften ſo vil nur immer thunlich an hand zu gehen, erlauben: daſ bis auf dero anderweitige Verordnung, und in ſo lang man deroſeits deſſen nöthig haben möchte (loco dermahlen nur beſtimmt geweſten Einen Gulden und 30 kr.) das in die Einlöſung kommende reine Leech zwey Gulden pr jeden Centen nebſt, und über dem Göldiſchen Silberhalt zwar ohne einigen Schmölz Unkoſtens Abzug, jedoch mit zwey und ein halbes per Cento feuer Abgangs Abzug von dem darin enthaltenen ſowohl Gold als Silber bezahlet werden ſolle, darbey jedoch auch geſtatten, daſ in Beyſeyn deren Obriſt-Kammer Gräflichen amtlich- und gewerckſchafftlichen Deputirten genaue und ohnpartheyiſche proben, auch ſonderlich, ob dieſer verordnete Feuer Abgangs Abzug in uno vel alio metallo, oder in beeden zu ſtark ſeye, oder nicht, abgeführet werden ſollen, damit auf erhaltenden Bericht ſodann, was etwa billich ſeyn möchte, annoch verordnet werden könne;

Quinto:

Daſ diſes jedoch nicht verhindern wird, daſ jene Gewerkſchaften und Waldburger in particulari (welche ih-

res besonders schwehren Baues, oder Verbaues halber so beschaffene umstände erweisen zu können vermeineten, das ihnen einige besondere gnade und Extra hilffe in dem Uebernahmspreis ihrer Kis schlichen, oder ihrer leech an gedeyen zu lassen seyn möchte) mit beylegenden Documentis bey dem Kays: Königlichen herrn Obrist Cammer Grafen, und dem Kays: Königlichen Obrist Cammer Grafen Amt einkommen, und so getrösteter die Kays: Königliche gnädigste Neigung sie nach Thunlichkeit zu consoliren gewärtigen mögen, als das Kays: Königliche Obrist Kammergrafen Amt in solchen Fählen nach Möglichkeit darzu die media in dessen Berichten an hand zu geben, wie nicht minder gesamten gewerckschafften in all thunlichen, sonderlich aber auch nach möglichkeit um Erhaltung deren Kohlen auf frembden Waldungen verhilfflich und anbey darob zu seyen, womit in der übernahm mit dem probiren, und sonsten die gewerckschafften nicht protrahiret, sondern thunlichst beförderet werden möchten, specialiter instruiret ist.

Sexto.

Und Schließlichen aber hätten eben bey dieser Gelegenheit, Ihro Kays: Königliche Majestät zu dergestaltigen Regulirung des Probier Weesens, womit bey solchen kein dubium noch Irrung obwalten könne, in betrachtung gezohen, das in ärzten, Schlich und Leechen den silberhalt genauer, als auf ein Quintl, und den goldhalt genauer, als auf einen halben Pfenning oder denari herauf zu bringen, und mit Berläßlichkeit anzugeben, durch die Probe in kleinen Feuer und respective Scheidung nicht wohl thunlich, auch bey keinen Bergwerkchen der Welt zu thuen üblich ist, solchemnach dann auch gnädigst resolviret, das ebenfahls bey denen Werckern in dero Erbkönigreich Hungarn, wie anderwerts nicht anderst, als das Göldische Silber auf ein quintl, und das Gold auf einen halben Denari oder pfennig so-

wohl denen eigenen Kayſ: Königlichen Hütten, als denen Gewerckſchafften und Waldburgern in allen Vorfallenheiten probiret werden ſolle, alleinig ausgenohmen den in der Kiſ Schlichs Einlöſungs Tabella angeſezten ein und ein halbes Quintel Göldiſch Silber pr Centen haltenden Kis ſchlich, bey welchen ohne weiters pro intermedio zwiſchen dem ein und zwey Quintlichen Halt auf ſolch halbes Quintl nach Möglichkeit probiret werden mag.

Welch alſo geſchöpfte allerhöchſte Resolutiones nicht allein ſine inſtructione dem Kayſ: Königlichen Herrn Obriſt Kammergrafen, und Obriſt Kammer Grafen Amt mit gegeben, ſondern auf allergnädigſt Kayſ: Königlichen Majeſtät Befehl ihne herrn Baron, und denenſelben als Deputirten geſamter in Schemnitz und Dülln bauenden Gewerkſchafften zur Verbeſcheidung ihres Anbringens, und zur behörigen Befolgung, wie auch zu ihrer und ihrer Committenten wiſſenſchaft hiermit angedeutet werden. Und es verbleiben übrigens mehr Allerhöchſt ernannt Ihro Römiſch Kayſerlichen, zu Hungarn und Böheim königlichen Majeſtät dem Herrn Baron Carl von Hellenbach, und ſammentlichen Gewerkſchafts Deputirten mit Kayſerlichen Königlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum Wienn den 4ten Julij 1749.

Aus dem k. n. u. Oberſt Kammergrafenamts-Archive.

617.

Reformazion des Inspektorat-Oberamtes zu Nagybanien.

An den k. Nagybanier, Felsöbanier und Kapniker Berg Rath und Inspektor Ignaz Adrian Staberhofer.

Königl. Reskript. Wien den 23. Juli 1749.

Maria Theresia ꝛc.

Wir haben über den Uns in puncto der Petrasch- und Vödredyschen Rechnungsunrichtigkeit eingeschickten Personal status und künfftig besserer einrichtung des Nagybanier - Felsöbanier und Kapniker Berg = Weesens, Von Unserem Müntz- und bergweesens Directions - Hof- Collegio erstatteten Gehorsamsten Vortrag, Auß denen pro et contra erwogenen motivis Unßeren entschluß dahin abgefasset, daß der qua Müntzmeister alda zu Nagybanien Vorhin gestandene, wegen unrichtiger Amtirung und eines, zwey tausend zwey hundert Vier und Sechzig gulden $42\frac{1}{2}$ kr. betragenden Calsae-rests, wie auch anderer hoch angewachsener ricordo-posten bereits ab officio Suspendirte Duchoslaw Ernest Petrasch, Vermög in copia anliegenden Decrets Von solch obgehabten Müntz Meisters Dienst zwar gänzlich amoviret, jedoch auß besonderer Gnad ihme an denen Vorhin beygelassenen jährlichen Vier hundert gulden der betrag a 1ma Aprilis biß ultima Septembris aus der Nagybanischen Calsa verabfolget, für das künftige aber in so lang nichts abgereichet werden solle, alß lang er Petrasch, wegen indemnisirung deren Unserem aerario schuldigen 2264 fl. $42\frac{1}{2}$ kr. dan deren ricordo posten, nicht behörige richtigkeit gepflogen, und sein rechnungswerkh nicht Vollkommen erläuteret haben wird, um Mittler Zeit abzunehmen, ob offt gedachter Petrasch sich dises auß höchsten Gnaden beylassenden Genusses, und ei-

ner anderweiten emploiyrung in Unseren Müntz oder bergwerks-Diensten meritirt machen wird.

Den Buchhalter Vödredy betreffend, hatte Derselbe zwar wegen denen, ohne Vorwissen seiner Instanz auß der Calsa anticipirten ain Tausend Fünff undt Vierzig gulden 58¼ kr. Die amotion Verdienet, alß selber ein grösseres Salarium dan der Müntzmeister genossen, annebst nicht sogleich Unser aerarium wie der geweste Müntz-Meister schadlos zu halten im stand ist;

Wir wollen jedoch auß anderen Unß bewegenden Milderenden Umständen für dieses Mahl die Milde der schärffe vorziehen, und ihme Vödredy wie Es die abschrifft von seinen Decret enthaltet, bey dem buchhaltersdienst gegen deme zu Verbleiben Gnädigst gestatten, daß er in quartaligen ratis, durch jährliche Zurucklassung ain hundert gulden, Vorberührte schuld pr. 1045 fl. 58½ kr. Abzahlen, Auch bey etwa Vorkommenden noch straffbahren handlungen zugewarten haben solle, daß die Aufgeschobene, nicht aber Gänzlich nachgesehene straff Verdoppelt werde.

Zu der durch amovirung des Vorgedachten Petrasch erledigten Müntzmeistersstell mit dem in Nachkommenden Statu Personali aufgemessenen a 1ma nächstkommenden Monats Augusti anfangenden genuß haben wir Inhalt des Copialiter anligenden Dekrets den bey allhiesigen haubt-Münz-Amt befindlichen Calsier und Geld Zehler Johann Michael leithner, in ansehung seines noch alß hiesigen haubtmünz Amtsschreiber hiernach alß land-probirer zu lintz, 13 jahr hindurch erworbenen Müntz-Amtspraxis gnädigst bestimmet, anbey resolviret, daß ihme leithner zu sein und deren seinigen translocation ain hundert funffzig gulden auß der Nagybanier Calse ohne abzug Verabfolget, und weilen er weder der lateinischen noch deren aldaigen landes Sprachen kundig ist, ein dißfahls informirter Expectant ohne seinem entgeld zugegeben werden solle.

Den von dir eingeschickten Statum Personalem respectu Nagybanien, Felsöbanien und Kapnik ratificiren Wir nachstehender Massen Gnädigist hiemit

Status Personalis

Bey dem k. k. Münz- und Bergwesens Inspectorat ambt Nagybanien, dan Felsöbanien und Kapnik, was Jeder Beambter, officiant und diener, wie auch Müntz Arbeither Vermög abgeforderten Falsionen und Rechnungs Inhalt an besoldungen, Deputaten und accidentien dermahlen geniesset, und welcher gestalten solcher genuß fürs künfftige ohne gehorsambstes maßgeben reguliret werden konnte.

	Dermahliger Genuß.		Künftiger Genuß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Inspector				
Ignaz Adrian Stäberhofer inhalt allergnädigst Kayserlich Königlichen resolution de dato 9. Martiy 1748 an besoldung.....	1500	..	1500	..
Cantzley Notturfften	28	30	28	30
An Deputaten. Zweyhundert Preßburger Mezen, oder hiesige Vier hundert Viertl haaber indeme zwey Viertl ain Preßburger Metzen ausmachen.				
Hey acht Fuhren.				
Inslicht Raines Zwey Centen achtzehn Pfund				
Latus	1528	30	1528	30

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus herüber mit....	1528	30	1528	30
Holtz nach Notturfft, oder Vermög Neuen Fiscalitaets Urbarij ohne entgelt des Königlichen aerarij regulirte Viertzig Klafftter. Dan ein Königlicher Kuchelgartten in der Vorstatt, welchen letzthin herr Oberberg Verwalter, oder der erste Oberbeamte genossen, und unter denen Fiscalitaets-Grundtstückhern begriffen ist.				
Wegen Visitirung des ein kleine Tagreiß entlegenen Kayserlich Königlichen bergwerckhß Kapnik wird umb die gnädige Determinirung deren dißfallig zu tragen kommenden Raiß- und Cramb Zöhrungsunkosten indeme ein zeitlicher herr Münzmaister diffals täglich 3 fl. und herr Buchhalter 2 fl. pro diurno geniesset, Hochlöbliches Münz und Bergwesens Hoff-Collegium gebetten.				
Münzmeister.				
Herr Duchoplaus Ernst Petrasch geniesset an besoldung	400	..	800	..
freyes Quartier				
Von denen Jährlichen Vor die Münzamts Oberbeambten, und				
Latus....	1928	30	2328	30

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latns....	1928	30	2328	30
Felsöbanier officianten determinirten 100 fl. Canzleygelt..	29	..	33	30
Item von anderen ordinari 9 fl..	4	30		
Diurna in Kayserlich Königlichen Herrn Dienst Verrichtungen täglich 3 fl.				
Von jedem in das schaiden lieferende Kayserlich Königlichen Post göldisches Silber, dan Schaid und angesottenes Königliches silber, wie auch tögl = zain, und Stücklprob 1 Loth, Von welchen 1 piseth zur Kaschauerischen Cameral Administrations Buchhalterey mit der Rechnung geschicket worden, Von denen Lieferanten Posten 2 piset, dan Von Kayserlich Königlichen wie auch liferanten Schaidgold, deßgleichen Von der Ducaten zain Prob jeglichen Post ½ piset, und Von der Ducaten Münzungs Stückhlprob ½ Dukaten, Von allen disen die eine helfte herrn Müntzmaister, die anderte helffte herrn Buchhalter gehörig Von jedem lieferanten Zettl geldt 12 kr. welches ebenfalß mit herrn Buchhalter getheillet wird.				
Probiergaadens Crözwerkh die helffte Ferners die durch den Fel-				
Latus....	1962	..	2362	..

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	1962	..	2362	..
söbanier Berg Probierer einsendende Reichproben. Die Münz Fleischbank arrenda welche vorhin bestandten in denen Von jeglich schlachtenden horn Vieh gebenden Zungen und Niern nebst 1 Ct. 75 Pf. Inslicht, Von welchen der Schaid- und Münzgaaden beleichtet worden ist. Alle wochen zwe Heteschen von der Fiscalitaet zum holzhackhen und wassertragen.				
Von denen Schichten holzhauern pr. ain gulden Verdienst eincassirte 1½ kr. worvon ein Thail herr Münzmeister ain Thail herr Buchhalter, und ein theill herr Bergmeister genossen haben solle.				
Künftig.				
Auſſer Vorgemelter besoldung und Canzley requisiten, die proben Vermög der Wiennerischen haubt Münzambts Instruction, und solcher observanz sambt dem Probiergadens Cröz zur helffte Dan die Diurna in Kayserlich Königlichen herrn Dienst Raisen täglich 3 fl.				
Latus....	1962	..	2362	..

	Dermahliger fl.	kr.	Künftiger fl.	kr.
Genuß.				
Latus....	1962	..	2362	..
Ferners Freye wohnung Fiscalitaets holz 25 Klaffter 6 Fuhren Hey. 20 Kibl oder 80 Viertl haber 1 Centen Rain Inslicht. Wohingegen die Felsobanier Reichbleyproben, Item das Inßlicht accidens von der Fleischbank (welches ordentlich Verrechnet wirdet) Rein der Schichtenholzhauer Poltrackhen ob malam Conseqvenziam alß ein Partikular genuß abgethan, und biß zur gnädigen decision hoher Instanz ainstmallen Seqvestriret werden solle. Vor die Königliche Müntzhaußambts Stube 10 Klaffter holtz.				
Buchhalter.				
Herr Paul Joseph Wödredy an besoldung Jährlich	600	..	600	..
Die Jährliche Proben wie Herr Müntzmaister				
An lifergelt nacher Kapnik und Felsöbanien wan selber über nacht aufbleibet hätte selber täglich 2 fl. genossen				
Canzley Notturfften von Jährlich 100 fl. empfing derselbe.....	29	..	29	..
Latus....	2591	..	2991	..

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus	2591	..	2991	..
Item von so genannten hauß Canzley Notturfften	4	30	4	30
Freye Wohnung				
Von denen Partheyen Probzettln den 12 krn. die helffte				
Dan von denen Schichtenholzhauern von ain gulden Verdienst 1½ kr. gleichwie es die Vorigen Herrn Oberbeambten genossen hätten, und von welchen selber in drey Jahren biß 21 fl. empfangen.				
Zwey Heteschen.				
Künfftig.				
Ausser der angesetzten besoldung wie auch Canzley Notturfften die proben zur helffte wie herr Münzmaister				
An lifergelt nacher Kapnik und Felsöbanien, wan selber über Nacht außbleibet, täglich 2 fl.				
Freye Wohnung.				
Fiskalitäts holz 25 Claffter.				
Item 6 Fuhren hey.				
20 Kibl oder 80 Viertl haaber				
1 Centen Rain Inslicht.				
Latus	2595	30	2995	30

	Dermahliger fl.	Dermahliger kr.	Künftiger fl.	Künftiger kr.
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	2595	30	2995	30
Dem pro Pensionario gnädig declarirten Oberbergverwalter herrn Ladislav v. Ternyej.				
Demselben seynd Von Einem Hochlöblichen Kayser Königlichen Münz und berg Weesens Directions Hoff-Collegio unterm 12. February zur Jährlichen Pension oder warthgelt 300 fl. gnädig resolvirt und untern 21. April à prima Aprilis anfangend gnädig Consentiret worden, id est ..	300	—	300	—
Münz Eisenschneider.				
Franz Reckersperger an Jährlicher besoldung	250	—	250	—
Adjuta und zwar nach desselben bestendig fernerer fleissiger dienstlaistung	—	—	50	—
Qvartiergelt	—	—	20	—
Münz Schmidtmaister und Manipulanten.				
Lorenz Lauffenbach Schmidtmaisters jährliche Besoldung	173	20	173	20
Münz-schlosser Joseph Allmer	120	—	150	—
Latus....	3438	50	3938	50

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	3438	50	3938	50
Item freye Wohnung, dan wan selber zu außarbeithung des Stahlßl und walzen arbeith in dem Felsöbanier hammer abgehen muß täglich 30 kr.				
Dem zweyten Schlosser alß gesellen Georg Adl, vorhin gewöhnlich Monathlich 9 fl. 1½ kr.....	—	—	108	20
Erster Münzer Michl Möderer pr. Monathlich 9 fl. 1½ kr.....	108	20	108	20
Johann Sailler à 7 fl. 13½ kr.....	86	40	86	40
Johann Gallier à 6 fl. 19 kr.....	75	50	75	50
Georg Premmer à deto.....	75	50	75	50
Friedrich Welkher à 5 fl.....	60	—	60	—
Heinrich Schmidt à deto	60	—	60	—
Schaydgadens Manipulanten.				
Schaydermaister Johann Wallendorffer zur jährlichen Besoldung	130	—	130	—
Schaider oder Mitgehilff Daniel Schlesinger.....	97	30	97	30
Johann Regini	97	30	97	30
Alexander Kiraki	86	40	86	40
Chyrurgus und Apotheker.				
Casimir Wallendorffer geniesset dermahlen Vor seine dienstlaistung bey dem hiesig Kayserlich				
Latus....	4317	10	4925	30

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	4317	10	4925	30
Königlichen Münzambt, dan bey der Königlichen Felsöbanier und Kapnikher handlung, und zwar Vor ordinari Krankheiten und Schädigungsfallen, alß in welch ersteren die Patienten die Medicin zahlen müessen, in letztern aber tragen die helffte deren Curirungsunkosten die Königliche handlungen, und die andere helffte die häuerschaffts Bruderlaaden, folglich Vor diese bedienung ..	100	—	—	—
Wiezumallen nun dieser Chyrurgus hierortß höchst Nothwendig, und beraitß guete dienst gelaistet hat, auch wegen entlegenheit des Felsöbanyer und Kapniker bergwerckhß ein aigenes pferdt unterhalten mueß sich auch dahin ercläret, Vor die künfftige geschädigt werdende arbeiter in Felsöbanien, und Kapnik von dem hohen Aerario keine bonification zu Verlangen, alß thue aus solchen beweg ursachen auch auf die Von dem Kayserlich Königlichen Hoff = Buchhalterey Raith=Rath herrn Zechner von Thallhofen Vorgeschlagen Jährliche 175 fl. auch ohnmaßgebig gehorsambst einrathen id est ..	—	—	175	—
Latus....	4417	10	5100	30

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	4417	10	5100	30
Expectanten.				
Franz Poppill inhalt gnädig hochlöbliche hoff Collegij resolution de dato 10ten Septembris 1748 jahrlich	100	—	100	—
Franz Frölich qva talis inhalt obgemelter gnädiger resolution do. souill	100	—	100	—
Dann Vermög gnädig Hochlöblichen Hoff Collegij intimati dto. 12. Decembris 1748 dem zum hiesigen Münz- und bergwerkhß Practikanten gnädig resolvirten Franz Geramb wochentlich 4 fl. Jährlich aber.....	208	—	208	—
Bedienten Löhn oder Kriegs-Köst.				
Dem Ladislao Farkas heyducken zu pferdt Monatdlich à 4 fl. 20 kr.	52	—	52	—
Item auf vnterhaltung des pferdts Jährlich ab anno 1734 gnädig ratificirter massen	27	—	27	—
Dem Gyurko Zakaly deto Reittenden heyducken a deto.....	52	—	52	—
vnd Vor vnterhaltung des pferdts	27	—	27	—
Dem Mathias Reech heyduckhen zu Fueß à 4 fl. Monathlich	48	—	48	—
Item dem 4ten heyduckhen zu Fueß, welcher zwar dermahlen bey der				
Latus....	5031	10	5714	30

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	5031	10	5714	30
Felsöbanier berghandlung einkommet, weillen aber vorhin jederzeit bey dem Münzambt vier heyduckhen unterhalten werden, auch nothwendig seynd, der Vierdte auch dermahlen in Nagybanien seine dienst laistet, alß wird solcher gleichfalß allhier Vorgetragen mit Monathlichen 4 fl. 20 kr., nemblich der Petrus Janoz id est.....	—	—	52	—
Notandum. Wann die heyduckhen zu pferdt mit geldt zu denen lohnungen oder mit brieffen in Ihro Mayestet dienst angelegenheiten Verschicket werden, empfienge Jeder täglich Vor die machende Stationes 24 kr., auf die entlegenen orth aber überkhomen selbe überhaubtß das ausgesezte qvantum. Die in Kayserlich Königlichen Verrichtungen Verschickhende heyduckhen zu Fueß aber täglich 17 kr.				
Münz=haus=Wachter.				
Inhalt Gnädig hochlöblichen Münz und bergwesens Direkzions Hoff Collegii resolution de dato 21ten April 1749 seynd zwey				
Latus....	5031	10	5766	30

	Dermahliger Genuß. fl.	kr.	Künftiger Genuß. fl.	kr.
Latus....	5031	10	5766	30
Münz haußwachter zu sicherheit des Königlichen Gueth und gelts, welche nachtlicher zeit wachten und die Stunden ordentlich aufruefen solten, gnädig resolviret worden mit dem Lohn eines wochentlichen Rheinischen guldens, so auf beede betraget.....	104	—	104	—
Summa der Inspectorat- und Münzambtlichen Besoldung	5135	10	5870	30
Provisorat-Ambt bey denen Königlichen aylff fiscalischen Dorffschafften.				
Provisor Michael Roga an besoldung Vermög gnädig hochlöblicher hoff Collegij resolution de do. 19ten Februarij à 1ma Januarij hujus Anni	250	—	250	—
An Deputaten 6 Kibl oder 24 Viertl waizen in pretio forensi				
haaber 12 Kibl oder 48 Viertl hey 6 Fuhren				
holz 30 Fuhren, oder 20 Claffter, so die fiscalitats vnterthanen alß gratuitum laborem zu praestiren haben.				
Latus....	250	—	250	—

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	250	—	250	—
Canzley-Notturfften	10	—	10	—
Freyes qvartier.				
Vor Freqventirung deren Comitats Congregationen, welche in respectu Nagybanien sehr entlegenen orthen celebriret werden Jährlich überhaupt.....	30	—	30	—
Dann inhalt hochgedacht gnädiger resolution dem Provisorats heydukhen Jährlich	48	—	48	—
vnd dem Vermög hochgedacht gnädiger resolution zu Conservirung deren fiscalitaets Waldungen Verwilligten Waldthütter, welcher bereits nemblich der Garand Thodor a 1ma Aprilis bestellet worden mit Jährlichen ..	48	—	48	—
Summa der Provisorat ambts Ertragnuß.....	386	—	386	—
Kayserlich Königliche Felsöbanier Handlung.				
Bergmeisteramt Vacat.				
Vice bergmaister.				
Joseph Tumliercz Vice bergmaister vermög allergnädigster resolution de Anno 1745 an besoldung	300	—	—	—
Latus....	300	—	—	—

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	300	—	—	—
Accidentien wegen des Vitriol hauß	25	—	—	—
Canzleygelt.....	16	—	—	—
6 Fuhren hey 12 Kibl oder 48 Viertl haaber 75 Pfund Rain Inslicht Freye Wohnung in dem anderten Königlichen hauß vnd vom silbertreiben die überbleibende brändt dann täglich 1 fl. 30 kr. Diurnum Vor beywohnung dem prennen und Schaiden.				
Kinftig alß Bergmaister.				
An besoldung inclusive deren 25 fl. Accidentien	—	—	500	—
Canzley Notturfften	—	—	16	—
hey 6 Fuhren 12 Kibl oder 48 Viertl haber 75 pfundt Raines Inslicht vnd freye wohnung dan anstatt deren Brändten, welche zum Restholtz, und Vor die Puchwerkh kinfftig zu appliciren, Jahrlich	—	—	15	—
dan obiges lifergelt Vor beywohnung des Silberprennens in hiesigen Münzhauß.				
Latus....	341	—	531	—

	Dermahliger fl.	Dermahliger kr.	Künftiger fl.	Künftiger kr.
	Genuß.			
Latus herüber....	341	—	531	—
Einfahrer.				
Johann Adam hammerschmidt Einfahrer	200	—	300	—
Freyes qvartier in dem Königlichen handlungshauß Nemblich seith erfolgten absterben herrn bergmaisters Nikolaschy.				
Canzleygelt	—	—	6	—
3 Fuhren hey				
24 Viertl haaber				
Bergschreiber.				
Johann Carl Lippert an besoldung	250	—	300	—
Qvartier gelt	10	—	10	—
Canzley Notturfften	12	—	12	—
Rain Inslicht 60 pfundt } auch fürs				
Drey Fuhren hey } Künftige				
24 Viertl haaber }				
Probierer.				
Anton Ungar Probierers besoldung vnd das accidens Von Proben, welches Circiter Jährlich ertragen solle 50 fl.	175	—	200	—
Rain Inslicht 50 pfundt				
Canzleygelt	4	—	6	—
welches Proben accidens und Inslicht Deputat auch ferners sein Verbleiben haben Könte.				
Latus.....	992	—	1365	—

	Dermahliger Genuß. fl.	kr.	Künftiger Genuß. fl.	kr.
Latus herüber....	992	—	1365	—
Waldschaffer.				
Franz Nikolaschy an Jährlicher besoldung	150	—	200	—
Pferdtportion.....	20	—	30	—
Canzleygelt.....	—	—	4	—
Schichtenholzschaffer.				
Franciskus Cserej Empfanget dermahlen aus der Schichtenholz- oder Covassen Fuhrleüth bruder Cassa jährlich	150	—	—	—
Kinfftig aber gegen ordentlicher Verrechnung solchen bruderlaaden gelts hätte derselbe gleichfalß zu empfangen	—	—	150	—
dan auf unterhaltung eines pferds Canzley gelt	—	—	30	—
	—	—	3	—
Waldhütter.				
Joseph Stuckh an besoldung	100	—	100	—
pferd unterhaltungs portion	30	—	30	—
Zur zeith der Schichten- oder Feuersezungs holzliferung seynd zwey Geschworne Covassen auf denen Pachnen oder holz-Plätzen bey der grueben zu bestellen, welche die ankhomende pferdt und derselben				
Latus....	1442	—	1912	—

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus herüber....	1442	—	1912	—
Vollkommene ladung betrachten und Consideriren solten, gegen Monathlich Jeden raichenden Lohn pr. 4 fl. —				
Huettleuth bey der grossen Grueben.				
Georg Kopkoffsky Erster huettman an Jährlicher besoldung	156	18	156	18
Roches Inslicht 5 pfund				
Von denen zum treiben Roch zue schreibenden ochsenhäuten dermahlen die abschniz oder überbleibende Stückher, das Jahr circiter auf 48 Par Botskorn a 7 kr. ..... 5 fl. 36 kr.				
dan Von denen unbrauchbaren Treibsäckchen, Von welchen das beste zum überschlag deren Neüen Treibsäckhen appliciret wird, auch 48 Par a $4\frac{1}{2}$ kr. ..... 3 = 36 =				
9 fl. 12 kr.				
Folglich gegen deren künfftiger Verrechnung	—	—	9	12
Latus....	1598	18	2077	18

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus herüber....	1598	18	2077	18
deto Huettman.				
Christian Neuschl an besoldung ..	108	18	108	18
Inslicht Deputat 50 pfund				
Item das accidens Von häuthen und Säckhen wie ersterer dermahlen in natura künftig aber..	—	—	9	12
deto Huettman				
Martin Krebloch an besoldung....	96	—	96	—
Inslicht Deputat dermahlen keines.				
Vor die Son- und Feyertägliche gruben befahrung wegen der Feuersgefahr pr. das Monath 2 fl. 30 kr. Jährlich aber	30	—	30	—
dann das gleiche Accidens Von denen häuten Ins kinftige aber dauor	—	—	9	12
Inslicht gleichfahlß 50 Pfundt				
Freye wohnung auf der handlung, und behaizung.				
Huettman bey der Borkuter gruben.				
Martin Nagij an besoldung.....	108	18	108	18
Inslicht Deputat 50 pfundt.				
Latus....	1940	54	2438	18

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus herüber....	1940	54	2438	18
Provisioner Huetman.				
Stephan Lutskay alter huettman und dermaliger provisioner ..	76	—	76	—
Gång Thailler bey der grossen grueben.				
Nagij Jänos an besoldung	84	—	84	—
Schobrak oder Gehilff.				
Jacob Edlhauser Monathlich 4 fl. 20 kr.	52	—	52	—
Wagenschaffer.				
Gottlieb Schütz an besoldung	130	—	130	—
Probenstampffungs gebühr.				
Nehmblich Monathlich a 2 fl. Jährlich aber	24	—	24	—
Bergmeister Amts Heyduckhen.				
Ignaz Mikaly a 4 fl. 20 kr. Monatlich Jährlich aber.....	52	—	52	—
Mathias Hora a 4 fl.	48	—	48	—
Latus...	2406	54	2904	18

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus herüber....	2406	54	2904	18
dann dem dritten welcher dermahlen die dienst bey hiesigen Inspectorat und Münzambt prostiret..	52	—	—	—
Canzley unkosten.				
Canzley Notturfft Vor Führung des Felsöbanier berg Prothokolß Jährlich a 1ma Juny 1784.....	8	—	8	—
Provisionen.				
Vor dise seynd Monathlich auf die bergarbeither applacidiret ordinarj 22 fl. 12½ kr. Jährlich aber	266	30	266	30
Felsöbanier Perchwerkhß Officianten und Diener.				
Berg und Puchwerckhß Officir.				
Dem Von Hochlöbl. Kayſ. Königl. Münz- und bergweesens-Directions Hoff Collegio untern 12ten Februarij gnädig anhero resolvirten berg Officir Johann v. Steinberg die gnädig determinirte beſoldung Jährlicher	500	—	500	—
Puchwerckhs Schreiber.				
Godfrid Max Wackerle an beſoldung	200	—	250	—
Canzley Notturfften	4	—	8	—
Latus....	3437	24	3936	48

	Dermahliger Genuß.		Künftiger Genuß.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus herüber....	3437	24	3936	48
Rohes Inslicht Deputat 50 pfundt				
An accidentien nichts anders alß die alte untauglich auswerlenden Schlempbacher Vors künfftige aber gegen dem Königl. aerario suchender zu guten bringung deren gemelten alten Schlemplacher, oder gegen abnehmung und Verprennung	—	—	6	—
Roches Inslicht Deputat 50 pfundt				
Puchwerckß Shaffer.				
Michael Farkas	108	18	108	18
Geörg höll deto	108	18	108	18
Kinfftig dritter Schaffer Stephan Berenczej alß Nachtaufseher ..	—	—	108	18
Zimmer Pallier.				
Johann Siessenbacher Jährlich ..	144	—	144	—
Hütten-Officianten und Bediente.				
Hüttenschreiber.				
Andreas Müller an Besoldung ..	175	—	250	—
Canzley gelt	4	—	—	—
Inslicht Deputat 30 pfundt				
Kinfftig Canzley gelt wegen der Verschmölz Material Verrechnung..	—	—	10	—
Latus....	3977	—	4671	42

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	3977	—	4671	42
Quartir gelt	—	—	12	—
und anstatt der mit dem dritten Thaill ihme gebührenden prändten Von treiben, welche der bergschreiber letzthin illicite genossen	—	—	7	30
Inslicht Deputat 50 pfundt				
Hütten Schaffer.				
Johann Sölölsy an besoldung	130	—	150	—
Inslicht Deputat 30 pfundt				
Canzley gelt dermahlen keines				
Kinfftig dergleichen	—	—	4	—
Kohlmessser.				
Michael Berszeviczij an besoldung	65	—	102	—
Canzley gelt	2	—	4	—
Silber Treiber.				
Geörg Regini Silbertreiber	130	—	130	—
Samuel Kemezij dessen Gehilff ..	86	40	86	40
Andreas Gulzmann Treiberknecht..	75	50	75	50
Joseph Schreiber deto	75	50	75	50
Dan wan Selbe in einer wochen mehr alß drey trib machen zusamen denen Treibern Vor Jeden mehrern Trib 2 fl. — kr.				
Summa deren Fölsöbanier Berg= Puch= und Huttenwerckß besoldungen und Löhnen..	4542	20	5319	44

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Kayserl. Königl. Kapniker Handlung.				
Pfarrer.				
Seiner Wohl Ehrwürden herrn Pfarrer Johann Patrik an besoldung	250	—	250	—
Berg-Schaffer.				
Zacharias Strotin ist inhalt gnädig Hochlöbl. Hoff-Collegij intimation de dato 10. September 1748 provisorio modo alß Bergschaffer gnädig resalviret worden mit Jährlicher besoldung benantlicher	200	—	200	—
Zwey pferdt Deputat mit.....	72	—	72	—
Freyes Qvartier und holz dann hat der Vorige berg Verwalter an Inslicht Deputat genossen 1 Zt. 50 Pf.				
Canzley gelt	6	—	8	—
Dann an Diurno wann selber in Königlichen Verrichtungen zum prennen und schaiden oder dergleichen nacher Nagybanien zu raisen bemiessiget ist täglich 1 fl. 30 kr. lifer gelt				
Kinfftig				
Freyes Qvartier				
Latus....	528	—	530	—

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	528	—	530	—
vnd an statt Vorhin meist Von der hütten genohmenen behölzung und gegen dessen gänzlicher aufhöbung in diesen sehr rauchen und kalten orth Jährliches holz gelt	—	—	20	—
Inslicht Deputat 1 Zt. 50 pfundt				
Item obiges Diurnum in Königlichen dienst verrichtungs Raisen				
Bergschreiber				
Johann Erzl geniesset an besoldung inclusive der lezten auf drey Jahr gnädig erhaltenen Zuelaag von 30 fl.	155	—	155	—
Canzley gelt	6	—	8	—
Inslicht 50 pfundt				
Freyes Qvartier und holz				
Dan die Diurna wie der Bergschaffer.				
Item das Von Hochlöbl. Hoff-Collegio untern 21. April ab initio hujus Anni gnädigst resolvirte pferdt portion Jährlicher	36	—	36	—
Kinfftig Rain Inslicht 50 pfundt				
Vor das Prennholz Jährlich	—	—	20	—
vnd die Diurna in wirkhlich Königlichen dienst Verrichtungen mit 1 fl. 30 kr.				
Latus....	525	—	769	—

	Dermahliger		Künftiger	
	Genuß.			
	fl.	kr.	fl.	kr.
Latus....	725	—	769	—
Huttman.				
Zacharias Oßwald an besoldung Jährlich	120	—	120	—
Canzley gelt	3	—	3	—
Freye Behölzung Rain Inslicht 50 pfundt vnd in Königlichen Verrichtungen nacher Nagybanien und dergleichen täglich 45 kr. lifer gelt				
Kinfftig anstadt der freyen Behölzung	—	—	15	—
Rain Inslicht 50 pfundt und Vorgemeltes Diurnum.				
Hütten-Auffschauer und Kohlmesser.				
Christian Englhart Monathlich 7 fl. Jährlich aber	84	—	84	—
Schullmaister.				
Martin Püsch Monathlich a 4 fl. 10 kr.	50	—	50	—
Provision Gelt.				
Denen Provisionern seynd Vorhin Monathlich resolvirt gewesen 3 fl. 15 kr. Jährlich aber betragend	39	—	39	—
Summa	1021	—	1080	—

	Dermahliger fl.	Dermahliger kr.	Künftiger fl.	Künftiger kr.
	Genuß.			
Vorstehende besoldungs Sumen anhero übertragen, und zwar:				
das Inspectorat- und Münzambt..	5135	10	5870	30
Provisorat-ambt	386	—	386	—
Kayſ. Königl. Felsobanier. Berg- Puch- und Hüttenwerckh	4542	20	5319	44
Kayſ. Königl. Kapniker Handlung	1021	—	1080	—
Summa Summarum....	11084	30	12656	14

Nagybanien den 27. May 1749.

welchen Beamten und Officianten, auſſer des Münzmeiſters und Buchhalters, ſo Von unſern Hoff Collegio damit Verſehen werden, jeden ein Decret zu ihren Verhalt und Verſicherung ausförtigen haben wirdeſt.

Anſonſten gereichet uns zu gnädigſten wohlgefallen, daß durch deine ſorgfalt und industrie nicht allein das Müntz-Amt zu Nagybanien, ſondern auch die bergwerke zu Felsöbanien und Kapnik, nebſt dem Proviſorat in weit beſſeren ſtand geſetzet, ein Neüer ſo getaufften St. Theresia-Schacht bereits ſchon bey 40 Claffter perpendiculariter abgeſunken und ſehr koſtbar angeſchlagene Waſſer-

fuhrung mit ringen unkösten zustande gebracht, sondern auch die durch viele Monath ausständige berg = lehnung Vollkommen abgezahlet, und noch darüber dieses jahr, ein parer Geld = überschuß pr Zehen tausend gulden abgeführet worden seye. Wie wir dan der gnädigsten zuVersicht leben, daß du solch = deinen bißherigen Diensteifer weitershin Continuiren, und nach deiner beywohnenden erfahrenheit, das alldortige berg und Münzweesen zu immer mehreren flor und Aufnahm zu bringen, dir alles Fleißes werdest angelegen seyn lassen.

Wir approbiren zu solchem ende hiemit gnädigst ein= und andern Zum theill Von dir Vorgeschlagener Nutzliche dispositiones, und zwar

Primo.

daß das Schichten oder Feuer = sezens = holtz = accidens samt den Schichten holtz = kreuzer, wan der holtz hacker = oder Fuhrlohn nicht um so Viel zu Vermindern, oder aber durch dessen gänzliche beylassung, eine etwa künfftige Vermehrung des Verdienstes zu Vermeiden seyn möchte, ordentlich Verrechnet,

Secundo.

dem Eysen = schneider Feckersperger die Fürdersame liferung seiner Arbeit, und Präg = stöcken mit aller schärffe eingebunden werden solle, in dessen ermanglungsfahl, nicht allein die Zulag der jährlichen hundert gulden aufzuheben, sondern auch ihn Feckersperger ab officio, et Salario zu Suspendiren in deiner Inspectoris Macht stehen wird.

Tertio.

Wann bey denen Müntzern und Schaydern Successive eine Verminderung des Personalis solchergestalten beschehen kan, daß die Weniger beybehaltende leüte sowohl zu ein = alß den anderen zugebrauchen, in solchen fahl

seind wir gnädigst nicht entgegen, disen einige Verbesserung ihres lohns angedeyen zu lassen. Worüber also Von dir, Unserem Müntz- und bergwerks-directions Hoff Collegio das weitere einzuberichten seyn wird.

Ferners ist nach deinem einrathen Unser gnädigster befehl hiemit, daß

Quarto.

der, zum bergmeister Amt zu Felsöbanien Vorgeschlagene Tumlirz alle in und ausser der Gruben Vorfallende Angelegenheiten concurrenter mit dem Einfahrer Hammerschmid überlegen und besorgen solle.

Quinto.

ist über de eincalsirenden Schichten holz kreuzer eine besondere Verrechnung zu führen, hingegen des Schaffers, und deren bey Abtrag oder liferung des holtzes auf denen Pauen zu Verzeichnung oder aufschneidung deren ankommenden Pferden, bestellenden zwey geschwornen Covasen gewöhnlichen lohn, in berg-Unkosten-Zetteln Ordentlich einzutragen, anbey der ehehin Vorgeschlagene holtzmeister in erspahrung zu ziehen.

Sexto.

bewilligen Wir gnädigst daß zu unterhaltung eines beständigen tauglichen Fiscalis zu Verfechtung und Rehabirung Verschidener, bey der Fiscalitet Vorfallenden Waldungs- und Teritorial-strittigkeiten oder gerechtsamkeiten jährlicher hundert Gulden Verwendet,

Septimo.

Der zu Schmöllnitz befindliche Ober Schlemmer und Puchwerks-Schaffer Mathias lansky, mit Vorhinigen gehalt täglicher dreyssig Kreuzer, so lang Er aber mit seinen weib auf der reyß ist, er täglichen ain gulden unterhalt, mittels denen zurukgehenden bley-fuhren Von

Schmöllnitz nach Nagybanien geschiket, à Conto dises täglichen unterhalts ihme alda zu Schmöllnitz einiges Quantum anticipiret, und solcher betrag an seiten des Nagybanier Müntz-Amts, dem Schmöllnitzer-Ober-Amt widerum Vergütet werden. Diser lansky aber zu Felsöbanien und Kapnik Verschiedene Puch- und Schlemm proben abführen, und nach deren Vollendung gedacht Unseren Müntz und Bergweesens-Hof Collegio der Bericht erstattet werden solle, ob er Lansky bey einem oder denn andern werk mit nutzen, und dermahligen täglichen 30 Kreuzer oder etwa ringeren Gehalt beyzubehalten seye.

Octavo.

wollen Wir, daß allen Beamten und Officianten, welche inhalt dieses Personal status, schon mit außgang des abgewichenen 1748 jahrs in officiis gestanden, und zu dermahlig-nutzlicher einrichtung cooperiret haben, der aufgeworffene ganze Gehalt Vom anfang dises 1749 jahres bezahlet,

Nono.

die, dem gewesten berg Verwalter Ladislav Ternyey angewisene pension oder Wartgeld, wie auch all übrige dem Cammeral Statu zwar nicht einverleibt: jedoch Von Unß gnädigist bestättigte provisiones Forthin Verabfolget, desgleichen der schon 6 jahr Verwittibten Müntz-Meisterinn Lipperbin, auß denen Unß Vorgestellten meritis et motivis, wochentlichen drey gulden Vom anfang dises auf drey folgende jahr abgereichet.

Decimo.

Dir Inspectori, damit bey solcher gestalt hinlänglich bestellten Nagybanier Müntz- Wie auch Felsöbanier Bergweesen, dann allen handlungs- und Ober-Amtlichen

Vorfallenheiten desto besser Vorstehen könnest; alle daselbstige Müntz- und berg-Beamte mit Subordination und schuldiger parition untergeben, mithin Auch die Befehle und Verordnungen künfftighin an dich allein, zur weiteren bestell und belegung deren Müntz und Bergbeamten Rechnung erlassen, jedoch die Von zeit zu zeit einschikenden wichtigen Amtsberichte oder berg-Protocolla, Von denen Uebrigen beamten mit unterschriben die ob periculum in mora unVerschiebliche geldtanweisungen an sub spe rati Müntzmeister und Buchhalter, so zugleich quardein dienst Zu Versehen, beede aber in solidum für das Calsa und Rechnungs wesen Zu hafften, auch die haubtrechnung mit einander ausZufertigen haben, schrifftlich erlassen sollest, anbey die haubt rechnungen Von dir solcher gestalten Zu unterschreiben seyn werden, daß alle ausgaaben mit deinem Vorwissen und approbation beschehen seynd, und damit die künfftige amtirung und manipulation desto nutzlich und Förderſamer Vor sich gehe, Von dir Inspectore sowohl für dich selbst, alß auch für alle Müntz- und berg-Weesens beamten Officianten oder bediente, und zwar für jeden insonderheit eine Instruction Verfasset, und seiner zeit, nebst denen Vorherigen etwa Vorhandenen Instructionen, Unserem mehrgedachten Hof Collegio zur weiteren Fürkherung eingeschicket werden solle. Was aber

Undecimo.

den Von Schmöllnitz nach Nagybanien, alß Berg und Puchwerks-Officier mit seinem gehalt jährlicher Fünff hundert Gulden zu transferiren Vermeinten Anton v. Steinberg belanget, bleibet solche disposition derzeit noch in Suspenso, und Wird daßjenige, Worzu Wir Uns dißfahls gnädigst entschlüssen möchten, dir in Separato bedeutet werden.

Welch ein so andere Unsere resolution und Willens meinung Wir also dir zur nachricht, und behöriger direction hiemit gnädigst ohnverhalten.

Wien den 23. July 1749.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

618.

Reformazion des Oberstkammergrafenamtes und Berggerichtes zu Schemnitz.

An den k. n. u. Oberstkammergrafen und das Oberstkammergrafenamt.

Königl. Reskript. Wien den 27. Juli 1749.

Maria Theresia rc.

Es ist Dir Vndt Euch ohnehin Von Unseren münz- Vndt berg Weesens directions Hof-Collegio Erinnert Worden, Wasmaßen nach Einsehung des Von der Braunschweigischen berg-Hauptmann freyherrn Von imhof erstatteten Berichts ihro Majestaet der Kayser Vnsers geliebtister gemahl so Wohl als Wir Kainen Anstand genommen haben, nicht allein dahin zu Verwilligen, Womit nicht mehr auff bisheriges Mohnahtliches quantum fixum getrungen, sondern Wür inner Verflissung Von Vier Wochen nach jeden quartal, den sich mitt gottes hülffen ergebenden quartaligen Ueberschuß zu Vnsern kupffer vnd queckfilberambts Calsam in deme solche gegen Empfang deren bergstädterischen gefällen, Künftighin zu der schuldens Calsa, was dahin gewidtmet, bis auf weitere

Verordnung abzwführen hatt (solchergestalten abgeführet werden, das mit Ende Oktobris der Ueberschuß des mit September Endigenden dann mitt ende januarii jener des mit Ende Dezembris sich endigenden quartalis, Vndt so fort anhero gesendete, interim aber doch allmohnahtlich gegen helfte jedes mohnaths das Vor den Frachtzug Vndt Uebrigen abgab erforderliche silber Vnd goldt dahinn Eintreffe, Vndt der Betrag entweder a Conto der quartaligen abfuhr Von hierauf quitliret, oder aber auch nach erfordernuss durch die zwrückgehende Fuhr dem schemnitzer Einnehmer ampt baar Verguetet Werden, sondern auch gnädigist 'zw beangnemmen Vndt zu Verordnen, das (obschon eines theils stehts auf auffswingung möglichster gefallen fürzwgedenken ist) es dennoch andern theils mitt all bergmanischen ordnung Vndt Würtschaft zu beschehen haben, mitthin keinesweges durch allzustarken belegungen deren ärtzmittlen, Vndt durch allzuhäfftig = vnbergmännischen ärtz herausreissen der berg auszwöden seye, Worauf Von selbsten fliesset, das Vielmehr darauf fürzwdenken ist, wie denen ärtzmittlen die Numero Von 6 auf 4 zw reducieren, Vndt statt in dreyen nur in zweyen, schichten zu arbeiten, Vndt in Uebrigen die hoffnung gebäwe= Vndt schläge sonderlich aber der hodritscher Erbstollen starck Vndt Eifrig anzwtreiben, Vmb Wider auff gesegnete ärtz=mittel zu gelangen Vndt das Werck zu Verewigen, Vntereinstens aber mittels als erdentklichen Würtschaft Vndt ersparung (so Wir Von dir Vndt Euren treuen Diensteiffer gewertigen) dasjenige wider Einzubringen Vndt zu ersetzen seyn wird, Was durch würtschaftliche Belegung deren Ertzmittlen Vndt strieffen an artzen weniger erobert werden möchte. Worüber so Wohl als Was Würdes deffectuosen Häwer ärtzkauffs so Wohl als des freyherren Von imhoff Verschiedene Verbesserungs Vorschlägen halber gedencken, Euch demnächst Vndt succelsivi das behörige zu kommen wird.

Da aber zur Führung eines ordentlichen bergbawes, dann genauen Haushalts, so Wohl als in den berg, es hauptsächlich auf beständiges Ein Vndt nachsehen ankommet, Vndt Wür desselben beschwerlichkeit erkennen müssen, Wann Wir in betrachtung ziehen, das Vngeachtet des Vielfältigen fleißigen Vndt Embsigen Einfahrens Vnseres Vnter-Cammergrafens Hechengartners dannoch der ein Vndt nachsicht bey so Weihtschüchtigen gruben Vndt so Weniger gnugsamb Vorgesehen ist, alf Vnser ober berg Verwalter haubtmann gahr offt mitt dem podagra behaftet, Vor denen Zweyen berg VerWaltern der Kirchner gäntzlich ausser standt, der spiegel aber nicht Viel in stande ist, einzufahren, der berg Verwalters adjunct der allda öffters kränklet, Vnd auch der Einen circa finem anni 1749 Von hüttleuhten zum Vberreuhters adjuncten promovirte alter hybi Vndt schubal nicht Von solcher activitaet seyndt, Wie Wir es erforderlich ansehen, also haben Wir nicht länger ansthehen Wollen, den personal statum deren berg VerWalter, Markscheider, Vberreuther Vndt deren adjunkten zu determiniren, Vndt mitt zu den beständigen Einfahren Wohl in stande seyen den guhten tüchtigen subjectis solchergestalten zu besetzen, das es Dir und Euch sonderlich aber Vnseren oberberg VerWaltern antoni hauptmann in jenen zeiten wo er nicht selbsten Einfahren kann, durch Verläslichkeit deren gruben Berichte in der dirigirung, Vndt zu denen dippositionen die erforderliche facilitaet Verschaffe. Da Wür nun vieles fürgedacht haben, Wie eines theils das an juristen keinen abgang habende berggericht zu schemnitz Vntereinstens mitt bergleuten besetzet, Vndt anderen theils dardurch alten berg-Beamten Vndt officiren loco jubilationis einige occupation Vndt activität ihnen laßende accommodation Verschaffet Werde, durch Welche Vnser schemnitzer bergericht zu bestellen seye, das bergsachen Vndt bergstrittigkeiten durch bergkündig subjecte tractiret Werden, solchem nach Vndt zu dem Ein so Wohl alf dem an-

dern Ende haben Wür auff Vns beschehenen gehorsamsten Vortrag sub reprod. des 22ten gegenwertiges mohnahts gnädigst resolviret, Resolviren Vndt Verordnen auch hirmitt:

1mo

Das Nebst Vnd Nach Vnserem kaiserlichen königlichen bergraht obrist Cammergrafen ampts alselsoren Vndt ober berg Verwalteren Antoni Hauptmann auff den Berg zu schemnitz zu seyn haben, ain Kaiserlicher Königlicher Berg Verwalter, ain Berg Verwalters adjunct, Ein Markschneider, Vir Würkliche Vberreuther, Ein Markscheiders Vndt sechs Vberreutersadjuncten, so dann auch die ad exigentiam erforderliche anzahl deren Hüttleuhtere.

2do

Das bey den Berggericht Ein vicebergmeister zu sein hat, dessen stelle auch zwey alselsores oder an schwerer stelle für Meritirter BergVerwalters adjuncten Markscheider, Vberreuther, Vndt deren adjuncten sthähts gewidtmet sein sollen, Welche drey stellen wir Vns reservieren, Derley subjectjs gnädigst zu conferiren, Welche Wir ihrer Vmbstände halber Von den Mühesammen berg= Dienst Vndt gruben befahren zu dispensiren geruehen möchten; indeme wir derley alselsorij oder geschwornen stelle Vor meritirte derley alte oder sonst gebrechliche hüttleuthe deren Benennung Wür Dir Vndt Euch dermahlen und künftig gnädigst Vberlassen.

3tio

Das solchen vicebergmeister Vnd Berggerichts alsessoren, oder geschornen ihr Vorhinn gehalter gehalt pro salario (ausser wann es besonderer Vmbständen halber anderst Verordnet Wirdt) Verbleiben, jedoch, Vmb die mindere oberbiberstellner geWerkhschaft mitt keinen Antheil zu belasten, solcher nicht mehr in der berg=Copey, son=

dern in den Cammerstaat sub rubrica Berggerichts be-
sundungen Einkommen sollen.

4to

Das in dem Cammergebäu auff den sigilsberg Wo
der oberbergVerwalter den ainen stock bewohnet, der an-
dere stock des bergVerwalters Wonung seyn solle, damitt
er den oberbergVerwalter desto näher Vndt beständiger
an der handt seye; Wobey jedoch Vorsorge zu tragen ist,
Womitt zu der bergschull Vndt zu Verfertigung großer
Mappen etc. die gelegenheit des grossen Zimmers dem
Markscheider Verbleiben könne.

5to

Das zu mehreren Vndt fruchtbareren einsehen des
bergVerWalters-Dienstes Vnser gnädigster Willen Vndt
meinung dahin gehet, 1o das gleich Wie solcher an dich
Vndt an Ench Wie auch specialiter an Vnseren oberberg
VerWalter mitt beheriger parition Vndt subordination
angewisen ist, Vndt sein solle, also auch der BergVerwal-
ters adjunct Vndt all Vbriges Berg personale nach dem
oberberg-Verwalter an ihren Berg-Verwalter mitt pari-
tion Vndt subordination dergestalten angewiesen werden
sollen, das sie dessen Veranlassungen ohne Widerrede be-
würken, Vndt das sie nicht allein an den oberberg Ver-
walter sondern Vntereinstens auch an ihren Berg-Verwal-
ter alle berg Vndt Grwben-berichte Vndt Rapports er-
statten Vndt beybringen sollen, damit er von allen Wissen-
schafft habe, indeme sich auff solchen stäths bey der handt
habenden Wohl informirten BergVerWalter so mehr Ver-
laßen könnendt, der oberberg Verwalter ihme Was zu thun
sein Wirdt, Committire Vndt durch ihme denen anderen
andeuten laße. 2do das a 1ma Nächst Einsehenden mohnahts
augusti künftighin die besoldung Eines berg VerWalters
(nebst obbedachter freyen Wohnung in den Cammergebäu,
darn Heu Vndt Haber auff ain pferd Vndt ein mässiges Von

Vnser muntz Vndt bergweesens Direction hoff Collegio determiniret werden sollendes holtz Vndt inschlet oder Licht=Deputat) Von Wochentlichen sechszehn gulden oder jährlichen acht hundert zwey Vndt dreyßig gulden sein, nicht aber in der berg=Copey sondern in den Cammer staat einkommen Vndt auf der schemnitzer Einnehmers ampts Calsa bezahlet Werden solle, Vnd 3tio das Künftighinn je Vndt alle zeit der bergVerwalter den Rang immediate Nach denen Calsae ober=beampten Vnd Vor den bergmeister oder bergrichter haben solle.

6to "

Das Wir die besoldungs deputate, des Marscheiders Vndt des Markscheiders adjuncten so Wie auff dein Vndt Euer Vorschlag Vnser muntz Vndt BergWeesens directions hoff Collegium es beangnehmet hiermitt bestättiget Vndt den bergVerWalters adjuncten Es bey denen dermahligen Wochentlichen 3Wölff gulden, so der da alda genießet, bewenden lassen, Vndt Wollen das mitt Einrechnung des Einfartgeldes jeder Würklicher Vberreuter Wochentlich zehen Gulden jeder deren dray in rang ersterer Vberreuhters adjuncten Wochentlich acht gulden, dann die dray jüngere oder letztere Vberreuthers adjuncten nur Wochentlich sechs gulden zu genieſſen haben, Vndt darnitt in die berg=Copey ainkommen sollen.

7mo "

Wie das probier Weesen auff den berg, dann Was an Tag Vndt Grwben hüttleuhten annoch nöthig Vndt des Vbrigen gesambten status personalis Vortrage, Versehen Wür Vns baldt Von dir Vndt Euch Vorgeschlagner zu ersehen.

8vo "

Das der bergVerWalters adjunct gleichWie denen ihme angewiesenen Markscheider, Vberreuhtern, Vndt

deren adjuncten eben also auch denen berggerichts alsel-
soren ja auch dem vicebergmeister (Wenn solcher nicht
etwa ohnehin bergVerwalter, älterer bergVerWalters ad-
juncten oder sonst höheren rangs gewesen) im rang für-
gehen, der Markscheider aber mitt denen Würklichen Vber-
reutern Vndt der Markscheiders adjunct mitt denen Vber-
reuters adjuncten Vnter sich nach dem senio gleichen
rangs sein sollen, Wie aber ZWischen diesen dem Vbrigen,
Cammer-berg-Kunstwesens-poch-Hütten-probier Vndt
derley personalij den rang zw determiniren sein möchten,
darüber Wirdt Ewer Vortrag gewärtiget.

9no

Thuen Wir hiermitt den Ersten bergVerWalter Kirch-
ner mitt beylaßung dessen dermahligen gehalts Vndt zum
jubitatum Emeritum Erklären, den anderten bergVer-
Walter spiegel aber mitt dessen dermahligen Wochentlichen
fünfzehn gulden auff den Cammer statt Verweisend Vndt
Von berg Vndt grueben dienst dispensirend benennen.
Wir zum vicebergmeistern, Undt Wollen das in bergsachen
der Bergmeister ohne solchen Vnd ohne zuziehung genug-
samer solcher alselsoren so berg-officianten gewest nichts
fürnehmen solle; Wür dispensiren ingleichen Von berg
Vnd gruben diensten die zwey Vberreuhters adjuncten
der alten hyby Vndt den schubal ernennen solche Bergge-
richtsalselsores, Vndt lassen einem jeden dieser ZWayen
nur Wochentlich sechs Gulden, so ihnen auf die Einnehmer
ampts Calsa anzuWaisen seyndt, mit Welchen, Vndt das
ihnen die ZWey Gulden Einfahrt geld abgebrochen Wer-
den, sie sich Vmb so mehr zw begnügen haben, als sie so
Kürtzlich Von Hüttleuhtern zw Vberreuhters adjuncten
dienst promoviret Worden seynd.

10mo

Der dardurch Erledigten bergVerWalters Dienst mit
punctis 4to et 5to Vermeldeten, darann Klebenden freyen

Wohnuug in den Cammergebäu, rang, Besoldung, Wie auch Heu haber Holtz, Vndt licht deputaten, Cauferiren Wür hiemitt dem Vberreuther Mathaeo Zipser in betrachtung deßen Vns besonders angerühmten Dienst-Eifers, Vnermühdeten fleiß, guten berg Vndt gruben Wissenschaft, Vndt grossen experientz, gegen deme, das, Wann es ihme Verordnet werden Wird, er zu seiner noch mehreren perfectionirung sich nacher Zallerfeldt zu dem freyherrn Von imhoff auf ainige mohnahte zu Verfügen haben Wirdt, Vndt gegen dem das er, die besondere gnade erkennen, mitt Welcher (Vngeacht er nicht Vnseres allein seelig machenden heiligen Catholischen Glauben ist) Wir ihm promoviren Vndt zu Vnseren Kaiserlichen Königlichen bergVerwalter ernennen, sich enthalten solle, im mindisten Vnter derer häwerschafft Vndt arbeitern mehrere seinige glaubens genossen anzuziehglen, solche Vor denen Catholischen zu favorisiren, oder sonsten in hac materia Wider sie zu klagen, ainigen anlas zu geben.

II^mo

Der berg Verwalters adjunct de adda hatt mitt deßen dermahligen gehalt Vndt Wohnung qua talis zu Verbleiben, Vndt seine Dienste zu Continuiren, Vns Versehendt das er sich selbsten zu Verbescheiden Wissen Wirdt, das seine Gesundheit Vndt Kräfften ihme zu der activität nicht in stande laßen, wegen Welcher Wir den Zipser alß bergVerwalter ernennen, Vndt ihme Vorsetzen; gleichwie Ebenfalls der Spiegel mitt der vicebergmeisters stelle, Vndt rang zu frieden zu seyn hatt, indeme Vorhinn für die bergVerWalter der Vor den Zipser Vndt dessen nachfolger statuiret Werdende rang Vorhinn nicht determiniret wäre, Vndt dieses ihme angenehmer zu seyn hatt, als Wann er mitt einer provision in die reduction oder jubilation Verfallete.

12mo

Bestättigen Wür den tobias Brinn als Markscheider, Vndt den Türmann alß Markscheiders adjuncten, mitt denen Vor sie albereihtß determinirte besoldungen Vndt genuß, alß Würkliche Vberreuther aber benennen Wür hiermitt Den Vberreuthers adjuncten Leibwurtz Berger, Vndt schüz, Vndt Vberlassen der Minderen gWerckschaft alß Vierten ein jedoch recht tüchtiges subjectum zu erwählen, Vndt Euch zu praesentiren; zu denen drey erstern Vberreuthers adjuncten stellen benennen, Wür die 3Way berichts angestellte Orsetty Vndt Angerstein dann auch den steinfelder bergschaffern Rodelmayer Wegen alda restringirt Werdende personali, Vndt zu denen drey letzterer Vberreuhters adjuncten stelle bestättigen Wür den qua talis albereihts dienenden schuchmann, dann den Von der mindern gWerkschafft benandten Vnd Euch praesentirten göllner, Vndt benennen pro ultimo den jungen sybi in gewertigung das er die qua Hüttmann Vndt sonsten gezeugte Guhte talente perfectioniren, auch in allen moderate Vndt bescheiden aufführen Werde, wolle mitt denen puncto 6to Vor sie Classifici ausgemessenen Besoldungen.

13to

Vndt Nachdeme der pacherstollner Huthmann Gregen oder Kreger Vns besonders belobet Worden, so thuen Wür (Vmb ihn desto mehr zu animiren) hiermitt Verordnen, das er in diese allererst vacirendt Werdende Vberreuthers adjuncten stelle Einzutretten haben Wirdt, Wofern er Wohl zu thuen Continuiret.

14to

Welche gnaden aber Der schütz der angerstein, der junge sybi, undt der Greger mittelß ihren dernächst Vorgeschriebene Werdender besichtigung frembder Werckern sich Verdienstlich zu machen haben Werden.

15to

Wir Verordnen ferners das de jure Vndt ohne anfrage die nur Wochentlich sechs gulden geniessende Vbereithers adjuncten (inclusive des gWerschaftlich benannten) nach den senio in die vacirendt Werdende höhere besoldungen deren Wochentlichen acht Gulden ainrücken, keiner aber durch das alleinige senium oder älteren Rang sich zu ainiger promotion Hoffnung machen solle; Undt Werdet ihr bekannt zu machen haben, das bey denen promotionen in gradu, Vndt Verleihung deren vacirenden oder vacierend Werdenden diensten Wür keines Weges auff das senium oder Rang, sondern blos allein auf die Capacität, Fleiß, Vndt tüchtigkeit deren subjectorum sehen Werden, Vndt gesehen Wißen Wollen.

16to

Vndt da Wür nicht mitt Wenigen Misgnügen Wahrgenohmen, das Vorzeiten gahr offt, nach geringer practicierung Vndt mehreren Verlegung auff schreiberey als auff Klüfft Vndt gäng erkanndtnuss, Verschiedene subjecte zu bergofficiis gelanget seyndt, dieses auch die practicanten nicht in die Nothwendigkeit setzet, sich practice in der gruben, bey der Zimmerung, Vndt bey den Kunstwesen zu Viben, also, Vmb zu desto gesicherten innerlichen guhten bergbau zu gelangen, die Häwerschafft auch zu desto mehreren Fleiß, Vndt industrie auff zu muntern, Vndt ihr nicht Vnbekannt zu laßen Wie jeder unter ihme mittels guhten talent Vndt fleissiger application zu denen höheren berg = beamptensstellen gelangen kann, anbey aber denen practicanten den ainzigen Weg zu zeigen, durch Welchen sie zu berg = officiis gelangen können, haben Wir gnädigst entschlossen, Vndt befehlen Euch Kundt zu machen; das Wir die Berg Verwalters, Wie auch berg Vberreuhters, dann adjuncten Vndt derley stelle, Vndt Bergdienste Nur solchen subjectis Künfftig

destiniren, Welche Von leder seyn werden (das ist, die Realiter in der grueben mit schlägel Vndt Eisen Wohl Vndt fleißig gearbeitet Vndt hienach in Hüttmanns Dienst Verrichtungen sich distinguiret haben Werden; jene practicanten hingegen, Welchen die Häwer arbeith Vnd nachgehens Hüttmanns Dienst Verrichtung gnugsamme Zeit fleissig Vndt Embsig zu verrichten nicht anständig seyn möchte, Wollen Wir Zwar, nach maas ihrer sonstigen erlernten Wissenschafft zu anderen Convenablen Diensten, KeinesWeges aber zu derley pure pute Bergdiensten, in gnädigste Consideration ziehen, auff jene deren selben aber Werden Wir ganz besonders reflectiren, Welche Vmb sich zu berg dünsten fähig zu machen, die Häwer arbeith, Vndt Vntereinstens die Handtanlegung bey gruben=Vndt schacht=Zimmerung Wie auch Kunstwesen nicht schewen Werden, Vinb so mehr als Wir Vntereinstens Ernstlich meinen Vndt Wollen, daß Keiner zu einer Hüttmannsstelle, Vndt noch Viel Weniger zu höheren berg=officiis Künftig gelangen, nach in Vorschlag gebracht Werden, solle, Welcher sich nicht nebst der gruben arbeith auch bey der Zimmerung Vndt bey den Kunstweesen einige Zeit geübet, Vndt gebrauchen lassen haben Wirde, indeme es denen aber Vndt anderen berg=beampten Vndt officianten nebst der Häwer arbeith auch die gruben Vndt schacht=Zimmerung, Wie nicht minder das Kunstwesen zu Kennen, Vndt mit Händen practiciret zu haben: Eben so honorable als Nöthig ist, Mitthin dann es Einer seits zu animirung deren practicanten Keinen anstandt hatt, Vber ihren practicanten gehalt jenen Von ihnen, Welche arbeiten Wollen, den lohn, geding, oder schichten Wie die Häwern nach maas der Verrichtenden arbeith geniessen zu lassen, Vndt es anderer seits erforderlich ist, der Häwerschafft begreiffen zu machen, das jenen Häwer, Welche ihr Glück zu machen Verlangen, besonders ambitioniren sollen, bey der gruben=Vnd schacht=Zimmerung Vndt bey dem Kunstwesen in Neben oder nach=schichten zu arbeiten

indeme es ihnen zur beßeren subsiſtentz einen Neben Verdienſt, Vndt annebſt jene Wiſſenſchaften Verſchaffen Würde, Welche Vmb zu Hüttmanns Vndt ſuccelsive höheren ja auch höchſten Bergdienſten gelangen zu Können, Wann ſie ſich Vntereinſtens auff guhte Käntnuß deren Klüft Vndt gängen, gebrauch des Compals, Vndt gruben Verziehen zu appliciren nicht Vnterlaßen.

17mo

Iſt Vns die geſinnung des Waldbergers Fritz ſeinen ſohn auff gruben arbeiht in die frembde zu Verſenden, zwar Vorgetragen Worden, nachdeme dieſer aber noch ſehr jung Vndt Vns Vorgeſtellet Worden iſt, Wasmaaßen ſich der Vatter ſtark Verbawet habe; ſo haben Wir gnädigſt erachtet, das es denſelben eine mehrere hülffe ſein Würde, Wann Wür (in Betrachtung des Vatters Verbauens Vndt deßen ruhigen Betrags halber ihme beygelegt Werdenden lobes) obbedachten ſeinen ſohn, Vngeachtet er nicht Catholiſcher religion iſt, als ſalarirten practikanten zw ſchemnitz auff Vndt ahnzunehmen gnädigſt geſtatteten, diſer Vnſeren gnädigſten geſinnung zu folgen, Werdet ihr obbedachten Waldbergers Fritz ſeinen ſohn (obſchon ſolcher noch ſehr jung, Vndt nicht Catholiſch iſt) ohne das er Vor andere zur Conſequentz gezogen werden möge, als practicanten auf Vndt annehmen, Vndt ihme den practicanten ordinari gehalt mit Wochentlichen drey gulden in der Berg=Copey anweiſen, dem Vattern aber melden, ſein ſohn ſeye zum reiſen zu jung Wann aber in Zway oder dray jahr Wird geſehen Werden, ob Vndt wie er ſich anlaſſet, Wür ſodann (Wann darauf ein capables ſubjectum Werden zu Können anſcheinen ſollte) nicht anſtehen Würden, ihn zu deſſen perfectionirung reiſen zu machen; gleich Wie aber hierauf Vndt aus der Von Vnſeren muntz Vndt berg=Weeſens Hof=Collegio Dir Vndt Euch erinnerten Vnſerer gnädigſten Verwilligung, Womitt denen alldaſigen roßgrunder gWerkſchafften dray tauſend Gulden

zu höherer auffatlung ihres teuchts-Dammes, Vndt führung mehrere Waßergraben, anticipiret Werden, dann auf erhebung des gewesten gWerckschafftlichen Vberreuthers Zipfers zu der wichtigen bergVerwaltersstelle, Vndt auf anstellung des jungen Fritz als practicanten, Vngeachtet diese beyde nicht Catholisch seindt, sattsamb erhellet, Wie sehr Wir geneugt seyndt, sammentlichen gWerckschaften Vndt Waldbürgeren (so Weiht thunlich) gnädigst an handt zu gehen', ja auch das Wann es guhte, tüchtige Vndt meritirte sich Wohl Vndt ruhig auffführende subjecte seindt, Wür jene, so in dem luhterischen irrthums seindt, Von denen bergdiensten Vndt darbey meritirenden promotionen nicht excludiren also gWertigen Wür hingegen das sambtliche gWerckschafften Vndt Waldberger dieser Vnserer gnädigsten gesinnungs Continuation beyzubehalten sich meritiret zu machen trachten, Vndt zu deme Ende denen ihren dahierr geWesten deputirten zwdecretirten Verbescheidungen ruhig Vndt gehorsamst nachleben, Vndt in allen sich so auffühven Werden, Wie es Wür Von Vnsere guhten Vnd getreue gWerckschaften Waldbergeren geWertigen.

18mo

Vndt schlüßlichen Werdet ihr den innhalt dieses Vnseres gnädigsten Rescripts zu bewürken, denen Von Vns benenten die behörthe decrete auffertigen, sie in behörige Eidespflicht nehmen, Vndt respective nehmen lassen, die bestimbte salaria a 1ma des nächst beVorstehenden Mohnaths augusti ihnen anweisen, Vndt das es beschehen Vnserer müntz Vndt berg Weesens directions hof-Collegio einberichten. Dann hieran Vollbringst du ihr vnsern gnädigsten willen vndt Mainunng.

Wien den 27ten July 1749.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

619.

Die Rechnungs-Extrakte sind nach den vorhin gewöhnlichen Militär-Quartalen einzusenden, die Rechnungen selbst aber mit dem Ende des Monates Dezember abzuschließen.

An den k. n. u. Oberstkammergrafen; an den Unterkammergrafen; an die Bergräthe und Assessoren.

Dekret des Berg- und Münzwesens-Direkzions-Hof-Kollegiums.
Wien den 19. August 1749.

Wohl Edelgestrenger, auch Edelveste besonders Lieber, auch liebe Herren, und Freünde: Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor;

Wir haben zwar auf des Herrn Obrist-Cammer Grafens, und deren Herren Bericht dedato 11. dieses mit mehrern ersehen, was für motiva dieselbe bewogen, dahin gutächtlich einzurathen, daß denen Kayser Königlichen Berg Cämmern Schemnitz und Cremnitz die Extracten in Conformität des vorhin ergangenen Kayser Königlichen Allergnädigsten Befehls, nach den Militaer Jahr einzurichten, um so mehr weitershin verstattet werden mögte, als von zeit solcher Kayser Königlichen Allergnädigsten Resolution bey gedachten Beeden Berg-Cämmern der Antrag schon dahin beschehen seye, die interim verflossene Quartalien so einzutheillen, daß Man mit Schluß des künfftigen Monats Octobris in die neüe Ordnung kommen könne.

Nachdeme aber der untern 9. elapsi nachgefolgte Kayser Königliche Allergnädigste Befehl dem Inhalt des ersteren aus besonderen Ursachen entgegen ist, und per expresum gebietet, das obbemelte Extracten, nach dem vorhin gewöhnlichen natürlichen Lauf deren Quartalien eingesendet werden sollen.

So findet man his stantibus dem Herrn Obrist Cammer Grafen, und denen Herrn für nöttig zu erinneren, daß zu Folge dieser lezteren Kayser Königlichen Allergnädigsten Anordnung bey gedacht aldortigen Berg Cämmeren der Rechnungs Schluß mit Ende Decembris zumachen, einfolglich da pro primo Quartali Vier Monath, nehmlich Januarius Februarius Martius, und Aprilis gerechnet worden, für das zweyte um in die behörige Ordnung zu kommen, nur zwey Monaihe als Majus und Junius, so dann für das dritte Quartal, Julius, Augustus September zu nehmen seyn, wo im übrigen so viel dem eingelangten Quartals Extract belanget, Wir dem Herrn Obrist Cammer-Grafen und denen Herren, ob selber ad mentem gefasset, oder wie etwann zu modificiren seyn, demnächst die weitere Nachricht geben werden. Die Wir Uns übrigens samt dem Herrn Obrist Cammer Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von dem Kayser Königlichen Münz- und Berg-Weesens Directions Hof Collegio.

Wien den 19. August 1749.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

620.

Die Quartals-Extrakten sind längstens binnen vier Wochen nach dem Verlaufe eines Quartals nach beiliegendem Formular einzusenden.

An den Oberstkammergrafen in den n. u. Bergstädten, den Unterkammergrafen und die übrigen Bergräthe und Assessoren.

Dekret des Berg- und Münzwesens-Direkzions-Hof-Kollegiums.

Wien den 25. September 1749.

Wohl Edel Gestrenger- auch Edel Veste besonders Lieber auch liebe Herren und Freünde: Unsere freyndwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor,

Nachdeme der von dem Herrn Obrist Cammer Grafen, und denen Herren jüngsthin eingeschickte Entwurf deren künfftighin zu formiren kommenden Schemnitzer Quartals Extracten ad mentem dieses Kayser Königlichen Hof Collegii abgefasset ist;

Alß wird solcher denenselben hiebey geschlossener zu dem Ende remittiret und das erforderliche fürzukehren, damit die Schemnitzer Quartals-Extracten in dieser Conformität his auf weitere Verordnung eingerichtet, und längstens innerhalb Vier Wochen nach Verlauf jed. Quartals ohnfehlbar eingesendet werden, um Ihro K. Königliche Mayestät auf allmahliges Verlangen den Ueberschuß deren aldaigen Berg Gefählen schriftlich überreichen zu können. Uns übrigens samt dem Herrn Obrist Cammer Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von dem Kayser Königlichen Münz und Bergweesens Directions Hof Collegio.

Wien den 25. Septembris 1749.

Prennholz Unl

fr. .

	erheiligenstohlen und Puchwerks Cösst.			Melangobania und St. Joannistohlner detto.		
	.	kr.	D.	fr.	kr.	D.
	stubens Unkosstten.			Gemaine Cammer Unkosstten.		
		kr.	D.	fr.	kr.	D.

r

…holtz Unkosten.			Rennwisen Unkosten.		
fr.	kr.	D.	fr.	kr.	D.

fr.	kr.	D.	fr.	kr.	D.

ordinary Weeg Straſſen auch an= Reparationen.			Auf abgezahlte Anti- cipations Gelder.		
r.	kr.	D.	fr.	kr.	D.
xtra Beſoldungs ng, dann extra ſions Raiſ und			An die Kaiſer Königliche Schulden Calsae		

621.

Wie die Berg-Jurisdikzion zu Fölsöbanyen handzuhaben ist.

An den k. Inspektor und Bergrath zu Nagybanien Herrn Ignaz Adrian Staberhofer.

Dekret des Berg- und Münzwesens-Direkzions-Hof-Kollegiums. Wien den 3. Oktober 1749.

Was Ihro kaiserliche Königliche Majestät nach Vorläuffig mit der hiesigen Hof Cammer, und hungarische Hof Canzley gepflogener überlegung in Sachen deren obschwebenden Felsöbanier Jurisdictions Strittigkeiten Allergnädigst Resolvieret haben, und Sub dato 24ten Septembris dises laufenden Jahrs an das Consilium Regium Locum tenentiale Von Seithen Erst bemelter hungarischen hof Canzley expedieret worden, enthaltet die in Abschrift anVerwahrte Beylag mit mehrern: Gleich wie es nun an demme ist, daß zu manutenirung des Von Weyland Ihro Kaiserlichen Königlichen Majestät Rudolpho Sub dato 24ten Februari 1601. dem Königlichen-Markht felsöbanien Allergnädigst ertheilten Privilegii ein jeder berg mann, oder handlungs Arbeither, wie auch die Gewerkhen Vor Niemands andern, alß Von dem bergmaister mit Beruffung, und zue Ziehung deren Richtern, oder Geschwohrnen in allen ihren Anligenheiten zu erscheinen, und geurtheillet zu werden gehalten waren; Alß solle es auch, ungeacht der Sub dato 1ten Jaener 1690. dem Kaiser Königlichen fisco mit allen Recht, und Gerechtigkeiten cedirter Felsöbanier handlung, und darzu gehörig gewester bergwerk folgender maszen beowachtet werden; daß inskünftige der ohne diß Von Seithen der Kaiserlichen Königlichen handlung unterhaltende Bergmaister mit denen von der Felsöbanier Raths Versamlung dazue deputirenden drey- und von Seithen der handlung eben so Viell dazu

benennenden Tauglichen Beysitzern die Bergleuthe, oder handlungs Arbeither, und Gewercken, wann Sie auch Bürgerliche häußer, oder Grundt = Stücker besitzen, in Causis quibusvis Personalibus et etiam Realibus Civilibus zu urtheillen, mitthin imediate unter disen Bergmaister Amt zu stehen haben, außer daß dem Felsöbanier Rath sowohl die Jurisdiction über die Bürgerliche Häuser, und Grundt = Stücker, wie auch über alle Causas Criminales et Capitales, das ist das Leben Verwürkende übel = Thätter fehrnershin zu Verbleiben hat: Gleichwie auch der Bergmaister mit den handlungs beysitzern, oder andern beamten, was in Kaiserlichen Königlichen Berg, Schmöltz, und Puchwerks Sachen Vorfahlet, ohne beyziehung deren felsöbanier Rathsverwandten das erforderliche zu besorgen befuegt bleibet, weßentwegen Ein- und anderen seiths der gesambte innhalt dieser Kaiserlichen Königlichen Resolution ad amulsim zu beowachten auch in was der felsöbanier Senat etwann wider Verhoffen entgegen handeln möchte, disen Münz und Bergweesens Directions hof Collegio fördersam einzuberichten seyn wird.

Damit aber Eingangsberührter Kaiserlich Königlichen Resolution ohne weithern Verschub der Allerunterthänigste Vollzug gelaistet werde, hat der herr Inspector, und Berg = Rath, sobald selber von der durch das locum tenentiale an den felsöbanyer Senat beschehener intimation Versichert ist, Von Seithen der felsöbanier Handlung drey Taugliche Berg maisters alselsores interimaliter anzustellen, Von dem inhalt dieser Resolution, so weith es nöthig seyn wird, dermahligen berg maister Tumliers den Verhalt mit der geschärften Ermahnung zuekommen zu lassen, daß wenn er die mindeste ursach zue fehrner weithigen Gemüthes Erbitterungen, oder unnothwendigen händeln gebete, daß Ihro Kaiserliche Königliche Majestät nach gestalt der Sachen auf seine Translocation, oder allen fahls auch auf dessen gänzliche amovirung be=

dacht zu seyn, gezwungen seyn dürften, maßen Allerhöchst Dero Selbte gnädigst befehlen, auch von Seithen des Berg maisters oder andern handlungs beamten dem felsöbanier Senat zu beständigen Klagen keinen Anlaß zu geben.

Die bey Allerhöchst Ihro Majestät eingeraichte Gravamina thuet mann abschrifftlich hierbey schlüßen, ihme herrn Inspectori aber untereinstens auftragen, daß derselbe zur Vermeidung einer neuen unruhe dise beschwährde zu handen bekommen zu haben nicht ruchtbar mache, Solche Sine Strepitu untersuche, auch hierüber de puncto ad punctum Den bericht erstatte, neben bey an handt lasse, wie und auf waß Arth, wann sich auch nicht alles verificiren dürffte, jedoch in ein oder dem andern dem felsöbanier Senat einige Satisfaction geleistet werden könnte.

Uebrigens wollen Wir deß herrn Inspectoris guet mainung gewärthigen waß disen Sechs Aſselsoribus, und zwar jeden Vor ihre dießfallige extra Mühe Jährlich auszuwerffen seyn möchte;

fahls aber einige Partheyen mit dem Von disen zusammen gesetzten bergmaister Amt erfolgenden Außspruch nicht zu friden, sondern die appellation anmelden thäten, wird der herr Inspector sich weder als instantiam appellationis erklären, weder zu erkennen geben, waß zu thun seye sondern sine strepitu Undt in deßen bis der appellations instantz halber etwas ausgemacht wird. Derley Process-acta Von Berg maister abzufordern und an dises Münz und Berg Weesens directions Hof Collegium mit deßen, wann es nothwendig wäre, weithere information einzusändten, und hierüber den Entschluß zu gewärthigen haben.

Ansonsten annectiren Wir Von allen dem felsöbanier Senat ertheilten Kaiserlichen Königlichen Privilegien eine Abschrift zur künfftigen Richtschnur, wie dan auch, sobald respectu Nagy-Banyen die erforderliche infor-

mationen einlauffen, auf herstellung eines fridlichen Verhalts zwischen dem Inspectorat, und Magistrat bedacht seyn werden.

Wienn den 3ten Oktober 1749.

Consilio Regio Locumtenentiali.

K. Reskript. Wien den 24. September 1749.

Maria Theresia etc.

Reverendi etc. Multifariis Dissidiis inter Senatum Privilegiati oppidi Fölsö-Banya, et existentem ibidem Montium Magistrum, sed et a conseqventi Inspectoratus officium in rebus Monetariis, et Montanisticis Nagy-Banyae constitutum, tum in puncto Jurisdictionis ex parte qvoque dicti Inspectoratus officij ibidem exerceri praetensae, cum, et circa alia enatis, antelato porro Oppido Fölsö Banya medio isthuc exmissorum Deputatorum suorum pro ponendo remedio atque manutentione penes praehabita Privilegia sua, ad Majestatem nostram Supliciter recurrente, perspecto praeallegatorum Privilegiorum tenore, pro futura dicti oppidi debita in his regulatione, interea, et usque ulteriorem benignam dispositionem nostram clementer resolvimus. Et quidem, quoniam Privilegium per gloriosae Memoriae Imperatorem et Hungariae Regem Rudolphum sub 24ta Februarii Anni 1601 praefato oppido elargitum, id per expressum contineret, quod videlicet: qvilibet montanus, seu Cultor Montanarum non alias nisi coram Magistro Montium, vulgo Berg-Meister appellato, ac Judicibus, et Juratis Civibus per eundem Magistrum Montium accersitis et convocatis, in agendis, vel defendendis eorum

Causis adstare teneantur, si, id est uti antea observatum fuit, nec se quovis Colore, seu qvaesito modo et ingenio retrahere possit a Judicio Magistri Montium, et Juratorum Civium, modo, quo supra convocatorum; Hinc etiam antelatos Oppidanos penes praehabita Privilegia sua conservari benigne omnino cupientes, ad tenorem, et effectum praeallegati privilegialis Puncti volumus:

Ut imposterum in Causis qvibusvis personalibus, et etiam realibus Civilibus ipsos Montanos, seu Cultores Montanarum qvi simul Cives existunt, Domosque ac Fundos Civiles, aut aliam etiam Substantiam suam in gremio repetiti oppidi habent, tangentibus, constitutus, ac deinceps constituendus ibidem Montium Magister, accersitis tribus e Senatu Oppidi Fölsö Banya per ipsum Oppidanum Senatum, ad reqvisitionem praelibati Montium Magistri semper deputandis, et totidem ex officialibus ad Culturam illarum Montanarum applicatis, et directionem in his habentibus, Charactere Assessorum erigendi, pacto tali ibidem quoque Fölsö-Banyae Judicij Montani insigniendis, Judicium ferat, et quaevis in his occurrentia Negotia, utpote in Casum Mortis cujusdam Montani, siye Cultoris Montanarum, qvi simul Civis existit, Domosque ac Fundos Civiles, aut aliam etiam Substantiam in gremio saepefati Oppidi habet, Testamenti publicationem rerum Demortui obsigillationem, ac successive rursus reserationem, qvoad Tutoris item relictis Pupillis constitutionem, Debitorum demum, Rixarum, Dehonestationum, et alias Causas conjunctim cum Deputandis modo praevio ad idem Judicium Montanum e gremio Senatus assessoribus pertractet; In ipsos porro Fölsö-Banyenses Incolas, qvi nullam ad ipsa Montana, seu quoad Culturum Montanarum, seu

alias Relationem habent, nec non quoad Fundos, et Domos Civiles illorum etiam, qvi ad Culturam Montanarum applicati existunt, plenaria Jurisdictione ipsi oppidano Senatui in salvo permanente.

Qvemadmodum vero in Rebus, et Causis pure montanisticis circa ipsa quippe Montana, et Culturam illorum occurrentibus disquisitio et pertractatio talium ipsi Montium Magistro ibidem Fölsö-Banyae pro tempore constituto ejusdemque Assessoribus è gremio Officialium Montanisticorum denominandis privative, et absque nullo ipsius Senatus oppidani influxu virtute etiam crebro allegatorum Privilegiorum competeret; Ita è converso in Causis Criminalibus, iisque Capitalibus id est mortis poenam ingerentibus, malefactores quosvis etiam e gremio Montanorum sive Cultorum Montanarum comprehendendi, judicandi et poena debita praevio Judicio plectendi, attacto Oppidano Senatui ulterius liberum erit; In Causis attamen Criminalibus, quae stricte Capitales non sunt, Malefactoribus eatenus implicitis, e gremio Montanorum sive Cultorum Montanarum existentibus, praeviam reatus ipsorum Inqvisitionem, memorato Montium Magistro, et adjungendis eidem e gremio montanisticorum Officialium Assessoribus relinqvi, expost vero istiusmodi Malefactores Judicio aeque dicti oppidani Senatus tradi benigne volumus.

Qverimonias demum contra actu Fölsö-Banyae constitutum Montium Magistrum, et alios ibidem existentes officiales Montanisticos, ex parte repetiti oppidi repraesentatas, quod attinet, constitutis superinde illis, quos eaedem tangunt, dictum oppidum competentem eatenus pro qvalitate comperiendae illarum realitatis obtinebit satisfactionem, seriâ vero pro futuro erga eosdem inhibitione praemissa, sed et regulatione in praedeductis facta, ulteriores

qverelas, ipso tamen oppidano Senatu semet intra dictos Limites continente, cessaturas firmiter confidimus.

Quae omnia praeexposita Camerae nostrae Regiae Hungarico Aulicae suâ viâ jam etiam intimata, Fidelitatibus quoque Vestris ad Statum Notitiae, atque transmittenda Saepefato Oppido Fölsö-Banya pro debità ejusdem Directione, atque exacta praemissorum observatione requisita Insinuatione benigne hisce perscribentes. Datum in Civitate nostra Vienna Austriae die 24. Septembris 1749.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

622.

Liefergeld-Normale für die k. ungarischen, siebenbürgischen und banatischen Bergbeamten.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt; an die Inspektorat-Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. siebenbürgische Thesaurariat, und an das Bergoberamt zu Draviza.

Königl. Reskript. Wien den 11. Oktober 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Ansonsten und damit eine Ordnung, und Gleichheit für jede Personn nach ihren Rang und Character wegen deren zu reichenden Liefer Geldern bey vornehmenden verschickungen eingeführet, und gehalten werde,

So haben Wir anschlüssiges Liefer-Geld-Regulament verfassen zu lassen gnädigst Resolviret, und wollen dahero, daß solches überall da, wo es nöthig zu Jeder-

manns Wissenschafft direction, und nach verhalt kund gemachet, solchem genau nachgelebet, und darauf feste hand gehalten werde.

Wien den 11. Octobris 1749.

Liefer-Geldes-Regulament.

In was Betrag zu folge Ihrer kayser Königlichen Mayestät Allergnädigst Schriftlichen Resolution die Allerseitige Civil- und Militar Liefer-Gelder von nun an, und in Zukunft sowohl allhier, als in denen Ländern bey vornehmenden Verschickungen bestehen und abgereichet werden sollen.

Hungarn.	fl.	kr.
Obrist Cammer Graf- wie Hungarischer Dicasterial Rath	6	40
Obrist Camer Grafen Amts-Verwalter	4	—
Buchhalter zu Schemnitz	2	45
Ober Gold-Scheider Vice Praefectus in Bergstädten Hütten Bereütter zu Schemnitz }	2	—
Hütten-Schreiber	1	20
Waldmeister zu Neusohl	3	—
Architectus und Geometrista } in Bergstädten	2	—
Silber Reither zu Schemnitz	2	20
Berg Richter Adjunct zu Neusohl	1	40
Schmölzer	—	45

NB. Schmölzer, so aus Tyrol in die Bergstädte gesändet worden haben genossen 1 fl. 30 kr.

	fl.	kr.
Hungarn.		
Practicant	—	45
Kupfer Handlungs Verwalter zu Schmölnitz	3	—
Inspector allda	2	—
Buchhalter alda	1	30
Hamer Schaffer alda	2	—
Kupfer Treiber allda	1	—
Münz Meister zu Nagybanien	3	—
Einnehmer allda	2	—
Buchhalter allda	2	—
Siebenbürgen.		
Münz-Meister	4	—
Berg-Richter alda	3	20
Berg-Meister	2	40
Gold Scheider	1	30
Münz-Practicant	1	—
In Bannat Témesvar		
Berg-Meister	2	40
Bergmann	1	20
Bergwerks Officier	2	—
Expectant	1	20
Zimmermann, Ruthengeher und derley Bergleuthe	—	45

Pr. Kaiser Königliche Hofbuchhalterey.

Wien den 20. Maji 1749.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

623.

Instrukzion für den Oberstkammergrafen, und das Oberstkammergrafenamt in den k. n. u. Bergstädten.

Wien den 16. Oktober 1749.

Maria Theresia. etc.

Instruction vndt fernerer Verhaltungsbefehle für vnser zur schemnitz in denen königl: Niederhungarischen freyen bergstädten angeordneten obristen Cammergraffen vndt obrist-Cammergraffen-Ampt, bey Gelegenheit des von vns zur deren Obrist Cammergraffen stelln ernannten, vndt zur antrettung derselben sich Nunmehro Nacher schemnitz verfugänden Vnsern Müntz vndt bergwesens Directions-Hoff-Collegy rath. Johann Franz Von Lawern.

Erstlichen.

Die anno siebenzehenhundert vndt virtzig de dato Wienn den 30. 8bris von vns erlassene Obrist Cammer-Graffen-Amts-provisional Einrichtungs-instruction in so Weiht solche durch folgende vndt gegenwertige nicht abgeänderet ist, dann jene deren dahmahl in loco schemnitz fürgewesen Commission auf Welche sich solche beziehet, Wie nicht minder die hiernach gefolgte instruktion addition vndt alle vbrige so Wohl von vns als Von vnser Müntz vndt berg Wesens directions Hoff Cellegio erlassene rescripte befehle vndt Verordnungen, vndt jene welche künfftig succesivè an dich vndt an Euch ergehen werden, haben dir vnserem Obrist Cammergraffen, vndt Euch vnserem vnter Cammergraffen Wie auch berg-

jahrs jenes allergnädigst kundt vndt verordnet worden ist, was nach eingesehenen bericht des herzoglich braunschweigischen geheimen Cammer-rahts vndt berghauptmanns freyhern von imhoff, indessen thünlich erachtet worden, biß Wür nach reifferen erwegung Euch außführlichen dahin zu instruiren für gut befinden wurden, welchergestalten nach an handt gebung obbedachter berichts ain vndt anderes einzurichten, abzuänderen vndt respectivè zu Verbesseren allen fleisses getrachtet werden sollen: Also haben Wür, bey dir von Lawern antrettenden Obrist Cammer Graffenstelle, dir vndt Euch vnsere gnädigste Willens meinung hirmitt, vmb so auffürlicher eröffnen wollen, als das gnädigste rescript de dato des 9ten julij gegenwertiges jahrs, die hiernach erfolgte benennung des bergverwalters, deren vberreüter, vndt deren vberreihters adjunkten, wie nicht minder die versendung ainiger berg- vndt hütten beampten, offizieren, praktikanten vnd arbeitern, nach dem Hartz, vndt in saxen Euch genügsamen anzeügen seindt, was für aine gnädigste approbation Wür denen Vorschlägern des Baron imhoffs geben.

Zur deiner vndt Eurer desto gesicherten belehrung thun Wür Euch obbedachten Baron imhoffischen an vns erstatteten Bericht de dato Wienn den 15. junij Gegenwertiges jahrs, dann auch vier deren darzu gehörigen beylaagen Nemblich jene sub litt. A: daß schemnitzer bergwesen vndt darzugehörige tax-gebüre betreffendt de dato schemnitz den 4ten junij, jene sub B. das such- vndt Hütten-wesen betreffendt de eodem dato, jene sub litt: D. das Cremnitzer berg- vndt Hüttenwesen betreffendt, vndt jene sub litt: E: welche das Herrngrunder bergwerk dan auch den schmöltz, spleiß- vndt saigerungs proces zu Neusohl vndt Teyober betrifft, diese beede letztere de dato Wienn den 21. junij gegenwertigen jahrs, mittels hierbey gebogenen abschrifften in extenso zuschicken vndt communiciren.

A.
B.
D.
E.

Vns vbrigens auff den inhalt obbedachten berichts vndt deren obbemeldeten Vier beylagen beziehendt vndt ohne solchen das hierr Weitläuffig anzuführen, thuen Wür dir vndt Euch hiermitt eröffnen, was massen vnser gnädigster vndt Ernstlicher Willen dahin gehet, das dir vndt Euch derenselben inhalt pro directione et instructione zu dienen hatt, du vndt ihr aber Euch Eiffrigst zu bestreben habet, den innerlichen bergbau, die Würthschafft, vndt den Haushalt nach denen Baron imhoffischen an handtgebungen einzuleiten; Wie dann Nebst deme Was schon vnter den 9ten julij vorläuffig, dann auch bey benennung des berg-personalis, vndt veranlasten reisen ainigen beambten vndt officianten nacher zellerfeldt vndt freyberg verordnet worden, Wür zu deme Ende Euch gnädigst wollen vndt meinen:

1mo

Das die an handt gegebene ersparung bey der Zimmerung ein beständiges Augenmerck zu seyn habe.

2do

Das mittels ausmusterung deren vntauglichen mittels ainlaitung womitt die Häuer in Nebenschichten die Gruben Zimmerung verrichten vndt bey dem kunstwesen sich brauchen lassen, mittels hier vndt dar auff Neue schurff anlegende Nro. von Häueren, mittels sendung nacher Cremnitz vndt herrengrundt deren jenigen so alda oder zu vermehrung oder zu ersetzung der anzahl nöthig sein möchten, vndt sonst nach thunlichkeit, die vberflüssige anzahl deren Häueren vndt vbrigen Gruben vndt tag arbeitern, dann auch des gesindels nach vndt nach jedoch so baldt vndt so viel möglich. Ad Numerum Necessarium zu schemnitz reduciret werden solle, damitt weder bey dem berg-puch- vndt Waschwerken, weder bey hütten

noch sonsten durch vberhäufftes personale etwas vberflüssig verausgabet, die Aertzmittel nicht vber die maß vnbergmannisch beleget vndt angegriffen werden, vndt damitt auff denen ärtz strassen vndt mittlen die Nro. von 6. auff vier reduciret, vndt loco in dreyen nur in Zweyen schichten auf solche gearbeitet, der Häuer aber sodann bey der gruben zimmerung vndt dem Kunstwesen der Hundtstosser aber bey dem Holtzschleppen sich in nebenschichten etwas extra verdienen könne?

3tio

Das obiges jedoch nicht zu verhinderen habe, das in denen Erbstollen, bey denen hoffnungs- vndt antreibenden Durchschlägen, vornemblich aber zur fortreibung des hodritscher Erbstollens vndt vberall wo solches nöhtig die Nro. von sechs gelassen, vndt wie bißhero in drey schichten gearbeitet werden solle, indeme an Eiffrigsten starcken fort- vndt antreibung deren hoffnungsörtern, deren nöhtigen Durchschläge, vndt sonderlich des hodritscher Erbstollens vns zu desto baldiger Erreichung des Endtzweckes besonders Viel gelegen ist.

4to

Das die von dem Baron imhoff vorgeschlagene Nöhtige reparirung daß kleinen weinhauer teüchts, dan ingleichen die reparation undt höhere auffsattlung des grossen Windtschachter teüchs dams baldt möglichst vorgenohmen, auch wofern thunlich mehrere Wässer auffgesuchet vndt herangeführet, item das angetragene Kunstradt auff den Erbstollen: (wann es auch nur zu gewaltigung des absinckens dinlich wäre) gestellet werden solle; die von dem Baron imhoff aber auch nur pro illo Casu vorgeschlagene verbesserungen vndt abänderungen des schemnitzer kunstwesen nur in den fall vorzunehmen seyn,

wofern wider Vermuhten die höllische Machin nicht reussirèn solte. Welchemnach deme auff all obiges fürzudencken ist, vndt die vnkostens vberschläge diser von vns approbirten vndt hirmitt resolvirenden Auflagen vnserem Müntz vndt berg Wesens Direction hoff Collegio Einzusenden, vndt dessen Veranlassungen vndt verbeschei-dungen pro executione zu gewertigen seyndt.

5to

Das Nebst denen schon bekandten, noch ferners stein kohlen aufgesuchet, vndt alles dahin veranstaltet werden solte, womitt wann mann auß Niderlandt stein kohl graber haben wirdt, solche somehr mitt allen gewalt gegraben werden, als die vnentbährliche menagirung deß Holtzes erfordert, das zu denen Feuer Machinen die steinkohlen gebrauchet, ja auch thunlichst getrachtet werde Es dahin zu bringen, das mann, sich nach vndt nach gewöne, solche zur behaitzung, vndt zu denen schmidt- vndt schlosser-Feuer zu gebrauchen.

6to

Das zu schemnitz dem schädlichen Häuer Ertz-Kauff vmb so ehender zu remediren getrachtet werden solle, als solcher der verderbliche Vrsprung dessen ist, das der Hauer vmb sich hoch hinauff zu arbeiten nur dem Edlisten nachgehen, vndt viele striffe vndt guthe örter stehen lassen, andere Häuer hingegen die auf arme örter angeleget seindt kaumb das brodt mitt viel saureren Arbeit zu geniessen haben; mithin wirdt zu sehen sein, ob es mittels regulirung des häwerlohns auff dem Fuß wie es bey denen GWerkschafften gehalten wirdt oder auff einige andere art thunlich, vmb so mehr als Man die Nro. Von 6 auff 4 reduciret, Vndt loco drey nur in Zwey schichten gearbeitet Wurde, die Häwer zu einem Neben

Verdienst Vnd besseren Subsistenz dardurch zu gelangen hätten, das selbe in Nebenschichten zu besorgung deren gruben Zimmerung Vndt bey dem Kunstwesen gebrauchet wurden, die Hundtstosser aber auch in Nebenschichten durch das Holtzschleppen sich einen Neben Verdienst erwerben können, Wodurch ihnen geholffen, Vndt das häuffige Zimmerungs Vndt Künstwesens Personale reduciret werden könte.

Itens

Das Vmb so mehr darauff bedacht Vnd getrachtet werden solte, Womitt statt des bisherigen Verschlagen des Bleyes, das Verbleyen im Offen eingeführet werde, als hierinfahls der Baron imhoff dem ruhmwürdigen Eiffer beyfall gibet, mitt welchen der, auff sein aller Vnterthänigstes anlangen zuruckzukomen habende, Vndt zu öffentlicher bezeugung Vnserer gnädigsten zufriedenheit Von Vns in den Freyherrnstandt erhobene Von Mayern, sich beeifferet hatt obbedachte Verbleyung im offen einzuführen, Vndt derselben Nutzlichkeit durch proben darzuthunn annebst aber an Bleyschuß Vndt Bleyschlich kein mangel sein solle, sonderlich Wann die gewerkschafften solche in die Einlösung zu geben dispomiret Werden können, Wie Wür es Von der Michaelistollen Mittels Vnseres Bergraths Vndt obrist Cammergraffen-ampts alsselsorisi Gerim Diensteiffer Vngezweifflet Vndt Vmb so mehr gewertigen, als Wür selben (Vngeacht er obbedachten Gewerkschaffts principal ist) die erledigte ober Hütten: Vndt puchwesens Verwaltersstelle gnädigst anVertrauen.

Itens

Das nicht allein respectu des schmölzen Vndt treiben sondern in allem, mithin auch im puchwesen wie im bergbau Vndt Würtschafftlichen Haußhalt nach Anleitung de-

ren Baron imhöffischen Relation Vndt deren darzugehörigen beylagen alles dergestalten Einzuleiten seyn, das Was Wie obstehet oder sonsten in solchen thuen Vndt nutzlich erkennen eiffrigst ins Werk gestallet, Vndt Was proben Vndt gegenproben erfordern allen fleisses et sine praeventione probiret Werden solle. Wie dann Namentlich des Von Mayeren puchen mitt leichten Eisen, das ordineri schemnitzer puchen, jenes hartzerischen art, ja auch das Cremnitzer, ordentlich Vndt genugsamb gegen Einander zu probiren ist, Vmb jenes Einzuführen oder beyzubehalten. Welches Combinando Combinandis das tauglichste Vndt nutzlichste erscheinen Wirdt, Welches ingleichen mitt denen Meyerischen, Vndt derley treibherten (wie zu Neusohl der Cellerfelder Hüttenmeister butterweck einen errichtet hat) dan auch respectu denen ordinären Rostherdten Vndt denen Flamb rost-öffen zu thuen, Vndt alles fleisses zu trachten ist, womitt zu derley mittersparung des Holtzes die ansonst Verlohren gehende Ast Vndt reiser gebrauchet Vndt zu Nutzen gebracht werden.

9tens

Das das Cremnitzer Bergwesen (Welches Von so schöner hoffnung Vndt nunmehro durch den mitt der stadt Vndt rohtischen gewerckschafft getroffenen Vergleich Wenigeren irrungen Vnterworffen ist) Widerumb empor zubringen, Vndt stärker Wie auch besser zu betreiben du Vndt ihr beflissen sein sollet, indeme Wür, Was der baron imhoff in der beylage litt D Vorschlaget, hirmit beangnehmen, Vndt Was er respectu dortigen bergbaues, kunst, Vndt puchwesens bemerket Vndt Vorschlaget gnädigst approbiren, jedoch auch nicht entgegen seindt das dannoch nach der gegendt, alwo er die auff eine tradition gegründete Hoffnung nicht glaubet, annoch fortzubauen Continuiret werde, biß man Was daran seye mitt mehreren grundt erkennen könne.

Iotens

Das Ebenfahls Nach anleitung der baron imhoffischen beylagen litt E das Eingerathene Vndt Was immer thunlich bewürket werden solle, vmb das seiht ainigen jahren in Verbauen stehende Neusohler bergwesen Widerumb zur aufbeuhte zu bringen, Vndt gesambtes Neusohler öconomie dann schmöltz Vndt saigerungs Wie auch Waldt Wesen Wiederumb in ordnung zu setzen, das theischholtzer Vndt Rhonitzer Eisen Wesen aber so einzurichten, das es nicht zu last sondern zu Nutzen gereiche.

Items

Das Nachdeme die restriction des schemnitzer Vberflüssigen so Wohl gruben- Vndt Waschwerker- als sonstigen gemeinen-arbeiths-personalis eine deren andringenden nöthigsten Wurthschafften zu sein scheinet, Wür diese aber nicht auff die Officianten Verstehen, indeme die nöthige auff Vndt nachsicht bey so Weihtschichtigen Werken deren seele ist, also habet ihr besonders darauff zu sehen das in der gruben Vndt Vber tages alles auff die Nöhtige anzahl arbeiter restingiret Vndt gesetzet Werde, indeme (Wofern auch die Vornembsten Würtschafft nur die Vberkommung Wenigeren provisionen sein solte) durch eine mindere anzahl arbeiter, Welche mittels in Nebenschichten sich machen könnenden extra Verdienst besser zuleben haben Wurden, mehrere Vndt ordentlichere arbeith Verrichtet Werden kann, als durch allzu Vberflüssige Einer den andern Verhindernden leuhten, Vnter-Einstens auch die Artzmittel in zwaien bergmenischer als in drey schichten zu tractiren seindt; da jedoch sich nicht alles auff Einmahl erzwingen lasset, Vndt eine plötzliche so starke reduction ein Vndt andern inconvenientiis Vnterworffen sein möchte, also Wirst du Vndt ihr Wohlreifflich Erwe-

gen, Wie in sachen mitt frucht furzugehen seye, Vndt Vber erstattenden bericht die beangnämigung Vnseres muntz Vndt berg-Wesens direction Hof Collegij gewertigen, jedoch folgende principia darbey pro Norma ansehen, Das mittels genauen musterung alle Alters, gebrechlichkeit, Vndt schwachheit halber Vntüchtige (deren zu schemnitz kein abgang zu Cremnitz aber Viele seindt) ehender in die provision zu setzen, oder so denen Waschwerkern Vndt anderen leichten tagarbeithen anzustellen seindt, als zu solchen keine leühte auffzunehmen, oder zur starken arbeit nicht gewarene leuthe beyzubehalten, 2tens das durch gebrauchung deren Heuern Vndt Hundtstossern zur Zimmerung Vndt respective Holtzschleppen in Nebenschichten die Gruben Zimmerleuth Vndt Holtz schleppner zu ersparen seindt; 3tens das zu erhebung Vndt stärkeren betreibung des Cremnitzer, Vndt Vileicht des Neusohler bergbaues Von schemnitz grueben leuthe dahin transferiret Werden könten, 4tens das solche arbeiter, welche aliunde zu leben haben, oder es sich zu Verschaffen leicht Vermögen, ingleichen liederliche und schlechte arbeiter, dann auch delsertirende Von Vnseren trouppen (Welche man Niehmahlens hätte aufnehmen sollen, Vndt Wür beyzuebehalten oder künfftig ahn- oder auffzunehmen Ernstlich Vndt schärfftigst hiermitt Verbieten) Platterdings abzudanken seindt; 5tens Vndt schlüßlichen Viber, das auch ainige Nro. häuer zu regmachung etwas Newes auff schurffen in denen schemnitzer Cremnitzer Vndt Neusohler districten Vmb so mehr zu gebrauchen Vndt zur Widtmen seindt, als aines theils sehr glaublich scheinet, in so Edlen gebürgen noch Vieler Reichthumb Verborgen zu sein, Verschiedene alte historien Vndt reissebeschreibungen Von ainer reichen goldt-Minen in der gegendt des Eisenbacher Warmen baads meldung machen, Vndt in denen mit dem Carpatischen Gebürgen Connexion Habenden Neusohler district reiche klüffte Vndt gänge gehoffet Werden können, anderen theils aber bey

so groß Vndt imposanten Vralten Werkern die bergmanische Vorsichtigkeit anrahtet, sthähtshin Vndt Vmb so mehr ainiges geldt auff schuerffen zu Verwenden, als in den Fall Wann auch Vns nicht Convenirente das entdeckhende selbsten bearbeiten zu lassen es in solchen fall zu ansetzung newer gWerkschafften anlaß geben wurde, sonderlich Wann solchen mittels antreibenden tiefen Erbstöllen in frischen geburg animo gemachet, Vnd Hülff geleistet Wirdt. Da Vns aber schlüßlichen Dein Von Lawern langen praxis, gründtliche experienz Vndt bergmannische berg=Hütten= Vndt Würthschaffts Wissenschafften bewußt seindt, so Veranlasset Vns das in deiner persohn setzende gnädigst zutrauen, das Wür

12tens

Vndt schlüßlichen, dir Vnseren Müntz= Vndt bergwesens Directions Hoff Collegij raht Vndt dermahligen obristen Camergraffen Franz Von Lauern (sine consequentia auff deine Nachfolger in officio, Welche an das rescriptum des achten punctes der provisional Einrichtungs instruction Vom 30. Oktober 1747 gebunden zue bleiben haben) gestatten Vndt hiermitt macht Vndt gewallt geben, daß Wenn auch der VnterCamergraff Vndt gahr keiner deren obristCamergraffen ampts alsefsoren deiner Meinung in ain oder anderen die justitz nicht betreffenden Vorfallenheiten nicht sein solten, du danoch in denen fällen (Wo du die Vorläuffige Einberichtung Vndt Verbescheidungs erwartung nicht thunlich oder rahtsamb, sondern ain periculum in mora abzuwalten erachtetest) Contra omnia vota nach deiner alleinigen Mainung zu Concludiren, zu Verordnen, Vndt Zu Veranlassen Vermögen sollest, was du Vnseres dinstes erachten Wirst, gegendeme jedoch das es instantanee Cum rationibus pro et Contra Vnfehlbar einberichtet Werde; Wie Wür dann Zu deme Ende Vndt damitt du dieses in dich setzende

gnädigste Vertrauen zum besten Vnseres dinstes dich Vngehinderet gebrauchen mögest Wür hiermitt Euch Vnseren VnterCamergraffen Vndt mitt-Verwaltern Wie auch gesambten Vnseren bergrähten Vnd obristCammergraffen ampts alselsoren hirmitt aus drucklich Vndt Ernstgemessen befehlen diesem Vnserem ObristCammergraffen Von lauern gnädigst gebenden gewalt tam expediendo quam exequendo auch in denen Wieder Euren aller Mainungen Von ihme gesezt Werdenden Conclusis Vndt Veranlasset Werdenden Verordnungen gäntzlich Vndt ohne Wiederrede zu füegen.

Wien den 16. Oktober 1749.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Römische Kaiserin Auch zu Hungarn und Böheim Königin Allergnädigste Frau!

Eier Kaiserliche Königliche Majestaet lege ich Zuforders im tieffster Submilsion den allerunterthänigsten Dank Zu Füßen welchen ich höchst denenselben dafür schuldig bin, daß nach dem ich Dero Allergnädigsten Verlangen Zu gehorsamster Folge von des Herzogs meines Herrn Durchlaucht nacher Wien, abgeschicket worden, und den 31ten Marti a: c. daselbst angelanget bin, Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät bey der mir den 8ten Aprilis Allergnädigst ertheilten Audienz die Ursache warum Sie mich Zu dero Kaiserlichen Hofflager erfordern laßen; und Dero Allergnädigste Willens Meinung wegen der mir aufzutragenden Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes Dero Nieder Hungarischen Bergwerke mir selbst huldreicheſt an Zu Zeigen Allergnädigst geruhet, auch nacher durch eine unter Dero höchsten Nahmens-Unterschrift

ausgefertigte ausführliche Instruction, diese dero Befehle Zu Allerunterthänigster Befolgung mir noch umständlicher eröffnen zu laßen beliebet haben.

Es hat diese mir erZeigte höchste Kaiserliche Königliche Gnade einen sehr tiefen Eindruck in mein Gemüthe gemacht, und ein recht eyfriges Verlangen in mir erwecket des Allergnädigsten Vertrauen welches Eier Kayserliche Königliche Majestät in meine WenigKeit Zu setzen geruhet, durch allerunterthänigste nützliche Dienstleistungen mich nur einigermaaßen würdig machen zu Können.

Weswegen dann auch, ob mir gleich die engen Gräntzen meiner Fähigkeit mehr als Zuwohl bewust sind, und ich überdem leicht absehen Können, daß das mir per instructionem Allergnädigste committirte Geschäfte viel zu wichtig und weitläufig sey, als daß solches in einer Zeit von wenig Wochen völlig würde expedirt werden Können; solches gehorsamst Zuübernehmen dannoch Keinen Anstand genohmen haben; in der getrosten Zuversicht: daß Eier Kaiserliche Königliche Majestät nach dero höchstgepriesenen Huld und Gnade, auch die unvollkommene Vollziehung dieser dero Befehle Sich Allergnädigst gefallen laßen, und das treueyfrigste Bemühen dieselbe nach Möglichkeit Zu adimpliren für die That selbst anZunehmen geruhen würden.

Ich habe demnach nach dem mir von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät Geheimten Raht und Praesidenten des Müntz und Bergweesens-Directions Hof Collegii dem Graffen von Königseck-Erps die schriftliche höchstverehrliche Instruction wegen des von mir Zuübernehmenden Geschäfftes den 10ten Aprilis Zugestellet worden, sogleich den nächstfolgenden Tag die Reise nach Schemnitz angetreten und nach dem ich den 14ten ejusd: daselbst angelanget bin, mit unterthänigster Befolgung desjenigen, was mir durch die Allergnädigste Instruction auffgetragen worden, sogleich den Anfang gemacht: Indem ich nach vorgeschlagener Communication mit Eier

Kaiserliche Königliche Majestät dortigen Obrist Cammer Grafen von Meyern Zufoders die mir auff mein Ersuchen auf den Obrist Cammer Grafen Amts Archiv communicirte Protokolla, Berichte, Riße und Rechnungen mit möglichster Attention ein und nachgesehen, sodann aber den 21ten ejusd: mens: mit Befahrung der Gruben und Besichtigung der Tag-Gebäude, Puchwerke und Hütten den Anfang gemacht, auch damit biß den 13ten Maji continuiret habe. Da nur dann bey Befahrung der Gruben und Besichtigung der Bergwerks Gebäude diejenigen Anmerkungen welche die auf Eier Kaiserlich Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl bereits verstrichenen Herbst von Hartz nach Schemnitz abgeschicket und noch anjezo daselbst anwesende Berg Bediente während ihres daseyns und bey vielmahliger Befahrung der dortigen Bergwerke gemacht, auch bey meiner Ankunft mir comuniciret haben, gahr wohl und dahin Zustatten gekommen sind; daß, ob ich gleich selbst die Grüben nur 5. mahl befahren habe, ich jedoch, da ich Zumahlen mir jedesmahl hinlängliche Zeit da Zu genommen, nichts was eine besondere attention erfordert vorbey gegangen oder übersehen zu haben vermeine; und da Eier Kaiserlich Königlichen Majestät dortige Unter Cammer Graff Hegengarten, jedesmahl selbst mit mir gefahren ist, so habe ich auch Gelegenheit gehabt, mit ihm entweder sogleich in re praesente oder nach jedes mahliger Befahrung wegen der hie und da bemerkten Mängel mich Zubesprechen; und Zuveranlaßen, daß theils so fort theils nach weiterer gepflogener Communication mit den Obrist Cammer Grafen von Meyern ein und andere Zur Abhelffung derselben abzielende Verfügungen noch vor meiner Abreise von Schemnitz gemacht worden sind. Wie ich dann auch nach vollbrachter Befahrung der Berg und Puchwerke mit besagten Obrist Cammer Grafen selbst die Hütten Zu Hodritsch und Schernowiz in Augenschein genommen, und nicht unterlaßen habe, demselben meine Meinung von al-

len was ich gesehen, und wie etwann denen hier und da verspürten Defectibus abzuhelffen seyn möchte, von Zeit zu Zeit aufrichtigst Zu comuniciren.

Damit nun aber die in gehorsamste Befolgung des 4ten Puncts der Allergnädigsten Instruction Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät von allen diesen allerunterthänigst Zuerstattende umständliche Relation nicht allzuweitläufig werden möge; so habe ich dasjenige, was ich sowohl bey Befahrung der Bergwerke und dazugehörigen Tag-Gebäude beobachtet oder sonst die Bergwerks Oeconomie concerniret, als auch das bey Besichtigung der Puchwerke und Hütten angemerkte, in die beyde sub lit: A et B. allerunterthänigst angebogene Beylagen Zusammen gefast; und nach Erforderniß des 3ten und 4ten Puncts der Allergnädigsten instruction bey jeder materie ins besondere angeführet, ob und wie den bemerkten defectibus sogleich oder Succelsive abzuhelffen seyn möchte, oder welche Vorschläge wegen der zu Vollführung derselben erforderlichen Auslagen, Zufoders noch eine weitere Uiberlegung und Ausarbeitung erfodern werden. Wie ich dann auch da solches mehrern Inhalts des 5ten instructions Punct von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät mir Allergnädigst anbefohlen worden, die Ursachen warum denen angeZeigten Mängeln von dem dermahligen Obrist Cammer Graffen Amt Zum Theil auch nicht abgeholffen worden, so weit ich solche nach Erwegung aller hiebey in Betracht Zuziehenden Umstände selbst einsehen Können, freymüthig und mit der Aufrichtigkeit welche ich dann von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät in meine Wenigkeit gesetzten Allergnädigsten Vertrauen schuldig bin angezeigt habe.

Wegen derjenigen punctorum aber, die Eier Kaiserliche Königliche Majestät durch dero Muntz- und Bergweesens-Hof Collegii Praesidenten dem Grafen von Königseck-Erps mir besonders behändigen zu laßen, Allergnädigst beliebet haben, werden Eier Kaiserliche Kö-

nigliche Majestät den wahren Befund, in so fern ich solchen während meiner Kürzen Anwesentheit zu Schemnitz erforschen können, aus der in möglichster Kürze doch freymüthigst abgefaßten und sub litt: C. allerunterthänigst angebogenen Beylagen Zuersehen geruhen, wie ich dann, auch falls wegen eines oder des anderen Puncts noch ein weiteres und näheres eclaircisement allergnädigst erfordert werden wolle, solches nach Möglichkeit treugehorsamst Zuertheilen allerunterthänigst ohnermangeln werde.

Da nun aber Eier Kaiserliche Königliche Majestät durch den 7ten punct der mir ertheilten Instruction mir auch allergnädigst anbefohlen haben, wohl Zuuntersuchen 1) ob und wie bey dero Bergwerkern zu Schemnitz ein mehreres Geföhl solchergestalt zu machen möglich oder anzuhoffen seyn möchte, womit wenigstens die dermahlige Monathliche 40000 fl. Schemnitzer Bergwerks Einkünfte zu der Calsa welche darauf angewiesen ist, eingeliefert werden Können? ob 2) um dieses desto gesicherter Zuerreichen mit weniger als was dazu erforderlich zu seyn vorgestellet worden, Haußgehalten und gewirthschaftet werden Könne? und 3) Ob die Vielfältig gemachte Vorstellungen in puncto der Unmöglichkeit ein monathliches gewißes Quantum an Berg = Gefäll = Uberschuß abzuführen gegründet oder ungegründet seyn, auch Zu Festsetzung einen solchen gewißen Quanti einige Möglichkeit zu erdenken seyn möchte? und da dero Allergnädigster Befehl hierüber die Eröffnung eines pflichtmäßigen Gutachtens von mir erfodert, ich auch dasselbe ohne einigen Hinterhalt und so wie ich nach bestmöglichster Erwegung aller Umstände die Sache eingesehen, und befunden habe, höchst denenselben in tiefster Submision treulichst zu eröffnen mich schuldig erkenne; So finde ich Zuforders nöthig anzuführen: daß, wie solches Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät Zuvor ohnehin nicht unbekannt ist, die Gänge und Klüfte auf welchen bey Schemnitz und schon seit etlichen Saeculis gebauet worden, Zwar sehr mächtig und

edel seyn, gleich wohl aber die reichen Ertzte in denselben nicht beständig fortsetzen, sondern nur Nester = oder Keilweiß Zubrechen, daZwischen aber entweder ganz taube oder doch solche Mittel vorzufallen pflegen, wo nur trümerige und geringhaltige Ertzte brechen. Daher es dann auch kommt; daß der Ertrag dieser bergwerke von ältesten Zeiten her, sehr veränderlich und öfters gar gering, ja nicht einmahl zu Bestreitung der Unkosten hinreichlich geweßen; bisweilen aber, wann man bey Fortsetzung des bergbaues einen mächtigen Keil reicher Ertzte getroffen, sehr hoch gestiegen, und der jährliche Uiberschuß so lang solche raiche Anbrüche fortgesetzet überaus groß geworden ist. Es hat sich auch die Providence des höchsten an dessen Segen wie bey allen menschlichen Handlungen also auch besonders bey den bergwerken wahrhafftig, alles gelegen ist, dabey besonders manifestiret, und dergleichen reiche Anbrüche und unterirrdische Schätze auf solche Zeiten gleichsam vorbehalten, da die Aeraria der Allerdurchlauchtigsten Eigenthümern dieser bergwerken, eines solchen außerordentlichen Zuflußes am meisten benöthiget gewesen sind.

Als den anno 1735 verstorbenen Baron von Sternbach die Direction der Nieder hungarischen Bergwerke anvertrauet worden, sahe es mit diesen Schemnizischen Bergwerken sehr schlecht aus, so daß Zu Conservation derselben und zur Bestreitung der Baukosten Zuweilen von der Kaiserlichen Cammer so gar ein Zuschuß geschehen müßen. Durch den von dem Höchsten geseegneten Fleiß und die Geschicklichkeit dieses in bergwerks Sachen sehr erfahrnen und activen Mannes aber, sind diese bergwerke auch einige Jahre vor seinen Ableben wieder zu einem Ziemlichen Uiberschuß gebracht, und durch Wiedereröffnung und belegung der alten Gebäude im Wasser- und Theresiae - Schachter = auch Siglisberger = Feld ansehnlich exdentiret worden, jedoch, da der rechte Genuß der Früchte dieser seiner Bemühung von der göttlichen Vorsehung Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät vorbehal-

ten war, die Ehre solche Zusammeln, und höchst denenselben darreichen zu können, erst dessen Nachfolger im Amte, dem Baron Mitrovsky angediehen. Als welcher, nach dem man bereits circa annum 1737 im Windschachter= und Theresiae Schachter= auch nachher in dem Siglisberger Revier sehr reiche Anbrüche getroffen, dadurch in den Stand gesetzt worden ist, nicht nur die überaus großen Ausgaben zu bestreiten, welche die Zum beständigen Nutzen der Schemnitzischen bergwerke gereichende Vorrichtung des großen Reichauer Teiches, und verschiedener Wege, auch nachher die Erbauung der Schernovitzer Hütte erfodert, Zubestreiten, sondern auch da solche Anbrüche eine geraume Zeit lang beständig geblieben sind, und sich immer noch mehr veredlet haben von anno 1741. an jährlich einen Uiberaus großen Uiberschuß, der in ein und andern Jahr mehr als eine Million Gulden betragen, Zu Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät Aerario einzusenden. Aber bereits anno 1743 fing dieser reiche Seegen an wieder abzunehmen, und man wurde genöthiget, um mit Einsendung dieser großen Ausbeute nach damahliger Erfoderniß des Kaiserlichen Königlichen Aerarii nach so lange als es immer möglich seyn würde, continuiren zu Können, die noch vorhandenen guten Ertz Mittel mit übermässiger Mannschaft Zu belegen; doch auch dieses wollte Zu Erzeugung hinlänglicher Gefölle nicht Zureichen, weswegen, und da die auff den Hütten noch vorhanden gewesene Vorräthe nach und nach consumiret worden, der Baron Mitrovsky bereits anno 1745. solches und die Unmöglichkeit mit Abführung der monathlichen 80000 fl. länger continuiren zu Können. vorzustellen angefangen, auch solche Vorstellung so wie der Berg= Seegen immer mehr und mehr abgenommen, Zu wiederhohlen nicht verabsäumet hat, die damahligen Zeiten aber, erlaubten Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät nicht auf diese Vorstellungen Allergnädigste Attention Zunehmen; und es hat also mit monathlicher Ein=

sendung der 80000 fl. an das Kaiserliche Königliche Aerarium noch so lange continuirt werden müssen, bis nach vorhergegangener Abänderung des Directorii, bey den Nieder Ungarischen Bergwerken, und auf anderweite Vorstellung des neu bestellten Obrist Cammer Grafen Amts und des Muntz und Bergweesens Directions Collegii, die reduction dieses monathlichen Beytrags auf die Hälfte nemlich auf 40000 fl. von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät allergnädigst genehmiget worden: Mit deren Einsendung auch seit den Monath Juny letzt abgewichenen Jahrs bis jetzo man Zwar eingehalten hat; Es haben aber eben deswegen, und damit man bis Zu anderweiter Allergnädigsten Verordnung continuiren Können, nicht nur die vorhandenen wenigen Ertz Mittl noch immer stärker beleget, sondern auch von Eier Kaiserliche Königliche Majestät Bergweesens Directions-Hof-Collegio noch außerdem solche Mittel und Wege ergriffen werden müssen, welche nur eine Zeitlang, in die Länge aber werden nicht guet thuen, noch daß bey jetzigen Umständen der Schemnitzischen Bergwerke unmögliche, nemlich die zuverläßige monathliche Einsendung einer Suma von 40000 fl. Zu der Calse wozu dieser Fond bestimt ist, möglich machen können. Es ist also der Status, worinn diese Bergwerke sich bereits seit einigen Jahren befunden haben, und noch befinden, da mehr geföhle von denenselben aufgebracht werden müssen, als bey einen ordentlichen und nach bergmännischen Principiis eingerichteten Betrieb derselben erfolgen Können, gewiß sehr violent.

Die Natur der Bergwerke überhaupt, und insonderheit solcher Bergwerke wo reiche Ertze brechen, welche nicht beständig fortzusetzen, sondern ab und Zufällig Zu seyn pflegen, läßt es in Wahrheit nicht zu, daß man auch bey der sorgfältigsten Administration derselben, versprechen oder sich anheischig machen könnte, ein quantum fixum der Ausbeute von denenselben abzuführen. Es müste dann solch Quantum so gering gesetzt werden, daß

man bey guten Anbrüchen einen ansehnlichen Vorrath sammeln und Zurücklegen Könte, um damit wann die Anbrüche sich stoßen, den Abgang der current Gefälle eine Ziemliche Zeitlang ersetzen zu Können. Will man aber durch einen unbergmännischen Bau, da man allein die noch vorhandene ergiebige Ertzmittel beleget, das geringere aber Zurück und stehen läßet, eine Zeitlang große Gefälle erzwingen; so kann natürlicherweise daraus in die Länge nichts anders als ein gäntzlicher Verfall eines Bergwerks erfolgen.

Daß aber dieses der Casus sey in welcher sich meiner wenigen Einsicht doch gänzlichen Uiberzeugung nach, die Schemnizischen Bergwerke dermahlen würklich befinden, habe ich in der sub Litt: A: angebogenen Beylage Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät allerunterthänigst anzuZeigen Keinen Umgang nehmen Können. Wie ich dan der gänzlichen Meinung bin, daß bey jetziger Beschaffenheit dieser Bergwerke, Keinesweges auf Machung noch mehrerer Gefälle, sondern nur darauff Zudenken seyn werde, wie mit denen dermahlen noch vorhandenen geringen Erz Mitteln rathsam gewirthschaftet, der Bergbau und der ganze Haußhalt aber wieder in gehörige Ordnung gebracht, und solchergestalt, auch mittels einer genauen Oeconomie in allen Stücken, diese Eier Kaiserlich Königlichen Majestaet Nieder Ungarische Bergwerke in ihrer Consistenz und bey einer mässigen Ausbeute, so lange erhalten werden mögen, bis durch Göttlichen Seegen und Führung eines Bergmännischen Baues, wieder ergibigere und reichere Anbrüche getroffen werden, und der Entzweck den man bey Antrieb- und Bearbeitung verschiedener Hoffnungs-Schläge intendiret wird erreicht werden Können. Es wird vornehmlich drey solche Hoffnungs-Schläge von welchen man sich was großes und gleichsam die Verjungung dieser edlen Bergwerke Zuversprechen meines wenigen dafürhaltens gegründete Ursache hat.

Der erste ist derjenige Creütz Schlag welcher ohnweit des Elisabether Schachts von den dreyfaltig Keiter Stollen in das Liegende nach der Schmidtner Rimer Klufft getrieben wird, und wann man dieselbe erreichet und durch Absinken und Uiber sich brechen einen durchschlag mit den um 30 Lachter höher belegenen Gebäuden gemacht haben wird, weiter in das Liegende wird fortgetrieben werden müssen: da man dann Succelsive verschiedene Gänge als 1) den sogenannten Hinbeeren Gang 2) den Piber-Stollner Gang und 3) die 3. Klüffte des Thereliae Schachter Ganges in frischen unverhauenen Felde und Ziemlicher Teiche überfahren wird. Dieses halte ich nachdem ich die Situation und Beschaffenheit des Gebirges mit Fleiß consideriret, vor das vornehmste Hoffnungs Ort bey diesen Bergwerken.

Das 2te ist der Hodritscher Stollen, da durch Forttreibung des Zubaus von alten Siglisberger Schacht eben diese Klüfte des Thereliae Schachter Ganges Mittagwerts gleichfalls in frischen Feld werden überbrochen durch die Bearbeitung des Stoll Ortes und Gegen Ortes Zwischen den ersten und 2ten Luftloch aber, der Rabensteiner und Hofer Gang in großer Teufe auch durch weitere Continuation dieses Stollen-Baues vielleicht noch mehrere edle Gänge überfahren und dadurch neue Bergwerke rege gemacht werden. Und 3^tens hat man Hoffnung, demnächst, und wann man Zufoders mit den jetzigen Feldort des Umbruchs des Piber Erbstollens noch etliche und 40. Lachter auffgefahren, damit die Gegend der alten sogenannten Königs Schächte erreichet, und sodann abgesehen haben wird, ob vorerst und vor völliger Herantreibung des tieffen Hodritscher Stollens mit den mittagigen Ort des 10ten Siglisberger Lauffes mit Sicherheit weiter werde in das Feld gegangen werden Können, solchenfalls durch Forttreibung desselben wider edle Mittel Zuerreichen. Da der mächtige Bau den die alten in dieser Gegend geführet, allerdings

Hoffnung macht, daß daselbst noch gute Anbrüche in der Teiffe vorhanden seyn müssen.

Ehe drey oder Vier Jahre verlauffen, werden mit diesen Hoffnungs Schlägen bereits einige der vorbenannten edlen Gänge überfahren werden müssen, und alßo wann der Höchste seinen Seegen verleihet, daß sodann etwas edles und ergiebiges getroffen wird; auch noch viel eher als der tieffe Hodritscher Stollen völlig herangetrieben werden Kann (als welches noch wohl eine Zeit von 15 bis 16 Jahren erfordern dörffte) diese Eier Kaiserlich Königlichen Majestät Schemnizischen Bergwerke wieder in gesegnete Auffnahme Kommen Können. Zugeschweigen: daß wann nur die seit geraumer Zeit fast gering gehaltene oder doch nur als ein Nebenwerk angesehene meiner wenigen Meinung nach aber überaus considerable und noch sehr viel versprechende Cremnizische Bergwerke, erst wieder recht angegriffen, und die zu derselben Auffnahme dienliche in der von diesen Bergwerken besonders abgefaßten Beylage D: allerunterthänigst vorgeschlagene Mittel angewandt werden; dieselbe hoffentlich in gar Kurtzer Zeit wieder ansehnliche Gefälle werden abwerffen, und dasjenige zum Theil ersetzen Können, was etwann noch eine Zeitlang von den Schemnizischen Gefällen abgehen möchte. Eben deswegen aber, und weil man die baldige Verbesserung der gegenwärtigen Umstände dieser Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät Schemnizischen Bergwerke Zwar mit hinlänglichen Grund vermuhten, die eigentliche Zeit derselben aber um so weniger determiniren Kann; da es noch allZeit ungewiß bleibet, ob, wann die vorerwähnte Hoffnungs Schläge die Gänge, gegen welche sie getrieben werden, erreichen, diese an eben den Orten sich sogleich edel beweisen werden? meines allerunterthänigsten dafürhaltens um so nöthiger seyn wird, mit den dermahlen noch vorhandenen Ertz Mitteln rathsam Hauß Zuhalten, da sonst wann dieselbe völlig verhauen werden sollten, ehe und bevor der Entzweck, denn man mit diesen Hoffnungs Schlä-

gen, und anderen Zu beßerer Aufnahme dieser Eier Kaiserlich Königlichen Majestät Bergwerke abzielenden Veranstaltungen intendiret, erreicht werden könnte; die zu Forttreibung und Vollführung derselben erforderliche Kösten aus den eignen Bergwerks Gefällen nicht mehr würden bestritten werden Können, sondern daZu, auch Zu höchstnöthiger Conservation dieser edlen Bergwerke, von deren Erhaltung oder Verfall das Wohl oder Verderben eines großen Districts des Königreichs Ungarn und so vielen 1000 Menschen abhänget, wenigstens eine Zeitlang andere Fonds ausgesetzt werden müssen; als welches zwar auch wohl in vorigen Zeiten mehrmahlen geschehen, jedoch falls es, da Gott vor sey! jetzo daZu Kommen sollte, dem Kaiserlichen Königlichen Aerario Zu weit schwerer Last als vorhin jemahls fahlen würde. Da diese Bergwerke gegenwärtig gar viel weitläufiger und schwer-Köstiger sind, als sie vor 20 und mehr Jahren gewesen sind. Da ich nun aber gänzlich überZeugt bin, daß es nicht möglich seyn werde, den Bergbau wieder gehörig und so wie es auch insonderheit die gegenwärtige Umstände erfodern, einZurichten, noch einen recht ordentlichen und menageusen Bergwerks Hauszhalt einzuführen, so lange diejenigen, welchen die Direction deßelben von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät Allergnädigst anbefohlen ist, angehalten werden, monathlich continuanter eine gewiße große Suma Geldes von dem Bergwerks Gefälle ad aerarium einzusenden: So wird meines weniger Dafürhaltens, falls anders die Bergwerke der Gefahr eines schleinigen Verfalls nicht ausgesetzt bleiben sollen, höchst nöthig seyn, dieselbe von diesen Zwang zu befreyen: welcher außer denen vorhin allerunterthänigst angeZeigten üblen und den Bergwerken höchstschädlichen Folgen, auch diese nach sich Ziehet; daß solche vitia omissionis, welche vielleicht von Mangel erforderlicher Activitaet, Saumseligkeit oder andern Ursachen herrühren, damit gar plausible entschuldiget werden können; mithin Eier Kaiserliche Königliche Majestät höch-

sten Interesse Zu so viel größeren Nachtheil gereichet. Alles dieses wird cessiren; wann Eier Kaiserliche Königliche Majestät, welche höchsterlaucht die Unthunlichkeit, Bergwerks Gefähle, die ihrer Natur nach ungewiß sind, und bald steigen bald fallen Können, als reditus fixos Zu considériren, vollkommen einsehen; allergnädigst geruhen werden, dero Obrist Cammer Grafen Amt dahin anZuerweisen, daß daßelbe den Bergbau und den gantzen Bergwerks- und Hütten-Haußhalt ordentlich und mit möglichster menage führen; alle unnöthige und nicht zum wahren Besten des Werks gereichende oder abZielende Ausgaben retranshiren, und was nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme quartalig überbleibet, und also der wahre Ueberschuß der Bergwerks Gefälle ist, an Eier Kaiserliche Königliche Majestaet aerarium einsenden solle.

Auf diese Art wird allen Inconveniens, welche die Bestimmung eines Quanti fixi so von den Bergwerks Gefällen bißlang monathlich abgeliefert werden müßen, bey den Bergwerks Haußhalt verursachet, auf einmahl abgeholfen werden, und solche Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät Aerario selbst Zum wahren Vortheil gereichen, dann wann sodann erst der Haußhalt recht ordentlich eingerichtet, und dasjenige Successive Zur Execution gebracht werden Kann, was ich in denen allerunterthänigst angebogenen Beylagen vorgeschlagen habe; werden die bisherigen Berg- und Hütten Kosten sich gewiß gar sehr vermindern, und wird ceteris paribus sodann auch so viel mehr Ueberschuß oder Ausbeute von diesen Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät bergwerken erfolgen Können. Ob derselbe aber mehr oder weniger als 40000 fl. monathlich betragen werde, läßt sich unmöglich voraussagen; indem solches vornehmlich von dem Göttlichen Seegen und der Beschaffenheit der Anbrüche dependiret. Wann aber auch, wie ich solche allerunterthänigst anZurathen Keinen Umgang nehmen Können, Allergnädigst resolviret werden wolte, die jetzige allZustarke Belegung der gegenwärtig vorhandenen Ertz

Mittel um $\frac{1}{3}$tel reducieren, und gleichwohl die Zu denen allerunterthänigst in Vorschlag gebrachten und Zum Künftigen Nutzen der Bergwerke gereichenden Vorrichtungen erforderliche Kosten anwenden Zulaßen: So wird doch die daher resultirende Verminderung des bißherigen Ueberschußes von den Bergwerks Gefällen nicht lange dauern; indem, wann man es recht mit Ernst angreift, nächst Göttlichen Beystand, in einer Zeit von anderthalb, längstens 2 Jahren die beßere und menagensere Einrichtung des Haußhalts gar füglich wird Zu Stande gebracht werden, und so dann das minus der Ausgaben das etwaige minus der Einnahme nicht nur balanciren, sondern vielleicht noch übersteigen, mithin eben so viel und wohl noch mehr Ausbeute oder Ueberschuß von den Bergwerks Gefällen als bißher erfolget ist, erfolgen Können. Wie sich dann auch biß dahin schon Mittel werden ausfinden laßen, das nach Reduction der allZustarken Belegung der dermahlen vorhandenen Ertz Mittel sich ereignende minus an den bisherigen Gefälle auf andere Art wo nicht gäntzlich doch größtentheils Zuersetzen. Wann man nur fleißig nachforschet, wo vorhin die reichsten und mächtigsten Ertz gebrochen haben, und so dann an solchen Orten (wie solches bereits Zwischen den 8ten und 9ten Siglisberger Lauff mit guten Vortheil geschiehet) den Berg, womit dieselbe versetzet worden, durchsuchen und zu Tage treiben läßet, auch anderswo wo der Gang sehr mächtig, und man mit den Oertern doch nur in der Mitte deßelben durchgegangen ist, von den noch offenen Läuffen Hangendes und Liegendes recht überbrechen, und die bey dieser unbergmännischen Bau-Art ganz gewiß an verschiedenen Oertern vorbeygegangen und verbauete Ertze auffuchen laßen wird.

Es ist zwar gar nicht daran Zuzweiffeln, daß wann gleich Eier Kaiserliche Königliche Majestät dero Obrist Cammer Grafen Amt von der Nothwendigkeit monathlich eine gewiße determinirte Summe Geldes von denen Bergwerks Gefällen an das aerarium einZusenden Zube-

freyen Allergnädigst geruhen werden; daßelbe gleichwohl allen möglichen Fleiß anwenden werde, Eier Kaiserlich Königlichen Majestaet von diesen dero Bergwerken so viel Ueberschuß als bey einem Bergmännischen Bau und ordentlichen Haußhalt Zuerwerben immer möglich seyn wird, allerunterthänigst einliefern zu Können. Damit aber doch daßelbe bey beständiger Attention desto beßer erhalten, und die Ursache der Vermehrung oder Verminderung des Quartaliter ein Zusendenden Uiberschußes von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät hiesigen Muntz- und Bergweesens Directions-Hoff-Collegio desto leichter und gründlicher eingesehen, auch Eier Kaiserliche Königliche Majestät auf Allergnädigsten Befehl allerunterthänigst angeZeiget werden Könne: würde meines Allerunterthänigsten Daführhaltens besagten Obrist Cammer-Grafen Amt der Befehl zu ertheillen seyn; quartaliter eine nach dem Schemate der jährlichen Haupt rechnung eingerichtete Rechnung einZusenden, und derselben sowohl bey den Capite der noch etwas vollständiger und deutlicher einzurichtenden Materialien Rechnung, als auch bey jeden Capite und articulo der Einnahme und Ausgabe in der baaren Geld Rechnung, das plus vel minus gegen vorig Quartali, mit deutlicher Anführung der Ursachen quare beyZufügen.

Da Eier Kaiserliche Königliche Majestät mir Allergnädigst anbefohlen haben, höchst deroselben Bergwerke bey Cremnitz und Neusohl Zubesichtigen, und ich solchen höchsten Befehl Zur Allerunterthänigsten Folge, nachdem ich mit Befahrung der Schemnizischen Berg- Puch- und Hüttenwerke fertig worden, auch den 16ten Maji nach Cremniz von da aber den 20ten ejusd: nach Neusol verfüget und nebst den Unter Cammer Graffen Hegengarten die bey beyden Orten belegenen Berg-, Puch- und Wasch-Werke auch Hütten befahren und in genauen Augenschein genommen habe, die Zeit aber mir Zu Kurtz gefallen ist, vor meiner Abreise von Schemniz das bey diesen Befahrungen angemerkte ordentlich Zu Papier Zubringen, und

ich gleichwohl so lange bis solches hier wird geschehen Können, Eier Kaiserliche Königliche Majestät Allergnädigsten Befehl, welcher von mir erfordert, die allerunterthänigst Zuerstattende Relation sogleich nach meiner ZurückKunft von Schemniz an höchst Dieselben einZusenden, unbefolgt nicht laßen kann: So werde ich doch nicht ermangeln, noch vor Ablauff dieser Woche auch diese von den Cremnizischen und Neusolischen Bergwerken auffgezeichnete Anmerkungen, als besondere Beylagen, dieser meiner allerunterthänigsten Relation dem Grafen v. Königseck-Erps einZuhändigen, damit derselbe auff Allergnädigsten Befehl solche Eier Kaiserlich Königlichen Majestät allerunterthänigst vorlegen könne.

Das geringe Maaß meiner Fähigkeit und Erfahrung in Bergwerks Sachen, und die Kurtze Zeit, welche ich Zu Vollziehung des von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät mir Allergnädigst committirten Geschäftes widtmen Können, hat mir (wie ich solches gar wohl er Kenne) nicht erlaubet, höchst derselben Allergnädigsten Befehl ein völliges Gnügen Zuthun. So viel aber Kann ich Eier Kaiserliche Königliche Majestät in tiefster Unterthänigkeit doch gewiß versichern, daß ich es mir recht sehr habe angelegen seyn laßen, den gegenwärtigen Zustand dieser dero Nieder Ungarischen Bergwerke überhaupt genau einZusehen, und daß in dieser meiner allerunterthänigsten Relation und derselben Beylagen nicht ein Wort enthalten, daß denen Begriffen, die ich mir davon gemacht habe, und also (wenigstens meiner Uiberzeugung nach) der Wahrheit nicht Vollkommen gemäß seyn solte.

Ich habe auch keine andere Vorschläge wegen beßerer Einrichtung des Nieder Ungarischen Bergwerks Haußhalts und Hütten Procelses thun wollen, als die ich nach genugsammer Uiberlegung denen dortigen Umständen gemäß und practicable Zuseyn erachtet habe. Bescheide mich aber gar wohl, daß dieselbe nicht von großer Wichtigkeit sind, und daß auch die VollZiehung derselben zur Aufnahme der

Nieder Ungarischen Bergwerke so gar viel nicht effectuiren, sondern solche vornehmlich von den Seegen des höchsten dependiren werde; welche Eier Kaiserliche Königliche Majestät daZu ausersehen, daß durch höchst dieselbe die Gloire dero Allerdurchlauchtigsten Erz Haußes wieder auf den höchsten Gypfel erhoben, und der Wohlstand der höchst deroselben Obsicht anvertrauten Reiche und Länder voll kommen gemacht werden soll; und der also auch gantz gewiß, die Sorgfalt welche Eier Kaiserliche Königliche Majestät bey so vielen andern großen und schweren Regierungs-Geschäften preißwürdigst anwenden, die Bergwerke, womit diese Dero Reiche und Lande vor allen andern Ländern in Europa prangen, in guten Stand Zuerhalten, und wieder herZustellen; nicht vergeblich seyn laßen, sondern höchst Denenselben die Früchte dieser dero weisen und glorieusen Bemühungen während einer langjährigen glückseeligsten Regierungs Vielfältig und reichlich einerndten laßen wird. Ich werde die Göttliche Güte darum anZuflehen nie ermüden, und in beständiger dankbarsten Erinnerung der gantz unverdienten Gnaden BeZeigungen deren ich von Eier Kaiserlichen Königlichen Majestät gewürdiget worden bin, biß am mein Lebens Ende in allertiefster Submision beharren.

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste

Römische Kaiserin

Auch zu Hungarn und Boheim Königin

Allergnädigste Frau!

Eirer Kaiserlichen Königlichen Majestät

allerunterthänigster treu-

gehorsamster Knecht

Imhoff.

Wien den

15ten Juny 1749.

A.

Beylage ad Relationem humillimam, dasjenige enthaltend, was bey Befahrung der Kayserlichen und Königlichen Bergwerke bey Schemnitz, auch darzu gehörigen Tag Gebäude angemerket worden.

Teiche und Graben.

I^mo

Es ist eines der größten Gebrechen der Kayserlichen und Königlichen Bergwerke zu Schemnitz, daß in Ermangelung hinlänglicher und beständiger Aufschlage-Wasser auf Kunst und Kehr-Räder die Gruben Wasser zum Theil durch kostbare Feuer-Machinen, und durch Pferde gewältiget, und die mehresten Erze und Berge gleichfalls durch Pferde zu Tage getrieben werden müssen. Welches sehr grosse jährlich über 60000 à 70000 Gulden hinanlauffende Unkosten Verursachet,

Die Situation dieser Bergwerke aber ist so beschaffen, daß man, wie diesen Mangel abzuhelffen seyn werde, nicht absehen kann, sondern, wann man die weitläuffig- und kostbahren Graben, und die unsägliche Kosten Considériret, welche auf Vorrichtung des Reichauer Teiches an einem den Bergwerk entlegenen sehr unbequemen Ort Verwendet werden, vielmehr Glauben muß, daß alles was in diesem Stuck zum besten dieser Bergwerke zu Veranstalten möglich gewesen, bereits geschehen seye.

2do

Ich habe also, da mir Zumahlen Zeit und Gelegenheit ermanglet, die Umliegenden Gegenden mir recht genau bekannt zu machen, mich begnüget, die gegenwertig Vorhandene Teiche und Wasserleitungen in Augenschein

zu nehmen, (bey den grossen Raichauer Teich, welcher Anno 1738 seqq. erbauet worden, und über drey mahl hundert Zwanzig Tausend Gulden gekostet hat) folgende Fehler bemerket

1. lässet der jetzige Münch oder Strüngel, wann der Teich zugemacht ist, beständig ein Viertl Rad Wasser fallen, welche wann der Graben soviel Zugänge hat, daß das Treiben davon weggehen kann, ohne daß es nöthig ist, Wasser aus dem Teich zu ziehen vergeblich auslaufen.

2. Geschiehet eben dieses durch den Wasser Lauff, welcher unter dem Teich durchgehet, als durch welchen, wann der Teich nicht gezogen ist, sich beständig ein Bein stark Wasser abziehet. Diese beyde Fähler hätten bey anfänglicher Vorrichtung dises kostbaren Teiches gar leicht Vermieden werden können, wan man in die Mitte deß Dammes einen Striegl Schacht, in welchen der Striegl perpendiculariter hätte aufgezogen und niedergelassen werden können, vorgerichtet, und dem Wasserlauff um den Teich herum geführet hätte, Nunmehro aber stehet denenselben ohne allzugrosse Kosten nicht mehr abzuhelffen,

3tio

dahingegen der 3te Fehler, welcher darin bestehet, daß wan der grosse Reichauer Teich hoch anlauft, die Wasser durch den Quer-Damm gehen, und in dem kleinen Teich, aus diesem aber, wan er höchstens Vier lachter hoch angelaufen ist, durch die Klüffte des Berges eingefallen, und Verlohren gehen, ohnschwer, und ohne grosse obgleich bewandten Umständen nach zum Voraus mit Zuverläßlichkeit nicht zu determinirende Kosten wird Rath geschafft werden können, wann man an der Seite deß Teiches, da die wasser wegfallen, die Damm Erde biß auf das klüftige Gestein abtragen, die Klüfte mit Rasen, und guter Damm- oder Thonn Erde tüchtig Versezen, und verpflanzen, sodann aber, damit das Wasser solche

nicht heben, und auswaschen könne, ein eine halbe Lachter hoch probröllig gebütge darüber stürzen lässet, wie dann diese zur Beybehaltung der Wasser in dem Teüch so nöthig, als nuzliche Arbeit sogleich diesem Sommer därfte vorgenommen, und dadurch einigen etwan von der Grüben Arbeit abzulegenden Berg-Leüten eine Zeit Lang Verdienst, und unterhalt verschaffet werden können.

4to

Aus diesem Reichauer Teiche werden die Wasser behuff deß Siglisberger Kehr-Rades gezogen, von welchen sie auf das Leopolder Kehr-Rad, und von diesen auf die die in 7 Fällen unter einander liegende Feld Künste laufen, Da aber diese mehr Auffschlage Wasser, als die Kehr-Räder nötig haben, müssen solche aus dem grossen Windschachter Teich zugezogen werden. Daß also derselbe der zweite Haupt Teich bey diesen Bergwerken ist.

Es könnte nur dessen dann gar füglich noch ein eine Viertl bis ein eine halbe Lachter hoch aufgetragen, und sodann beynahe noch einmahl so Viel Wasser als jetzt dardurch gestauet, und aufbehalten werden: da aber dieser Damm bereits sehr schadhaft ist, und Wasser gehen lässet, und weil unter denselben eine mit Holz ausgezimmerte Rüsche durchgehet, noch immer schadhaffter werden muß, so stehet eine höhere Auftragung des Löcherichten Dames nicht anzurahten, sondern es wird Viel besser seyn, denselben da, wa der Stollen durchgehet, durchrüschen, und gegen den Spiegel des Teichs zu Bis in die Mitte abtragen, sodann aber in solcher Mitte ein Striegel Gerenne legen, einen Striegel Schacht von Grund auf mit eichenen Schrotwerk Vorrichten, und den Damm sowohl da, wo er durchgerüschet ist, als auch gegen den Spiegel zu ein eine Viertl Bis ein eine halbe Lachter höher, als er jetzo ist, wieder aufführen, und mit denjenigen, was davon in Beyden Flügeln und auswerts stehen bleiben,

tüchtig Verbinden, daselbst eben so hoch auftragen, auch damit er die der Höhe proportionirte Stärke, und Wiederlage bekomme auswerts gehörig bestürzen zu lassen. Die auf solche Vorrichtung zu Verwendende, und zu forders in einem ordentlichen Anschlag zu bringende Kosten dörften zwar Ziemblich hoch und Leicht auf etliche Tausend Gulden, hinanlaufen, Hingegen aber auch der dardurch dem Kayserlichen und Königlichen Bergwerks aerario zuverschaffende Vortheil sehr Considerable seyn, Indem so dann die Künste weit Länger als jezo mit dem benötigten Auffschlage Wassern würden Versehen, mithin die grossen Kosten erspahret werden können, welche, wann wegen Ermangelung solcher Auffschlag Wässer die Feld Künste stille stehen, auf die Wasser Hebung durch die Feuer Machinen und Pferde verwandt werden müssen.

5to

Nasse, und trokene Jahre wechseln ab, und obgleich in trokenen Jahren die Teiche nicht allezeit voll werden, so geschiehet solches doch in nassen Jahren. Wie dann e. g. in diesem Jahr der Windschachter Teich, wann auch dessen Damm noch zwey Lachter höher gewesen wäre, als er iezo ist, gewiß vollgelauffen seyn würde, Es kann aber durch die Ersparung der bey Stillstand der Künste auf die Wasser Hebung durch die Feuer Machinen, und Pferde zu verwendenden Kosten vielleicht in einem Jahr dasienige wieder eingebracht werden, was diese auf lange Zeiten dem Bergwerke nuzliche vorrichtungs kosten wurde. welche Vorrichtung jedoch nicht eher als wann einmahl ein recht trokenes Jahr einfällt, und die Teiche ledig stehen, wird vorgenommen, als, dann aber mit Voller Force angegriffen, und in einem Sommer zu Stande gebracht werden können.

Feld-Künste.

Die dermahlen bey dem Kayserlichen und Königlichen Windschachter Bergwerken vorhandene in sieben Fällen untereinander Liegende Feld Künste von dennen die erst: und zweyte in dem Leopoldi Schacht, die drit- und fünfte in dem Caroli Schacht, die Vierte Sechste und Siebente aber in dem Magdalenä Schacht schiebet, sind in ziemlich schlechten Stande und sowol bey denenselben überhaupt, als auch bey einigen derselben ins besondere verschiedene Mängel angemerket worden, Es sind nemlich

1.

Die sechs lachter hohen Kunst Räder durchgehends zu enge geschaufelt, und die Kränze derselben, welche zwischen den Laschen wenigstens 21 à 22. Zoll Breit seyn müsten nur 16 Zoll breit, weswegen da die Schaufeln die mit starken Schuß, auf dieselbe fallende Wasser nicht alle fassen können, diese zum Theil ohne Effect über den Kranz der Räder wegschiessen.

2.

Baden einige dieser Räder im Wasser, da doch weil überall überiger Fall in den gesludern stekt, dieselbe gar füglich höher hätten gehängt werden können,

3.

Schiebet keine Kunst Von der Radstube bis zum Schacht in gerader Linie, gehet auch nicht in Rechten Winkel, indem die großen Schwingen Vor der Radstube gerade hängen, und die Künste zu Berge schieben, da

doch wan es leichter, und an Hub nichts Verlohren gehen soll, die groß- und kleinen Schwingen accurat nach den Winkel des Berges hangen müssen.

4.

Laufen die Räder alle von der Kunst ab, so daß der Bleyel von unten aufschiebet, wodurch die große Schwingen gewaltig über sich getrieben, und starkhe Frictiones Verursacht werden; weswegen dann auch

5.

Die Walzen der grossen Schwingen welche in dem pfad Eisen gehen, mit starken Hölzern beschwehret, und bedeckt werden müssen, da sie doch frey liegen sollen, damit sie geschmieret werden, und desto leichter gehen, auch länger halten können,

6.

Sind die Walzen an den kleinen Schwingen nicht in der Mitte, mithin diese unter den Stegen länger als ober den Stegen, da doch die Schwingen accurat in der Mitte auf den Stegen Liegen müssen.

7.

Sind auch die Kunststangen nicht von gleichen, und von Vierkantigen Holz, von welchen das beste und Zäheste nämlich der Splint weggehauen ist.

8.

Sind die Kämme an den Kunststangen, welche Zwölf Zoll lang seyn müsten, durchgehends zu kurz, weßwegen,

und da auch die Schlößer nicht so, daß sie recht feste auf=einander passen geschnidten, und auf eine ganz untaug=liche Art mit 6 à 7 Plumpen mit eisernen Krampen ange=hefteten, und Verkeileten Ringen verwahret sind. Dieselbe (zumalen wann bey trokenen Wetter die hölzerne Keile eintroknen) sich ziehen, und die Stange nicht lange dau=ren können.

9.

Sind die kleinen schwingen unten, und oben, wo die Trümmer oder Stangen darinn gehen, ausgehauen, so daß diese bald links bald rechts anliegen, wodurch Stangen und Schwingen Verderben, und starke Frictio=nes Verursacht werden.

10.

Werden die Zäpfen und groβen Schwingen mit diken und harten Schmeer geschmieret, welches statt Leichterung viel Hemmung Verursachet.

Bey so bewandten Umbständen kann durch diese Künste das ienige nicht ausgerichtet, noch so viel Wasser gehoben werden, als nach proportion der Aufschlage Wäs=ser würde gehoben werden können, wann dieselbe gehö=rig vorgerichtet wären.

Als besondere Fehler sind angemerket: daß

1.

jede der 2 Künste Nro. 1 et 2 nur mit einem Trumm in dem Leopoldi Schacht schiebet, da es doch Viel besser wäre, wann jede Kunst 2 Trümmer hette, indeme diese die Ballance gegen einander besser als die anstat des andern Trums angehängte Gegengewichte halten, mithin die Künste leichter gehen würden.

2.

hat die Kunst Nro. 5 welche in den Caroli Schacht schiebet, am Berg 2 halbe Kreuzer, auf welchem die Kunst mit eisernen Ketten hin- und wieder, und in diesen halben Creůzern ganz nahe hangender grossen schwinge schiebet. wan aber diese Schwinge an eben den ort hingehängt würde, wo die Kreuzer hängen, so könnten diese als ganz unnůtze membra, welche nur eine unnöthige Friction Verursachen ab- und die Kunst viel Leichter gehen.

3.

Ist es ein grosser Fehler, daß die Kunst Nro. 7 welche über drey hundert Sechzig Lachter im Felde lang ist, die Wasser aus dem Tieffisten nemblich, aus dem Gesenke deß Magdalener Schachts, oder von 8. Sargozi Lauff Bis auf den sibenden Lauff heben muß. Da doch die Längste Kunst, als welche ohne dem Last genug hat, billig so hätte müssen angebracht werden, daß dadurch die Wasser von oben weg Bis auf den Stollen, die Wasser aus dem tieffesten aber durch die viel kürzere Kunst Nro. 4 welche in eben diesem Schacht schiebet, oder auch durch die Feuer Machine weggehoben werden können. Es thut also diese Kunst sehr wenig Dienste, und verursachet doch mehr Unkosten, als eine der anderen Künsten.

Septimo.

Alle diese Fehler rühren von der anfänglichen Vorrichtung dieser Künste her, welche, zu einer Zeit geschehen ist, da das Kunstwesen bey den Bergwerken überall noch in ziemblich schlechten Stande war: und da der iezige Kunstmeister Höll keine andere Künste als eben die hiesige, welche sein verstorbener Vater nach Damahliger Art gut genug vorgerichtet, iemals gesehen hat, so ist es auch

meines wenigen Dafürhaltens weder ihn noch denen vormahligen oder jezigen Oberbeamten Bey den hiesigen Bergwerken zum sonderlichen Fehl zu rechnen, daß diesen bey den hiesigen Künsten angemerkten Mängeln Bis lang noch nicht abgeholffen worden ist, welches doch auf die selbst aus der Anzeige derselben abzunehmende Art ohne darauf zu verwendende grosse Kosten nach, und nach gelegentlich, wann nemblich an ein, oder der anderen Kunst ohne deme etwas ausgewechslet, oder repariret werden muß, wird Bewerkstelliget werden können. wie dann auch bereits Verwichenen Winter von denen hier anwesenden Harzischen Bedienten das Feld-Gestänge der 3te in dem Caroli Schacht schiebenden Kunst auf die, am Harz gewöhnliche Art, und mit Vermeidung der vorhin von Nro. 6 bis 10 angemerkten Fehler vorgerichtet worden.

Vorschlag wegen Anlegung vier inwendiger Wasserkünste, und dreyer Kehr-Rad-Stuben am Tage im windschachter Revier.

Octavo.

Es wird aber, ehe mann weiter auf diese Feld-Künste und verbesserung der bey demselben befindlichen Mängel, Kosten verwendet zuforders der Effect der Höllischen Machine abzuwarten seyn, indem man diese das ienige, was der Inventor davon Verspricht praestiren, und sodann noch zwey solche Machinen Vorrichten, und zu solchen Ende ein ganz Rad Wasser in die gruben schlagen zu lassen, Resolviret werden sollte, die jetzige sieben Feld Künste ganz würden abgehen müssen. Solte aber diese Höllische Machine, welche nunmehro, nachdeme der Durchschlag des Zubaus von Caroli Schachter Creüz gestäng gegen den Leopoldi Schacht mit dem Gegenort gemacht ist, in wenig wochen wird vorgerichtet werden können, nicht reüssiren.

So würde alsdann meines ohnvorgreiflichen Dafürhaltens der Vorschlag, welchen der Von Harz anher gesandte obersteiger Bähr wegen einer Haupt Veränderung des hiesigen Kunstwesens mir gethan hat, und nachdem ich denselben ganz plausible befunden, von mir denen Herrn ober- und unter Cammer Grafen communiciret worden ist, in reiffe überlegung zuziehen seyn. Es sollen nämlich nach diesen Vorschlag die von dem Leopölder Kehr-Rad abfallende Wasser, welche jezo nebst denen von windschachter Teich zugeführten wässern die in sieben Fällen unter einander liegende sieben Stangen künste treiben, nachdem sie von dem ersten in den Leopolder Schacht schienden, und anstat ieziger sechs Lachter nur fünf Lachter hoch zu machenden Kunst Rade abgefallen am Tage auf drey, Bey dem Spitaler, Caroli und Magdalene Schacht anzulegende Kehr-Räder geleitet, sodann aber durch einen Wasserlauff in die Grube auf 2 Bey dem Magdalena- und 2 Bey dem Leopoldi Schacht zuhängende Kunst - Räder gezogen werden, und von dem untersten derselben auf dem Piberstollen abflüssen, auch hernach noch auf die, unter dessen Mund Loch hangende Lange Feld Kunst Nro. 7 Fallen.

An der Practicabilitaet dieses Vorschlags ist nicht mehr zu zweiflen, nachdem auf mein ersuchen, und auf Verfügung des Löblichen Ober Cammer Grafen Amts das gefälle zwischen der Rüsche der Leopolder Kehr - Radstube und der Sohle deß Piber Stollns auf das genaueste abgewogen, und drey und Vierzig Lachter sechs und Zwanzig Zoll hoch befunden worden ist; und es ist auch ganz gewiß, daß durch vier inwendige immediate bey denen Schachten anzulegende Künste wo nicht noch mehr, doch gewiß eben so viel als mit den fünf Feld Künsten von Nro 2. bis 6. welche dagegen würden abgehen müssen (sonderlich bey derselben iezigen Beschaffenheit) werde ausgerichtet werden

können. weswegen und da auch die zu Bewerkstelligung dieses Vorschlags= nämlich auf die Veränderung der Kunst Nro. 1 auf anlegung Dreyer Kehr= und Brems=Räder, auf die Graben, und Gesluder, um die Wasser von einem Rad auf das andere zuführen; auf den Wasser Kauff wodurch das von dem dritten bey dem Caroli Schacht anzulegenden Kehr=Rad abfallende Wasser nach dem Magdalena und von diesem nach dem Leopoldi Schacht wird geführet werden müssen, und endlich auf die anlegung Vier inwendiger Radstuben zu verwendende Kosten, obgleich dieselbe von denen dazu committirten hiesigen Berg Bedienten sehr hoch nemlich auf 32000 Gulden angeschlagen worden durch Ersparung der ienigen grossen Kösten welche auf das treiben mit pferden aus vorbenannten 3 schachten Beständig Verwandt werden müssen, und sich iährlich über 1200 Gulden belaufen, längstens in drey Jahren wieder einzubringen stehen werden: ich nicht zweifele, daß falls die Hölische Machine nicht reulsiren sollte, das Löbliche Oberst Cammer Grafen Amt hieselbst in Conformitaet der Vorläufig genommenen Abrede, diesen inportanten Vorschlag, in weitere Uberlegung zu ziehen, von denen zu Ausführung desselben benöthigten Kosten noch genauere Anschläge Verfertigen zu lassen, und solche mit seinem Gutachten zu höherer resolution an das Kayserliche Königliche Berg Directions Hof Collegium einzusenden gut finden werde.

Vorschlag wegen Anlegung einer inwendigen Rad=Stube beym Elisabether Schacht.

decimo.

Eben dieser Steiger Baehr hat vorgeschlagen, daß bey dem Elisabether Schacht eine inwendige Kunst= und Kehr Radstuben angelegt, das Rad durch die auf den Dreyfaltigkeits Stollen herunter kommende Wasser getrieben und dadurch entweder die Gruben Wasser, welches

jetzo von Elisabether Schacht, und Pacher Stollen durch den ganzen zug nach den Windschachter Kunstschachten in Gerinnen laufen, und von den dortigen Künsten Bis auf den Piber Stollen gehoben werden müssen. in diesen Elisabether Schacht auf den Dreyfaltigkeiter Stollen gehoben, oder die Bleigänge welche jetzo durch Gaipel pferde bis zu Tage ausgetrieben werden müssen, nur bis auf den heiligen Dreyfaltigkeiter Stollen getrieben und von da fast mit weniger Kosten, als die Abfuhr derselben von der Elisabether Halle verursachet, nach den Puch Werken geschaffet werden könnten.

Da ich nun auch diesen Vorschlag nach genauer überlegung sehr gut gefunden, mithin solchen denen Herren Oberst, und unter Cammer Grafen zu proponiren, keinen Anstand genommen habe, und diese denselben von dem hiesigen Kunstmeister Höll, und einigen andern dazu committirten untersuchen, auch von denen zu dessen ausführung ungefehrlich erforderlichen Kösten einen Anschlag verfertigen lassen, hat sich ergeben, daß

1.

der heilige Dreyfaltigkeiter Stollen so viel überigen Fall habe, daß die auf demselben herunter kommende Wasser gar füglich auf ein nägst den Elisabether Schacht zuhängendes fünf Lachter hohes Rad geführet, und von demselben durch einen Querschlag, oder Wasser Lauff, der Zweyhundert Zehen Lachter lang werden wird, wieder auf eben diesen Stollen gebracht werden, und abfliessen können.

2.

seind die disen auf dem heiligen Dreyfaltigkeits Stollen anzulegenden Kunst- oder Kehr Rade zuzuführende Wasser Bey der dem 13. Maij geschehenen Ausmessung

so stark befunden worden, daß dieselbe Binnen 24 Stunden 52148 Eimmer betragen, welches auf ein Kehr-Rad daß nur 64 Lachter hoch treiben darf, mehr als hinlänglich ist.

3.

Hat der Kunstmeister Höll angegeben, daß durch solch Kehr-Rad wochentlich Sibenzig Gulden an den iezigen pferd Gaipel Kosten werden in Ersparung gebracht werden können: da aber bey trokenen Sommer-Zeiten es an hinlänglichen Aufschlag wasser fehlet, mithin sodann dieses Kehr-Rad nicht würde umgehen können, wird solche Erspahrung nur etwan von 32 Wochen zuberechnen seyn, und folglich nach Abzug Zweyhundert Vierzig Gulden so auf die unterhaltung des Kehr-Rades und der Röhren gerechnet werden, jährlich Zweytausend Gulden betragen.

4.

Sind die zu Ausführung dieses Vorschlags erforderliche Kosten jährlich auf 12025 Gulden angeschlagen worden. Da nun solche Gestalt die auf ausführung dieses Vorschlags zuverwendende Unkosten sich längstens in sechs Jahren wieder bezalt machen, sodann aber dadurch wenigstens 2000 Gulden jährlich in Ersparung gebracht werden können, so scheinet mir derselbe um so mehr einige Attention zu verdienen, da ich mit hinlänglichen Grund davor halte, daß der Anschlag der Kösten zu reichlich, der überschlag der wöchentlichen Ersparung aber zu gering gemacht seye.

Obigen finde nötig noch folgende das Kunst wesen hieselbst concernirende Anmerkungen hiebey zu fügen;

undecimo.

Daß ich es nicht vor gut halte, das hier alle Gossen oder Kolben Röhren von einerley Caliber nemlich

sechs zollig seynd, indeme es viel besser ist, wan die gossen der oberen Säze etwas weiter sind, als die Gossen der untern Säze, damit sie die mehrern Wasser, die in der Höhe zuflüssen, und in die Sümpfe, in welche die untern Säze ausgiessen, geführet werden müsser, mit weg heben können.

Wie dann auch das Gelieder, welches in einen grösseren Satz sich abgelaufen, noch in den kleineren Saz dienste thun, und dadurch einige ersparung an den Kunst Kosten erhalten werden kann.

Duodecimo.

2.

Würde es gewiß dem hiesigen Kunstwerk zum Vortheil gereichen, wan anstat der hohen Säze gelegentlich nidrige Säze von $4\frac{3}{4}$ Lachter hoch eingeführet wurden. Rationes quare zu deduciren, würde zu weitläuffig seyn, und benüge ich mich also nur dieses anzuführen, daß man auch bey den Sächsischen Bergwerken, wo man Bis lang die hohe Säze noch immer beybehalten, und den Vorzug derselben vor den niedrigen Säzen gegen die Harzer Kunstleute eifrigst behauptet hatte. Nunmehro solchen Irrthum gleichfalls erkenne, und diese hohe Säze abzuschaffen bereits den Anfang gemacht habe.

Decimo tertio.

3.

Das obgleich von dem iezigen Löblichen Oberst Cammer Grafen Amt bereits vor $1\frac{1}{2}$ Jahr der dritte Theil deß Personalis bey den hiesigen Kunstwerken reduciret worden, da man wie billich anstatt 8 stündige 12 stündige Schichten bey dem Kunstwarten eingeführt hat, dieses Personale doch noch zu stark sey. indem ausser denen an Tage Bey den Feüer Machinen Bestelten Leüten noch 7 Kunststeigere, 10 Kunstwartere, 26 Kunst gesellen und

6 Kunstschmierer mithin 49 Kunstleüte, und doch nur 5 Kunstschächte und inclusive der 3 Feüer Machinen, und Amalier Roß Kunst 11 gang bare Künste hier sind, welche zusammen höchstens 70 hohe Sätze zu heben haben, Es kommet solches aber daher, weil in iedem Schacht in einer Schicht 3 Kunstleute gehalten werden, von welchen gewiß zwene die mehreste zeit nichts zu thun haben, und wie ich solches selbst gesehen habe, in den Gruben feyrend Bey dem Kohl Feüer sitzen. Am Hartz wurden Bey so viel, und so wie diese hiesige gelegenen Kunstschächten auch künsten, und Säzen nicht mehr als 4 Kunststeiger, und 12. oder höchstens 16 Kunst Knechte gehalten werden, und mehr würden auch hier nicht nöthig seyn, wann man nur tüchtig: und der arbeit gewachsene Leuthe darzu bestellet.

Decimo quarto.

4.

Da es aber an dergleichen tüchtigen Kunstleiten hier vielleicht noch mangelt, so wird man suchen müssen, solche anzuziehen, welches am füglichsten dürfte geschehen können, wan man feststellte daß keiner zum Krazenfüller, oder Huttmann genomen werden soll, der nicht zuuor bey den Künsten gewesen ist. sodan aber auch nicht mehr alte, und untaugliche Leüte sondern frische iunge Bursche, von welchen man sich gute Hofnung machet, zu Kunstgesellen bestellte, am Hartz wird keiner Steiger oder Hutmann der nicht zuuor Kunstknecht gewesen ist, dan man hält wie billig das Kunstwesen für eines der Vornehmsten Stücke, die einer, der die Aufsicht Bey einem Bergwerk führen soll, verstehen muß. Es wurde auch gut seyn, wan mann etliche iunge Leüte die zum Kunstwesen Lust haben, und hier schon einige Zeit dabey gewesen sind, nach fremden Bergwerken, wo dasselbe in guten Stand ist, schickte damit sie sich in diesem Metier mehr habilitiren, und

wan sie hier wieder zurück kommen, auch andere dazu anziehen können.

Decimo quinto.

5.

Da bewandten Umbständen nach wann auch gleich das Kunstwesen an hiesigen orte so gut eingerichtet wird, als es immer möglich ist, Bey Ermangelung hinlänglicher Auffschlage Wasser die Feüer Machinen vorerst doch immer ain malum necessarium der hiesigen Bergwerke bleiben werden. Die grosse Holz Consumption aber, welche dieselbe verursachen, diesen Bergwerken in die Länge höchst nachtheilig fallen dörffte, wird die Bemühung, Steinkohlen in hiesigen Gegenden aufzusuchen, Billig, beständig und eifrigst fortgesetzt werden müssen.

Inwendiger Grubenbau.

Decimo sexto.

Was nun den dermaligen Grubenbau selbst anbelangt, so würde zu weitläuffig fallen zu referiren, was Bey Befahrung jedes Reviers dieses ober Piber Stollner Bergwerks ins besondere angemerket worden, solches auch um so unnöthiger seyn, da aus dem Berg Consultations Protocollo, welches mit Schluß des Monaths Aprilis an das dirigirende Collegium nach Wien eingesandt worden. Der gegenwärtige Status der Belegung jedeß Reviers auch der Anbrüche iedes orts ohnehin ersehen werden kann, ich werde also den mir per instructionem ertheilten allergnädigsten Befehl zubefolgen suchen, indeme ich das ienige, was hier, und da als mangelhaft von mir Bemerket worden ist, in zwey Capita Fasse; und erstlich die Mittel welche angewendet werden, Die Gruben Gebäude in baulichen Stand zu erhalten, zweytens aber den Bergbau selbst in Betrachtung ziehe, und Bey jeden sowohl r) die

angemerkte Gebrechen selbst, als auch 2) die ursachen derselben, so weit, und wie ich solche einsehen können, aufrichtigst anzeige, und 3) auf was Art denenselben entweder sogleich, oder nach, und nach abzuhelfen seyn möchte. Meine jedoch ganz unvorgreifliche Meinung beyfügen.

Gruben Gezimmer.

Decimo septimo.

Es ist also quo ad 1. anzumerken, daß obgleich die sammentlichen Schachte Bey diesen ober Piber stollner Bergwerk ganz saiger in festen hangenden niedergebracht worden, dieselbe doch fast durchgehends in doppelten Schrotwerk stehen, da rings herum starke aichene Fächer dichte über- und hintereinander liegen. Der Augenschein zeiget deutlich, daß an den mehresten orten solch Gezimmer ganz unnöthig seye, und das kostbare Holz weiter nichts als sich selbst zutragen habe.

Wann man auf den 5. Sargozi-Lauf unter dem Josephi Schacht und auf den 7. Sargozi Lauff unter den Leopoldi Schacht stehet, so siehet man, daß das Gestein an allen Vier seiten, so fest als Eisen ist, gleichwol fängt sich gleich 9. à 10 Schuhe über den Lauff das doppelte SchachtGezimmer an, zum augenscheinlichen Beweis, das solches ganz ohne überlegung, und absicht, blos aus gewohnheit und in Spem futurae corruptionis hingeleget worden. Auf den Stollen und Strecken findet sich gleichfalls viel unnöthig, und überflüssig Gezimmer. Da die Thürstöcke an verschiedenen orten, wo doch gar kein Druck ist, ganz dichte aneinander stehen und dieses Gezimmer ist noch dazu sehr schlecht vorgerichtet.

Decimo octavo.

In älteren Zeiten, da man noch Holz in überfluß gehabt, ist auch bey dem Bergwerk wenig auf die Holz Menage gedacht worden, man hat geglaubet, daß deß

guten in Verwahrung der Gruben Gebäude nicht zu viel geschehen könnte. und wie iedes orts die Zimmerung einmahl eingeführet worden, hat man also nachher beybehalten, Da nun aber das mehreste Schachtgezimmer hieselbst weil die Schächte gar keinen Druck haben, und das holz in Nassen lieget, noch so gut, und feste ist, als ob es erst vor wenig Tagen hingelegt worden wäre, so werden die ienige Schachte, welche nun einmahl in solchen zwar unnöttigen, doch noch festen Gezimmer und schrotwerk stehen, auch so wie sie einmahl sind, so lange bleiben können, bis das jetzige Gezimmer faul wird, und ausgewechselt werden muß. Nur aber wird dahin zu sehen seyn, das künftig das Gruben Gezimmer mit mehrerer Menage der darauf zu verwendenden Kosten, und des immer rarer werdenden Holzes, als solches bisher geschehen ist, geführet werde.

Decimo nono.

Wie man auch bereits gar Löblich Verfüget, und in dem Berg Consultations Protocollo von 15. Februar a. c. annotiret worden ist, das künftig anstatt des doppelten nur einfaches Schacht Gezimmer gemachet, die Thürle auf der Strecken und Stollen nicht so dichte wie bißhero geschehen, aneinander gesetzt, und die noch Brauchbaren Stücke des ausgewechselten Grubenholzes, zu andern Bergwerks Behuff wozu sie taugen appliciret werden sollen. und es wird auch soviel ich abnemen können, in neuerer Zeit dergleichen doppelt Schacht Gezimmer nicht mehr gemacht worden seyn:

Vigesimo.

Daß aber gleichwol noch iezo so wohl in schachten als auf Stollen, und Strecken viel Holz mit Anwendung großer Kosten ganz unnöthiger weise Verhauet, und das Gezimmer doch nicht recht tüchtig vorgerichtet worden, zeiget der Augenschein wie dann noch in Lezt abge-

wichenen Winter in Elisabether Schacht unter den 19 Lauf alt Gezimmer durch Schachtarbeiter ausgewechselt, und obgleich hangend- und Liegendes auch beyde Stösse feste gewesen, wieder vieles Holz ganz unnöthiger weise vor die feste Strasse dichte über einander geleget worden ist. Eben dieses ist auch bey auswechselung eines nicht durch den Druck des Gebürges, sondern durch die eigene Last deß Holzes wandelbar gewordenen Mittels in den alten Siglisberger Schacht über den 9. Lauff, woran noch meines Hierseyns gehandlet worden, geschehen: Alß ich bey befahrung des Siglisberger Reviers an diesen Schacht gekommen, und das ohnnötige neue gezimmer gesehen, nahm ich Anlaß meine Meinung zu eröffnen, daß, um wie mit dem 3. Theill des Holzes und der Kosten, welche dieser Auswechsel erfodert, das wandelbare Mittel wieder hätte in dauerhaften Stand gesezt werden können. Da dann der mit gegenwärtige Bannater Zimmermeister, welcher diese Arbeit verfertiget, dem, was ich sagte, gänzlich auch Beyfall gab, und nur dieses zu seiner Entschuldigung beybrachte, daß er es so hätte machen müssen, wie es hier hergebracht, und ihm bey der Session befohlen worden wäre.

Auf den Stollen und Strecken wird gleichfalls noch iezo viel unnötig Holz Verbauet, und das Gezimmer so geführet, daß, wo einiger Druck ist, es nicht Lange halten kann, sondern bald wieder ausgewechselt werden muß. Die hier anwesende Idrianer Zimmerleute haben zwar zu dem von ihnen verfertigten Stellen gezimmer stärker Holz genommen, nnd die Thür Stöcke nicht so dichte alh die hiesige Zimmerleute zu thun pflegen, sondern 2 bis 3 Fuß von einander gesetzt, Es hält aber solches Gezimmer eben so wenig, und kann auch nicht halten, weil die Kappen nur auf die Thürstöcke geleget sind, und die unter denselben in die Thürstöcke eingetriebene Spreizen von harten holz, daß dieselbe, wann der Gang einigen Druck hat, durchboren und verderben, wie ich dann bey Befah-

rung des Theresiä Schachter feldes auf dem Klinger Stollen wahrgenommen habe, daß in dem von diesen Zimmerleuten vorgerichteten Stollen gezimmer einige erst vor wenig Tagen hingesetzte Thürstöck fast von oben bis unten gespalten gewesen.

Vigesimo primo.

Diesen Mangel wird successive abgeholffen, und dadurch eine Considerable Holz und Geld Ersparung erhalten werden können, wann man künftig bey etwaiger Vorrichtung neuer Schächte, oder wan Schacht Gezimmer ausgewechselt werden muß, das Gezimmer nicht nach Bisheriger Gewohnheit sondern recht Bergmännisch führet. Da in solchen saigern Schächten wie hier sind, genug seyn wird, wann nur alle Lachter ein Gevierte von 4 löchern gelegt, Wandt ruhten Vor dieselbe gebracht, und diese mit Streb Stempeln Verwahret, alle 5 Lachter aber Tragstempl, auf denen das Gezimmer ruhen kann, geleget werden.

Vigesimo secundo.

Als welches Gezimmer noch dauerhafter ist, als wan, wie solches in dem zweiten Lichtloch des Hodritscher Stollens unter der Tag-rüsche geschiehet, alle 3 Fuß ein Gevierte von Löchern gelegt wird, wiewohl auch diese Arbeit in einen saigern Schacht der keinen Druck hat, Lange genug stehen, und also da derselben Vorrichtung nicht mehr Holz und Geld kostet; als erstbeschriebene Arbeit auch die hiesige Leüte damit Besser, als mit dieser fertig werden können, gar wohl beybehalten werden kann, und wenigstens den überreuter Zipser, der dieselbe so Vorrichten lassen, es zum Ruhm gereichet, daß er von der hier sonst gewöhnlichen Art Fach auf Fach zu legen zuerst abzugehen, und das Schacht gezimmer vernünftiger und mit mehrerer Menage, als Bisher geschehen, zuführen angefangen hat.

Vigesimo tertio.

Wie das Stollen Gezimmer standhafter, und mit mehrerer Holz Ersparung zu führen sey, ist gezeiget worden, indem die hier anwesende Berg Bediente von Hartz nach der dort gewöhnlichen Art auf den klinger Stollen einige Thür Stöcke und Klappen hingebracht haben, welche arbeit auch von den hiesigen Berg Bedienten völlig approbiret worden ist.

Vigesimo quarto.

Ich zweifle aber ob Bey den hiesigen Bergbau die überflüssige Kosten und Holz Verspielung Beym Gruben Gezimmer nachbleiben werde, ehe den alten Mißbrauch abgeholfen wird, daß zu Vorrichtung desselben nicht Bergleute, sondern besondere Zimmer Leute gebrauchet werden. Es befinden sich unter dem hiesigen Berg und Gruben Personalj, ausser 67 Tag Zimmerleuten, welche die bey den Tag gebäuden vorfallende Zimmer Arbeit verrichten, 397 Zimmer Leute, die blos allein in den Gruben arbeiten, und 30 Sponschneidern die das zum gruben gezimmer erforderliche Holz auf den Hallen zu bereiten müssen, die mehresten dieser Leute seynd nie Berg Leûte gewesen, und wissen also nicht zu judiciren, wo die Verwahrung mit Gezimmer nöthig sey, oder nicht, und wann sie es gleich wüsten, so achten sie nicht darauf. Dan je mehr Holz sie unnöthiger weise in die Gruben bringen, ie mehr lohn verdienen sie und ie schlechter sie das Gezimmer vorrichten, je eher muß es wieder ausgewechslet werden, und ihnen die Arbeit Von neuen belohnet werden. Die Berg Verwalter, überreuter, und Hutleûte solten zwar billig darauf sehen, daß von den Zimmerleuten in der grube tüchtige Arbeit gemacht werde. Da aber von ienen die wenigsten in der Jugend Bey gruben Gezimmer Hand angelegt, noch wie solches tüchtig geführet werden müsse, erlernet haben, auch wann sie fahren sich um etwas weiters als um

das Verdingen, und abnehmen der Gedinge nicht bekümmern, die Huttleüte aber nachdem zumahlen Laut Consultations Protocollorum von 23. Dezembris 1747, und 15. February a. c. besonders Zimmermeistere zur Aufsicht über die Zimmerarbeit in der Grube bestelt worden sind, gar nicht mehr darauf acht haben, so thun die Zimmermeistere mit ihren Leüthen, was ihnen gutdünket, und werden also die unnötige Consumption deß kostbahren Gruben Holzes ohngerechnet, jährlich Vielle Tausent Gulden, mit der Gruben Zimmer Arbeit Vergeblich Verspielet.

Vigesimo quinto.

Dieses künftig zu Verhüten, wird meines iedoch ohnmaßgeblichen dafürhaltens das beste Mittel seyn, daß man die Bergleute selbst zur Holz Arbeit anführe, damit nicht mehr nöthig seyn möge besondere Zimmer Leüte zum gruben Gezimmer zu halten, sondern dasselbe wie solches bey anderen wohleingerichteten Bergwerken geschiehet, durch die Bergleüte selbst unter Aufsicht der Hutleute jeder in seinem Revier selbst auf das Gezimmer Acht geben, und wan was neues zumachen, oder etwas Altes auszuwechslen ist, solches dem Ueberreüther anzeigen müssen, welcher sodann zu der zuverfertigenden Arbeit einige dazu geschickte Häuere, die dieselbe ausser ihren Schicht verfertigen müssen, und vor solche Zustands, oder Nebenschichten Besonders gelohnet werden, anstellet: Fällt aber eine Haupt Arbeit als auswechsel in Schächten und Kunst-Radstuben, oder auf stollen für, muß solche ein Kratzenfüller, oder Mitgehülff des Hutmanns auch wohl nach Wichtigkeit derselben dem Hutmann selbst, und einigen ihm zugegebenen Häuern von dem Uberreüter Verdungen werden, die solche Arbeit gleichfals nach der Schicht verfertigen, und darfür das accordirte Lohn erhalten;

Vigesimo sexto.

Bei schachten in welchen viel Holz Arbeit vorfället, und auf den Hauptstollen können besondere Schachtmeister, und Stollen Hutleute oder Steiger bestellt, und denenselben nach Erforderniß der Umstände ein, oder mehrere Arbeiter zugegeben werden, welche in ihrer Schicht dieselbe durchfahren, und was an Kleinigkeit zu repariren vorfällt, als e. g. Bühnen, Haupthölzer, Thürstöcke, gerenne etc. auszuwechslen solches zu verfertigen, uud soviel die Stollen Arbeiter anlanget, insonderheit auf die Wetter Thüren, und gerenne Acht geben, und solche respective Verwahren, und reine halten müssen, zu welchen Arbeiten ausser den vielen Zimmerleuten jezo noch besondere Rinnen feger, und wetter Thüren Schmierer gehalten werden.

Vigesimo septimo et octavo.

Der Nuzen einer solchen Einrichtung wird darin bestehen, daß

1.

das durch die viele auch zum Theil neu angelegte Zimmerleute vermehrte dem Aerario zur Kost fallende allzustarke personale wieder wird vermindert,

2.

Die nötige Holz arbeit in denen Gruben mit viel geringern Kosten als dermalen verfertiget, und

3.

denen Bergleuten ausser den ordinaren Lohn, welches sie vor ihre Arbeit in der Schicht erhalten, nach besonderer Verdienst dadurch verschaft, und also desto eher zu einer ordentlichen Einrichtung deß hiesigen Gruben-Baues gelanget werden können.

Es ist auch

4.

gar viel daran gelegen, daß junge Bergleute zur Gruben Zimmer Arbeit angezogen werden, weil aus denenselben die Hutleüte, und aus diesen die Ueberreüter genomen werden, welche wie ein tüchtig Gruben Gezimmer zu führen seye, notwendig wissen, wann sie ihren Amt ein Genügen thun sollen.

Vigesimo nono.

Es wird sich auch solches um so viel leichter einführen, Lassen, da die auf Verfügung des Unter Cammergrafens Hechengarten eingezogene Erkundigung ergeben, daß mehr als 120 von den hiesigen Zimmer Leütten, vorhin schon als Häuer in denen Gruben gearbeitet haben, und unter den Häuern sich auch mehr als hundert Zimmer Leute befinden, daß es also, wann erstere nach, und nach als Häuer wieder angestellet werden, es an einer zimlichen Anzahl solcher Berg Leüte, die bey den Gruben Gezimmer werden gebraucht werden können, nicht fehlen wird, mithin die besondern Gruben Zimmerleüte successive größtentheils werden abgeschaft werden können.

Trigesimo.

Zu solcher Arbeit, das das Holz beschlagen, und mit der Zimmer Art ordentlich ausgebeilet werden muß, alß zu Vorrichtung, und Reparation der Taggebäude, Künste, Räder und dergleichen müssen zwar Zimmerleute gebrauchet werden, es ist aber gleichfalls weit vortheillhafter, wan vor dergleichen Arbeiten gewisse Löhne determiniret, oder dieselbe denen Zimmermeistern für ein gewisses Lohn verdungen werden, als wann, wie solches hier geschiehet, nur überhaupt eine gewisse Anzahl Zimmerleute zu einer bevor stehenden Arbeit bestimmet und angewiesen wird, indem diese Leute, da die jenige, die die Aufsicht beym Bergwerk führen nicht immer bey ihnen

seyn können, zu faulenzen pflegen, und wohl eine ganze Schicht mit einer Arbeit zubringen, die in einer Stunde hätte verfertiget werden können; wie ich dann zu verschiedenen Mahlen solche Trägheit der hiesigen Zimmer Leute selbst mit Verdruß wahrgenommen habe, ich habe mich also erbotten denen hiesigen Herren Oberen ein Verzeichnuß zu communiciren, wie bey dem Harz Bergwerke die mehreste Arbeit, so von Tag Zimmer Leüten Verfertiget werden muß, entweder stück weise Bezahlet, oder auch Verdungen wird, nicht zweiflend, daß solches auch hiesigen Orts mit Nuzen werde immittirt werden können.

Trigisimo primo.

Uebrigens ist hiebey nachfolgendes anzumerken

I.

daß man hiesigen Orts sehr schöne Lagerhafte Steine hat, welche mit wenig Kösten zum Gruben Mauerwerk zugerichtet werden können, zwar allerdings anzurathen sey zu Ersparung des Kostbaren Holzes die Stöllen, wo es die Nothdurfft erfordert, stat deß Gezimmers mit Mauerwerk zu verwahren, es muß aber solches Mauerwerk nicht so beschaffen seyn, wie es die Idrianer Maurermeister machen, indem daß selbe zwar schön und prächtig aussieht, aber auch sehr hoch zu stehen kommt, inmassen wann man alles Zusammen rechnet ein Lachter deß Maur werks, welches dermalen, wann derenselben auf den Heiligen Dreyfaltigkeiter Stollen verfertiget wird, Bey hundert Gulden kostet, das sind unnüze Geld Verspielungen, die beym Berg-Bau allerdings Vermieden werden müssen. Das trockene oder ohne Kalk verfertigte Maurwerk, welches der seelige Baron von Sternbach Ano 1731 auf den Klinger Stollen verfertigen lassen, ist noch so gut, als wann es erst in diesem Jahr gemacht wäre, gleichwohl aber hat ein Lachter desselben,

wie mich der Ueberreüter Zipser versichert, nicht mehr als 16 Gulden gekostet, und mehr muß es hier auch nicht kosten, da man die schönsten Lagerhaften Steine hier überall in der nähe hat.

tricesimo secundo.

2.

Ist es nicht der besonderen Beschaffenheit der hiesigen Bergwerken und der Wetter in denselben Beyzumessen, daß das Tannen Holz in denen gruben nicht lange Dauret, sondern insonderheit, wo es troken stehet, stokigt wird, und ausgewechselt werden muß, sondern es rühret solches meines Erachtens wohl vornemlich daher, daß wan das geflössete Gruben Holz aus dem Wasser gezogen wird, man es sogleich in grosse Haufen dichte auf einander leget, und eben so verführet, nachdem es auf Die Hallen der Gruben angefahren worden ist, da dan dasselbe nicht recht austroknen kann, und ehe es in die Gruben kommt, halb faul werden muß, Dahingegen wann dasselbe so geleget würde, daß die Lüffte überall frey durchstreichen können, es sich viel besser conserviren, und sodann auch in denen Gruben weit länger aushalten würde.

tricesemo tertio.

3.

Wird mit denen rinnen auch viel Holz und Arbeit vergeblich verspielet, da fast durchgehends in denen Verschlägen und umbrüchen der Stollen, wo feste Stollen sind, die wasser in rinnen gehen, welche doch nur dahin gelegt werden müssen, wo Klüffte durchsezen, durch welche die wasser wegfallen können.

tricesimo quarto.

4.

Ist es meiner völligen überzeugung nach eine ganz ungegründete meinung, daß wegen der weitläufigkeit der hiesigen Grubengebäude, und deß vielen in demselben befindlichen Gezimmers nothwendig, so eine grosse Anzahl besondere Gruben Zimmermeister und gruben Zimmerleüte gehalten werden müssen. Dan da alle Schächte in feste hängende perpendiculariter abgesuncken und die Stollen grösten theils verunbrüchet sind, auch die hiesige Gänge fast durchgehends in festes hangendes, und wann man das Mittägige Revier des Siglisberger Feldes, und den Theresiae Schachter Gang ausnimmt, wenig druck haben, so ist es ganz gewiß, daß wann die hiesigen Berg Officier nur erst recht angehalten werden, dahin zu sehen, daß das gruben gezimmer tüchtig vorgerichtet, und nicht so viel Holz ganz ohne Noth und Ursache an solchen Ort, wo feste Strasse ist, erbauet werde, die Gruben Zimmer Arbeit in den hiesigen Berg Gebäuden, durch die Helffte der jezo dazu angewiesenen Leute und mit der Helffte der Kosten die Bislang darauf verwendet werden müssen, und jährlich sich gar leicht auf Sechzig ja noch mehr Tausent Gulden Belaufen werde, bestritten werden können.

Gewinnung der Erze und Gänge.

tricesimo quinto.

Was nun andertens den Bergbau selbst, und die Art die Erze zu gewinnen anbetrift, so habe ich solchen hier auch sehr irregulair gefunden, die Gänge sind sehr mächtig, die Läuffe oder Strecken aber mit welchen man

den Erzen nachgebrochen hat, gehen mehrentheils mitten in Gang fort, so daß man an sehr wenig Orten das Liegend oder hangende zu sehen bekommen kann, an einigen Orten e. g. in Siglisberger und in Pacherstollner Feld werden in einer Höhe von 12 à 15 Lachtern 2 à 3 Feld Derter übereinander getrieben, welche sehr hoch und weit genomen werden, und deßwegen mit viel Holz verwahret werden müssen, wann die Erze in die höhe sezen, bricht man über sich ganz enge nach, verwahret ohnnötiger weise das hangende mit vielen holz, und verfolgt ohne einen ordenlichen Förstен Bau vorzurichten, die Erze so Lange, als die Häuer ratione deß Erz Kaufs ihr conto dabey finden, wann aber die Anbrüche sich stossen, oder so gering werden, daß die Arbeiter dabey nicht mehr auf ein gutes Lohn kommen können, gehen dieselbe davon ab, und suchen sich eine bessere Gelegenheit, wird von den Läuffen auf den Erzen abgesunken, so wird auch kein ordentlicher Straßen Bau vorgerichtet. Die Straßen sind höchstens eine Lachter hoch, und stehen so nahe übereinander, daß wenn ein Loch weggeschossen wird, Erz und Berg einige Stösse hinunter rollet, und wieder in die Höhe geschaffet werden muß. Es werden alle Lachter Stempel geschlagen, und dadurch nicht nur viel Holz unnöthiger weise verdorben, sondern auch der Raum versperret, wo der Berg, der jetzt mit grossen Kosten zu den Schachten gelauffen, und zu Tage ausgetrieben werden muß, liegen könte. Der Gang wird kaum $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Lachter mächtig mitgenommen, und hangend, und liegendes gar selten aufgeschossen, die Häuer die vor den Strassen arbeiten, schiessen dieselbe ganz saiger, da sie dann den Böchern, welche mit den kurzen einmännischen Bohrern nur 12 à 16 Zoll tieff gebohret werden, wenig vorgeben können und wann die Erze geringer werden, oder die Anbrüche sich stossen, gehet man auch bald davon ab. Wie ich dann, da ich an verschiedenen Orten vor solchen Strassen die unbelegt waren, noch Erze in Anbruch gesehen, auf befragen, warum man die-

selben nicht belegte? zur antwort erhalten habe: daß die Erze zu schlecht wären, und die Häuer vor solchen Strassen nicht mehr arbeiten wollen, weil der Erz Kauf, den sie erhalten zu geringe geworden. Da doch Erz auf Erz weiset, und die schlechten Anbrüche eben so leicht wieder besser als die Guten schlechter werden können.

tricesimo sexto.

Dieser unbergmännische Bau verursachet viele unnötige Kosten, und es können auf diese Art auch viel reiche Erze, die man bey einem ordentlichen Bau mit grossen Vortheil hätte mitnemen können, in Hangend und Liegenden zurück gelassen, und verbauet werden.

tricesimo septimo.

Den obgleich auf den Läufen das Hangend und Liegende bisweilen überbrochen wird, kan doch daher, daß man mit solchen Creuz-Schlägen nichts edles getroffen, gar nicht gefolget werden, daß nichts tugendhafftes daselbst mehr stecke. weil die Erze hier mehrentheils Nester, oder Buzen weis, und Bald in der Mitte deß Ganges Bald aber in Hangendt, oder Liegenden zu Brechen pflegen: über dieses aber ist gewiß gar sehr zu besorgen, daß da die gegenwärtige vor nemlich in Siglisberger, und Theresiae Schachter auch Ferdinandi Schachter Feld noch Vorhanden, doch ziemlich kurze Silber Erzt Mittel, und die in Windschachter Revier nach hier, und da anliegenden befindlichen Erz streiffen mit Geding und Lohn Arbeitern in dreyen schichten übermässig stark beleget sind, die ienigen Oerter aber, wo die Anbrüche sich verringert, oder abgeschnitten haben, mehrentheils unbeleget stehen. Diese gegenwärtig vorhandene Erz Mittel in gar wenig Jahren, und ehe noch durch die treibende Hofnungs Schläge der intentirte Endzweck mittelst Göttlichen Seegens Beystand

wird erreichet werden können, völlig verhauen werden dürften, sodann aber die Conservation der hiesigen Bergwerke, von welchen das Kayserliche Königliche Aerarium Bis lang einen so ansehenlichen zufluß gehabt, denselben zur schweren Last fallen würde, daß diese Erz Mittel übermessig beleget sind, daß gleichsamb auf dem Raub gebauet werde.

tricesimo octavo.

Ja daß das ienige, was erst angeführet worden zu besorgen seye, erkennen auch die hiesige obere, und untere Berg Bediente selbst gar wohl, entschuldigen aber solches mit der Notwendigkeit, in welche sie sich durch höheren Befelch gesezt befinden, so viel Gefälle als nur immer möglich ist zu machen, damit die an das Kayserliche Königliche Aerarium monatlich einzusendende Summen zusamm gebracht werden können.

tricesimo nono.

Ich sehe selbst nicht ab, wie man so lange solche Notwendigkeit dauret, zu Einrichtung eines ordenlichen und menageusen Berg Baues werde gelangen können, von welchen doch meines wenigen Dafürhaltens die Conservation, und weiterr Aufnahme dieser edlen Bergwerke vornemlich dependiret.

quadragesimo.

Daß in vorigen Zeiten der Bau ordentlicher als nachher Bey den hiesigen Bergwerken geführet worden, davon findet man der hiesigen Berg Bedienten Versicherung nach Bey eröffnung alter Gebäude sowohl in dem Windschachter Revier als hin, und wieder auf denen Gewerken Zechen, deutliche Spuren, daß man aber schon

vor geraumen Jahren davon abgekommen ist, nicht weniger gewiß. die Beschaffenheit der hiesigen Gänge, welche mehrerntheils sehr mächtig sind, und in welchen die Erz Mittel nicht Lange fortzusezen, sondern sich öfters bald abzuschneiden pflegen, die allzu große Begierde wann man Erze getroffen, solche so geschwinde als möglich zu gewinnen, und vornehmlich der hier eingeführte leidige Erz Kauff, da die Geding Hauern ausser den ihnen gemachten Geding Geld vor jedes Rimpel Loth-Erze so sie gewinnen, 3 Kreuzer bekommen, und denen Lehen Häuern in Conformitaet der dieser wegen gemachten, und von Zeit zu zeit geänderten Regulaments vor die gelieferte Erze gleichfalls ein gewisses pro Loht Bezahlet wird, seind meines erachtens die vornehmsten ursachen dieses verfalls,

quadragesimo primo.

Nachdeme diese Art des Bergbaues hieselbst einmal eingeführet worden ist, es kein Wunder, daß die jezig hiesigen Bergbedienten und Berg Leüte von denen wenige andere Bergwerke, und einen ordentlichen und Bergmänischen Bergbau gesehen haben, zum theil vermeinen, daß diese ihre Art zu bauen die Beste seye.

quadragesimo secundo.

Es ist auch wohl zu glauben, daß nachdem Anno 1744 die reiche Anbrüche sich gestossen, und man gleichwohl mit Einsendung der monatlichen überschuß Gelder an das Königliche Aerarium continuiren sollen, und wollen dieser wegen aber nm so viel Gefälle, als nur immer möglich war, zu machen, die damals noch vorhanden gewesene Erz Mittel mit übermessiger Mannschafft belegen müssen, der Berg Bau dardurch noch in grössere unordnung geraten.

quadragesimo tertio.

Das jezig Löbliche Oberst Cammer Grafen Amt hat sonderlich von der zeit an, da die von Harz anher geschikte Berg Bediente anher gekommen sind und die Bey den hiesigen Berg Baur Bemerkte Fehler angezeiget haben, wegen dessen Besserer Einrichtung Testantibus Protocollis ein, und andere Löbliche Verfügungen gemacht, und insonderheit der unter Cammer Graff Hechengarten, als der selbst von Jugend an ein Bergmann gewesen, und unter den hiesigen obern der einige ist, welcher selbst in die Gruben fähret, sich dießfals viele Mühe gegeben, es ist aber bis dato doch noch wenig dabey ausgerichtet worden, und also die Einrichtung eines ordenlich- und vortheilhafften Berg Baues, mittelst welchen an den grossen Kosten, welche derselbe dermalen verursachet, ein gar ansehenliches iährlich würde ersparet werden können, noch ein expediendum hieselbst

quadragesimo quarto.

Ehe ich aber in allerunterthänigster Befolgung deß mir per Instructionem ertheilten allergnädigsten Befehls meine unvorgreifliche Meinung wie solche Succelsive zu bewerkstelligen seyn möchte, anzeige? fünde ich nötig von dem hier eingeführten Erz-Kauf kürzlich einige Erwehnung zu thun, weil ich solchen vorgedachter massen so, wie er jezund eingerichtet ist, vor eine der größten Gebrechen bey den hiesigen Kayserlichen Königlichen Bergwerken, und vor das haupt obstaculum einer Bessern Einrichtung der hiesigen Bergwerks Oeconomie halte; bey keinen andern mir bekannten Silber Bergwerke weiß man von dergleichen Erz Kauff was obgleich auch anderswo e. g. auf denen Churfächsischen Bergwerken in Meisnischen Erz Gebürge, und zu Sankt Andreas Berg am

Harz eben so reiche ja noch reichere Erz Brechen, als in den hiesigen Gebürgen, indessen ist bey den hiesigen Bergwerken dieses institutum schon sehr alt, und man findet bey genauerer Erwegung der besonderen umstände derselben auch hinlängliche Ursachen, warum solches von den alten eingeführet worden, dann da die hiesige Gänge mehrerntheils mächtig sind, und die reichen Erze in denselben fester weise Brechen, hat man die häuer durch die ihnen vor die gewonnene Erze gegänzte besondere Belohnung die guten anbrüche fleissig aufzusuchen aufmuntern wollen.

quadragesimo quinto, sexto et septimo.

Es ist also diese alte Einrichtung mit dem Erz Kauff an sich selbst meiner wenigen Meinung nach gar nicht zu tadeln, nur aber die Succelsive geschehene Erhöhung desselben das jenige, was ich nicht nur Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestät höchsten interelse, sondern auch dem hiesigen Bergwesen über haupt sehr nachtheilig erachte, und dessen reducirung ad observantiam pristinam, ich vor sehr nöthig halte, diese alte observance recht gründlich zu erforschen, habe ich mir viele jedoch vergebliche Mühe gegeben, glaube aber doch nicht zu irren, wenn ich dafür halte, daß es in älteren Zeiten bey hiesigen Bergwerken diesfalls überall so gehalten worden, wie es noch jezo von mehreren Gewerken auf ihren zechen gehalten wird, diese zahlen dem Erz häuer wochentlich 25 Groschen Lohn, wofür er in seiner Schicht Vor der Strasse, wohin er von dem Huttmann gewisen wird, es nögen Erze vor derselben brechen oder nicht, arbeiten nuß, wann er aber Erze gewinnet, erhält er vor ieden Rimpel nach Proportion deß gehalts ein gewisses zum Erz Kauff das geringste ist $\frac{1}{2}$ Kreuzer, vor dem Rimpel ein Löthig Erz das höchste aber 20 Kreuzer pro Rimpel, wann die Erze 100 Loth silber, und darüber halten, vor

welches geld der Erz Häuer nach der schicht die von thme gewonnene Erze selbst ausschlagen muß. Die Erz Häuer, die keine Erze gewinnen, werden damit sie auf ein zu ihren unterhalt hinlängliches Lohn kommen können, bey der in der Gruben vorfallenden Holz, oder andern bergmännischen Arbeitern gebraucht, und vor solche Zustands oder nebenschichten besonders gelohnet, denen Geding Häuern aber, welche vor Ortern oder Hofnungsschlagen arbeiten, wird die arbeit Fuß oder Lachter weiß um ein gewisses Geld verdungen, und wann sie Erze gewinnen, dasselbe auf gleiche Art, wie denen Erz Häuern Bezalt Auf diese Art erhält ein Häuer sowohl als der andere vor seine Arbeit ein billiges Lohn, und der messige Vortheil, der denjenigen angedeyhet, dem Gott vor der Strasse, wo er arbeitet, gute Erze bescheret, ist hinlänglich die Häuer aufzumuntern, daß sie auf die Anbrüche genau acht haben, und solche auf zusuchen sich bemühen, auch nicht das geringste von Erzen zurük lassen werden, Diese Art des Erz=Kauffs halte ich also den hiesigen umständen ganz convenabl und denen Eigentümern der Bergwerke vortheilhafft zu seyn, Bey denen Kayserlichen und Königlichen Bergwerken aber wird es damit ganz anders gehalten, denn da bekommen die Geding Häuer oder Lohn Häuer, welche Erze gewinnen, und in Erz Kauff lifern, vor jedes Rimpel Lot silber, so in denselben stekt durchgehens 3 Kreuzer ausgenommen, daß denen so in Siglisberg ober den 10. Lauff arbeiten, wann sie mehr als 60 Loth Lifern nur $\frac{1}{2}$ Kreuzer pro Loth Bezahlet wird.

Eine Nummer Lehnhäuer aber, welche entweder gar kein Erz, oder nicht mehr als 60 Rimpel Lot an silber Gehalt lifert, bekommt wochentlich nur 6 Gulden mithin jeder Arbeiter nicht mehr als wochentlich 1 Gulden Lohn, wann sie aber mehr als 60 Rimpel Lot gleichfalls respective mit 3 Kreuzer oder $\frac{1}{2}$ Kreuzer bezahlt. Von dieer Einrichtung erfolgen verschiedene Inconveniens, dann

quadragesimo octavo.

1.

Wird dadurch die Berg Köst zum Nachtheil Ihrer Kayserlichen Königlichen Majestät gar sehr erhöhet da insonderheit die Lohn oder Gedinghäuer wan man den Verdienst derselben durch die Bank rechnet, ein allzu starkes Bey keinen andern Bergwerken gebräuchliches Lohn verdienen, da sie doch weil hier in 3 schichten gearbeitet wird, keine überschichten machen, mithin nicht länger als höchstens 7 Stunden arbeiten können, und nach der schicht nur etwan ein paar Stunden mit Scheidung der von ihnen gewunnenen Erzen zu bringen.

quadragesimo nono.

2.

Fehlt dieser Verdienst sehr ungleich aus zu der Zeit, da der reiche Seegen in Siglisberg war, sollen einige Geding, und Lohn Häuer manche woche über 80 bis 100 Gulden erhalten haben, und daß noch iezo einige es die woche auf 6 bis 8 Gulden bringen, kann man aus denen Berg Copeyen ersehen, da hingegen ein Geding Häuer der keine Erze gewinnet, die woche öfters kaum $1\frac{1}{2}$ Gulden verdienet, und ein Lohn Häuer nur ein Gulden wochenlohn erhält. Wann die Nummer zu der er gehöret, die woche entweder gar kein Erz, oder nicht mehr als 60 Rimpel Loth silber in Erz Kauff gelifert hat.

quinquagesimo.

3.

Entstehet daraus die üble Folge daß sowohl die Lohn- oder Geding Häuer, als auch, und zwar fürnemblich die Lehen Häuer nur auf die reichhältigen Erze, von welchen

sie einen guten Erz Kauff erhalten können, sehen, die geringern aber wenig achten, und wan sie vor einer Strasse arbeiten, da sich die Anbrüche verunedlen, davon bald ablassen, und entweder eigenmächtig, sich von einen andern Ort, wo etwann noch eine Streiffe Erz sitzet, begeben, und dieselbe auskerben, oder den Uberreüter, und Hutmann so lange anliegen bis sie vor einen andern Ort, wo Erze in Anbruch sind, angewiesen werden, und weil die lehnheuer, wan die von ihnen gelieferte Erze nicht mehr als 60 Rimpel Loth betragen, dafür keine Bezahlung noch etwas mehrers als wan sie gar keine Erze gefodert hätten erhalten, achten dieselbe die geringen Erze gar nicht, und geben sich nicht die Mühe, solche von dem Berg auszuhalten, daß also viel Gutes unter dem Berg bleibet, und verlohren gehet,

quinquagesimo primo.

Ich halte also jedoch ganz unvorgreiflich, dafür, daß es sehr nötig seyn werde, mit diesem Erz-Kauff, und der Lohnung, der Geding, und Lehenhäuer überhaupt eine Aenderung zu machen, und es entweder eben so damit zu halten, wie es auf den meisten Gewerken Zechen gehalten wird, oder es doch so zu fassen, daß die Häuer vor gleiche arbeit nicht ein sogar ungleiches und Bisweilen der Arbeit ganz unproportionirtes lohn erhalten, und dem daher resultirenden der Einführung eines ordentlichen Bergbaues entgegenen inconvenience, abgeholffen werden möge.

quinquagesimo secundo.

Noch vor etlich 20 Jahren haben die Erz, oder Lehn Häuer den Erz Kauff nur Rimpl weiß, und vor ieden Rimpel gegen das ienige zu rechnen, was sie iezo bekommen, da sie Loth weis bezahlt werden, nur ein Geringes

erhalten, zwischen Anno 1720 und 1730 aber hat man soviel ich in Erfahrung bringen können, angefangen, und nach der Hand von Zeit zu Zeit fortgefahren, allerhand Veränderungen mit diesen Erz Kauff zu machen.

Es werden sich also die Bergleute um so weniger beschweren können, wann auch iezo höchsten Orts Beliebet werden sollte, es wiederum auf andere Art, und so wie es in älteren Zeiten gewesen einrichten zu Lassen.

quinquagesimo tertio.

Und solte dadurch ja einige Bewegung verursachet werden, wird solche durch vernünfftigen Gebrauch der Schärfe zu stillen denen hiesigen obern um so weniger schwer fallen können, da es ja den Gewerken nicht an guten Bergleuten fehlet, ob gleich dieselbe keines so hohen Erz Kauffs als die Geding und Lehn Häuer welche auf den Kayserlichen Königlichen Bergwerken arbeiten sich zu erfreuen haben, und selbst ieden vernünftigen Bergmann, wird ein gewisses billiges und der Arbeit proportionirtes Lohn Lieber seyn, als ein ungewisser Verdienst, der bisweillen gar sehr hoch steiget, Bisweillen aber auch gar geringe wird.

quinquagesimo quarto.

Wann dieses erst wieder in gehörige ordnung gebracht seyn wird, wird es sodann viel leichter fallen, den Berg Bau, und die ganze innere Berg Oeconomie nach und nach Besser, und menageuser einzurichten, dann auf ein mal Last es sich nicht thun, indessen wird die Sache meines Erachtens vornemblich auf folgende Momenta ankommen, daß man

quinquagesimo quinto.

Succesive wo, und wie es sich am besten thun lassen will, entweder einen ordentlichen Förstен, oder Strassen Bau einzurichten suche, ienen vortheilhafft vorzurichten, müssen, wann die Erze in die Höhe sezen, und man das feste ligende einbekommen kann, stempel geschlagen, und in das feste ligende zuhauende Bühn Löcher, so geleget werden, daß sie eine tüchtige Strecke gegen das hangende haben, so wie man hernach mit dem Feld-Ort fortgehet, folget man mit dem Stempel nach, Bricht über denselben immer in die höhe, so hoch die Erze sezen, und richtet sich eine schwebende höhe nach der andern vor, wie man dann 20 und mehr Lachter hoch in die Höhe Brechen, und den Gang 3 à 4 Lachter mächtig von Ligend- zum hangenden sicher mitnemen, allen tauben Berg aber, den man sonst mit schweren Kosten fodern, und zu Tage schaffen müste, in der Grube lassen kann, ohne mehrers Holzwerk zu Verwahrung des Baues als die eine reiche Stempel über den Lauff, von da man zu erst über sich geschossen hat, nötig zu haben. Indem bey Legen Gängen, wie die hiesigen sind, die Last nicht auf den Stempeln, sondern auf den Ligenden ruhet, fallen ganze taube Mittel für, gehet man enge durch, schiesset aber von Zeit zu Zeit das hangende auf, damit man nichts tugendhafftes zurük Lasse, und wan der Gang so mächtig ist, daß er in einem Bau nicht mitgenommen werden kann, wann erst das liegende Ausgebauet ist, auch das anhangenden zurück gelassen, nach Verlauf einiger Jahre mit aller Sicherheit weg genommen werden; Es findet sich bey denen hiesigen Bergwerken an gar verschiedenen Orten sonderlich in Klinger-Stollner, wündschachter, und Siglisberger Revier die beste Gelegenheit dergleichen Bau vorzurichten, wie dem in Bey dem erst gedachten Revieren auf Verlangen des unter Cammer

Grafens Hegengarten mit solcher Vorrichtung während meines Hierseyns von denen hier anwesenden Zeller Felder Berg Bedienten bereits der anfang gemacht worden ist, Bey einen ordenlich vorzurichtenden Strassen Bau müssen, nachdem man auf den Erzen abgesuncken auf beyden Seiten zwey, oder doch wenigstens $1\frac{1}{2}$ Lachter hohe Stösse gefast, und alle 2 oder $1\frac{1}{2}$ Lachter Stempel geschlagen werden, auf welchen man den tauben Berg lassen kann, der Gang kann nach Erfordernuß der Anbrüche $1\frac{1}{2}$, 2 ja $2\frac{1}{2}$ Lachter mächtig mitgenommen, und hinter ieden Stoß 6 bis 8 Lachter Feld gelassen werden, damit die Arbeiter Plaz haben und das Erz tüchtig geschlagen, und von dem tauben Berg genau separirt werden kann, wie dann deßwegen nach Beschaffenheit der Anbrüche, vor ieden Stoß oder auch vor mehr Stossen ein besonderer ausschläger gehalten werden muß, findet sich an Ligend oder hangenden ein Schramm, wird die Strasse verschremt, oder am Ligend oder hangenden ein Einbruch gemachet, und damit $\frac{1}{4}$ Lachter lang vorausgegangen, und dafür dem Arbeiter, der diese Arbeit ausser der schicht verrichtet, ein gewisses Lohn vermacht, die löcher müssen vor solchen höhen wenigstens 30 zoll tieff, nicht aber, wie solches mit schändlicher Verspillung der reichen Erze hier vielmahls geschiehet, auf den Erzen gebohret, sondern hinter denselben angesezet werden, Mit einem solchen tieffen Loch kann sonderlich auf einer verschremten Strasse mehr als mit zechen 12 à 14zölligen einmännisch gebohrten Löchern weggeschaffen werden. Dahingegen aber die kurze einmännische Bohrer vor örtern, wo fest Gestein ist, mit guten Vortheil gebraucht werden können, und dieselbe deßwegen von dem seligen oberst Cammer Grafen von Sternbach als ein gar vernünftiger Bergmann nicht ohne ursache hier eingeführet sind, da derselbe in der zeit seines hierseyns sehr viele Hoffnungs Schläge treiben Lassen, wie dann auch die hiesige Berg Leute in der Arbeit auf festen Gestein eine besondere Geschicklichkeit und Ferttigkeit besitzen.

Quinquagesimo sexto.

Es ist gleichfalls meines hierseyns auf dem Pacher Stollen unter den 19. Lauff zu Vorrichtung eines solchen Strassen Baues bereits der Anfang gemachet worden, und ganz gewiß, daß bey einem auf solche Art ordenlich eingerichteten Strassen- oder Förſten-Bau (welcher wie vorgedacht noch einen grossen Vorzug hat) vielmehr als mit der Bishero hier recipirten BauArt ja mit 4 Häuern fast so viel als jetzt mit 6 Häuern ausgerichtet, dabey auch an Holz und Foder Kosten ein ansehnliches ersparet wird werden können, Weswegen es demnächst desto weniger Schwierigkeit finden dürfte, die nummern der Häuer von 6 auf 4 personen zu reduciren und dieselbe nicht mehr in 3 schichten, sondern wo nicht allein in der früh schicht, doch nur in zwey Schichten nemlich der Früh- und der Nachtschicht auf den Erzen arbeiten zu Lassen, damit die Tagschicht zur Holz und anderer auf der gruben nötiger Arbeit frey bleiben, und zu solcher arbeit in neben- oder zustand schichten solche Häuern, die wenig, oder kein Erz nicht gewinnen, und also schlecht Lohn haben, gebraucht werden, mithin dadurch zu ihren Unterhalt Hinlänglichen Verdienst erhalten können. woraus dann von selbst eine ansehnliche Verminderung deß iezigen starken Personalis erfolgen, und diese sich auch auf das geringere Gesinde e. g. die Hundstösser, Haspler ꝛc. erstrecken wird, indem bey einem ordenlich eingerichteten Bau weit nicht so viel Berg wird zu Tage gefodert, oder von einen Ort zu den anderen gelaufen werden dürften, als bey der jezigen Bau Art geschehen muß.

Quinquagesimo septimo.

Es wird sodann auch besser, und selbst der vormalig hiesigen erst Anno 1740 abgeänderten observance gemäß seyn, auf die Strassen, und wo sonst Erzte Brechen, keine Geding, sondern nur Lehn, oder Erz Häuers anzulegen, denenselben ein gewisses wochenlohn zu vermachen, und

wan sie Erze gewinnen vor ieden Rimpel das noch zu regulirende Besonders zubezahlen, diese lehnhäuer müssen von dem oberhutmann angewiesen werden, wo und wie sie arbeiten sollen, und die von ihnen in gewisse nach Beschaffenheit deß Gesteins zu determinirende Anzahl, und tieffe gebohrte Löcher nicht selbst wegschiessen, sondern solches schiessen, wann die Früh schicht um 11 Uhr und die nachtschicht um 3 uhr frühe zu Ende ist, von unterhutmann geschehen, der die Löcher, ob sie die rechte tieffe haben, zuuor nachmessen muß, Dahingegen die Geding Häuer, welche vor Feld oder Stollen- und Creuzschläg Oertern, oder auch in gesenken arbeiten, die von ihnen gebohrte Löcher selbst wegschiessen können.

Quinquagesimo octavo.

Ich finde nötig hiebey zu erinneren, daß bey einer solchen Einrichtung die Hutleuthe etwas mehr zu thun Bekommen werden, als sie jetzt, da sie einen jeden Häuer arbeiten Lassen, wie ihn gutdünket, und das Hauptwerk ihres officii fast nur in verdingen, und abnehmen der Gedinge (welches doch billich allein von dem überreuter geschehen müste) Bestehet, zu thun haben, und glaube auch selbst, daß wegen Weitläuftigkeit der Reviern denen jezigen Hutleuten sehr schwer fallen würde, solche mehrere Arbeit zu bestreiten,

Quinquagesimo nono.

Gleichwie ich aber jederzeit dafür gehalten habe, daß die schädlichste Menage bey Bergwerken die ienige seye, die man Ersparung der Löhne in der zur auffsicht nöthigen Bedienten suchet: als wird auch meines Erachtens dieser Schwierigkeit, durch Bestellung einiger wenigen mehrern Hutleüte leicht abgeholfen, und solches am füglichsten, ja auch zum Theil ohne anlegung mehrerer bedienten erhalten werden können. Wenn man die grossen und mit vieler Mannschafft Belegten Reviern in einige kleinere theilet.

Es sind e. g. jezo Beym Pacher Stollen 4 Hutleüte 3 Kratzenfüller, und drey mitgehülfen, welche jede Schicht mit einander abwechslen, und so dann in ihrer Schicht das ganze weitläuftige Reviern respiciren müssen, wann man nun dasselbe in drey kleinere Reviere, als das mitternächtige, das mittagige Pachen Stollner, und das Risincker Revier theilete, und Bey ieden der Beeden ersten einen oberhutmann, einen unterhutmann, einen Krazenfüller, und zween mitgehilffen bey dem lezten aber so lange die gegenwärtige Umstände subsistiren, nur einen ober Hutmann, und einen Krazenfüller bestellte, so würde jeder ober Hutmann die Haupt Auffsicht in seinem Reviere und auch insonderheit über den Gruben Bau und das Gezimmer führen, Die Früh Schicht über in der Grube seyn, und die Leüte die in derselben arbeiten, nicht weniger die ienigen, die in der Tag Schicht auf Zustand schichten, anfahren, anweisen, der unterhutmann oder Krazenfüller aber die Nachtschicht versehen, und die mitgehilfen auf das gesindel acht haben, und die gebohrten Löcher wegschiessen können,

Sexagesimo.

Wegen der Reduction deß iezig starken Gruben Personalis, welches die gewisse Folge der Einführung eines ordentlichen Baues seyn wird, hat man meines wenigen erachtens gefährliche Folgen zu Apprehendiren nicht ursach, dann es geschiehet solche nicht auf einmal, sondern succelsive und es werden sich auch mit Gottes Hülfe schon mittel finden, denen Leüten die hier abgehen können, anderwärts verdienst und Brot zu schaffen.

Sexagesimo primo.

Schlüßlich finde ich noch nötig anzumerken, daß man hie allzuviel, und öfters ganz unnötige Kosten auf treibung der Wetter, Stollen verwende. Es ist e. g. von heiligen Dreyfaltigkeiten Stollen Nur 20 Lachter weit von Sanct Elisabetha Schacht, da die frischen Wetter sind, ein Quer=

schlag 116 Lachter Lang ins ligende getrieben, um damit den 30 Lachter höcher stehenden Bau in der schmitner rinnen, und dann so weiter die vorligenden Piber Stollen und Theresiae schachter Kluffte zu unterfahren. Dieser Querschlag ist über 8 Fuß hoch, und an manchen Orten 5 Fuß weit, so daß er durch Quergestein getrieben wird, ein wetter Mangel nicht zu besorgen gewesen, oder denselben doch durch ein wohlverwahrtes Trepwerk Leicht hätte abgeholfen werden können, gleichwohl aber hat man neben diesen querschlag einen besonderen fast eben so hoch und weiten Wetter Stollen getrieben, welcher inclusivè der Foderungs Kosten gewiß Bereits über 5500 Gulden gekostet hat. ich habe aber dabey der Befahrung des Pacher Stollner Revier vorgekommen, daß wann nur noch einige Lachter mit dem Querschlag fortgefahren, und die schmitner rinner Kluft erreichet wird, auf derselben würde in die Höhe gebrochen und mit dem schmidtner rinner Stollen gelöchert werden können, die Einstellung dieser ganzen unnötig- und doch kostbaren Arbeit angerathen, welches auch darauf sogleich verfüget worden ist.

Eben dieses ist auch geschehen, da ich bey Befahrung deß Siglisberger Revier angeraten habe, den gleichfalls ganz unnötigen Wetter Stollen nicht weiter fortzutreiben, welcher neben den anbruch des Piber Erbstollens in Siglisberger Feld angesezt, und bereits 12 Lachter in gleicher Höhe, und weite wie der unbruch selbst fortgetrieben worden ist, auch wenigstens noch 40 Lachter lang, Bis man nemlich mit dem Stollort, die vorliegende alte Schächte erreicht haben würde, fortgetrieben werden sollen, und gewiß noch über 2000 Gulden gekostet haben würde,

Sexagesimo secundo.

Von den Birochs Lauff 6 Lachter Mitagwerts unter den spitaler Schacht wird auch ein Querschlag ins Liegende getrieben, um damit die wasser schachten gebäude zu unterfahren, welcher sowohl als der Wetter Stollen neben den-

selben eine überflüssige Höhe, und weite hat, es hätte aber dieser Querschlag da ein Wetter Stollen nebenher getrieben werden solle, ¼ Lachter niedriger und ¼ Lachter enger gefast, oder das viele Geld, welches auf dem Wetter Stollen verwandt worden, bey jeziger Höhe und weite desselben ganz ersparet, und mittelst eines tüchtigen Trepwerk der erforderliche Wetterwechsel erhalten werden könne. Dazumalen die von mittern Lauff bis auf den Birochs Lauff 14 Lachter hoch einfallende wasser gar füglich zu vorrichtung einer Wasser Trommel würden zugebrauchen, und dardurch beständig = frische, Wetter Vor das ort deß querschlags zu führen stehen. Wie dann, da dieser Querschlag zu führen noch Bey 100 Lachter fortgetrieben werden müssen entweder das eine oder das andere noch zu verfügen seyn dürfte.

Foderung und Treiben.

Sexagesimo tertio.

So viel die Foderung und das Treiben der gewonnenen Erze und Berge anbetrift, habe ich Bey ienen nichts zu erinnern, sondern vielmehr bey den hiesigen Hundstössern eine ganz besondere Fertigkeit in ihrer Arbeit gefunden.

Sexagesimo quarto.

Zum treiben sind nur zwo Kehr Räder eines bey dem alten Siglisberger, und das andere bey dem Leopolder Schacht vorhanden: aus den übrigen aber wird mit pferden getrieben, welches große Kosten verursachet. Von welchen doch durch Bewerk Stelligung der vorhin angezeigten Vorschläge nemlich durch anlegung 4 neuer Kehr=Räder ratione futuri jährlich 14000 à 15000 Gulden werden in Ersparung gebracht werden können. Aus den mehresten Schächten wird noch mit ledernen Säcken getrieben, da aber dieselben nicht lange halten, wäre viel besser, wann

man wie damit bereits Beym Elisabether und Andreer Schacht einiger anfang gemacht worden, anstatt dieser Säcke durchgehends Tonnen einführte. als wo durch iährliche über 2000 Florin an den zeitigen Kosten, welche die Anschaffung der Säcke dermalen iährlich erfordert zu ersparen seyn dürften, Wan die Erze und Berge zu Tage getrieben, und gestürzt wurden, werden sie entweder von den stürzern in kleine Karren auf oder über die Halle gelaufen, oder durch die Riesenpferde abgefahren.

Wan aber (wie solches mit Vortheil würde geschehen, und selbst die gefälle dadurch vermehret werden können, die Hallen vor den Gaipeln ein oder 2 Lachter abgetragen und verwaschen wurden) damit die stürzer mit den Karren nicht wie jetzt Berg auf Laufen dürften, wurden die Karren grösser gemacht, und in zween derselben gar füglich so viel als jezt in dreyen weggelaufen werden können mithin auch an diesen Kosten etwas merkliches zu ersparen seyn.

Holz Hängen.

Sexagesimo quinto.

Das Holz in die schächte zu Hängen hat man Bis lang pferde gebraucht. Es haben aber die von Harz anhero beruffene Berg Bediente bereits ehe ich hergekommen Bin Beym Elisabetha Schacht ein Brems Zeug zum Holz hängen vorgerichtet, daß jezt mit 4 Personen soviel als vorhin mit 4 pferden ausgerichtet werden kann, welches dann auch künftig bey anderen schächten, so vorgerichtet werden wird.

Ausschlagen der Erze.

Sexagesimo sexto.

Die Erze werden von den Häuern Bereits in der grube, nachdem sie aber zu Tage gefördert sind, in dem Scheid Häusern noch reiner ausgeschlagen, in die Krexeln

gefüllt, und in den Erz Cramm geliefert. und es ist meines Erachtens mit zu den Löblichen Veranstaltungen deß jezigen Oberst Cammer Grafen Amts zu rechnen, daß man auf Anraten des überreüters Zipsers vor einiger Zeit anstatt der Krexlen von spöhnen, durch welche das kleine Erz durchgefallen, ströhene mit Leder eingefaste Krexlen eingeführet, die aus den Elisabeth- und Andreä getriebene Bleygänge, werden zum Theil in dem Geipeln aus- und der reine Bleyschuß davon ab- auch sogleich klein geschlagen; Es ist aber angeraten worden letzteres zu unterlassen, und zu Verpuchung dieses Bleyschusses oder Stuff Erzes ein Stuff Puchwerk zu Bauen, welches dem auch auf der Hodritscher Hütte Bereits vorgerichtet worden ist, die übrigen Bley und Zinober Gänge werden auf den Hallen durchgeschlagen, und was sich von Glänzigen Bley Erzen darunter findet, in das unter der Andreae Halle neu erbaute grosse Waschhauß gebracht das übrige aber in die Puchwerk gefahren.

Sexagesimo Septimo.

Dieses Durchschlagen der Gänge auf der Halle, ist an sich gut und notwendig; es gehet aber hie sehr schlecht damit zu, weil meist Lauter alte schwache Männer dazu genommen werden, die mit kaum 10 Pfund schweren feüsteln die Gänge zum Theil ganz klein Klopfen müssen Dieses erfordert viel Zeit und verursachet ohnnötige Kosten, wobey noch das schlimste ist, das ohngeachtet Täglich mehr als 50 Leute auf beiden Hallen zu dieser arbeit gebraucht werden, solche doch sehr nachlässig geschiehet, indem ich unter dem Gängen vor dem Puchwerken noch viele Stuffen des schönsten Bleyschusses gefunden habe, Dieses klein klopfen der Halle müste also ganz abgeschafft, und nur das glänzigte in das Scheid-Haus zuschaffende Bley Erz, und der taube Perg von den Puchgängen durch einige darzu tüchtige Leüte abgeschlagen, das kleiner schlagen der Puchgänge aber, und das aushalten deß unter denselben etwa noch

befindlichen Bleyschusses vor dem Puchwerkere von dem Stampfer geschehen.

Wasch-Häuser.

Sexagesimo octavo.

Die Silber gänge werden auf den Hallen durch- und der ganze Taube Berg davon abgeschlagen, hernach aber in die unter der Siglisberger, Leopolder- und Magdalena Halle neu erbauete Wasch Häuser gebracht, dahin auch, wann nicht genug neu getriebene Gänge vorhanden, der Hallenberg gelaufen wird. Diese erst in Lezt abgewichenen Jahr erbauete Wasch-häuser sind zwar mit ziemlich grossen Kosten, aber auch ganz artig vorgerichtet, und die Arbeit in denselben fällt recht gut in die Augen. Es ist auch sehr wohl gethan, daß man die reichen silber gänge genau auszuscheiden sich bemühet, und nichts, was sich auf diese Art erhalten läßt, in die nasse Puchwerke schicket, indem so reichhaltige Erze der Kosten, die eine genauere Separation erfordert, wohl wert sind.

Es ist also in so ferne der von dem Ober Bergverwalter Hauptmann in Einrichtung dieser Waschwerke bewiesene Fleiß allerdings zu loben. Wie dan, da man um so viel gefälle als nur immer möglich war zu verschaffen, und das bestimmt monatliche quantum ad aerarium caesareo regium einsenden zu können. Diese Arbeit auch in Winter beständig fortgehen zu Lassen nötig gefunden hat, man auch die Baukosten auf Vorrichtung dieser grossen Gebäude, welche ausser dem zum theil wohl hätten erspahret, und alles menageuser eingerichtet werden können verwenden müssen.

Sexagesimo nono.

Inzwischen aber deücht mir doch, daß auch noch jetzt der Entzweck mit etwas weniger Kosten, und Weitläuftigkeit verricht werden könnte.

Und daß die iezige Belegung dieser Waschhäuser, in welchen Beynahe 600 Personen arbeiten, etwas allzustark und das Personale dadurch allzu sehr vermehret worden seye, indeme da der Abschlag und abhub doch aus den Scheid Häusern in die Puchwerke abgefahren, und daselbst verpucht, auch noch einiger überfluß davon erhalten wird, die Arbeit in denen Waschhäusern so gar weitläuftig zu machen, und durch so gar viele Hände gehen zu Lassen nicht nötig, sondern genug seyn würde, man durchaus klauben, scheiden, und sezen, das beste, nemlich das, was würklich Erze ist, und sich von den Tauben Bergen durch diese arbeit separiren Lässet, ausgehalten, das übrige aber in die nasse Puchwerke geschickt würde,

Septuagesimo.

Unter der Andreas Halle hat man Verwichenen Herbst zu Ausschlag- und Verwaschung der Bleygänge auch ein grosses Waschhauß erbauet, welches ich aber vor einen unnötigen Aufwand halte, indem doch diese arbeit, doch nur in Sommer gehen soll, dazu ein so weitläuftig Gebäude Vorzurichten, nicht nötig, sondern allenfalls genug gewesen wäre, wann man unter die Halle ein scheid-Haus hingebauet hätte, in welchen der Bley Glanz oder die Stuff Erze hätten ausgeschlagen, und Bis zur Abfuhr nach dem Stuff Puchwerk verwahret werden können. Die überige arbeit mit Waschen und sezen kann in Sommer unter freyen Himmel geschehen, und auf viel bequemere und manageusere art eingerichtet werden. Wie dann auch während meiner anwesenheit in Hallen Waschwerk auf die an Harz gewöhnliche Art durch die hier anwesende Zellerfelder Berg Bediente vorgerichtet worden, welches hoffentlich guten Nuzen schafen wird.

Septuagesimo primo.

Dieses ist also, was ich den mir ertheilten allergnädigsten Befehl zu unterthänigsten Folge von dem ienigen,

so ich bey Befahrung der hiesigen Berg-Werke angemerket habe, anzuführen mich schuldig geachtet, welches alles ich iedoch höherer erleuchten Beurtheillung um so mehr lediglich submittire, da ich mich sehr wohl bescheide, daß die Zeit meines Hierseyns viel zu kurz gewesen, als daß ich mir eine Völlige Käntniß von dem hiesigen Bergwerken und allen bey der Oeconomie derselben in Betracht zuziehenden umständen hätte zuwegen Bringen können, um davon sine formidine oppositi etwas avisiren zu können.

Septuagesimo Secundo.

Es sind auch die Mängel, welche ich vornemlich Bey dem Berg Bau Bemerket mehrentheils so beschaffen, daß man solche dem eigenen facto deß iezigen Oberst Cammer Grafen Amt nicht wohl beymessen kann, daß aber solchen defectibus von demselben nicht bereits abgeholfen worden ist, rühret (wie schon vorhin einige Mahl angeführet ist) vornemlich daher, daß man sich genötiget gefunden, um das zu dem Kaiserlichen Königlichen Aerarium monathlich einzusendende fixum aufbringen zu können, nur immer auf möglichste Foderung vieler Erze Bedacht zu seyn.

Septuagesimo tertio.

Vielleicht aber hätte doch in den anderthalb Jahren seitdem das dermalige Löbliche oberst Cammer grafen Amt etabliret worden, insonderheit in besserer Einrichtung der Berg Oeconomie, noch mehr als geschehen ist, geschehen können, wann nicht besondere neben- und personal umstände solches Behindert hätten, indem der unter Cammer graf Hegengarten welcher unter denen Membris dieses Löblichen Collegii dermahlen der einige ist, der die Gruben selbst von Zeit zu Zeit befähret, und dem es, da er von Jugend an ein Bergman gewesen ist, und bereits ein ziemlich weitläuftiges und wohl eingerichtetes Bergwerk eine Zeit Lang dirigiret hat, gewiß weder an Fähigkeit, noch an guten willen, und Dienst Eifer fehlet Ihro Kay-

serlichen Königlichen Mayestät Bey den hiesigen Bergwerken erspriessliche Dienste zu leisten, in der kurzen Zeit seines hierseyns Durchreise nach Temeswar und sonstigen vielen Amts Geschäfte, die einen Bedienten, der an einen ihm vorhin unbekannten ort kommet, doppelt schwer werden, sehr distrahiret worden.

Septuagesimo quarto.

Der oberberg Verwalter Hauptmann aber, der dem gesamten Berg personali, und Wesen sowohl über Tages als in der Grube vorstehen soll, von Idria krank hieher gekommen, und wie er mir solches selbst geklaget, durch oftmalige Befahrung deß innerlichen zustandes diser überaus weitläuftigen Bergwerke sich kündig zu machen, von der zeit an, noch nicht vermögend gewesen ist, auch solches zuthun, noch iezo nicht vermag, wes wegen er sich allein mit den Rissen und denen Berichten der subalternen Behelffen, und mit fremden augen sehen muß. Mithin ob er gleich ein Berg Verständiger mann zu seyn scheinet, und Bey den kleinen Werk, wobey er gestanden ist, auch sehr gute Dienste gethan haben mag, dem hiesigen weitschichtigen Werk, zumalen dessen ieziger Beschaffenheit nach, so wie es sein officium erfodert, vorzustehen nicht im stande ist, solches auch mir mehr als einmal, auf eine einen rechtschaffenen Mann anständige Art selbst gesaget hat.

Septuagesimo quinto.

Der Bergverwalter Spiegl kommt entweder Alters- oder Bequemlichkeit halber gar selten in die gruben, wie er dann auch denen Befahrungen, die ich mit dem unter Cammer Grafen Hegengarten gehalten habe, nur ein einigmal mit Beygewohnet hat, scheinet auch vor allen andern hiesigen Bedienten von der unverbesserlichkeit der hiesigen Einrichtung persuadiret zu seyn.

Septuagesimo sexto.

Der Berg verwalter Adjunctus Deadda ist, so Lange ich hier gewesen bin, krank, und bethliegerig gewesen, und soll auch fast immer kränkeln, und

Septuagesimo Septimo.

Die mehresten überreüter meinen ihrer pflicht ein genügen zu thun, wann ein jeder auf die Bis lang hergebrachte art das seinige so thut, und veranstaltet, daß man ihnen nicht reprochiren kann.

Septuagesimo octavo.

Bey so bewandten umständen (wann anders an Verbesserung des inwendigen Gruben Baues etwas geschehen solt) es meines wenigen erachtens ohnumgänglich nöthig seyn därfte, ein geschicktes Subjectum auszusuchen, dem die Besorgung und Direction deß interni montanistici unter dem Löblichen Oberst Cammer Grafen Amt in Specie aufgetragen werden könne:

Es fehlet auch hier nicht so ganz und gar an Leüten, daß man unter denenselben nicht einen hierzu capablen Mann solte ausfinden können. Die überreiters adjuncti Schütz, Berger, und Leibwurz sind ganz geschickte und der hiesigen Einrichtung kündige Männer, und der überreüter Zipser würde wegen seiner besonderen Capacitaet, Erfahrenheit, und unverdrossenen application Gewiß bey einem jedem Bergwerk distinguiret werden, und hat vornemlich, so viel ich solches abnehmen können, von allen andern iezigen hiesigen Bedienten Voraus, daß er das hiesige Werk in seinen ganzen zusammenhang gründlich kennet, und dabey weder zu Neüer = und Aenderung dessen, was er vor gut, und den hiesigen Umständen gemäß zu seyn glaubet zu bringen, und geneigt ist, etwas gutes auch von andern anzunehmen. Solte dieser Mann gelegenheit haben nur eine gar kurze Zeit auch andere fremde Bergwerke zu besuchen, und ein und das andere was da=

selbst etwann besser, und ordentlicher als hiesigen Orts eingerichtet ist, abzusehen, so wurde man gewiß an ihm einen so tüchtigen Berg Bedienten Bey denen hiesigen Bergwerken überkommen, als man immer bey einigen andern in Deütschland oder anders wo antreffen wird, unter den hiesigen iungen Leuten haben mir absonderlich der überreüther adjunctus Siby, und der Huttmann Greger von Klingerstollen solche subjecta zu seyn geschienen, aus denen mit der Zeit recht tüchtige Berg Bediente werden können, und würde es meines wenigen erachtens gleichfalls sehr gut seyn.

Septuagesimo nono.

Wann man auch einige von solchen iungen Leüten, auf welche man wegen künfftiger weitern Beförderung reflectiren kann, eine zeitlang nach auswertigen Bergwerken schickte, und insonderheit des Kunstwesens, und eines ordentlichen Gruben Gezimmers, und gruben Baues sich kündig machen liesse. indem ein solcher Mensch, was von anderwertigen Veranstaltungen hier mit nuzen zu appliciren oder nicht, viel eher einsehen, auch post reditum ein oder andere Verbesserung viel leichter zu stande Bringen kann, als solches fremde Berg Bediente zu thun vermögen, die nur eine kurze Zeit hier seyn können.

Octogesimo.

Endlich und schließlich nehme mir die Freyheit auch dieses noch zu erinneren, daß man meines wenigen erachtens hier sehr wohl thun werde, wan man fest stellet keinen zum überreüter zu machen, oder der höchern Instanz vorzuschlagen, der nicht entweder von Jugend auf ein Bergmann gewesen ist, oder doch einige Jahre als Bergmann gearbeitet, und als Hutmann einer Gruben gut Vorgestanden hat.

Octogesimo primo.

Von dem bloſſen zuſehen und hören, was andere ſagen, wird keiner ein tüchtiger Berg Officier von Leder. Die Berg Leute haben kein recht vertrauen zu ſolchen Leuten, die blos von der Feder her ſind, und ſie doch in der Gruben commandiren wollen, lachen ſie auch wohl öffentlich, oder heimlich aus, wann ſie, wie insgemein zu geſchehen pflegt, öfters in Kleinigkeit ihre unwiſſenheit mehrmalen zeigen.

Octogesimo secundo.

Dahingegen es eine dem Herrſchafftlichen Dienſt vorträgliche aemulation Bey dem gemeinen Berg Volck erweket, und erhält, wann es ſiehet, daß dergleichen Bedienungen blos allein mit Berg Leüten beſezt werden, und ein jeder Bergmann ſich Hoffnung machen könne, wann er ſich wohl verhält, mit der zeit ober bergverwalter zu werden.

Octogesimo tertio.

Die ſogenannten Practicanten, welche wegen ein oder anderen urſachen zu Bergmänniſcher Arbeit nicht luſt haben, können wann ſie ſich ſonſt appliciren, wohl zu anderen Bedienungen beym Bergwerk avanciret werden.

Octogesimo quarto.

Daß öftere translociren der überreüter von einen Revier in das andere, woraus man hier etwas beſonders macht, halte ich vor eine, dem Bergwerk ſehr nachtheilige ſache, Die Leute werden dadurch wann ſie Bald an dieſen Bald an einen anderen Ort anfahren müſſen, confus, und kommen aus der connexion, können auch keine Anſtalt, die ſie zum

besten des Bergwerks etwann vor- oder zu machen Bereits angefangen haben, prosequiren, noch die Veränderung des Gesteines und der Klüfte woran doch schier sehr viel gelegen ist, recht observiren. Die Absicht daß die überreüter alle Revier kennen lernen sollen, kann viel Besser erreicht werden, wan monatliche General Befahrungen, denen alle Bediente mit Beywohnen müssen, gehalten, und so eingetheillet werden, daß man längstens in einem Jahr, damit auf dem ganzen Werk durch kommen, und also ein jeder überreüter auch die Beschaffenheit und umstände der anderen Revier kündig werden könne.

Octogesimo quinto.

Und damit bey dem verdingen ordnungsmessig verfahren, und aller unterschleif verhüttet werden könne, 3 oder 4 Einfahrer bestellt werden, welche zwar selbst keine Anstalt machen, aber täglich, sonderlich bey Nacht in denen ihnen anzuweisenden Revieren nachfahren, ob das ienige, was in der Berg Selsion, oder sonst von den oberen befohlen worden, von denen überreütern exequiret werde, nachsehen auf die Gedinge und alles übrige, was in denen Gruben vorgehet, acht haben, und wan sie was unordentliches wahrnehmen, solches dem oberst und unter Cammer Grafen auch ober Berg-Verwalther anzeigen müssen.

Octogesimo sexto.

Da auch weder die Hutleüthe noch die überreüter, villeicht auch noch viel andere hiesige Bediente, mit Instructionen, woraus sie, was sie in ihren Amt zu thun haben, ersehen könnten, versehen, noch darauf beeidiget sind, das davon in der Bergordnung enthaltene aber hin und her zerstreuet, auch gar nicht hinlänglich, und diese noch

dazu nit in eines ieden Hände ist, so würde meines Erachtens gleichfalls sehr notwendig seyn, dergleichen Instructionen recht ausführlich, und den jezigen umständen gemeß abfassen zulassen, damit wan solche von der höheren Instanz approbiret werden, sie zum Druck befördert, und den jedesmahligen neüen Bedienten bey ihrer Beeidigung zu gestellet werden könne.

Schemnitz den 4. Juny 1749.

B.

Beylage ad Relationem Humillimam das Puch- und Hütten-Weesen bey den Kayserlich-Königlichen Nieder-Hungarischen Bergwerckhen bey Schemnitz Betreffend.

Eine weitläuffige Beschreibung des Dermahlen hieselbst üblichen Puch- und Schmöltz-Procelses, welcher dem Kayserlich- und Königlichen Bergwerckhs-Direction Verordneten Hohen-Hof-Collegio ohnehin Bekandt ist, zu praemitiren, halte ich unnöthig zu seyn, und Vermeine Vielmehr, dem mir per Instructionem ertheilten allergnädigsten Befehl am Besten Befolgen zu können, wann ich das Jenige, waß ich Besonders dabey angemerket habe, in möglichster Kürze Punct-weiße anführe

Pucharbeit.

Erstens.

Es gehöret mit zu den Neuen Einrichtungen des Jetzigen Löblichen Obrist-Cammer-Grafen amts, daß man auch zu abwägung der, nach denen Puch-Werkhen abzufahrenden Bley-gängen, Waag-Häußer bauen Lasse, in welchen diese gänge gewogen, und die Proben Von denenselben Genohmen werden. Durch diese Proben Vermeint man Zu erforschen, ob in denen Puch- werckhen recht Operiret Worden, nachdeme man einigemahl unter Genauer auffsicht einige Qvantitaet solcher Bley-Gänge Verpuchen, und waß sowohl in Puchen- alß Schlemmen, Von dem in den unverPuchten-Gängen, durch die Probe Befundenen Gehalt an gold-Silber, und Bley Verlohren gegangen, annotiren Lassen, und solches zu Einen gewißen Fuß eines passirlichen Abgangs Angenohmen hat. Die absicht hiebey ist Löblich undt gut gewesen, und es

hat auch diese Veranstaltung Würckhlich dazu gedienet, daß die Puch=Bediente dadurch attent gemacht worden. Wann man aber Vermeinet, daß man sich auf solche Proben Verlassen könne, betrüget man sich gantz gewiß. Dann obgleich die Art Von großen quantitaeten Trümmiger Arzte Proben zuNehmen, dieselbe zuVerjüngen, und solcher gestalt durch das probiren den Mittel=Gehalt der in dem gantzen Hauffen befindliche Aerzte zu erfahren, fast in allen Neüen Probier=Büchern Beschrieben wird, dieselbe auch in Freyberg, und Böhmen, wo der ärzt=Kauff eingeführet ist, respectu der Silberärzte Würcklich gebraucht wird, und weil man Keinen andern, und Besßern modum den Gehalt derselben zuerforschen, und darnach den Einlößungs=Preyß der Aerzte zubestimmen hat, gebraucht Werden muß. So seynd doch bey Bley = Gängen, in welchen das häItige Bleyärtzt sehr divers eingesPrenget ist, solche Proben allzuungewiß; Mithin auch das darauf gebaute Principium des passirlichen abgangs in Puchen= undt Schlemmen sehr Fallible. Die Beste, und Sicherste Prob aber: ob beym Puchen recht Verfahren werde, ist diese, Wann in dem Schlaam, der sich in den Sümpffen, welche Vor die Puchwerckhe geleget werden müssen, sezt, sich nichts, oder wenig Tugendhafftes mehr findet. Wie ich dann dafür halte, daß dises Wägen der Bley=Gänge, welches nur besondere Kösten Verursachet, mit der Zeit wieder gantz abgehen, hingegen aber ein Gewisses legales Maaß der höhlen, in welchen die Gänge nach den Puchwerkhen abgefahren Werden, eingeführt werden konnte: alß welches zu Erreichung des Endzwecks, welcher darinnen bestehet, daß man wiße, wie Viel ärzt nach Jeden Puchwerkh abgefahren worden, und wie Viel Schlich aus denselben erfolget, schon hinlänlich seyn würde.

Zweytens.

Wann man die art, wie hieselbst die Bley = Gänge VerPuchet werden, Consideriret, Kan man nicht wol an=

ders uhrtheilen, alß, daß Solche arbeit mit grosen Schaden gehen müsse; Indem diese Bley=Gränze sämtlich in 20 Zoll Tieffen Sätzen über den SPund gePuchet werden, und die ziehmlich Starcken Waßer Von 6 bis 9 Puch=Sätzen in einen Gerenne Zusammen kommen, und das gePuchte Mehl durch die, Eine überflüssige Rüsche habende Schlaam Kasten Forttreiben.

Weswegen es allerdings das Ansehen gewinnet, daß da die Berg=Art dieser Gänge nehmlich der Cinopel, und der Quartz sehr feste, der in denselben eingesPrengte Bleyglantz hingegen Milde ist, dieser aber durch das Waßer auß den Tieffenn Sätzen nicht eher herauß gehoben werden Kan, biß auch die harte Berg=Art Klein gePuchet ist, Derselbe, wie auch das in demselben Befindliche corporalische Gold allzustarck, und gleichsam zu Tode gepuchet; mithin großen theils durch die starkhen waßer in den schüßigen Gerennen, und Kästen weggeführet werden, und Verlohren gehen müsse. Es haben deswegen die hier Befindliche zeller Felder Bergbediente solche arbeit zu Verbesseren Gesucht, und den Löblichen Obrist=Cammer=Grafen=Amt hieselbst Vorstellung gethan, ein Puchwerckh auf die am Hartz gewöhnliche Art, und mit 6 Eysen Vorrichten, und sodann diese gänge in demselben durch Vorsetz=Bleche Puchen, und der Rüschen Bley=Schlich nebst den groben corporalischen gold herauß ziehen, hernach aber die davon fallende Affter wieder durch Engere Bleche Puchen zulassen, um das übrige, und zärtere Corporalische Gold auß denselben zu erhalten. Es ist auch nach erhaltener Erlaubnuß in dem Puchwerck Nro 6 ein Puchzeüg auf die am Hartz übliche art Von ihnen hingesetzet, und da Verwichenen winter wegen des Frosts Keine rechte Prob mit demselben Gemacht werden Können, solche Prob den 15. Aprilis anni currentis Veranstaltet worden: Da man zweymahl 870 Centen Bley=Gänge von Einerley art abwägen Lassen, Von welchen die Eine helffte auf Hartzische Art, und die Andere Helffte mit

leichten nur 25 biß 30 Pfund schweren Eysen, welche der Herr Obrist Cammer-Graf von Meyern zu Verbesserung des hiesigen Puchweesens einzuführen Gedencket, VerPuchet werden sollen. Es seynd auch Besondere aufseher Bestellt, umb dieser Probe beständig beyzuwohnen, auch Von dem Erfolg demnächst Bericht abzustatten befehliget worden; Vnd es hat also diese Arbeit in dem, nach Hartzischer Art eingerichten Puchwerck, eben ihren Anfang genohmen, als ich hier angelanget bin. Ich habe aber den Völligen ausgang derselben, und der Gegenprobe hier nicht abwahrten können. Jedoch bereits so Viel Vernohmen, daß dabey gegen die hier gewöhnliche Pucharbeit Kein sonderlicher Vortheil herauß Kommen werde. Wie es dann freylich mehr alß Einen Versuch erforderet, ehe man bey Behandlung gantz frembder Berg-Arten hinter das rechte, und Beste tractament derselben in VerPuchen Kommen kan. Weswegen dann auch diese Hartzer Vermeinen, daß, da sie nunmehro die aigenschafft dieser Aerzte genauer observiret, Sie bey Einer anderweiten Versuch dieselbe in weniger Zeit, alß diesesmahl geschehen, würden durch Puchen, und auch den Vorraht mit weniger Kosten aufschlemmen Können. Welches nun der weitere Erfolg, wann ihnen Von dem Löblichen Obrist-Cammer-Grafen-Amt noch ein Versuch Verstattet wird, sich binnen 14 Tägen wird zeigen müssen.

Da ich indessen der gäntzlichen Meinung bin: daß die am Hartz gewöhnliche Art zu Puchen mit grossen Eysen, und durch Vorsetz-Bleche, Jedoch mit einiger, wegen Besonderer beschaffenheit der hiesigen Arzte, erforderlichen Veränderung, nicht ohne Nutzen hier dörffte eingeführet, undt dadurch wo nicht ein mehreres an Gold Silber, und Bley, alß durch die hier eingeführte Puch-Art erhalten, doch an den bisherigen Puch-Kosten ein Merckliches in Ers Pahrung gebracht, und mit weniger Waßer gepuchet, mithin mit denselben Länger Haußgehalten werden Können. Indeme man nur die Helffte so Vil Puch-Räder, und Wellen,

und nur den 3ten Theil so Viel Puch = Sätze, Säulen, Stempel, und Eysen, alß man Jetzund braucht, nöthig haben würde. Man würde aber nun da Man Völlig Versicheret zuwerden, Treüe, unpassionirte, und dieser Arbeit erfahrene Leute dazuNehmen, auch wenigstens Einen Sommer durch, damit Continuiren müssen, um sodann eine Rechte zuverlässige Bilance Von dem dadurch gegen die hiesige Ordinaire arbeit erfolgten Vortheil oder Schaden Ziehen zu Können.

Die Veränderung die der Herrr Obrist = Cammer Graf v. Meyern zu Verbesserung der hiesigen Puch=Arbeit einzuführen willens ist, und welche bereits in denen Puch=Werckhen Nro 6 und 7. auch zum Theil in denen Puch = Werckhen Nro. 1 und 2. Veranstaltet worden ist, bestehen Vornehmlich darinn, daß 1mo auf Eysern Schabatten, oder Unterlägen gePucht wird, Anstatt das Man nach hiesiger Art nur auf der festgeschlagenen Sohle der Sätze Puchet. 2do. daß die Puch=Eysen nur 25 bis 30 Pfundt schwer seynd, da die hier gewöhnliche 70 biß 80 Pfund wägen. 3tio daß der Auswurff nicht so hoch, alß bey den hiesigen Sätzen, sondern nur 15 biß 16 Zoll hoch ist. 4to daß außer den Puch=Waßern noch besondere Waßer in die Gerennen geschlagen Werden, und die Schlam Kästen noch mehr Fall haben, als hier gewöhnlich ist, damit der Vorrath Sich desto besser separiren Könne. daß es Besser seye auf Eysernen unterlagen, alß auf der Bloßen Sohle zuPuchen, findet bey mir Keinen Anstand, Vnd ich sehe auch Keine Uhrsache, warum durch diese Art zuPuchen mehr, oder weniger Schlich, als durch die hier recipirte Art erzeuget werden sollte; Weswegen und da auch die bisherige Proben desfalls Keinen merklichen Unterschied gezeuget haben, ich beyde arten in so fern für gleichgültig halte. daß aber mit den Kleinen Eysen in gleicher Zeit nicht so Viel, alß mit den grosen Eysen durchgePuchet werden könne, ist eines theils ohne dem Leicht zu begreiffen, andern theils aber auch durch

die biesherige Erfahrung zu Tage gelegt worden. Wes-wegen ich selbst gar sehr Besorge, daß durch dieses Puchen mit Kleinen Eysen Kein Vortheil gegen die bießher gewöhnliche Methode erhalten, Wohl aber die Puch-Kosten Vermehret werden dürfften; Vnd wird es also Meines wenigen dafürhaltens sehr Nöthig seyn, mit Einführung dieser Neuen Methode sich nicht zuübereilen, sondern ob Vortheil- oder Schaden dabey sey, durch wiederholte und wenigstens Ein Jahr Lang zu Continuirende Proben, mit allmöglichster indifference, undt alleiniger absicht auf das Beste des Herrschafftlichen Dienstes zuvor recht wohl zu untersuchen. Die Schlemm-Arbeit auf den hiesigen Puch-Werkhen wodurch beydes der Bley- und Kieß-Schliech erhalten, und Genau Von einander Separiret wird, ist Meines dafürhaltens unverbesserlich.

Hütten-Arbeit.

Drittens.

Bey den hiesigen Hütten Arbeiten seynd Viererley Processe in Consideration zuziehen: 1) das Bley-Schmöltzen. 2) das Roh-Schmöltzen. 3) das Frisch-Schmölzen. 4) das Treiben der Bley-Schuß, und die Bley-Schliecke werden dermahlen auf der glaß-Hütte, und der untern Hodritscher Hütten Verarbeitet. Indem die Neue hütte in Stad-Grund, obgleich daselbst erst in dem lezt abgewichenen Jahr ein Neuer Brenn-Offen, zwey Schmöltz-öffen, und ein Treib-Offen Erbauet worden, wegen Kohlen Mangel diesen gantzen Winter und so lang ich hier gewesen bin Kalt gestanden hat. Außer, daß die Bley-Schliecke daselbst auf die hier gewöhnliche Art zugeröstet, und hernach nach anfangs ernannten Hütten abgefahren worden. Dieses Röstен geschiehet eben so, wie in Sachsen unter freyen Himmel in gemauerten Roststät-ten mit Holtz- und Koblen, Jedoch nur einmahl, und ohne daß der Einmahl gebrante Rost, so wie solches zu

Freyberg geschiehet in das 2te Feuer gebracht wird. Welches röſten aber gar nicht zulänglich iſt; Indem das allzuſtarke Feuer den unten ligenden Bley = Schuß, und Schliech gar bald in Fluß Bringet, und deſſen weiteres Röſten Verhindert, daß obenliegende aber von der hitze zum theil wenig empfindet, und alſo gleichfahls Roh bleibet, da dann hernach in Schmöltzen nothwendig Viel unreine Schlacken erfolgen, und Viel Bley in denenſelben zuruck bleiben muß. Es ſcheinet alſo allerdings beſſer Zuſeyn, dieſe Bley Schlieche, ſo wie ſolches im Hartz Geſchiehet in einen Brenn = Offen Brennen zulaſſen. Wie dann zu ſolchen Ende der Herr Obriſt=Cammer=Graf v. Mayern, bereits auf den Neüen Stadt= und der Untern = Hoderitſcher=hütte 2 Brenn=Oeffen Von einer beſonderen structur Vorrichten Laſſen, welche mir gar wohl gefallen haben. Wie ich dann auch bey der Operation nicht anders urtheilen können, alß, daß die Flamme in dieſen Offen ihren Völligen Effect beweiſe.

Gleichwohl aber hat der in dieſen offen 8 Stunden Lang gebrannte Roſt, noch gantz Roh zuſeyn geſchienen, und wird es Sich alſo in Schmöltzen erſt ergeben müſſen, ob demſelben auf ſolche Art im Brennen Sein Recht geſchehen könne? Weswegen, und ob ich gleich überhaupt der Meinung bin, daß, das Röſten der Bley Schlieche, Viel beſſer in einen Brenn=Offen, alß in offenen Roſtſtätten Von ſtatten gehe; Ich doch wohl anrathen wolte, daß man, ehe man die hier recipirte art die bley=Schlieche zu Röſten abſchafft, und das Brennen in Brenn=öffen einführet, durch Vorſichtig mit einerley Schlichen angeſtellte Proben ſich Völlig Verſichere, welche art zuröſten dem hieſigen Bley=Arzten, am Convenablesten ſeye. Es würde aber ſodann bey den Röſten in Offenen Feuer dem Erſten Roſt nicht ſo ſtarck Feuer wie jetztund gegeben, und derſelbe wann er 2 à 3 Täge gebrannt gewendet, und auf das 2te Feuer gebracht, auch ſodann noch eben ſo Lange, jedoch mit noch gelinderen Feuer geröſtet wer-

den müssen. Von der hiesigen Schmöltz-Arbeit der Bley-Röste finde etwas anzuführen ohnmächtig; weil dabey nichts besonderes anzumerckhen ist, und dieses Besondere Bley Schmöltzen Vermuthlich hier Künfftig ganz Celsiren wird.

Viertens.

Bey der Roh-Arbeit, wodurch die Kieß-Schlieche, und die gering haltige 1 biß 2½ Löthige Silber-Arzte Verarbeitet, und in Stein, oder Leech geschmoltzen werden, habe ich Vornehmlich folgendes welches Meines Erachtens Verbessert werden könte, Bemercket:

1.) daß die Schmöltz-Oeffen nur 3 Fuß lang, mithin nach proportion der weite zu Kurz seynd, und durch die Vorwand, welche hinter den Eysern Thüren Von Lahm, und steinen aufgeführet ist, noch Kürzer gemacht werden; Weswegen Keine rechte Naße geführet werden kann, sondern dieselbe öffters aufgeraumet werden muß, dadurch aber Eine stärckere Kohlen-Consumption als sonst nöthig wäre, Veruhrsachet wird.

2.) Daß die Schmöltzer den Ofen zu weit, und fast bis auf die helffte eingehen Lassen, ehe sie Von Neuen auffsetzen; Weswegen, dazumahl die Formen Sehr hoch liegen, Von den Leichten Kieß Schliech durch das Gebläsße, nothwendig Viel in die Lufft Geführet werden muß.

Fünfftens.

Werden in Schmöltzen auf ein Wochen Werck über 48 Rimpel sehr Schlechten, und Kiesigten Eysen-Steins Vorgeschlagen, welcher zwar etwas zu Erzeugung mehre Roh-Leechs beytragen kan, Aber solches auch Wild, und unartig macht, und Von den in den Kieß schliechen

Befindlichen Gold gewiß Viel mit in die Schlacken führet. Da doch Meiner Meinung nach Viel besser wäre, wann man nicht sowohl Viel, als guten Leech zu erhalten Suchte. Ja ich halte dafür, daß man sehr wohl thue, und einen ansehnlichen Nutzen davon Verspühren wurde, Wann man den Kieß-Schliech, bevor er Geschmolzen wird, einmahl röstete; Alß dann die arbeit Vermuthlich reiner gehen, und das Leech Von der Schlacke sich besser separiren wurde; Es scheinet dieses zwar dem alten Gebrauch beym Roh-Schmöltzen entgegen zu seyn; Da man Vermeinet, daß, weil Vornehmlich der Schwefel in den Kießen das Jenige ist, wodurch das Leech erzeüget wird, solcher durch das röstен auß denselben nicht außgetrieben werden dörffte. Allein man weiß nunmehro in Sachsen, allwo man nun schon seit geraumer zeit angefangen hat, die Kieß-Schlieche, welche in die Roh-Arbeit Kommen, zu röstен; daß solches guten Vortheil bringe, und die Besorgniß wegen des alßdann erhaltenden wenigern Leechs- oder Steins ungegründet sey. Jedoch halte ich dafür, daß, was auch diesfahls zuthun, oder zulassen am Rathsambsten sey, durch Sorgfältig, und ohne praeoccupation zu Veranstaltende Proben erst werde erforschet werden müssen.

Sechstens.

Das Roh-Leech wird dermahlen ehe es in die Frisch Arbeit genohmen wird, nur einmahl geröstet. Und eben so wird es mit dem Frisch-Leech auch gehalten, welches Beym Frischen wieder mit Vorgeschlagen wird. Da doch Vorhin auf den hiesigen Hütten sowohl das Eine, alß das andere zwey Feyer bekommen. Welches auch billich noch geschehen, und den Leech dadurch Sein rohes Weesen mehr benohmen werden müste, Indem sodann Beym Frisch Schmöltzen weniger Frisch-Leech erfolgen, auch dieses nicht so reich an Silber außfallen, mithin die Arbeit mehr in die Enge gebracht, und an Kohlen, und Bley

Viel erſPahret werden wurde. Die Hütten Bedienten erKennen ſelbſt ſehr wohl, daß es Beſſer wäre Wann das Leech öffter alß einmahl geröſtet wurde. Entſchuldigen aber deſſen unterbleibung damit: daß man mit der Arbeit allzuſehr eylen, und das Silberhaltige zeüg, ſo wie es Von Wochen zu Wochen auf die Hütte gelieffert wurde, Verarbeiten müſte. Weswegen ſie dann auch das Leech nicht genugſam Röſten Laſſen; noch die Beſchickungen der wochentlichen Vormaaſſen allezeit auf gehörige Art machen, und die erforderliche Proportion zwiſchen den Leechen, und den ärzten halten könten, ſondern Von Jenen bald Viel, bald weniger, ja öffters Kaum halb gar geröſtes Leech mit auf die Vormaaſſen zunehmen, ſich Genöthiget ſehen; Nur damit die Arbeit ihren Fortgang behalten, und ſo Viel Silber, alß immer möglich, wochentlich erzeüget, und abgeliefert werden könnte. Welche Entſchuldigung zwar Einen ziehmlichen Schein hat, aber, wann man es Recht beym Liechte beſiehet, doch nicht Vor Vollgültig angenohmen werden kann.

Jedem ſo wohl die Vorräthe die man auf den Hütten ſiehet, alß auch die Hütten-Rechnungen, in welchen die Von Monat zu Monat bleibende Vorräthe angeführet werden, Genugſam zeigen, daß Wan nur die Dispoſition der Arbeit allzeit Ordentlich, und zu rechter zeit gemacht wurde, ſo wohl dem Leech im Roſten Sein Recht wurde Geſchehen, alß auch die Beſchickung der wochentlichen VorMaaßen in gehöriger Proportion gemacht werden können.

Dieſe Disposition aber, und die Genaue Aufſicht, daß der Haußhalt in Beſtändiger Ordnung erhalten werde, muß eigentlich das Haubtwerkh des Chefs des Hütten Departements ſeyn. Die Hütten-Schreiber haben zu Viel mit den weitläuffigen Rechnungen zu thun, alß, daß Sie, wann ſie auch gleich ihr metier Verſtehen, zugleich den gantzen Haußhalt auf der Hütten, bey welchen ſie ſtehen, allein ſolten dirigiren können. Vnd die

Schaffers die eigentlich HüttenMeisters Dienste Thun solten, sind, so Viel ich in der Kurzen zeit meines hierseins es abmerckhen können mehren theils sehr schlechte Leute, die das metier entweder gar nicht oder doch nur handwerkhsmässig Gelernet haben.

Siebentens

Mit dem abtreiben des Reichen Bleys ist es dermahlen, sonderlich auf der Cremnitzer Hütte noch sehr schlecht Bestellet, Indem allda die Treib-Oefen nach der ältesten und schlechtesten art Vorgerichtet sind. Der Heerd von unausgelaugter Asche und Sand geschlagen und mit Langem holtz, welches man hinten bey den Balgen hineinstecket gefeüret wird. Es kan also nicht anders seyn alß, daß bey Einer solchen art zutreiben, Viel Silber Verlohren Gehen muß. Wie ich dann bey Nachsicht der Cremnitzer Hütten Rechnungen gefunden habe, daß in Einem Monath beym Treiben würklich 20 Marck Silber zurückgeblieben seynd, und Gefehlet haben, Obgleich das in der glötte, und den heerd steckhende Silber Völlig Berechnet worden.

Ich habe auch wie solches Zugehe, leicht begreiffen Können, da, alß ich auf der Hütte unter den Von dem letzteren Treiben ausgebrochenen, und noch Vor dem Treib-Ofen gelegenen heerd ein wenig herum gesucht, und sogleich ein stückh, in welchen noch einige Werck Körner stacken, erblicket, der mit Gegenwährtige Unter-Camer-Graf Hechengartner aber, deme ich solches gezaigt, daß selbe entzwey geschlagen, sich ein Stück Klares Silber einen Finger Lang in demselben Gefunden hat. Der Herr Obrist-Cammer-Graf von Mayern hat seit Seinen hiersein Sich Löblich bemühet, diesen allzu-Mercklichen Fehler bey den hiesigen hütten Weesen zu-Verbessern, und auf der Schernowitzer Hodritscher und Neue Stadt-Hütte die Treib-Oefen auf andere Art mit Wind-Oeffen Vorrichten lassen, auch Verfüget, daß

die Asche ausgelaugt, und mit gebrannten Lahmen melieret werden muß. Welches dann allerdings Eine wahre Verbesserung ist. Es seynd aber doch auch diese Treib-Oeffen nicht recht, sondern gantz Verkehrt Vorgerichtet, indem das Glött-Löch, oder die Gaße, welche zur Seite des Wind-Offens dem Gebläße gegen über seyn müste, der Oeffnung des wind-offens in den Treib-Offen gegen über angeleget ist, Weswegen, da das Gebläße die glötte nicht nach der Glött-Gaße treiben kann, dieselbe recht mit gewalt aus den Ofen gefeuert worden, und da überdem die Oeffnung des Windofens zu klein ist, und durch dieselbe sPillende Flamme dem Treiben die erforderliche hitze nicht gegeben werden Kan, während den Treiben Beständig gesPalten Holtz über das werkh in Offen Geleget werden muß; Eben dadurch aber die Operation des Feüers in Wind-Offen geschwächet, und die holtz Consumption ohnnöthiger weiße Vermehret wird. Wie dann auch die Duten der Bälge sehr weit in Offen hinein, und zuweit aus Einander Liegen, daß, dazumahlen der Schnepperle an denselben Feste hängen, und nicht nach Erforderniß des Treibens gerichtet werden können. Daß Gebläße die rechte dienste im Treiben zuthun nicht Vermag. Weswegen auch bey disen Treiben Sich zu Viel Silber mit in den heerd Zischet, und da über dem während des Treibens die Glött denen Silber reichen Werkhen allzeit so rein, daß die Silber Beständig Kahl stehen, Weggenohmen, und die Silber nachdem Sie geblickt, noch Eine Zeitlang in ofen gelassen, und sehr Hoch getrieben werden, solche zum Theil verbrennen, und Verlohren gehen müssen. Wie dann auch würcklich der Centner heerd durch die Banck à 5 biß 6 Loth Silber zuhalten, und Laut der wochentlichen Hutten Extracte außer dem in den heerd, und der glötte zuruckgebliebenen Silber, Sich fast allezeit noch Ein abgang Von 1 pro Cento und darüber an Silber beym Treiben zuereignen pfleget. Ich hätte also sehr gerne Während Meines hier-

seyns einen andern Treib-Offen wollen Vorrichten lassen, umb zu zeigen, daß die nach der Kleinen Probe, in den Werkhen Befindliche Silber ohne einigen abgang ausgebracht werden, und auch im Heerd Höchstens nicht über 2 Loth pro Centner zuruck bleiben müssen. Da mir aber unter der hand zu Verstehen gegeben worden, daß man es Lieber sehen würde, wann solches zu Cremnitz oder Neusohl Geschehe, so ist solches bey Meiner Anwesenheit zu Neusohl Veranstaltet worden, und wird Vermuthlich der Neue Offen nun schon ferttig seyn, und nächste Woche in denselben Getrieben werden können. Ich habe auch angerathen, daß man sowohl in diesen Windt-Treib-Oeffen, alß in den von dem Herrn Obrist-Cammer-Grafen von Mayern angegebenen Brenn-offen an statt des Scheidholtzes sich des Waas- oder Reisig-holtzes Bedienen möchte, als welches ein noch Lebhaffteres Feuer alß Jenes in dem windt offen macht. Es ist auch solches gut gefunden, und Verfüget worden, daß sogleich man den in den hiesigen Forsten in groser Menge herumbliegenden Asten- und anderen Kleinen holtz, welches bißlang Niemand zu gute gekommen, und Verfault ist, die zu diesen Ofen erforderliche Quantitaet Waasen- oder Reisig-Bindel Gesammlet und Gebunden werden sollen, wodurch Künfftig einige holtz ErsPahrung erhalten werden wird.

Achtens.

Wann man nun die arbeit, wie solche sowohl Beym Schmöltzen als Abtreiben auf den hiesigen Hütten Gegenwährtig geschiehet, Consideriret: Kan man nicht anders urtheilen: als, daß Von denen in den Aerzten, und Schliechen Befindlichen güldischen Silbern ein großer Theil zurück bleiben müsse, und dieselbe auf solche Art unmöglich ohne grossen Defect ausgebracht werden können. Indessen aber ergeben doch die Hütten-Rechnungen, daß nachdeme mit Schluß jedes Jahrs die Kretze- und Offen-Schur aufgearbeitet, und zu gute gemacht worden, nur

ein Gar Mäßiger Silber Defect Bleibe. Die Hütten Schreibere sowohl zu Czernowitz, alß zu Cremnitz haben mich Versicheret, daß solcher Ein Jahr gegen das Andere Gerechnet nicht über 1½ pro Cento Betrage, und die Czernowitzer Hütten Rechnung Von dem letzt abgewichenen Jahr ergiebet, daß da in dem in diesem Jahr auf Besagter Hütte In Empfang genohmenen Silberhaltigen zeug, und den mit Schluß anno 1747 gebliebenen hütten-Vorrath nach der Kleinen Probe 32048 Marck 10 Loth Silber angegeben worden, auß demselben 24732 Marck 10 Loth 3 Quintl Silber ausgeschmoltzen, und in dem mit Schluß des Jahrs in rest Gelliebenen Hütten-Vorräthen annoch 7183 Marck 9 Loth 1 Quintl zuruckgeblieben sind, so, daß der gantze Schmöltz-Abgang sich auf 132 Marck 5 Lot 3¾ Qtl Silber Belauffen, welches wenig über ½ pro Cento Betraget. Wann es damit seine richtigkeit hätte, so würde man mit der hiesigen Hütten-Arbeit noch wohl zufrieden seyn können und Eine Veränderung oder Verbesserung derselben anzurathen Keine Uhrsache haben. Ich habe mich auch Lange nicht darein zufinden noch Meine Ueberzeugung daß bey dieser Arbeit ein ziemlich großer Silber Defect erfolgen muste, mit dem was die Rechnungen ergeben zu Conciliiren gewust. Nachdeme ich aber auf der Czernowitzer Hütte die überauß schlechte anstalten zum probiren gesehen, und Von dem Herrn Obrist-Cammer-Grafen von Mayern Vernohmen habe, daß es mit dem Probiren auf den Cammer Hof hieselbst (welches selbst mit anzusehen ich Verabsäumet habe) eben so schlecht, alß auf der hütte hergehe, auch von Ihm Selbst, wann Er den Probierern nachprobieret Vielmahl Ein gantz anderer und grösserer Gehalt, als der Von ihnen angegebener Befunden, worden, da 2) eben dieser Herr Obrist Cammer-Graf hat mich Versichert, daß die Probierer (welche solches zwar nicht an sich Kommen lassen wollen) was unter ½ Loth ist, gar nicht Angeben. Und da 3tio Von den Reichen Silber Aerzten, welche doch so tro-

cken, daß Sie staubend auf die Hütte kommen, gleichwohl nach advenant 2 biß 9 pro Cento Näße der hütte zu gut abgezogen werden. So habe ich endlich wohl Begreiffen können, wie es komme, daß nach den hütten-Rechnungen ein so Geringer Silber-Abgang Verbleibet. Es wird also allerdings höchstnötig seyn, das Probiren hieselbst auf Beßern und zuverlässigeren Fuß zu setzen, welches umb so Viel Leichter geschehen kan, da heut zu Tage an guten Probierern Kein Mangel, und auch selbst zu Neusohl das Probier Weesen Viel Besser, und ordentlicher, als hier eingerichtet ist= Wiewohl ich doch auch dieses nicht unangemercket Lassen kan, daß, da ich die Frisch Schlacken so wie sie Von der Jetzigen arbeit fallen, einigemahl Von dem mitgebrachten HüttenVogt Butterweck probieren lassen, in dem Centner derselben sich nie mehr als $\frac{3}{4}$ Loth Silber Gefunden, Welches zwar etwas zu viel, aber doch bey weiten nicht so Viel ist, alß ich Vermuthet hate. Dem sey nun aber wie ihme wolle, undt wann man auch Vor Bekandt annehmen wolte, daß durch disen hier, und zu Cremnitz üblichen Hütten-Process die Silber ohne sonderlichen Abgang erhalten werden können, und auch dieser abgang wann man die Leeche Besser röstete, und beym Abtreiben Einige Verbesserungen introducirte noch mehr zu Verminderen, mithin deswegen auf eine Haubt-Veränderung dieses einmahl eingeführten Schmöltz-Processes zugedenken nicht nötig seyn wurde. So bleibet demnach doch allezeit

1) das große Bley Consumo bey diesen Procels.
2) der gänzliche Verlust der in den Leechen befindlichen Kupfer ein hinlänglicher Bewegungs: Grund nach den Vorschlag des Herrn Obrist Camer-Grafens von Mayern auf Einführung eines weit Vortheilhafftern, nemlich eben desjenigen Hütten Processes Bedacht zu seyn, welcher zu Freyberg in Meissen schon Längst eingefüret ist. Dazumahlen

Von den Pacher=Stollen, und Theresiae Schacht so Viel Bley=Schuß, und Bley=Gänge erfolgen, auch aus diesen Bley=Gängen Schlieche erzeuget werden, daß damit in Frischen= oder Verbleyen im Ofen die Silber=Aerzte, welche zum Theil selbst bleyschüssig sind, hinlanglich Beschickt werden Können. Man wird durch Einführung dieses Processes Verschiedene Vortheille erhalten. Dann

1. werden aus den Bley Schlichen, und Bley=Schuß wann sie auf die Frisch=Arbeit mit Vorgeschlagen werden, die Bleye nicht nur ohne Besondere Hütten=Kosten, welche jetzt das Bley=Schmölzen erfordert, sondern auch Viel Beßer, und in grösserer Quantitaet ausgebracht werden,
2) Weniger und ärmeres Frisch=Leech oder Bley=Stein erfolgen, mithin die arbeit mehr in die Enge gezogen werden.
3. Wird man anstatt, daß man anjetzo das hieselbst erzeugte Bley, dessen in Letzt abgewichenen Jahr über 4330 Centen, in den ersten 3 Monathen dieses Jahrs aber über 1579 Centen Gefallen, bey der Frisch=Arbeit gäntzlich Consumiret, unnd zuweillen kaum damit auslangen kan, bey gleicher Bley Schliech=Erzeügung wenigstens ein Paar 1000 Centner bley Jährlichen überhalten, und Verkauffen, und endlich
4. das Viele Kupfer, welches in dem Leech stecket, und der hier introducirten Arbeit gäntzlich Verlohren gehet; zum Theil erhalten und zu gute machen mithin dadurch die EinNahme ansehenlich Vermehren können.

Ich halte es also allerDings Rathsam zu seyn diesen in Freyberg üblichen Process des Verbleyens in offen einzuführen. Glaube aber, daß es sehr gut seyn wurde, wann man ehe man dazu schreittet, zuVor ein Paar hiesige Hütten=Bediente nach Freyberg Schickte, und dieselbe dieses

Processes Sich völlig, und gründlich Kundig machen Lieſſe. Da zu mahlen noch ſeit wenigen Jahren bey den dorttigen Hütten=Arbeiten Verſchiedenes Verbeſſert und zu einen gröſſeren Grad der Vollkommenheit gebracht worden iſt. Es wurde ſolches gar füglich in Einen halben Jahr geſchehen, und ſo dann noch Vor Winters mit dieſer Arbeit der Anfang hieſelbſt gemacht werden können. Wobey ich jedoch (ſo ſehr ich auch von den Vorzügen des Sächſiſchen Hütten Processes Vor den hieſigen überzeiget bin) nicht anrathen wolte, dieſen gantz abzuſchaffen, und Jenen Völlig zu introduciren, ehe man durch Sorgfaltig angeſtellte, wenigſtens ein Paar Quartale Lang continuirte Proben Von dieſem Vorzug Sich Völlig Verſicheret haben wirdt. Indem gleichwohl dieſes dabey zu Consideriren iſt, daß die hieſige ärzte güldiſch, und alſo in ſo ferne Von anderer Beſchaffenheit, alß die Sächſiſche ſeynd, mithin auch in der Arbeit ſich Vielleicht einige differenzen die man jetzo nicht Voraus ſehen kann, äuſſeren dörfften.

Die von dem Herrn Obriſt Camer=Grafen v. Mayern intendirte Einführung der höltzernen Blaß=Bälge ſtatt der hier noch gebräuchlichen Lädern=Bälge aber, kan nicht den geringſten Anſtand finden, Indem Jene Viel Beſſere, und Längere dienſte, alß dieſe thun können.

Ich habe auf den hieſigen Hütten überall ſchlechte Kohlen angetroffen, indem faſt der dritte Theil derſelben in Quandl, und in Bränden beſtehet. Im Winter ſollen dieſelben der Hütten Bedienten Verſicherung nach noch ſchlechter ſeyn, eſſ iſt auch ſolches Leicht zubegreiffen, indem den gantzen winter durch Beſtändig gekohlet wird. Es wird alſo ſehr nötig ſeyn auf das Kohl Weeſen eine genaue attention zu haben; Eine Beſſere Art die Kohlen zu laden an ſtatt der hier gewöhnlichen einzuführen, und inſonderheit das Schädliche Kohlen im Winter abzuſchaffen, auch wann es am hinlänglichen Raum um einen KohlenVorrath auf 4 Monathe aufzubehalten auf den hütten fehlen

sollte, Lieber die dazu erforderliche Kohl=Schuppen Bauen zu lassen.

Indem ich nicht zweifele, daß, wenn sodann bessere Kohlen erfolgen, bey den hiesigen Schmöltz=Hütten mit Vielweniger Kohlen alß jetzt geschieht, Künfftig werde Haußgehalten, und solchergestolt sowohl die Holtz=Consumption Vermindert, alß auch an der hütten=Kost ein ansehenliches Jährlich ersPahret werden könne. Zu mahlen, wann in zuKunfft an statt der jetzigen Krumm Oeffen die zu Freyberg Gebräuchliche Hoche Oeffen zugleich mit der dortigen Schmöltz=Arbeit hier recipiret werden sollten.

Schlüsslichen:

Finde auch nöthig noch anzuMerkhen, daß alß man Circa annum 1729 die Einrichtung gemacht hat, die Schemnitzer Aerzte = und Schlieche zum Theil eine starcke Tag=Reise weit nach Cremnitz zuschicken, und daselbst zu gut machen zu Lassen, man in der Meinung gestanden, daß daselbst so Viel holtz in der nähe sey, daß die Schmöltz Oeffen damit auf Beständig reichlich wurden providiret werden können. Dann dieses VersPräch der anno 1727 Von dem Cremnitzer Forster gemachte Ueberschlag. Nunmehro zeiget sich bereits, daß dieser Anschlag sehr schlecht gerathen, Indem der Forst Bedienten Versicherung nach, es schwer halten dörffte diese 12 öffen, die dermahlen die mehreste zeit auf der Cremnitzer Hütte in umgang seynd, nur noch 5 biß 6 Jahre auß denen Cremnitzischen haubaren Forst revieren mit denen zum Beständigen Betrieb erforderlichen Kohlen zu Versehen. Es Scheinet also, daß, wann dieses Vorgeben der Forst=Bedienten Grund hat, man uhrsache habe, bey zeiten auf Engere Einziehung des Hütten Haußhalts zu Besagten Cremnitz, und darauf Bedacht zu seyn an einem anderen gelegenen orth ein HüttenWerk anzulegen, dahin das benöthigte Kohl=Holtz aus den Neüsohler, und weiter Vorwerths belegenen grosser Forsten auf der Granne herbey geschaffet werden kön=

ne. Der Herr Obrist Cammer Graff von Mayern hat auch deswegen bereits in Vorschlag gebracht, die obere jetzt wüst liegende Hodritscher Hütte wieder anrichten, und daselbst 3 à 4 Schmöltz offen erbauen zulassen, welcher Vorschlag dieses Vor sich hat; daß die Arbeit auf dieser, und der nahe Belegenen untern Hütte Einer auffsicht würde gehen, und wann es mit der Granner Kohl-holtz-Flösse zu Stande kommt. Die abfuhr der Kohlen von der Grann biß dahin ohne sonderliche Kösten, und Beschwerde geschehen können. Ich bin aber auf die Gedanken gerathen, ob es solchenfahls, daß Nehmlich die anlegung noch Einer Neuen Hütte gut: und nöthig gefunden werden solte, nicht noch besser seyn mochte, demnächst, wan man an statt der jetzigen Frisch-Arbeit, den Sächsischen Procels mit den Verbleyen in offen hier einzuführen resolviren solte, nahe bey Schemnitz an eben die Stelle, wo jetzo die Puchwerkhe Nr. 1 et 2 stehen noch zwo Neue Hütten zubauen und in denselben 4 hohe Oeffen, und 2 Treibösfen anzulegen. In welcher Hütte, und der über derselben unter dem Puchwerck Nr. 6 Belegenen Neuen Stadt-Grunder Bley-Hütte sodann die sammentliche Frisch-Arbeit würde gehen, die Czernowitzer-Hütte aber bloß allein zur Roh-Arbeit beybehalten werden können.

Es ist hiebey folgendes zu Considerіren

1) daß es sehr gut seyn würde, wann das Verbleyen, und Abtreiben, alß die Haubt-Arbeiten beym Hutt-Weesen nahe bey dem orth, wo die Obern zugegen seynd, geschehen Könte.
2) Daß die Bley Schlieche auß denen Puch Werckhen in diese denselben nahe Belegene Hütten mit wenig Kosten würden geschaffet.
3) Diesen auch hinlängliche auffschlag-Wasser zu 5 Hütten-Rädern nicht leicht mangeln können, da würcklich in dem Puch-Werckh Nr. 1:5 Puch-Räder zu 45 Eysen in dem Puch-werckh Nr. 2 aber 4 Puch-Räder und 36 Eysen Vorhanden seynd.

Wie dann auch fahls es in Trockenen Sommer daran fehlen solte, die zu solchen Ende beyzubehaltende unter Hodritscher Hütte mit Hülffe würde genohmen werden können.

4) Konte die arbeit auf diesen zwey Neuen, und der jezigen Stadt=grunder=Hütte unter Einer auffsicht, und Berechnung Beschehen, und die Hodritscher untere Hütte, wie erst erwehnet nur auf den nothfall Vorerst beybehalten werden, die Glaß=Hütte aber gäntzlich abgehen Vnd

5) der Zur Frisch=Arbeit erforderliche geröstete Roh=Leech durch eben diejenige Fuhrleute, welche den Kieß Schlich, und die geringe Silber Aerzte nach der Czernowitzer: Hütte Fahren, auf der Ruckh=Kehr Von da wieder mit zuruck gebracht werden.

Ehe man aber zu Einer solchen Haubt=Veränderung, und Kostbahren Anlegung Neüer Hütten, es sey nun in der Hodritsch, oder in Stadt=Grund Schreittet, wird Meines unvorgreifflichen Dafürhaltens nötig seyn.

1) Zuverlässige ErKundigung von dem Gegenwärthigen zustand und Vermögen der sammentlichen Forsten einzuziehen, auß welchen die zur aufarbeitung der Schemnitzerischen und Cremnitzerischen Aerzte= und Schliche erforderliche Kohlen erfolgen Können.

2) Sowohl diejenige Reviere, welche jetzo in Betrieb= oder doch Haubar synd, alß diejenige, welche in den nächsten 20 Jahren haubar werden dörfften, inß Besondere Bemerken, und wie Viel Kohlen aus denselben erfolgen Können, ungefehrlich überschlagen.

3) Um was für Einen Preyß auß Jeden dieser Forst=Reviere das Fuder Kohlen, nach Jeder der bereits Vorhandenen, oder nach Ein= oder den Anderen Vorschlag neü zuerbauenden Hütten werde ange=

schafft werden können, und wie hoch hingegen das Fuhrlohn des Centner ärztes oder Schliches nach Jeder derselben sich Belauffe, so genau, alß Möglich untersuchen, und endlich

4) Eine Bilance zwischen den Einen und den Anderen ziehen zulassen. Dann ehe dieses alles geschehen, halte ich es nicht für Rathsam, auf anlegung Neuer Hütten=Werckhe, es seye nun an Einen= oder den anderen Ohrt große Kosten anzuwenden.

Da man Gegenwährtig bereits mehr Hütten= und Schmöltz=Defen hat, alß Man bey jetziger Aerzt=Foderung zu Schemnitz, undt Cremnitz forderen kan.

Schemnitz den 4. Junij 1749.

C.

Wien den 15. Juny 1749.

Beylage ad Relationem humillimam die Erläuterung der Punctorum, in welchen von verschiedenen Fehlern, und Deffecten der Gegenwärtigen Administration der Nider Hungarischen Berg Werke Erwehnung geschehen, und welche dem Endsunterschriebenen zu Allerunterthänigster Eröfnung des wahren Befundes zugestellet worden, in sich haltend.

Es verlautet daß

Primo.

Seit der neuen Einrichtung die Bergwerks Gefälle um ein sehr merkliches abgenommen.

Die Berg-Werk Gefälle haben bereits vor der neuen Einrichtung abgenommen, wie solches und daß es ohnmöglich seyn würde nach gänzlich consumirten Vorrath mit den Monathlichen Beytrag der 80000 fl. zu Continuiren von dem Obrist Cammer Grafen Baron Mittrowsky vielfältig vorgestellt worden ist. Demnach aber

Secundo

Der status salariorum so wohl wegen des vermehrten Personalis, alß der erhöheten Besoldungen gegen den vorigen um ein nahmhafftes höher sich belauffen.

Die Sache an sich selbst hat ihre Richtigkeit, und es därffte auch das Augmentum Status Salariorum gegen vorige Zeiten, wan man alles zusammen rechnet, jährlich nicht viel weniger alß 22000 fl. betragen. Man hat aber,

und zwar meiner wenigen Meinung nach nicht ohne Grund dafür gehalten, daß der Verfall der Nider Hungarischen Berg=werke zum Theil der geringen, und der Weitläuffigkeit der Selben nicht proportionirten Anzahl geschickter, und zur Aufsicht über die verschiedene Branchen dieser grossen oeconomie erforderlicher Beamten beyzumessen seyn, und es ist solches von Ihro Kayſ. Königl. Mayſtett nach mehreren Inhalt der vortrefflichen Provisional-Instruction und Einrichtungs Norma des jezigen Obrist Cammer=Grafen=Amts höchst erleucht selbst erkant und eingesehen, mithin die Bestellung mehrerer Beamten, und die Erhöhung verschiedener Salariorum Allergnädigst verfüget worden. Ich halte auch allerdings darfür, daß wan jeder der neuen angeordneten oder auch durch Augmentation der Salariorum Consolirten Beamten die zu rechtschaffener Versehung des ihm anvertrauten officii erforderliche Capacitaet besizet, und seinem Amt mit gehörigen Fleiß ein genügen thuet, keiner überflüssig seyn, sondern jeder seine volle Arbeith habe, und das ihm allergnädigst vermachte Salarium wohl verdiene. Es haben aber auch diese Beamte um so mehr Ursache, in diesen ihren officiis allen möglichen Fleiß zu beweisen, da dieselbe von Obersten, bis zum geringsten w[illegible] grösserer Salariorum sich zu erfreuen haben, alß bey einigen andern Berg=werken die mir bekannt seynd, denen gleiche functiones versehenden Berg=Beamten gereichet zu werden pflegen.

Tertio.

Daß viele kostbahre Gebäude ohne Noth und Nuzen aufgeführet.

Damit wird wohl vornehmlich auf die Waschhäuser gezielet, westwegen ich mich aber auf dasjenige beziehe, was ich davon in der Beylaag A ad Relationem humillimam angeführet habe, Jetzund wird auf den Windschacht ein zimlich grosses und massives Probier Hauß gebauet

in welchen auch der neue Berg-Probierer, und künfftige Schwieger Sohn des Ober Berg Verwalters Hauptmanns wohnen soll; Wan dieses Hauß bloß allein zum probiren gebrauchet werden sollte, hatte es freylich mit viel weniger Unkosten vorgerichtet werden können.

Quarto.

Die Requisita zur rechten Zeit nicht angeschaffet werden, wornach dieselbe bey sich äusserenden Abgang theüer erkaufft werden musten, und dannoch von keiner guten Qualitaet seynd, weil zu der Selben Einschaffung die gewöhnliche Zeit verabsaumet worden.

Daß dem so seye, kan nicht allerdings in Abred gestellet werden. wie dan E: g. in der Stadt grunder Bley-Hütte, in welcher man doch erst voriges Jahr zwey neüe Schmeltzöfen, einen Brenn Ofen, und einen Trieb Ofen erbauet, den ganzen verwichenen Winter und Frühling auch noch so lange ich zu Schemnitz gewesen, nicht hat geschmolzen werden können, weil man verabsäumet, zur rechten Zeit Kohlen einzuschaffen. Im Anfang Marty anni current. hat es sowohl beym Berg-Werk, alß bey den Feüer Machinen an Holz gefehlet, und haben also erst von Neusohl Holzhauer verschriben, und zur Fällung des benöthigten Holzes angewiesen, ihnen auch ein höheres Hauer-Lohn, alß sonst gewöhnlich gewesen, verwilliget, das Holz aber sogleich angefahren, und so frisch, alß es war, theils zu Verferttigung der Benöthigten Berg Werks Materialien theils zur Feuerung unter die Feuer Machinen verbraucht werden müssen. Wie es dan auch während meiner Anwesenheit zu Schemnitz an dem zu denen Feuer Machinen erforderlichen Holz so sehr gefehlet, daß man die Machine bey Magdalena, und die Machine beym Josephe Schacht kalt stehen, und die Gruben Wasser vom 8ten bis zum 7ten Sargozi Lauf aufgehen lassen müssen; Al-

leine zugeschweigen, daß da Monathlich 40000 fl. an das Kayſ. Känigl. Aerarium praecise abgelieferet werden müſſen, es bisweilen an dem benöthigten geld Mitteln zu zeitiger Anschaffung ein, und anderer Materialien fehlen mag, so können auch diese Fehler einiger massen damit entschuldiget werden, daß in letzteren Winter fast immer unbeständig Wetter, und die Weege fast impracticable gewesen, mithin das Fuhrwerk sehr schlecht gegangen ist. Es ist aber doch auch nicht zu laugnen, daß bey einem so grossen und importanten Haußhalt wie der Schemnitzische ist, die Haupt Dispositiones wegen Anschaffung der zu den Berg-Bau und Hütten benöthigten Holz Materialien und Kohlen billig alljährlich zur rechten Zeit im Herbst in gehöriger Ordnung, und mit mehreren Fleiß alß solches bisher geschehen, billig gemacht werden müssen, wie dan auch die von dem jezigen Obrist Cammer-Grafen Amt ergangene Verordnung, daß nie mehr, alß auf 3 Wochen lang Vorrath an Kohlen auf den Hütten seyn soll, meinen wenigen Begrif nach denen Principiis eines guten Haußhalts gar nicht gemäß und das Kohlen mitten im Winter sehr schädlich ist.

Quinto.

Daß die Waldungen hart mitgenommen werden, um Kohlen, Asche herbey zu schaffen, da man doch um ein geringes diese Materialien zu rechter Zeit hätte kauffen, und die Waldungen damit verschonen können.

Da ich in der kurzen Zeit meiner Anwesenheit zu Schemnitz, Kremnitz, und Neusohl von dem Zustand der Forsten zuverläsige Nachricht unmöglich einziehen können, so bin ich auch nicht im Stand von den Grund oder ungrund des in diesem Punct enthaltenen Alserti mit Bestand etwas zu messen, beziehe mich aber auf dasjenige, was ich circa finem der Relationis humillimae ange-

bogenen Beylaage B von der Nothwendigkeit einer gründlichen Untersuchung des Zustands, und Vermögens der in dem District der mehr benahnten Berg-Städte belegenen Waldungen angeführet habe, andere Geschäffte, womit das jezige Obrist-Cammer-Grafen-Amt bisher occupirt gewesen, haben demselben, wie ich bemerket, und von dem Unter Cammer-Grafen Hechengartner selbst vernommen habe, noch nicht erlaubt in dieses detail hineinzugehen.

Sexto.

Daß in lezt abgewichenen Winter ungeacht des Ueberflüssigen Wassers die Mühlen zu Schemnitz müssig gestanden, weil das Minerale zur rechten Zeit dahin nicht abgeführet worden.

Was es damit das nehmlich in Anfang dieses Jahrs die sammentlichen Puchwerk, welche vermuthlich unter den Nahmen Mühlen verstanden werden, mit Bley Gängen nicht versehen werden können, vor Bewantnuß habe, ist aus dem Berg-Consultations Protocoll von 4ten Januar anni currentis zu ersehen, meines wenigen dafürhaltens aber dieses dem Obrist-Cammer-Grafen-Amt zur Last nicht zulegen.

Septimo.

Daß wider die alte Berg-Werks Instituta immerhin neue Proben, jedoch ohne Würckung mit Unkosten des aerarij versuchet.

Die Proben, die der Obrist Cammer Graf von Mayern machen lassen, und noch machen lassen will, um darzuthun, daß die von ihm vorgeschlagene Aenderungen des dermalen zu Schemnitz eingeführten Puch- und Hütten-Proce wahre Verbesserungen deß Selben seynd, seynd mei-

nes Erachtens nicht zu hatten, sondern ich halte vielmehr dafür, daß man bey Berg und Hutten-Weesen beständig auf Verbesserungen bedacht seye, niemahls aber etwas Altes ändern, noch was neues einführen muß, ehe man sich und andere durch gemachte Proben hinlänglich versicheret hat, daß dieses besser alß jenes seye. Doch muß man auch nichts vornehmen, so bekannten Principiis ganz entgegen ist; und ich kann nicht bergen, daß solches meiner wenigen Einsicht nach mit dem neuen Procels geschehen, den man wegen Saigerung der in letzt abgewichenen Sommer aus dem Bannat nach Neusohl eingelieferten Silberhaltigen Kupfer denen dortigen Hütten Bedienten vorgeschrieben hat, und der überaus schlecht, und zu grossen Schaden des Kayf. Königl. aerarij oder der Gewerken ausgeschlagen ist.

Octavo.

Die wohl bestelte Conditiones montanisticae in adimplirung der Justiz willkührlich auf die Seite gesezet werden.

Dieses gründlich zu erfahren, hätte eine genaue Einsicht der Seit der Bestellung des jezigen Obrist-Cammer Grafen-Amts verhandelten Actorum judicialium erforderet, welche mir die Zeit, die ich zu denen per Instructionem gratiosissimam mir anbefohlenen Verrichtungen anwenden müssen grösten Theils würde weggenommen haben. Ich hoffe also, daß es nicht ungnädig werde vermekt werden, wan ich diesen Punct vorbeygehe, dazumahen, falls jemand durch das Obrist-Cammer-Grafen-Amt ravirt werden sollte, denselben der Recursus ad Augustissimam allzeit offen stehen wurde, daß aber von dem Berg-Gericht die Justiz sehr schlecht administriret werd, hat mir der Obrist-Cammer-Graf von Mayern selbst mehmahlen geklaget, und daß unter den jezigen Membris des Obrist-Cammer-Grafen-Amts, an welches die Appllatio-

nes von dem Berg-Gericht gehen, keines seye, welches Jura studiret, ist auch bekannt.

Nono.

Denen armen Bergleuthen ihr lohn, welchen sie vorhin alle 14 Täge bekommen, nunmehro nach 5, 6, auch 7 Wochen bezahlet werde.

Dieses mag vorhin zwar ein und andermahl, und zwar darum geschehen seyn, weil es nach Abschickung der 40000fl. ad aerarium Caesareo Regium an dem zur Löhnung erforderlichen Geld gefehlet; Seit einigen Monathen aber seynd die Berg Leuthe alle 14 Tage des Donnerstags, und Freytags richtig gelohnet worden, und damit vollkommen zufrieden.

Decimo

Daß die Subalternen, Beamte und Privat Gewerken unrichtig ihre Bezahlung überkommen, und grossen Theils rückständig hafften haben.

Hiermit hat es gleiche Bewantnuß; Indessen hat nunmehro die Cammer denen Gewerkschaften die Alte Nachstände völlig bezahlet, und ist den Selben mit Schluß des lezteren Monaths May weiter nichts, alß vor die in eben diesen Monath eingelesene Silber und Kies-schlieche die Bezahlung schuldig geblieben.

Undecimo

Daß überhaupt die Würthschafft in weit üblereren Stande, alß vorhin sich befinde, insonderheit aber

Dieses ist allzu General, alß daß ich darauf etwas Gründliches antworten könnte; was mir von der jezigen

Wirtschafft und den Mänglen derselben bekannt worden, habe ich in Relatione humillima, und der Selben Beyden Beylagean A et B bereits angeführet, Wie aber die Wirtschafft vorhin geführet worden, kan ich nicht wissen.

Duodecimo

Bey dem Kupfer wercken zu Szollnock ein nahmhafftes jährliches mehr aufgehe, und dannoch 4000 Centner Kupfer weniger aufgehen sollen.

Dieser Ort ist in Nider Hungarn nicht belegen, und hat also, was es mit dieser Anzeige vor Bewantnuß habe, von mir nicht erkundiget werden können.

Decimo Tertio

Daß wider die alten Berg Beamten eine offenbahre Gehäßlichkeit und Verfolgung regiere.

Nur einige alte Beamte führen diese Beschwerde; ob solches mit Grund oder ungrund geschehe, würde eine ordentliche, und genaue Untersuchung erforderet haben, worzu ich mich nicht ermächtigen können. Daß aber der höchste Herrschaffts Dienst darunter leide, wan Mißtrauen, und Animositaet zwischen den Obern und Subalternen Bedienten herschet, ist nicht zu läugnen.

Wien den 15. Juny 1749.

D.

Beylage ad Relationem humillimam deß Berg und Hütten-werck bey Cremniz betreffend.

Da die Berg Bediente, welche auf allergnädigsten Befehl Ihro Kayſ. Königl. Mayſtett im verwichenen Herbſt von Zellerfeld nach Nider Ungarn abgeſchiket worden, auf verlangen des Oberſt Cammer Grafen-Amts zu Schemniz zu Ende deß Monats Jannuarij auch die Bergwerke bey Cremniz befahren, und nach ihrer zurükkunft ihren Bericht von dem bey ſolchen Befahrungen angemerkten abgeſtattet haben, So hat es ſolches gelegenheit gegeben, daß nachher initio Martii a: c: von dem Löblichen Oberſt Cammer grafen Amt ſelbſt, zum erſtenmaal nach deſſen etabliſsement, dieſe Ihro Kayſ. Königl. Mayſtett Bergwerke zu Cremniz in Augenſchein genommen, und ein, und andere zu derſelben Vortheil gereichende Verfügungen gemacht worden ſind, welche aus dem ad Collegium dirigens eingeſandten Protocollo von 10. Martii in mehrern zu erſehen. Es wird alſo meines wenigen dafürhaltens alles was in dieſem Protocollo, und denen von vorerwehnten Berg-Bedienten ſchriftlich abgefaſten von mir dem Herrn unter Cammer Grafen Hegengarten zugeſtelten Anmerkungen enthalten, weitläufig zu widerhollen unnötig, und zur Erreichung der Abſicht genug ſeyn, wann ich das hauptſächlichſte, was ich bey der auf allergnädigſten Befehl den 17ten Maij vorgenommenen Befahrung dieſer Bergwerke, und den 19. und 20. Bey Beſichtigung der Puchwerke, und Hütten wahrgenommen habe, anführe, und meine wenige Meinung wegen künftig beſſerer Einrichtung dieſes Bergwerks, damit das Werk mit göttlicher Hülffe wieder in beſſere Aufnahme gebracht werden könne, beyfüge. Es iſt dieſer Gang überaus mächtig, und hat die

Eigenschafft, daß die reichen Gold und Silber Ertze, in denselben nur Nesterweis Bald in der Mitte deß Ganges, Bald am hangenden und Bald am liegenden zu brechen, und nicht lange fortzusezen, sondern sich bald abzuschneiden pflegen, iedoch auch das Gang Gebürge, welches mehrentheils in milden weissen Quarz, und grauen Gestein bestehet, ob man gleich in demselben nicht das geringste Edle siehet, nicht ganz taub ist, sondern mit guten Vortheil verpucht und ein Gold, und Silber haltiger Schliech daraus gezogen werden kan. Diese Mächtigkeit, und besondere Beschaffenheit deß Ganges, da auch das Gang Gebürge tugendhaft ist, hat einen= diesem Bergwerk ganz eigenen, und meines wissens sonst nirgends üblichen Berg Bau veranlast, da man nämlich mit örtern auf den Gang auffähret, die Förste mit Koppen verwahret, und wan man Erze trift, solche soweith sie fortsezen im Feld, wie auch durch übersich brechen, und absinken, doch ohne einen ordentlichen Försten= oder Strasser=Bau vorzurichten, verfolget, wan aber dieselbe sich abschneiden, das Loch mit Holz, welches als ein inwendig hohles quadratum oblongum übereinander geleget wird, oder den so genannten Trag Kasten wieder versezet, und ausfüllet, wie dan auch die aufgefahrne Strecken, die man nicht der Wasser, oder der Foderung wegen offen behalten muß, wann die Kappen in der Förste nicht mehr halten wollen, auf gleiche Art mit Holz vollgeschlichtet werden. Auf solche Art werden neben, auch übereinander verschiedene Derter, und Strecken getrieben, und nicht nur jährlich viel 1000 Stamm des schönsten jungen Tannen Holzes consumiret, sodann es wird auch der Bau sehr unsicher geführet, indem, wan das Holz mit der Zeit faul wird, alles zusammen gehet, da dan nicht nur die Stollen, und Strecken über denselben in Gefahr gesezet werden, sondern auch, wan man in folgenden zeiten unter einen solchen Bruch wieder durchgehen soll, solches viel Holz, und Arbeit erforderet: zuge=

schweigen, daß auf diese Art viel gute Erz Mittel verbauet werden, und versteckt bleiben können. Indessen ist es nicht zu läugnen, daß bey einen solchen sogar mächtigen mehrentheils sehr schneidigen und in gewisse Masse durchaus edlen Gang, es schwer falln, einen recht ordenlichen Bau zu führen. Obgleich an einigen Orten, wo man das feste Liegende innen, oder doch nahe hat, solches gar füglich, und mit grossen Vortheil geschehen kan, wan man auf art und weise, wie in der Beylage A Bereits angezeiget worden, an den Ligenden fortgehet, und über sich einen ordenlichen Förster-Bau vorrichtet, auf welche Art die Mächtigkeit deß Ganges auf einmal 3. 4 ja 5 Lachter mächtig mitgenommen werden, und wan der Gang im Liegenden ausgebauet ist, auch das hangende nachgehohlet werden kan.

Die gröste Schwirigkeit aber einen solchen Förster-Bau ordenlich und mit Sicherheit vorzurichten, bestehet darinn: daß man, wie es jezo geschiehet, fast alles Gang Gebürge zu Tage gefodert, und nach den Puchwerken geschaft werden müste, es am tauben Berg, den man auf die Stempel bringen, und den ausgehauenen Gang damit wieder versezen könte, fehlen würde. Eben deßwegen aber wird sehr nötig seyn, durch Proben zu erforschen, welche Arten des Gang Gebürges so tugendhaft sind, daß sie mit vortheil verpucht werden können, oder nicht, und daß man nicht weiter alles unter einander ohne Unterschied ob es edl, oder ganz taub ist, sondern nur das ienige, was einen Gehalt, und zwar solchen Gehalt hat, daß es die Foderungs und Puchkosten mit zimlichen Ueberschuß bezahlet, zu Tage fordern, und verpuchen, das ganz taube, oder all zu gering haltende aber in der Grube lasse. Immassen dadurch nicht nur an Bau, und Foderungs Kosten ein sehr grosses jährlichen wird ersparet, sondern auch das quantum der zuverpuchenden Gänge mehr in die Enge gezogen, und also aus denen Gängen die würklich

von guten Gehalt sind, um so viel mehr erhalten werden können.

Dahingegen jezo, da mit dem guten auch so viel untaugliches verpuchet wird, von jenen viel verlohren gehet, und von dem Wasser mit fortgeführet wird, welches hernach nur zum wenigsten Theil durch nochmahliges auffangen, und schlemmen unter den Puch werken mit neüen und sonderlich wegen Unterhaltung der zu solchen Ende angelegten grossen hölzernen Kästen ziemlich hoch hinauflaufenden Unköſten erhalten werden kann. Es ist, daß solche Proben gemachet werden sollen. Bereits von dem Löbl. Oberst Cammer-grafen Amt Laut vorerwehnten Protocolli von 10. Martij a. c. verfüget, dessen Verordnung aber noch nicht befolget worden. Indessen ist an der Sache, daß nämlich viel ganz tauber Berg aus der Grube getrieben, nach den Puchwerken gefahren, und daselbst zugleich mit dem gehaltigen gang gebürge verpucht werde, um so weniger zu zweiflen da solches von den Berg Bedienten selbst gestanden wird; Solte es aber ja an einigen Orten an hinlänglichen tauben Berg um die Förſten weis ausgehauenen Gänge damit wieder zuversezen, fehlen, kan solcher von Tag hinein geschaft werden, weil es dennoch weniger als das viele schöne Holz, welches man bey der iezigen Bau-Art auf eine recht beklagenswürdige Art consumiret, kosten wird, und der Bau dadurch doch viel besser, als mit dem vielen Holz verwahret werden kan. Man wird, wan der Bau auf solche Art geführet wird gewiß noch an vielen Orten, die man jezo vor ganz ausgebauet hält, viel gutes antreffen. Die Einrichtung desselben wird wohl sonderlich anfänglich etwas Fleiß, und Mühe kosten, iedoch fast durchgehends particable gefunden werden. Wie dan, daß solches absonderlich an dem Ort, wo iezo zwischen den Anna, und Rudolphi Schächten ober- und unter dem Nepomuceni Lauff der Haubt-Bau auf dem daselbst vorhandenen teichen anbrüchen geführet wird, füglich hätte geschehen können, und noch geschehen

kan, Bey der Befahrung gezeiget worden ist. Eben daselbst wie auf der hangenden Klufft allwo ohnweit deß Leopoldi Schachts auf dem Eben Sohl deß oberen Stollens ein Strößchen Vorgerichtet wird, vor welchen 1½ Spann mächtiger Quarz mit untermischten roht- und weiß goldenen Erznieren in zimlich festen Gesteine Bricht, habe ich wahrgenommen, daß mit gewinnung solcher reichen Erze, von den ungeschikten Berg Leuten (welche zu rechte zu weisen die Hütt Leute, und Ueberreüter, wie es scheinet, sich wenig Mühe geben) sehr schlecht zu Werke gegangen werde, indeme sie oft mitten auf die Erze die Löcher ansezen, oder solche, wo es geschmeidig ist, mit dem Gezähe unter dem tauben Berg, oder das Gang Gebürge hauen, da dan von dem, was durch das schiessen zerschmettert, oder mit dem Gezähe klein gehauen wird, vieles unter dem Gang Gebürge bleibet, mit demselben nach den Puchwerken kommt, und daselbst von dem Wasser zum Theil weggeführet wird, da doch solche reiche Erze, Billig Zuvor verschrämt, und wan solches geschehen, in Beyseyn des Hüttmanns entweder mit dem Gezäch Losgemacht, oder wan es feste durch dahinter angesezte tieffe Löcher weggeschossen werden, und sodan sogleich auf das genaueste zusammen gelesen, besonders zu Tage geschafft, und in Verwahrung gebracht werden müssen.

Da der Gang jenseits des St. Anna Schachts mitternachtwerts unter den tieffen Erbstollen bereits gänzlich verhauen seyn soll, wird iezo unter denselben nur allein zwischen den St Anna und Rudolphi Schacht über und unter den Nepomuceni Lauff, allwo iezo wie vorgedacht die besten Erze brechen, und die mehresten Leüte auf den Erzen angeleget sind, gearbeitet; übrigens aber so wohl auf dieser hinteren Zeche, als auch auf der Fodern Zeche (welche ich zwar wegen Mangel der Zeit selbst nicht befahren können) nur hier, und da zwischen den oberen, und tieffen Erbstollen auf vorbeschrieben- unordentliche

Art den noch vorhandenen ganzen Mitteln deß Ganges nachgebrochen, in der Tieffe unter den tieffen Erbstollen hingegen gar nicht gebauet: Da aber zwischen beyden Stollen seit so vielen Jahren der Gang schon sehr stark verhauen, und also in solchen Mittel wenig mehr zu thun ist, so erfordert die Nothwendigkeit allerdings mit Ernst auf eine neue Vorrichtung eines vortheilhaften Berg Baues hieselbst bedacht zu seyn. Eine alte Tradition, daß durch den= dem Hauptgang morgenwerts, oder im hangenden belegenen Sauerberg ein edler Gang durch und mitternachtwerts der ohnweit der Gegend wo man jezo mit dem Stollort deß tieffen Erbstollens stehet Belegenen Berg oder Joannis Kirche zustreichen soll, hat veranlast, daß Bereits vor einigen Jahren 45 Lachter hinter diesen Stollort ein Querschlag in daß hangende angesezt, und da derselbe eine Zeit lang unbelegt gestanden, neulich dessen Wiederbelegung verfuget, auch bereits 61 Lachter mit denselben aufgefahren, nicht weniger der zu dessen Behuff angesezte Wetter Stollen schon 12 Lachter Lang ins hangende getrieben worden ist. Man gedenket mit diesem Querschlag den vorerwehnten edlen Gang, den man in dieser Gegend den Haupt Gang nahe zu seyn vermutet, aufzusuchen, und wan man ihn erreichet auf denselben einen ganz neuen Bau vorzurichten. Die Absicht ist gut und löblich da man aber

1.

an diesem Sauerberg, und in der ganzen Strecke Bis zu der Joannis Kirche keine alte Pingen, oder Hallen siehet, aus welchen man abnehmen könte, daß die alten bereits auf einen hieselbst Durchstreichenden Gang gebauet haben.

2.

Das ienige, was man von solchen Gang wissen will (so viel ich in Erfahrung bringen können) sich nicht auf

schriftliche Urkunden, sondern auf eine blosse Tradition gründet, und

3.

ob der verbrochene alte Stollen, dessen Mundloch in der= der Stadt Cremniz mitternachtswerts belegenen Vorstadt ausgehet, eigenlich gegen diesen Sauerberg getrieben seye, auch warum ihn die alten eingehen lassen, noch ungewiß ist, so gestehe ich gar gerne, daß es mir noch etwas zweifelhaft vorkomme, ob man mit diesem Querschlag den Endzwek, den man sich vorsezt, erreichen werde, und daß ich mir auch selbst von der Extension des Haupt=Gangs mitternachtwerts gar nicht viel versprechen. Indeme daselbst demselben daß Gebürge entfällt, das auf der anderen Seite deß vorliegenden Thalß sich wieder in etwas erhebende Gebürge aber einen ganz anderen Strich nimmt. Wie dan auch mit diesem Stollort Bereits bey 300 Lachter Lang anfänglich in einem tauben Letten Gang, und da man sich damit ins Liegende gewendet, in festen Gestein aufgefahren, auch mit den 5 Lachter hinter diesen ort 6 Lachter weit ins hangende getriebenen Querschlag der verlassene Lettengang noch nicht wieder erreicht worden ist. so daß ich gar sehr besorge, daß der Gang mitternachtwerts, wo nicht ganz aus Keilen, sich doch eine ganz andere und unedle Art annehmen dürfte.

Dahingegen, wan man die Lage des Gebürges betrachtet, man sich meines wenigen Erachtens von dessen Extension mittagwerts sehr viel versprechen kan; Es ist aber bis dato auf der ganzen fordern Zeche nämlich von Rudolphi Schacht mittagwerts bis an die Markscheide der Rohtischen Handlung dieser Gang unter den Tieffen Stollen noch gar nicht untersucht, ob gleich derselbe in solcher tieffe noch sehr mächtig seyen, und sich fast durchgehends mit puchwürdigen Quarz, und grauen Gang Gebürge beweisen solle, wie nur solches, da ich wegen

kürze der Zeit die fordere Zeche selbst nicht befahren können, nicht nur von dem Harzischen, sondern auch von den Cremnizischen Berg Bedienten versicheret worden ist.

Es bringet dieser tieffe Stollen Bey dem Rudolphi Schacht 108. Bey dem Maria Hülfs Schacht 87. und bey dem Dreyfaltigkeits Schacht ohnweit desselben der- vom Mundloch an durch Quergestein getriebene Stollen den Gang erreicht nur 72 Lachter Tieffe ein, und man hat mit demselben nur mitternachtwerts auf den Gang aufgefahren mittagwerts aber vermutlich deßwegen keine Stollort getrieben, weil ohnweit deß heiligen Dreyfaltigkeiter Schachts das gewerkschaftliche Feld anfänget, wie dan auch wohl eine der vornehmsten Ursachen, warum man auf der vordern Zeche den Gang noch nicht unter den tieffen Erbstollen untersucht hat, diese seyn mag, weil man noch keine Anstalt gemacht hat, oder ohne allzugrosse Kosten machen zu können geglaubet haben mag. Bey einen der auf dieser Zeche belegenen Schachte eine Kunst vorzurichten. Nachdem ich aber die Situation genau Betrachtet, und Befunden habe, daß eben das aufschlag Wasser, welches Behuff der Beyden in dem St; Anna Schacht angelegten 2 Künste in die grube gezogen wird, und 70 Lachter tieff vergeblich in den Schacht hinein fällt, ohne grosse Kosten erst zuvor nach den mitten in dem Revier der fordern zeche Belegenen Maria Mutter Gottes Hülfs Schacht geführet, daselbst auf ein oder auch zwey untereinander zuhängende Kunst Räder geschlagen, und sodan doch wieder zurük nach den Schacht St Anna geleitet werden könne. So ist sogleich bey meiner Anwesenheit von dem unter Camer Grafen Hegengarten verfüget worden, daß, wie solches am füglichsten geschehen könne, von dem Markscheider auf einer charte vorstellig gemachet werden soll, damit sodann wegen der zu dieser Verrichtung zu verwendenden Kosten ein ordenlicher Anschlag verfertiget werden könne, diese Kosten werden sich nicht sehr hoch belaufen, wan aber auch vorerst nur eine Kunst bey diesen Maria

Mutter Gottes Hülf Schacht gehänget wird, Wie man, wan auch gleich hieselbst unter den Stollen eben so starke Wässer als in der hinteren Zeche unter dem St Anna Schacht sich einfinden solten, doch gar füglich 20 und mehr Lachter unter den Stollen absinken, und auf beyde Seiten über 500 Lachter lang in frischen unverhauenen Feld auslenken, mithin, wan Gott seinen Segen zu guten Anbrüchen verleihet, und der Bau recht ordenlich eingerichtet, und geführet wird, einen recht vortheilhaften Berg Bau auf lange Jahre vorrichten können. Ich halte also dafür, daß Zu Vollziehung dieses ohnmaßgeblichen Vorschlags daß erforderliche Bald möglichst Zu veranstalten seyn werde, wie dan auch meines wenigen Dafürhaltens sehr gut seyn wird, nicht nur mit aufraumung deß verbrochenen oberen Stollens, welcher schon 96 Lachter lang über die Rohtische Markstadt in das gewerken Feld getrieben worden, mit allem Fleiß zu continuiren, und wan man vor das Stollort gekommen, solches wieder zubelegen, und vollends durch daß gewerkschaftliche Feld biß an das vorliegende Freye Feld zu treiben, sondern auch mit den tieffen Stollen welcher Bey 50 Lachter Tieffe unter den oberen Stollen einbringt, mittagwerts aufzufahren, und solchen unter die gewerkschafftlichen Felder zuverlängen. Es wird, wan Gott seinen Seegen verleihet, solches zur grossen Aufnahme deß Cremnizischen Bergwerks, und deß Kayf. Königl. Aerarii Vortheil gereichen können. Da man nicht nur so Lange man mit diesen Stollortern durch der Gewerken Feld fähret (falls anders keine mir unbekannte Verträge mit denen Gewerken in Wege stehen) dem Stollen Hieb, und sobald man mit den Gewerken Gruben durchschlägig wird, und denen selben die Wasser abführet und Wetter bringt vermöge der Berg=ordnung das siebende erwerben, sondern auch die Gewerken dadurch in Stand sezen wird, in die tieffe zu Bauen, und zum Nuzen deß Kayf. Königl. aerarii mehrere Gefälle zu machen. und wan man in einer zeit von wenig Jahren das Gewerken

Feld, welches nur 200 Lachter Lang ist, durchgefahren, und das freye Feld erreichet hat, auch der Gang, wie man in Betracht der Lage deß Gebürges zu hoffen, und zuvermuten allerdings Ursache hat, daselbst sich noch edel beweiset, einen ganz neuen profitablen Berg Bau wird vorrichten können.

Auf diese Art wird meines Dafürhaltens das Cremnizische Bergwerk vielleicht in wenig Jahren zu recht considerabler Aufnahme gelangen können, da zumalen bey demselben sich so viele vortheilhafte Umstände vereiniget finden, die man schwerlich Bey einigen anderen Bergwerk zusammen antreffen wird, daß nämlich beständige aufschlage Wasser auf die Kunst und Kehr-Räder, und ein Gefälle von mehr als 114 Lachter von Tage bis auf den tieffen Erbstollen auch das zum Gruben Bau erforderliche Holz in der Nähe, und im überfluß vorhanden ist, Die Puchwerke und Hütten deren Bergwerken ganz nahe liegen, und was daß vornehmste ist, das Gang Gebürge selbst, mehrentheils so tugendhaft ist, daß es mit Nuzen verpucht werden, und die Berg Kosten fast bezahlen kan, dergestalt, daß der Bergbau hier mit sehr wenig unkösten wird geführet, und wan der Bau auf vorangeführte Art recht eingerichtet wird, daß man die hier, und da in dem mächtigen Gang befindliche Erz Mittel nicht verfehlet, auch bey mittelmässigen Anbrüchen mit guten Vortheil, und Ueberschuß gebauet werden können.

Es wird aber ein Bergverständiger activer Mann, der das Werk recht anzugreiffen, und sich diese Vortheile alle zu Nuze zu machen wisse, dazu erfordert werden. wie dan auch, wan das Werk zu was rechts kommen soll, man nach, und nach tüchtigere Häuer wird zur Hand schaffen, diesen aber auch mehr Lohn geben müssen, die iezigen Häuere sind mehrentheils Bauern, welche wan sie im Berge arbeiten, vor die Schicht nicht mehr als $8\frac{1}{2}$ kr. bekommen, und da sie davor das Liebe Brod kaum haben, so bald sie anders, wo was zu verdienen wissen, von der

gruben Arbeit wegbleiben. welches viel Unordnung, und Aufenthalt verursachet, wie man dan auch von diesen armen mehrentheils alten, und unvermögsamen Leuten vor so gar geringes Lohn keine rechte Arbeit fordern kan. Da übrigens die Einrichtung mit der Berg Arbeit hier in vielen Stücken weit ordentlicher, und dem ienigen, was Bey anderen wohleingerichteten Bergwerken observiret wird, gleichförmiger als zu Schemnitz ist.

Mit der Puch arbeit aber siehet es alhier noch schlechter als zu Schemnitz aus, indem die Säze $3\frac{1}{2}$ Fuß tieff, und in den Waschhäuseren wenig Shlam Kästen sind. in welchen sich der Vorrat sezen könne, daß also durch die starke Pucherwässer viel gutes mit fortgejaget wird, welches man zwar in den unter den Puch Werken angelegten grossen Sumpfen wieder auffängt, und zum Theil erhält, iedoch alsdenn mit neuen Kösten zu Schliech ziehen Lassen muß. Indessen traue ich mir doch diese Puch Arbeit nicht ganz zu verwerfen, da insonderheit der milde goldhaltige Quarz ein ganz besonderes tractament zu erfordern scheinet, und wird also meines Erachtens ehe man etwas dabey änderet, was daß beste seye, durch Proben, und Gegenproben erst genau untersucht werden müssen. Dieses aber ist meines Erachtens doch ganz gewiß nicht recht, daß man zugleich mit dem sehr Wilden Quarz, und grauen Gang Gebürge den sehr harten gleichfalls goldhaltigen Wez und Hornstein verpuchet, weswegen ich dazumalen die Puch Bedienten solches selbst vor einen Fehler erkennen müssen, angerathen habe, diese feste Berg Arten künfftig besonders auszuhalten, und alleine zu verpuchen.

Wegen der Hütten Arbeit finde ich denjenigen, was davon bereits in der Relationi humillimae angebogenen Beylage B angeführet ist, etwas weiteres Beyzufügen mich nicht im Stande, da ich die arbeit nur ein mal in Augenschein genommen, und dabey ausser den vorhin angeführten keine Differenz mit der Arbeit wie solche auf die Schernowitzer Hütte geführet wird, bemerket habe.

Wien den 21. Junii 1749.

E.

Beylage ad relationem humillimam daß Kupferbergwerk zu Herrngrund und den Schmelz- auch Spleiß- und Seigerprozeß zu Neusoll und Theyjova betreffend.

Wien den 21. Juni 1749.

Es ist dieses Bergwerk zu Herrn Grund von denen auf allergnädigsten Befehl von Zellerfeld nach den Niederungarischen Bergstädten abgeschickten Berg Bedienten im Februar dieses Jahr gleichfalls mehrmahlen befahren, und dabey verschiedenes angemerket, solches auch, da ich den 22ten M. pr. mit dem unter Cammer Grafen Hegengarten das Revier zwischen den Mariae- und Ferdinandi Schacht selbst befahren, und den folgenden Tag die Wasch, und Puch-werke in genauen Augenschein genommen habe, mehrentheils ganz erheblich, und Solide befunden worden; weßwegen, und da dieser Leute Anmerkungen besagten unter Cammer Grafen von mir schriftlich comuniciret worden sind, das in demselben enthaltene zu wiederhohlen wohl unnotig, und genug seyn wird, wann ich nur kürzlich anführe dasjenige, was meines Erachtens zu veranstalten, vornehmlich nötig seyn wird, und dieses in äußersten Verfall gerathene ja in Gefahr der Aufläßigkeit sich befindende uhralte, und berühmte Bergwerck nicht nur noch zu erhalten, sondern auch mit göttlicher Hülfe wieder in beßere Aufnahme und zur Ausbeute zu bringen.

Es ist nähmlich 1. der Verfall desselben in meines wenigen Erachtens nicht bloß allein denen geringer gewordenen Anbrüchen und dem schlechtern Gehalt der Erze, sondern auch und vornehmlich der geringen Anzahl der Häuern zu zuschreiben.

Weßwegen verschiedene Strassen, wo würcklich noch Erze in Anbruch sind, welche sich Bey ordentlichen Betrieb noch wohl verbessern dürfen, unbeleget bleiben müssen, und also weniger Erze als Bley voller Belegung erfolgen könnten, gefodert werden können. Dahingegen die grossen Ausgaben, welche die Unterhaltung der Bediente, der Graben, Künste, Schächte, Stollen und überausweitläuftigen Strecken, erfodert einen Weg wie den andern, angewendet werden müssen, es mögen viel oder wenig Erze gefodert werden; Es wird also nöthig seyn, mehr Häuere an- und alle Strassen, wo Erze in Anbruch sind, auch die Feld-Oerter, und Hofnungs Schläge, mit welchen man wider neue Anbrüche zu erbauen sich bergmännischer weise versprechen kann, Belegen zu laßen. Wie dann bey meinem daseyn, und auf mein anraten sub Spe rati verfüget worden ist, vor der Hand sogleich noch 24. Hauer auf die Strassen anzulegen, wodurch iedoch das personale nicht vermehret werden wird, weil dazu nicht neüe Leute, sondern so viel gruben Zimmerleute, welche füglich abgehen können, genommen werden sollen.

2. Wird viel überflüssig Holz verbauet, und dadurch die Berg Kost ohne Noth vermehret, indem gewiß viele 100 Lachter Lang Strecken, welche man weder der Wasser, und Wetter noch der Foderung wegen offen zu behalten nötig hat, in Gezimmer erhalten werden, wie ich es dann bey der Befahrung selbst an zweyen Orten bemerkt, da die mit zugegen gewesene Berg Bediente auf mein Befragen solches selbst sogleich eingestehen müssen. Solche überflüssige Strecken müssen voll Berg-Gelauffen werden, wodurch nicht nur künftig viel Holz, und Gelder, welcher derselben Erhaltung Bißlang gekostet, sondern auch an den Berg-Foderungs Kosten etwas wird ersparet werden können. Es kann auch sonst an der Gruben Zimmerung nochhin- und wieder vieles menagiret, und das Gruben Gezimmer auf eben die in der Beylage A an Hand gegebene Art in nebngeschäften von den Berg-Leuten selbst verfertiget, mitt-

hin dasjenige starke Personale der Gruben zimmer Leute gar füglich reduciert werden.

3. wird der Berg Bau überhaupt Besser, und ordentlicher ein= und da solches nach Beschaffenheit deß Ganges fast überall gar füglich geschehen kann, nach und nach insonderheit ein ordentlicher Förstenbau vorgerichtet werden müssen, alsdann gewiß, mit 2 Hauern mehr als itzt mit 3. wird ausgerichtet werden können, weil der Uebereuter Gall, welcher ein gar vernünftiger Mann ist, da ich ihm gezeiget, wie ein solcher Bau am vortheilhaftesten einzurichten, den Nuzen davon gar wohl erkant, und grossen Lust darzu bezeuget, auch der unter Cammer Graf Hegengarten daß sogleich der Anfang damit gemachet werden solle, gutgefunden hat, ist noch vor meiner Abreise von Schemniz der Zellerfelder Steiger Bähr nach Herrn Grund abgeschicket worden, um an dem ihm bey der Befahrung gezeigten ort mit Verrichtung eines solchen ordentlichen Fürstenbaues sofort den Anfang zu machen, damit der Ueberreuter Gall demnächst auch an andern Ort den Bau auf gleiche Art führen, und verrichten könne.

4. müssen die Erze sogleich ind der Grube reiner ausgehalten und sodann auch auf den Hallen fleißiger ausgeschlagen werden, damit nicht so viel gutes in die Hallen gestürzt werde, und hernach durch so gar viel Hände gehen müssen, ehe es von den tauben wieder ausgelesen wird. wie dann auch.

5. Die an sich zwar sehr gut eingerichtete Arbeit bey den Halden Waschwerke etwas zu weitläufig ist, und meines Erachtens viel besser wäre, wann solches mehr in die Enge gezogen, und das gar zu geringe Klaubwerk, welches in den 4ten Gefälle, und so weiter ausgehalten wird, ausgeschlagen, nach den Puchwerken abgefahren, und zu Schliech gezogen, auch überall kein halden Erz so weniger als 4 Pfund Kupfer der Centner hält, in der Abtheilung angenommen würde, weil da so gar unreine, und gering haltige Zeug nur ein stren

ges schmelzen und eine große Kollen Consumtion auf der Hütte verursachet.

6. wird mit mehreren Fleiß als solches dermahlen geschiehet, das gelbe, das schwarze Erz, und das jenige, so uon beyden meliret ist, und nicht wohl geschieden werden kann, indeß besonders ausgehalten werden müssen, damit ein iedes auf der Hütte nach seiner Art allein tractiret werden könne.

7. würde meines Dafürhaltens sehr gut seyn, die Erze (deren 3 verschiedene Gattungen wie vorgedacht, iede durch den ganzen Hütten Procels Besonders gehalten werden müssen) ehe sie in Lech geschmolzen werden einmahl zu rösten, damit der wilde Schwefel da sie noch in Statu Minerae sind, aus demselben zum Theil ausgetrieben werde, und nicht erst aus dem Lech oder Stein durch so viele, und heftige Feuer ausgetrieben werden müsse, indem durch solch-allzustark rösten nothwendig viel Kupfer verlohren gehen muß, wie auch den Bereits auf den zum 6ten mal gebrante Rost der doch noch 2. bis 3. Feuer ausstehen sollen, die schönsten Kuppferhare gesehen habe. dan ob mir gleich versichert worden daß man schon vor einigen Jahren mit den rösten der Erze einen Versuch gemacht habe, davor aber kein Nuzen sondern Schaden erfolget seye. so kömt mir solches doch ganz unglaublich für, und kann bey solchen Proben Leicht ein quid pro quo vorgegangen seyn. wenigsten hat der Erfolg deß Graf Stampferischen Procelses, da die Erze auch geröstet worden, gezeiget, daß die Kupfer nach der kleinen Probe mit weit geringen, als den hier gewöhnlichen abgang ausgebracht worden, wiewohl doch deßwegen diesen Stampferischen Procels anderer Ursache wegen der Vorzug von dem gewöhnlichen Schmelz Procels meines wenigen Erachtens noch nicht wird zugesprochen werden können. Es würde also auf eine nochmahlige mit allem Fleiß und ohne Praevention anzustellende Probe ankommen.

Octavo.

Halte ich gar nicht vor gut, daß der bey dem Lech schmelzen fallende oberlech wieder mit zu den andern Lech in die Röste gebracht wird, und solchergestalt 9. heftige Feuer passiren muß, sondern es würde meiner Meinung, nach viel besser seyn, solchen allein zulaßen, und ihn nur auf 5. bis höchstens 6. Feuer zugeben.

Nono.

Habe ich, daß man zu Teyoba von dem rechten Spleissungs Procels abgekommen, und solchem gleichsam verlohren habe, nicht findenkönnen, indem es damit eben so gehalten wird, wie es, so viel mir bekannt ist, und ich aus denen von älteren Zeiten in Hand habenden Nachrichten ersehen könne, von Lang Jahren her gehalten worden. indeßen ist es freylich verdrüßlich, daß die schwarz oder König Kupfer wegen ihrer unärt zuvor in gelb gespliessen und hernach erst gar gemachet werden müssen, als welches doppelten Holz Verbrand, und doppelte Hütten-Kost erfodert. da aber diese Unart vernehmlich ja allein von dem schwarzen Silberhaltigen Kupfer Erzen herkommt, so wird wann die gelben nicht silberhaltigen Erze von diesen separat gehalten werden, das davon fallende schwarz- oder König Kupfer gar wohl auf einmahl gahr gemacht werden können; dieses aber ist ganz was besonders, daß bey dem Gahr machen auf 40. in 45. Centner Kupfer bis 4. Centen Bley vorgeschlagen werden, welches zwar nicht ganz verlohren, sondern in die Gahr Schlaken gehet, doch aber aus denselben ohne große Verlust nicht wieder heraus gebracht werden kann. Ich halte dafür, daß solches eben sowohl werde unterbleiben können, wann die von den gelben Erzen oder Kießen fallende schwarz Kupfer separat gehalten, und allein Gahr gemächt würden, und habe deßwegen vor meiner Abreise von Teyoba mit dem dortigen,

und dem Daselbst von mir zurückgelassenen Harzischen Hütten Bedienten die Abrede genommen, daß in den diesem Daselbst vorzurichten anbefohlenen Treib = Ofen die Probe gemacht werden solle, solche schwarz Kupfer ohne Bley zusaz Gahr zu machen, wovon aber der Erfolg mir noch nicht einberichtet ist. was

Decimo,

Den Saigerungs Procels anlanget, so ist Zwar an dem: daß, nach dem der Saigerungs Factor von Tayova, welcher vermuthlich den Saigerungs Procels als ein Geheimniß tractiret und die Beschickung in frischen vor sich alleine gemacht hat, ohne den andern Hütten Bedienten, worauf es dabey eigentlich ankommet, zuvertrauen, verstorben: nach seinem ableben Niemand vorhanden gewesen, der solches eigentlich gewust hat. indem deßen Adjuncto Waldhern, der sonst ein gar feiner Mensch, und des SaigerProcesses, was die Manipulation anbetrifft, genugsam kündig ist, nur so viel, daß auch iedes in dem zu saigernden Kupfern Befindliche Loth Silber 16 Pfund Bley gerechnet werde, Handwerksmässig bekannt, warum aber, oder bey was vor Umständen solches geschehen müsse, unbekannt gewesen. weßwegen derselbe freylich so wenig mit dem armen Schmelnizer Kupfern, als nach her mit dem reichen Bannater Kupfern, welche zu Teyoba gesaigert werden solle, zu rechte kommen können. Die Sache aber ist doch noch mehr confundiret worden, da der Herr oberst Cammer Graf v. Meyern aus sehr guter Meinung aber doch (wenigstens meinen wenigen Begriff nach) auch ohne hinlängliche Kenntniß worauf es eigentlich bey den saigern ankomme, und wie, wenn solches auf das vortheilhafteste geschehen, und das Silber aus den Kupfern so viel möglich mit der wenigsten Bley consumtion herausgebracht werden soll, die Eintheil- und Beschickung in frischen gemacht werden müsse. Denen Teyobischen Hütten = Be-

dienten wegen Saigerung dieser reichen Bannaten Kupfern einen solchen Procels vorgeschrieben hat; der, da dieselbe solchen Befehl genau befolget, und in den Monath July Lezt verwichenen Jahrs diese Kupfern auch nachher Die davon gefallene Kühn = Stücke auf die vorgeschriebene Art gesaigert haben, ohnmöglich anders als sehr schlecht ausfallen können. wie solches auch die davon verfertigte Berechnung, und Tabella in mehreren zeiget.

Nachdem aber der Cammer Verwalter Zechner von Thalheim nach Neusol kommen, und ob er gleich kein Hüttenmann ist, die Confusion, in welche man mit der Saigerung geraten, bemerket, auch ob von den rechten Procels sich keine Nachricht fände, in der dortigen Registratur nachgesucht, und den von dem von Lauer zu Neusol hinterlassenen Bericht, wie die Saigerung in Königreich Böheim angestellt werde, auch eine Beschreibung daß zu Hekstedt in Mansfeldischen üblichen Saiger Procelses aufgefunden hat, hat er nach solcher Anleitung einige Probe mit Saigerung der vorräthigen Schmelnizer Silberhaltigen Roseten Kupfer mit vielen Fleiß angestellet, und von derselben Erfolg Bereits den 19ten Martii 1749. einen ausführlichen Bericht an das Löbliche Oberst Cammer Grafen Amt abgestattet, wie er es deme auch damit zu lezt vollkommen recht getroffen hat, und auch künftig nicht mehr wird fehlen können, wann er nur nach oberwöhnt: ganz deutigen, und ausführlichen Vorschriften mit der Saigerung zu Werke gehen Läßt. Indessen ist es nicht möglich, die zu Teyoba annoch vorhandene Schmelnizer nur 6. bis $6\frac{1}{2}$ Lot Silberhaltige Roseten Kupfer ohne Schaden zu saigern, wann nicht entweder silberhaltige Bley von Cremniz zur Beschickung im frischen angeschaft werden könne (wobey doch auch kein sonderlicher Vortheil heraus komen wird) oder man nach und nach reiche Kupfer von Bannat, oder anders woher überkommen, und diese arme Kupfer mit denselben versetzen, mitthin aus beyde die Silber mit Vortheil heraus bringen kann, dahingegen die Neusohler

silberhaltige schwarz Kupfer, wann sie gleich nur 6. bis 7. Lot silber halten, wann sie zuvor im Gelf gespliessen, und also die Silber etwas mehr in die Enge gebracht werden, nochmahl mit einigen Ueberschuß werden gesaigert werden können. Da die Kohlen zu Teyoba um so gar geringen Preis zu haben sind. wie ich dann auch deßwegen eben angerathen habe, die daselbst in großer Menge Liegende Schlaken, welche zum Theil über 8 Pfund Kupfer und bei 24 Pfund Bley halten, zu gute machen zu laßen, indeme ich nicht zweifle, daß davon noch ein gar guter überschuß zu erhalten seyn werde. Ich habe übrigens recht gute Hoffnung, daß wann obiges alles bewerkstelliget wird, der Nutzen davon sich gewiß zeigen, und das alte Herren Grund Bergwerk, von welchen so viele Menschen ihren unterhalt haben müssen, mit göttlicher Hilfe noch wohl zu conserviren seyn werde, wobey aber meines Erachtens nicht nur von der Cammer selbst aller möglicher Fleiß anzuwenden seyn wird, was neues in dortigen Gegend Rege zu machen, sondern auch zu solchen Ende die ohnedeme überaus baulustigen Gewerken an diesen Ort auf alle mögliche, und dem Kaiserlichen Königlechen Aerario unnachtheilige Art dazu aufgemuntert seyn werden, ja auch un die Gold-Bergwerke, welche in dem Nordwerts gegen die Pohlnische Grenze zu Belegenen Gebürgen Bereits vorhanden sind, und wann man recht Fleiß dazu thätte, vielleicht zu grossen Vortheil des Kaiserlichen Königlichen Aerario noch mehr entdecket werden könnte, forzubauen, und weiter aufzuführen, denenselben allen möglichen Beystand zu leisten seyn würde.

Wienn den 21ten Juny 1749.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

624.

Die drei Bergkammern werden unter jener von Schemnitz vereint.

An den k. n. u. Oberst-Kammergrafen Franz von Lauern, an den Unter-Kammergrafen, an die Bergräthe und Assessoren.

Dekret des k. k. Münz- und Bergwesens-Direkzions-Hof-Kollegiums.

Wien den 23. Januar 1750.

Wohl Edel Gestrenger, dan Edel Gestrenger, auch Edel Veste, besonders Liebe, auch Liebe Herren und Freunde, Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Aus einer anderen unter eben heutigen dato an den Herrn Obrist Cammer Grafen, und die herren in verschiedenen wichtigen Materien erlassenden sehr weitläuffigen Unserer Verordnung werden Dieselbe unter anderen zu entnehmen haben, was massen der vorhinige Zwang deren allmonathlich anhero zu der Schuldens Calsam gesendet haben werden müssenden 40000 Gulden nicht anderst, als gegen deme abgelähnet werden können, daß von der Schuldens Calsa auf das Kupfer und Queckſilberamt das correspondirende onus jährlicher bestritten werden müssender 480000 Gulden übertragen, und zu dem Ende solchem Amt nebst vorhinigen Nahmen Jener einer Bergwerks haubt Caslae zugeleget, anbey verordnet, und gewilliget worden ist, daß alle Nieder Hungarische Bergwerks-Gefälls-Uiberschüsse, sie mögen klein oder groß seyn, nirgends anderst wohin, als zu der Kupfer- Queckſilber und Bergwerckhs haubt Calsam einflüßen, und abgeführet werden sollen, dieses Hof Collegium demnach auch Allerhöchsten Orths Begwaltiget worden, die dahin zu beschehen habende Gefälls Abfuhr nach Thunlich- und möglichkeit reguliren, und zu deren Wer-

kern conservation, was von diesen zu Bestrestung des so großen oneris jährlicher 480000 fl. zu fourniren ohnmöglich seyn werde. Indessen mittls suchenden Credit jedoch nur dergestalten suppliren zu mögen, daß es ohnausbleiblich bedacht seyn solle, derley aufnehmende Gelder wie sich etwa mittels Göttlicher Gnade der Berg-Seegen verbessern wird, widerum abzustossen, und zuruck zu zahlen, in eben obbedachter Verordnung haben Wir jenes vorgeschrieben, waß dise beschwehrliche alhiesige situation, und dermahlige Beschaffenheit des aldortigen Bergwesens an schleunigsten Verbesserungen, und Wirthschafts Einrichtungen erforderen, und an den ohnausgesetzten Dienst Eyffer nicht zweiflen, mit welchen der Herr Obrist Cammer Graf, und die Herren es ohnermiedet Bewirken werden, haben Wir annoch für nötig erachtet, denenselben zu melden, daß das Verbauen im Herrengrund zu Neusohl zwar wohl von dem alda von einiger Zeit her anhaltenden sehr geringen Bergseegen herrühre, die altortige vorhinige üble Wirthschaft und Amtirungs Confusion aber (welcher dermahliger Cammer Verwalter und Raith Rath Zechner von Thalhoven abzuhelffen sich möglichst beeyferet) villeicht wohl daher rühren möchte, die weilen die Neusohler Beamte ein quasi apartes corpus zu seyn ex eo vorgestellet haben mögen, daß sie mit anderen Aemtern, wie Schmölniz und Bannat wegen silberhaltigen Kupfer, und mit dem Kupfer Amt wegen Bley auch zuweilen wegen Verlaags gelder ohne Biles Obrist Cammer gräflichen Vorwissen, oder Einsehen correspondenz gepflogen, auch respectu Silberhaltigen Bley- Eisen- und holtz-requisiten von denen Cämmern Cremnitz und Neusohl einen Nutzen ziehen zu sollen, de essentia geachtet haben, mithin nicht so, wie seyn solte, behörig und gänzlich unter direction des Obrist Cammer Grafen Amts amtiret zu haben scheinen.

Von alters her ist zum öfteren albereits der antrag gewesen, diesem übel fürzubiegen, mittels ziehung aller

drey Cämmern unter eine einzige haubt Calsa, auch bey Incorporirung des Cremnitzer in das Schemnitzer Einnehmer Amt noch Letztens der Allerhöchste Befehl dahin ergangen, womit überleget werden solle, ob? und wie eben solches mit dem Neusohler Einnehmer Amt zu bewürken seyn möchte?

Da aber nun nicht allein die Neusohler, Kupfer, Eisen Vitriol, und Berg Grün gefälle, sondern all- und Jede Schemnitzer und Cremnitzer Gefäll oder respective gefälls-Uiberschüsse dem Kupfer- und Queckßilber Amt und Bergwercks Haubt-Calsae privative gewidmet und zugeeignet seynd, es also etwas unordentliches eines theils den Schemnitzer Uiberschuß gänzlichen anhero zu ziehen, und dargegen von hierauß Verlaagsgelder nacher Neusohl verschaffen und schicken zu müssen, Anderen theils aber das, wie vorhin bey denen Cremnitzer Hütten gepflogen worden, Neusohl für die nacher Schemnitz und Cremnitz erforderliche Requisiten zu obbedachter zweyen Cämmeren Last mehrer, als die wahre Unkosten, mithin einen gewinn für sich anschreibe, also hat man zu verordnen (wie hiermit beschihet) für gut befunden.

Primo:

Daß, nachdeme denen Zechnerischen Billanzen und Anzeigen nach, der Verlaag bis ultimam Octobris anni proximi praeteriti gänzlich applaniret und bestritten worden, das Schemnitzer Einnehmer Amt ab illo tempore und in Zukunfft den Neusohler Verlaag und aldortige Waldburgerliche Kupfer Einlösungs Erfordernus fourniren, und nach notturft als einen ihr obligenden Verlaag bestreitten, und in Rechnung solcher gestalten (in so lang dortige Calsa nicht in die Schemnitzerische einverleibt seyn wird,) nicht per Ricorda, sondern pr. Ausgab stellen solle, daß es beschehe sub rubrica: Auf Neusohler Verlaag und Kupfer Einlösung, so von dortigen Beamten zu verrechnen kommet.

Secundo:

Daß, um also verleget zu werden, Neusohl dem Obrist Cammer Grafen Amt ordentliche Calsa-Extract samt Ausweisung der Notturft in tempore jedesmal einsende, und sodann nach Erfordernus die Verordnung an das Schemnitzer Einnehmer Amt erlaßen werde, was und wann zum Verlag nacher Neusohl geld gesendet werden solle, damit es nur nach Erfordernus und Umständen, nicht aber nach Willkühr deren Beamten geschehe.

Tertio:

Daß hingegen Neusohl (also von der Schemnitzer Haubt Calsa mit dem, über den eigenen Neusohler Verschleiß und anderen geld-Einnahm erforderlichen Verlaag künfftig versehen werden sollend) alle nacher Cremnitz und Schemnitz erforderliche Materialia und Requisiten, als ohnehin zur dortigen es verlegenden Haubt-Calsae gehörige Effecten nicht als dahin verkauffendes Guth, um den geld werth ansezen, sondern als materialia und Requisiten dahin liefern, und pr. Ausgaab stellen solle, wie es ex pari ratione mit denen, an das Kupfer Amt spedirenden Kupfern geschihet, mithin dan

Quarto:

Daß, gleich wie die namhaffte Forderungen (welche nomine Schmölz Unköſten die Cammer Cremnitz an die Cammer Schemnitz hatte) damahlen sich von selbsten aufgehoben, wie das Cremnitzer Einnehmer Amt aufgehoben, und der Schemnitzer haubt Calsae einverleibet worden, was Neusohl an Schemnitz, Cremnitz, und dem Cremnitzer Münz Amt, oder diese an Neusohl hinc inde oder zu fordern haben, oder schuldig seyndt, zu compensiren, und hinc inde dergestalten aufzuheben seyn solle, daß die dießfählige allseitige derley Ricorda posten getilget, und die es ihrer Natur halber erforderende, wo gehörig, in mate-

riali, oder in Geld respective per Ausgab, und oder per Empfang gestellet werden, Unß aber, in was es bestanden, und wie es beschehen, einberichtet werde.

Quinto:

Daß, nachdeme Neusohl in denen habenden Schulden an Schmölnitz einigen Silberhalt fürmerket, dem Banatischen Ober berg Amt auch laut einer kürzlich gemachten Abrechnung an derley nahmhafft schuldig seyn solle, Wir aber nicht gemeinet seynt, die Schemnitzer Haubt, weder die Neusohler particular-Casa andurch zu erschöpfen, oder zu ruiniren, daß solcher diese ausständige Forderungen an solche Aemter zu bezahlen aufgebürdet wurde, welche von der Kupfer Amts Casa verleget werden, und zu dessen Disposition das erzeigende und einlösende sowohl Silberhaltiges als unhaltige Kupfer zu lieferen haben, mithin kommet auch Jenes zu cessiren, was die Kammer Neusohl denen Schmölnitzer und Banater Ober Berg Aemtern an Silberhalt deren dahin zur saigerung geschickten Kupfern ruckständig ist, in was es aber praecise bestehe, und von was Zeiten her es seye, werden Unß der Herr Obrist Kammer Graf, und die herren ohngesaumt einberichten, damit Wir dessenthalben nacher Schmölnitz und ins Bannat das behörige erlassen können, und weiß der Herr Unter Cammer Graf am besten, daß weder an denen obbedachten schwarzKupfern, noch an dem darin gewesten Silberhalt die darvon zur Einlieferungs zeit gänzlich ex aerario bezalte Bannater St. Sebastiani Gewerkschafft nicht das mindeste zu fordern hat.

Sexto:

Daß aus nemlichen principiis Neusohl von Bezahlung des dem Kupfer amt ausständigen zimlich nahmhafften Bley Quanti ingleichen frey gesprochen wird, mithin solches, wie obbemeltes Silber, und derley von benannten Cämmern empfangene und annoch unbezahlte mate-

rialia zu Neusohl ordentlich pr. Empfang, und derselben, oder des darvor von anderwerts gelösten gelds Verwendung pr. Ausgab zu bringen haben wird. Aus all diesen fliessent von selbsten

Septimo:

Daß nachdeme die Schemnitzer Haubt Calsa den Neusohler Verlaag zu bestreitten hat, die Neusohler gefälle ohngeacht nach continuirender aldortiger particular Calsae, als ein theil deren Nieder Hungarischen Berggefällen anzusehen seyndt, obbedachte Neusohler Cammer oder Calsa qua filialis zu jener, welche sie verleget, oder auf derselben Disposition alle zu beeden anderen Cämmeren erforderliche materialia und requisiten, und alle in loco nicht verschlissen werdende producta, es seye Kupfer, oder was es immer seyn möge, abzuführen hat, mithin das nicht in loco verschlissen noch verkauft werdende, und zu dortigen Requisiten nicht erforderliche Neusohler selbst erzeugende und einlösende Kupfer, berg Grün, vitriol etc. dem Kupfer Amt als Nieder Hungarisches material Bergwerks gefäll einzusenden und abzuführen seynt, damit andurch, waß durch von Schemnitz auß bestritten werdenden Verlaag der alhiesigen Haubt Bergwerks Calsae an Schemnitzer Berggefälls-Uiberschuß entgehen wird, solcher zum Theil, in so lang der Kupfer-Seegen sich nicht verbesseret, und Fahls besseren Seegens desto reichlicher durch obbedachte Kupfer, sowohl Platten als Preiser Kupfer, dann Vitriol und Berggrün die Ersezung in materiali zuflüße, zu welchem Ende von Schemnitz aus, genauer in die Neusohler Amtirung eingesehen werdend, die aldortige Ausgaben ad necessarium et utile ordentlich einzuschränken, und sonderlich sorg zu tragen seyn wird, wider die groſße unkösten deren Rohnitzer, und Theissolter Eisenwerkern, bey welchen alles zu Kostbahr und hefftig getrieben wirdt, wo doch Holtz und geld fressende Eisenwerke nur in so weith dem aerario nuzen können, alß für so vil solche für die

übrige Werker die erforderliche Eisen requisita wohlfailer verschaffen, alß sie von anderwerts erkauffet werden können. Da aber

Octavo:

Das Kayserl. Königliche Kupfer Amt die Schmölnitzer- und Bannater Ober Berg Aemter zur eigenen Erzeügung sowohl, als zu denen Kupfer Einlösungen verleget, und zu verlegen hat, so folget von selbsten, daß alles Schmölnitzer und Banater, sowohl Silberhaltiges als unhaltiges Kupfer dem Kayſ. Königlichen Kupfer Amt zugehörig ist, mithin abusive über die nacher Neusohl zur saigerung gesandten silberhaltigen Kupfern mit obbedachten Ober Berg-Aemtern des Kupfer- oder Silberhalts, und deren Saigerungs-Unkösten halber berechnet worden ist, und was an silberhaltigen derley Kupfern noch vorhanden ist, und künfftig nach Neusohl kommet, hat Neusohl per Conto des Kupfer Amts zu übernehmen, und gegen das Kupfer Amt zu berechnen, welchem, und nicht denen Schmölnitzer und Bannater Berg-Calsen gegen bonificirende saigerungs-Unkosten das Kupfer- und herauß Bringende Silber zu guten zu kommen hat, Ob? und wie aber

Nono:

Derohalben oder eine Berechnung, oder etwas pr. Pausch mit dem Kupfer Amt, oder anderer modus einzurichten seyn möchte? wollen der herr Obrist-Cammer Graf, und die herren Unß um so balder und ausführlicher einberichten, alß Wir weder Ausrechnung noch Extracten zu eruiren vermögen, wie man mit der saigerung bishero zu Nuzen oder zu schaden gekommen, wohl aber, daß ohngeachtet denen Schmölnitzer und Bannater Gewercken bezahlten Kupfern und Neun Loth excedirenden Silberhalt, von Letzteren das Kupfer Amt nichts, von dem Kupfer aber nahmhafft weniger stets zuruck erhalten hat, als was nacher Neusohl kommen, unter Vorwand des Feüer Ab-

gangs, und deßen, was in Preiser und derley schlechten Kupfern zuruck bleibe, hat das Kupfer Amt Saigerungs= Unkosten zu bezahlen, so ist billich, daß alles von der Sai= gerung kommendes Silber, dann fallendes Gut= und schlech= tes Kupfer selbem dargegen eingesendet werde, damit es sehe, ob es darbey nutzen oder schaden habe? oder aber doch selben so vil Kupfer und Silber in quanto gegeben werde, alß solches denen Waldburgern bezahlet hat, wofern Neu= sohl gegen selbst bestreittenden saigerungs = Unkosten, den über solches seyn sollenden Nutzen genüßen will; es wäre dann, daß hierinfahls einige andere modalitaet an hand gegeben werde.

Decimo:

Und Schlüßlich thun Wir respectu des Neusohler Personal status, des aldortigen Personalis deren arbei= tern Verbeßerung= und ErsPahrung Unß auf Jenes be= ziehen, was Wir unter eben heutigen Dato respectu aller drey Cämmern in genere anerinneren, Respectu Neusohl nur noch dahier beyruckend, daß Ihro Mayestät schon vor= längst die Jubilirung des Neusohlerischen Einnehmers, so dann der Hawraneck Einnehmer, und der zu Schmölnitz gestandene Rems, Fahls dessen Rechnungen nicht unrich= tig, Buchhalter zu Neusohl werden sollen, diese Resolu= tion, und was für pension, und respective Besoldung diese drey haben sollen, zu intimiren, hat bis anhero die Untersuchung des Remsischen Rechnungs = Wercks versch= ben, es bestehet aber in solchen taliter, daß ex hoc Ca= pite zu seiner Anstellung sich kein sonderlicher Anstand er= gebete. All = obvermeldetes, und der gewärtigende Perso= nal status für alle drey Cämmern haltet es aber dermah= len annoch, und um so mehr in Suspenso, als es bey der= mahliger situation, haubtsächlich auf das ankommet, daß von dem Herrn Obrist = Cämmergrafen ein wohl überlegter Vorschlag, und gutachten gewärtiget wird, ob? und wie das Einnehmer Amt zu Neusohl aufzuheben, und gleich=

wie das Cremnitzerische dem Schemnitzer Einnehmer Amt einzuverleiben, oder etwa mittels anderer Modalitaet qua Schemnitzer Filialist einzurichten seyn möchte. Die Wir Uns übrigens samt dem herrn Obrist Cammer Grafen, und denen Herrn Göttlicher Obhut empfehlend. Geben von dem Kayserl. Königlichen Münz- und Bergweesens Directions Hof-Collegio. Wienn den 23ten Januarii 1750.

Aus dem k. n. u. Oberst-Kammergrafenamts-Archive.

625.

Der k. Bergstadt Bugganz werden statt dem Holzpfennige wöchentlich drei Gulden als eine Bergbauhülfe gegeben.

An den k. n. u. Oberst-Kammergrafen, an den Unter-Kammergrafen, an die Bergräthe und Assessoren.

Dekret des Berg- und Münzwesens-Direkzions-Hof-Kollegiums.

Wien den 16. März 1750.

Wohl Edl gestrenger, auch Edl gestrenger, dann Edl Veste, besonders liebe, auch liebe Herren, und Freunde, Unsere freundwillige Dienst seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Aus dem von dem Herrn Obristen Cammergrafen, und denen Herren untern 23. letzteren Monaths Januarij anhero erstatteten Gutachten wegen neüerlich von der Königlichen Freyen Bergstadt Bugganz angesucht- so benannten Holz-Pfenning, und annebst gebettener Berg-Bau-Beyhülff ersehen Wir die Umstände und angeführte Beweg-Gründe so beschaffen, daß einerseits die Billigkeit erforderen will, denen Bugganzern wegen nahmhafft aus ihren Waldungen ziehenden Machin-Brenn-Holz, und ihnen daher entgehenden Weid-Genuß einige Sublevation

zukommen zu lassen; Anderer Seits auch der mittellose Stand dieser Bergstadt mit einer Beyhülff zu fortsezenden Berg Bau angesehen zu werden verdienet.

Wir bewilligen und bestättigen demnach den hier wegen von dem Herrn Obrist Cammer Grafen, und denen Herren gutächtlich abgefasseten Antrag, daß ihnen Bugganzern zwar nicht beedes, sondern pr. Pausch die ehemahlig wochentliche drey Gulden als eine Beyhülff zum Berg-Bau von der Zeit an erneüeret, wo diser vorhinige genuß zuruckbehalten, und fort an in solang continuiret werden sollen, als man aus ihren Waldungen das Machin-Brenn-Holz herhohlen wird; Mit dem weiteren Beding jedoch, daß Sie Bugganzer nach Anleithung des Obrist-Cammer-grafen Amts dise Gelder nebst ihren eigenen Beytrag aus der gemeinen Calsa zu nichts anderen als auf höffliche Gold und Silber Bergwercke verwenden, und über dieffälligen Verwand zu Ende jeden Jahrs richtige Rechnung erlegen sollen; wie solches der Herr Obrist Cammer-Graf, und die Herren den weiteren Inhalt ihres Gutachtens zu Folge in Vorschlag bringen, auf dessen standhaffte Erwegungs Gründe Wir Uns vollkommen beziehen, und übrigens Uns samt dem Herrn Obrist Cammer Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von dem Kayserlichen Königlichen Münz- und Bergweesens-Directions-Hof-Collegio. Wienn den 16. Martii Ano 1750.

Aus dem k. n. u. Oberst-Kammergrafenamts-Archive.

626.

Den Bergsessionen steht kein Entscheidungsrecht über jene Gegenstände zu, welche in den Wirkungskreis des Oberst-Kammergrafen gehören.

An den k. n. u. Oberst-Kammergrafen, an den Unter-Kammergrafen, an die Bergräthe und an die Assessoren.

Königl. Reskript. Wien den 11. April 1750.

Maria Theresia ꝛc.

Getreue Liebe! Wir haben bey gelegenheit des von gesamter der AugsPurgischen Confelsion zugethanen Gemeinde der Stadt Schemnitz anhero gelangten Recours misVergnüget zu entnehmen gehabt, daß (ohne Wissen noch Einwilligung Deiner Unseres Obristen-Kammer-Grafens von Lauern) das Bauholz zu Herstellung des Dachs ihres Bett-haußes in Schemnitz bey der wochentlichen auf dem Windschacht gehalten werdender Selsion ihnen verwilliget, und angewiesen worden; dieses und mehr andere in denen Berg-Consultations Protocollen bemerket werdende palsus geben Unß zu erkennen, daß obbedachte Selsiones sich in verschiedenen Fällen dispositiones anmassen, und ihre deliberata als conclusa, nicht aber institutionsmäßig nur als consultationes ansehen, über welche das Obrist Kammergrafen Amt in jenen Fällen, welche dessen activitaet nicht übersteigen, zu decidiren, in wichtigeren solche übersteigenden Fällen aber, den bericht an Unser Münz- und Bergweesens Directions-Hof Collegium zu erstatten, und Verbescheidung zu gewärtigen hätte. Da nun dieses und das mit dem pecuniale oder materiale, oder aber sonsten über jenes, was in des Obrist Kammergrafensamts agendis einschlaget, die Berg Selsion, oder sonsten Jemand ohne Dein Obrist Cammer-grafens Wis-

sen und willen disponiren möge, keines wegs, und um so weniger Unser Wille und Meinung ist, als Wir euch mehrmahlen erinneret, auch in der Dir von Lauern mitgegebenen Instruction deutlich verordnet haben, daß ihr samt und sonders an Dich Unseren Obrist Cammer Grafen angewiesen seyet, Du Obrist Cammer Graf aber an keine vota gebunden, sondern, wann Du es Unseres Dienstes zu seyn befindest, nicht allein contra majora, sondern auch contra omnia vota concludiren, verordnen und disponiren kannst, gegen deme, daß Du es alsogleich cum rationibus pro et contra Unserem Münz- und Bergweesens Directions-Hof-Collegio pflichtschuldig einberichtest, hierauß fliesset von selbsten, daß euch unserem Unter Cammer Grafen, und übrigen Berg Räthen, und Obrist-Cammer grafen Amts assessoribus, weder ins gesamt, weder insbesondere, und eben so wenig der wochentlich auf dem Windschacht gehalten werdenden Berg-Sesion einige von Dir Obrist Cammer grafen independente disposition zustehe; Wir halten Unß auch vergwisset, daß ihr euch darnach zu achten wissen werdet, und wollen, daß Unsere diesfählige gnädigste Willensmeinung, und dem dermahligen Obristen Cammer Grafen mehrere, alß seinem Vorfahrer eingeraumte authoritaet der Berg Sesion, und denen es zu wissen habenden Calsae- Wald- und anderen Beamten gleichfahls bekant gemacht werde, damit nicht allein das Obrist Kammer grafen Amt, sondern auch solche Unserem Gnädigsten Willen, und deme Dir Obrist Kammer Grafen anvertrauten Ober Directorio sich zu fügen wissen.

Solchemnach hast Du Unser Obrist Cammer Graf zwar ganz recht gethan, die Abführung des ohne Deinen Vorwissen verwilligten- und gefählten nahmhafften Quanti von Ein Hundert und vierzig Stamm Bau-Holzes zu verbiethen, theils, dieweillen es ohne Deinen wißen geschehen, theils aber, die weillen bey bekannter bekleme des Holz erforderlich gewesen wäre, daß Du anvor hättest in

Erwegung ziehen, und zur Verbescheidungs-Erhohlung anhero einberichten können, ob? und von was für Waldungen ein so großes Quantum Bau Holzes ohne Abbruch des Berg- und Hütten-Weesen zu verwilligen thunlich? Da Wir aber der Schemnitzerischen der Augs Purgischen Confession zugethanen Gemeinde Gnädigst erlaubet haben, das Baufällige Dach ihres Betthauses herzustellen,, und Wir Gnädigst erwegen, daß im Fall, nach denen von Unß derohalben an den Stadt Magistrat widerhohlten Befehlen, sie in dieser reparation ihres Betthauses bey nicht Erfolglassung des Holzes um ein Jahr verspätet wurden, um zur Fählung anderes Holzes die taugliche zeith abzuwarthen, und durch indessen einfallen mögendes Dach allzugroßes Unglück sich ereignen könnte; Wir auch übrigens diesen Unseren getreuen Unterthanen und mehreren theils dem Bergbau zugethanen Waldburgern und Berg Leuthen die zu herstellung des Dachs ihres Betthauses Gnädigst ertheilte Erlaubnuß nicht fruchtloß lassen wollen; Also ist dieser Unserer gnädigsten Gesinung, und der von Unserer Hungarischen Hof-Canzley dahin erlassenen requisition und interposition zu folge, obbedachter gemeinde hierbey gebogenes Memoriale von Unserem Münz- und Bergwesens-Hof Collegio verbescheidet, und es ist Unser Gnädigster Willen, daß ohne sich von seiten des Obrist Cammer grafen Amts bey denen zwischen der Stadt, und obbedachter Gemeinde obschwebenden Strittigkeiten, oder anderen diese materie betreffenden quaestionen aufzuhalten, noch einzumischen, ihnen das also verbescheidete Memoriale hinauß gegeben werden solle, und daß Du Unser Obrist Cammer graf solcher Verbescheidung, und diesem Unserem Gnädigsten Rescript zu Folge mit Aufhebung des Verboths ihnen das quaestionirte Bauholz von Amtswegen zu concediren, und dessen Abführung zu erlauben hast, Gleichwie aber darob zu halten ist, daß nichts derley ohne dein Vorwissen und Willen künftig disponiret werde, also ich auch deines orths obsorg zu tragen, daß

in derley und allen es erforderenden Fällen Unsere Decisiones de dato 9ten Junii 1747 beobachtet und eines Theils solche nicht ultra tenorem (wie in obbedachten Memoriali) extendiret, anderen theils aber auch Niemand wider deren Inhalt graviret, noch gekränkchet werde, Wir verbleiben Dir und euch mit Kais. Königl. auch Landesfürstlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in Unserer Stadt Wienn den Eilfften Aprilis im Siebenzehen Hundert fünfzigsten, Unserer Reiche im zehenden Jahre.

Maria Theresia m. p.

Carl Ferdinand Graf v. Königsegg Erps m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis proprium.

Franz Freyherr v. Schmiedlin m. p.

Ignaz Kempf v. Angret m. p.

Aus dem k. n. u. Oberst-Kammergrafenamts-Archive.

627.

Instrukzion für das oberungarische Berg-Oberamt und Ober-Berggericht.

Wien den 3. Juli 1750.

Maria Theresia etc.

Instruction

Für den kayserlich königlichen Müntz vndt berg Wesens directions hoff Collegijraht, Wie auch Berg-jurisdictions administratorem in ober Hungarn, Vndt denen ihme zuegegebenen ober-berg-gerichts assessoren, dann auch für den Kayserlich königlichen Bergraht Vndt schmölnizer Berg-Hütten- Vndt Handlungs inspectorem Adrian Staberhoffer Vndt gesambten schmölnizer ihme inspectori Vntergebenen ober- Vndt anderen beambten, Officianten Vndt bedienten.

Nachdeme Vns das Vnserem dermahlen zu schmölniz befindlichen hoff Commissario Kaschniz Von Weinbergen Von Vnserem aldortigen Bergwesens administratori Freyherrn Fischer Von Zalatnia zu erkennen gegeben Verlangen gehorsamist Vorgetragen worden, Von der beständigen Wohnung in schmölniz in gnaden dispensiret Werden zu mögen, die Weilen eine so beständige abwesenheit Von seinen gühtern ihn ausser standt setze derenselben oeconomie so Zu besorgen Wie es sein Vndt seiner Famiglie situation erforderte, so haben Wür dieses des Freyherrn Fischer Von Zalatnia hegendes Verlangen in gnaden ansehendt ihme zwar die mittel nicht entsagen wollen nach erfordernüssen seinen landtgühtern nachsehen zu können, jedoch Vntereinstens darauff gedacht, es nur solcher gestalten zu Veranlassen, das er eines theils der Bergjurisdiction in oberhungarn fernershin zu nutzen des berg Wesens in oberhungarn Vorzustehen, andern theils aber er Vndt das publicum, bey ihme ertheilet Werdender dispensation all fernerer besorgung des berg-

Hütten= Vndt handlungs Wesens, die öffentliche merk= mahle Vnserer allergnädigsten Zufriedenheit mitt dessen bishero trew Eiffrigst geleisteten guhten diensten zu erken= nen haben: Welchem nach Wür dann sub reproducto des 18ten jungst Verwichenen Mohnahts junij die der= mahlige schmölnizer Directions formam mittelst separi= rung des jurisdictionalis Von dem oeconomico Vndt manipulations Wesen, kraft gegenwertiger New Vor= schreibender Norma Vndt instruction wie folget abzuän= dern, Vndt festzustellen Vns entschlossen haben, Wie Wir dann hirmitt Wollen, Verordnen Vndt statuiren

Primo

Das künftighin das zu schmölniz für oberhungarn angeordnet gewesste ober=berg=ampt, den Nahmen eines Kaiserlich, königlichen ober=berggerichtes in oberhungarn, auff latein Caesareo Regium per superiorem hungariam Primarium judicium Montanum, führen, Vndt ferners nichts als das judiciale, jurisdictionale, Vndt die mitt denen Comitatern Vnd benachbarte Vorfallende angele= genheiten zu besorgen, mitthin Von aller einmischung in deme Was das Cassae-berg=Hütten=Hammer= Waldtbur= gerlichen Einlösungs= Vndt Vbrigen handlungs Wesen betrifft sich gäntzlich zu enthalten habe.

Secundo

Das der zum öffentlichen Kennzeichen Vnserer gnä= digsten Zufriedenheit Von Vns mitt dem Würcklichen Ca= ractere Vnseres kayserlich königlichen Müntz Vndt berg Wesens directions hoff Collegij Rahts begnädigte Frey= herr Fischer Von Zalatnia loco bisherigen officii Eines berg Wesens administratoris in oberhungarn, dem ihme zugestellet Werdenden decret zufolge, künfftighin Vnser kayserlich königlicher berg=jurisdictions administrator in Ober Hungarn sein, also benambset Werden, des in Puncto Primo Verordneten ober=berg=gerichts Praeses

Vndt solchem nach Von aller jener besorgung Von Welcher sich Obbedachtes berggericht zu enthaltten hatt, dispensiret sein solle, Wie Wir ihn dann hiermitt solchergestallten darVon dispensiren, das er anderst nichts zu besorgen habe, als das judiciale, jurisdictionale, Vndt die mitt denen Comitatern Vndt benachbarte Vorfallende angelegenheiten, Vns gnädigst dahinn Versehendt, das derselbe so Wohl für sich als mitt dem oberberg-gericht, Wie bishero, also auch fernershin Vnsere jura Montana trew eiffrigst zu schützen, Vndt die in Vnser ErbKönigreich Hungarn uti huc usque in usu fuit recipirte Maximilianische bergordnung zu handthaben sich trew Eiffrigst werde angelegen sein lassen.

Tertio.

Das solchemnach der Von denen zwey Cassae oberbeambten Vndt ainigen beambten geführte titul alss oberbergampts assessores auffhöret, Vndt solchem, jener als oberberggerichts assessores surrogiret sein, dieses oberberggericht wie Vorhin das oberbergampt sich tituliren Vndt schreiben solle: Das sub praesidio des (plenus titulus) administratoris zu schmölniz in oberhungarn allergnädigst angeordnete kayserlich königliche OberbergGericht

Quarto

Das Vnser jegweiliger schmölnizer inspector dieses oberberggerichts perpetuus primus assessor sein, Vndt den Administratorem in absentijs bey solches in Praesidio suppliren Vndt Vertretten, jedoch gehalten sein solle, ihme abwesenden administratori quâ Capo des jurisdictionalis Correspondendo alles Was dahin einschlaget, zu Communiciren, Vndt Secundum exigentiam in wichtigere sachen, zu Vernehmung dessen Was zu thuen seye, zu referiren. Wobey Wür annebst Wollen, das auch in absentiis des administratoris das ober-

berggericht sich nicht anderst zu intituliren habe als Wann solcher in praesidio praesens Were.

Quinto

Das die zwey Cassae Oberbeamte dann die Vbrige beambte, Welche ratione officij dermahlen assessores seindt dieses oberberggerichts assessores sein sollen, Vndt Wie auch Vnser schmölnizer inspector gehalten seindt Vnserem administratori allein respect Vndt ehrerbietigkeit zu erweisen Vndt von allen Vbrigen erweisen zu machen, Mitt behöriger Parition Vndt auffsehen aber thuen Wür Vnseren inspectorem Vndt obbedachte assessores Nicht anderst ahn Vnseren administratorem ahnzuweisen, als nur aintzig Vndt allein in judicialibus jurisdictionalibus Vndt denen mit denen Comitatern Vndt benachbarten Vorfallenden angelegenheiten; indeme Wür

Sexto

auf Eingangs Vermeldeten Verlangen obbedachten administratoris Freyherrn fischern Von Zalatnia nur obbedachtes zu besorgen aufftragen, Vndt solchen Von aller künfftig ainem inspectori aufftragenden besorgung des oeconomici, des Cassae Waldt=Berg=Hütten=Hammer=Ciment=Waldtburgerlichen einlösungs= Vndt all Vbrigen handlungswesens entlassen Vndt dispensiren thuen.

Septimo

Vndt da man andurch obbedachte administratoris besorgung Vndt agenda dergestalten Vermindert seindt, das dessen beständige gegenwart zu schmölniz nicht mehr erforderlich, also tragen Wür auch kein ferneres bedenken ihn freyherrn fischer Von Zalatnia dergestalten darVon zu dispensiren, das er de ordinario auf seine gühter oder Wo es dessen Convenienz Wohnen möge, Vndt nur dann

Vndt Wann nach erfordernüsse Vndt aigenen guht befundt nacher schmölniz zu kommen habe. Vndt nachdeme

Octavo

obbedachten freyherrns dienst Eiffer sich dahin erkläret hatt, bey Erleichterten arbeiht Vndt Vberkommenden Commodo seiner landes Würtschaft Nachgehen zu können, dem aerario mitt dessen dermahligen der arbeiht proportionirten gantzen gehaltnicht zw last bleiben, sondern durch dessen minderung Verhüfflich sein zu Wollen Womitt durch dieser directions Normae abänderung Vnser aerarium nicht Graviret werde, also haben Wür ahn diesen seinen erweisenden ohninteressirten DienstEiffer ein gnädigstes Wohlgefallen damitt derselbe jedoch eines mässigen dern künfftigen bemühung proportionirten salarij sich zw erfrewen habe, thuen Wür hirmitt Verwilligen Vndt Verordnen, Das à die Publicationis dieser Vnserer Einrichtungs Verordtnung Vndt instruction, Vnserem müntz Vndt bergwesens directions hoff Collegij raht Wie auch berg jurisdictions Administratori freyherrn fischer Von Zalatnia auff der schmölnizer berg Cassam angewiesen, Vndt auf solcher gegen dessen quittung Verabfolget werden solle, für besoldung Cantzley Nohtdürfften Vndt reisgeldt Von seinem dominio nacher schmölnitz et vice versa zusammen jährlich zwölff hundert gulden, an deputaten anderthalb Centen inslet, fünff Vndt dreissig Claffter holtz, sieben Vndt Eine halbe fuhren hew, Vndt fünffzehen Kübel habern, dann auch ein Von Vnserer anwesenden HoffCommission zu reguliren Vndt determiniren kommendes absteig quartier, Vndt der Genuß des kleinen gartens, allwo er auff seine aigene ohnkosten die Eremitage gebawet Vndt errichtet hatt ihme Eingeraumet werden solle.

Nono.

Aber Wollen Verordnen Vndt statuiren Wür hingegen, das künfftighin all jenes Worvon Wür obbedachten administratorem Vndt das oberberggericht entlaset Vndt dispensiret haben, Nemblich das Cassae-berg-Hütten-ciment-Waldt-Hammer-Waldtburgerlich-Einlösungs-Vndt all Vbrigeſ handlungs-Weſen, deren obſorg, beſorgung, obereinſicht, Vndt direction deſ alleinigen Von Vnſ hierunten benennenden Vndt anordnenden Inspectoris Vndt deſſen successorem in officio obligen Vndt dergeſtalten Committirt ſein ſolle, das obbedachter Vnſer inspector Vor ſich allein ohne ahn Einiges ober ampts oberbeambter, oder assessoren zuziehung noch consultirung nach guht befundt zu dirigiren habe, Vndt (auſſer wie Vorhero gemeldet in justitialibus jurisdictionalibus Vndt mitt denen Comitatern Vndt benachbarten ſich eraignenden Vorfallenheiten) keine andere dependenz als nach Vns inmediate Von Vnſeren Kayſerlichen königlichen Müntz-Vndt berg Weſens directions hoffCollegium haben ſolle, an Welches hoffCollegium er inspector für ſich allein Von allem bericht zu erſtatten, Vndt Von dorten auf die Verbeſcheidung Vndt Vnſere befehle zw gewertigen haben Wirdt, Mitthin Wür dann hiermitt

decimo

alle Vnſere ſchmölnizer Vndt dahin gehörige Cassae ober-Vndt all Vbrige beambte (obſchon ober-berg-gerichts assessores) officianten practicanten, bediente, berg Vndt hütten leuhte, Vndt geſambte arbeither An Unſeren jegweiligen ſchmölnizeriſchen inspectorem mitt aller parition, subordination, respect, Vndt gebühren auffſehen Ernſtgemeſſen hiermitt anweiſen, denenſelben ſambt Vndt ſonders erinnerndt, das Nachdeme die Vnainigkeiten nicht haben auſgerottet, Weder zw wegen gebracht Werden können, das das biſherige ober-

ampt in einigkeit sich auff ständthaffter besorgung dises Weitschichtigen berg Vndt handlungswesens behörig applicirt hätte Wür solche besorgung mitt auffhebung des oberampts einem alleinigen inspectori auffzwtragen, Vndt sie alle demselben mitt deren Warnung hirmitt zu subordiniren bemüssiget werden, das solcher keine heimbliche noch öffentliche Cabalen, Vneinigkeiten Weder dienstes Nachlässigkeiten zu gedulden, solche behörig zu reprimiren, bey nicht befolgung seiner Veranlassungen Vndt Verordnungen aber nicht allein Nach beschaffenheit mitt suspendirungen a salarijs et officijs sondern auch mitt anhero Einberichtung zw schärfferen fürkehrungen ohne Connivenz fürzugehen haben solle, Dann Wür Einmahl in schmölnitz die Vneinigkeit Vndt animositaeten ohne längerer geduldt aufgerottet Wissen Wollen.

Undecimo

in gnädigster betrachtung nun deren zu Cremnitz lang Würig, nunmehro aber Von einiger Zeit anhero zu Nagybanien Von Vnserem Bergraht Vndt Nagybanischen inspectori Adrian Staberhoffer sehr nütz- Vndt erspriflichen so grosser-geleisteten trewen diensten alf durch dessen fleiss Ewffer- Vndt geschicklichkeit das Von Einigen jahren herr Verfallen geweste Nagybanier Müntz-Wesen Wie auch felsöbanier Vndt Kapniker berg Wesen Widerumb Empor Vndt in ordnung gebracht Worden ist, haben Wür obbedachten Vnseren bergraht adrian staberhoffer als Vnseren schmölnizerischen inspectorem gnädigst resolviret, Wie Wür ihn dann hiermitt darzu benennen Vndt anordnen, mitt all jener macht authorität Vndt activitaet Wie in denen zwey Vorhergehenden puncten erwehnet Wirdt, ihn pro instructione auff gegenwertiger Vndt auff Vorhero gehenden instructionen befehlen Vndt Verordnungen (in so Weiht solche durch gegenwertige Vndt darin enthaltene Mutirung deren ampti-

rungs form nicht abgeändert seindt) hirmitt anweisendt) Vndt ihme Bergraht Vndt inspectori adrian Staberhoffer pro Condigno Salario einer so beschwärlichen Vndt Mühesamen direction hirmitt (à diè dessen installation) gnädigst Verwilligendt Vndt gegen dessen quittung auf deren schmölnizer ampts Cassa zw Verabfolgen hirmitt Verordnen, für besoldung Vndt etwa halten Wollenden ambschreibern Beköstigung jährlichen achtzehen hundert gulden, für Cantzley Nohtdurfft jährlich fünffzig Gulden, an deputaten jährlich zwey Vndt ein halben Centen inslet, fünffzig Claffter holtz, zehen fuhren hew, Vndt achtzig Kübl habern, dann freyes quartir in Natura, Vber Welches Vnsere anwesende hoffCommission mitt ihme inspectori zu Concertiren haben Wirdt, ob für den dienst bequemblicher, daß solches in dem handlungshause seye, oder aber das die buchhalterey Vndt Cassa Widerumb in solches stabiliret, Vndt Von ihme Staberhoffer das inspectorats hauf bezogen Werde.

Duodecimo.

Da nun durch diese Newe Einrichtung des ober berg Vndt HuttenVerwaltungsampt, Welches Vnser bergraht lemberger dermahlen bekleidet, Vberflüssig Wirdt, Vndt in ersparung zu ziehen ist, Wür jedoch Vndt sonderlich in betrachtung deren besondern Verdiensten dessen schwagern des Röhmischen reichs Rittern Vndt Edlen Von hechengarten Vnsers Niederhungarischen Unter Cammergraffens obbedachten bergraht lemperger nicht dienstlos Vndt Vnconsolirter lassen, sondern gelegenheit geben Wollen sich mehrere Verdienste zu erwerben, also transferiren Wür denselben Nacher schemnitz zu dern, durch transferirung des bergrahts antoni Hauptman nacher idria erledigten N. H. ober berg Verwalters stelle dergestalten das dessen gehalt Vndt deputata bey der schmölnizer Cassam mitt ultima letzt Verwichenen Mohnahts junij auffhören Vndt a prima gegenwertiges Mohnahts julij auff die schemnitzerische

Ober=Einnehmer=ampts Cassam angewisen seindt, zw sein lembergers Reis Vndt translocationsspesen aber Von schmölniz naher NiederHungarn befehlen Wür hirmitt, das gegen dessen Quittung ihme lemperger (wie es in derley fällen für Vnsere Würckliche bergräht Vndt N. H. obrist Cammergraffenampts assessores Vblich Vndt Wür auch auf der Nagibanier ampts Cassa für dessen translocationsspesen nacher schmölnitz dem inspectori Staberhoffer ex speciali Verwilliget haben) auf der schmölnizer ampts Cassa sechs Hundert gulden ohne abzug Verabfolget werden sollen.

Decimo tertio.

Vndt Nachdeme Vns die Nothwendigkeit eines protokollisten gehorsamist Vorgestellet Worden ist, also thuen Wür hirmitt Verwilligen, das dieses officium errichtet, Vndt darzw ein tüchtiges Capables subject Von Vnserer anwesenden hoffCommission benennet Vndt angestellet Werde, Welches obbedachtes officium so Wohl bey Vnserem oberberggericht als bey Vnserem inspectorat zw Versehen im standt, Vndt zu Verrichten Verbunden sein Vndt hingegen eine jährliche besoldung per Dray hundert gulden auf dern schmölnizer ampts Cassa Nebst freyes quartier in Natura zu geniessen haben solle.

Wie aber

Decimo quarto

Die andere ämpter, officia, Vndt bedienstungen Vndt deren salaria pro futuro zu bestellen Vndt einzurichten sein Werden, hatt Vnsere hoffCommission mitt Vnserer New ernendten inspectori Reifflich zu Vberlegen Vndt mittels Vnsers hoffCollegium Vns gehorsamst Vorzutragen; Vndt Verstehet sich Von selbsten das die Vorhin Vnser administrator Eine grössere besoldung Vnser inspector aber albereiths fünffzehen hundert gulden genossen Von denen ihnen dermahlen Verwilligen=

den besoldung ersterer gar keinen, anderter aber nur Von dem drey hundert gulden betragenden besoldungs-augmento die diensttaxam Vndt pension Auffschlag zw Entrichten habe. Vndt nachdeme

Decimo quinto

Vndt schlüsslichen in disem Vnsern befehl Vndt newen Instruction die dem ernendten Inspectori an-Vertrawende activitaet Vndt oberdirection in oeconomicis et montanisticis Vornemblich enthalten ist, also gehöret das originale ad acta des inspectorats auff-zubehalten, Vndt dem Administratori für sich Wie auch Zw denen oberberggerichts acta darvon nur authenticas Copias extradiret zu Werden Vndt Wierdt Vnsere ahnwesende hoffCommission gegenwärtige Einrichtungs Instruction behörig zu publiciren allen Vndt jeden derselben gehorsamste genawiste befolgung in Vnserem Nahmen Einzubinden, Vndt Vntereinstens zu Veranlassen haben, ob die acta Vndt das archiv beysammen Vnter obsicht des inspectoris zu Verbleiben habe, oder ob Vndt Wie solche etwa solcher gestalten zu separiren sein möchten, das jene acta Vndt documenta Welche des oberberggerichts agenda betreffen Von denen so das inspectorats direction Vndt operanda belangen abgesöndert seyen.

Wienn den 3ten Julij 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

628.

Die Rechnungen sind jedesmal in dem vorgeschriebenen Termine, die Erläuterungen und Supererläuterungen aber bei Gehaltsperre oder Dienstverlust binnen zwei Monaten nach dem Erhalten zu erlegen.

An den k. n. u. Oberstkammergrafen, an den Unterkammergrafen, an die Bergräthe und Assessoren.

Dekret des Berg- und Münz Wesens Direkzions Hofkollegiums.

Wien den 1. August 1750.

Wohl Edel Gestrenger, dann Edel Gestrenger, auch Edl Veste, besonders Liebe, auch liebe Herren und Freünde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor;

Aus anliegender diesem Kayser Königlichen Hof Collegio von dessen untergebener Münz und Berg Weesens Hof Buchhalterey Mittels eines ex officio erstatteten Berichts eingereichter Consignation wird der Herr Obrist Camer-Graf, und die Herren des mehreren zu ersehen belieben. Was für unter derenselben direction stehende Rechnungs-Führere über mehrfältige von gedachter Kayser Königlichen Hof Buchhalterey erlassene monitoria, Theils mit dem Erlag ihrer Rechnungen, Theils mit Einsendung ihrer Erleüter- und super Erleüterungen über die ihnen zugefertigte Mängl und Super Mängl sich saumselig bezeigen: Da nun durch solche Verzögerung und dieser Wegen veranlassende öfftere Ermahnungen, und Anzeigen ersagte Kaiser Königliche Hof Buchhalterey in Beförderung des Rechnungs Weesens gehemmet, und in anderen derselben obligenden occupationen verhinderet wird;

Alß wollen der Herr Obrist Cammer-Graf, und die Herren denen in der Anlag bemerkten Rechnungs-Führeren nochmahlen circulariter mit Nachdruck intimiren,

daß selbe ihre ruckständig und künfftige Rechnungen jedes Mahl in termino praefixo erlegen, die schuldige Erleüter= und Super Erleüterungen aber in zeit zweyer Monathen a die recepti, so gewiß erstatten, oder da ob dem Volzug dessen ein erheblicher Anstand sich äusserte, selben ohnverzüglich anzeigen sollen, als im widrigen nach Verfliessung obigen Termins, auf die von dieser untergebenen Hof Buchhalterey beschehende Anzeig contra morosos nicht nur mit der Suspension a Salario also gleich fürgegangen, sondern auch gestalten Dingen nach, Ihro Kayser Königlichen Mayestät auf derenselben gänzlichen Cassirung eingerathen werden wurde. Uns übrigens samt dem Herrn Obrist Cammer Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von dem Kaiser Königlichen Münz= und Berg=Weesens=Directions-Hof=Collegio. Wienn den 1. Augusti Anno 1750.

Aus dem k. n. u. Oberstkammer Grafen Amts Archive.

629.

Alle Kriminal=Urtheile sind vor ihrer Kundmachung und Vollziehung zur Bestättigung der k. k. Hofstelle einzuschicken.

An die k. k. Hof=Kommissien zu Schmöllnitz.

Dekret des Berg= und Münz Wesens Direkzions Hofkollegiums.

Wien den 6. August 1750.

Es beschihet unterm 28ten elapsi nebst anderen die schriftliche anfrag, ob nach Meinung Herrn Administratoris, der Sentenz wider den inhaftirten Schäffler oder für den vermög welchen derselbe, weilen er einen anderen gefährlich verwundet, wann solcher intra dies criticos sterben solte, nach celebrierenden Sede Dominali zum

Schwerd condemniret werden dörfte, in praesentia deren Committatensern, zu Vermeidung grösserer Unkosten publiciret, und alsdann gleich exequiret, und nur der Vollzug anhero berichtet, oder N. U. Berg-Städterischen Brauch nach der Sentenz zwar in sede dominali abgefasset, jedoch der Proceß jederzeit der Vorgesetzten hohen Instanz eingeschicket, und erst nach von da aus erfolgten Entschluß publiciret, und exequieret werden solle?

Hierauf ergiebet sich die Folge von selbst, daß, weilen vormahls alle Criminalia ante publicationem, et executionem der Kaschauerischen Cammeral Administration, anführender massen, eingeschicket worden, nunmehro aber das samentlich-Schmöllnizerische Berg- und Jurisdictions wesen bereits eine geraume Zeit, unter dieses K. K. Münz und Bergwesens Directions Hof-Collegium gediegen und davon lediglich dependent ist, his stantibus, da man nichts neues einzuführen gedenket, alle Criminal-Sentenzen, folglich auch der in casu praesenti abfassende als de futuro sich ergebende dergleichen Sentenzen oder Endurtheile jederzeit ante publicationem et executionem hieher einzuschicken, und die weitere Bestättigung abzuwarten komme, welches dann pro futura norma und zur genauen Befolgung hiemit in Antwort ertheilet, auch untereinstens die mit dem Herrn Baron von Fischer bis ultimo: Julij auf den alten Gehalt, sub spe rati gepflogene Abrechnung ohne Anstand approbieret wird.

Wienn den 6. Auguft 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

630.

Instrukzion für den Buchhalter zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den bey der Kayserlichen Königlichen Kupfer Handlung zu Schmölznitz allergnädigst resolvirten Buchhalter Johann Joseph Hobenia.

Primo,

und gleichwie derselbe Ihro Kaiserliche Königliche Majestät mit seiner allerunterthänigster Eydespflicht Verbunden ist, als wird er Buchhalter Vermög solcher nach Ihro Kaiserlichen Königlichen Majestät an das Hochlöbliche Kaiserliche Königliche Munz- und Bergwesens Directions Hof Collegium und sonach, qua anderter Ober Berg Gerichts Aslesor, in Judicialibus, Jurisdictionalibus, und denen mit denen Comitatern, und Benachbarten Vorfallenden angelegenheiten an den (scribatur plenus titulus) Baron v. Fischer, dann als Buchhalter an den Kaiserlichen Königlichen Berg Rath, wie auch daselbstiger Handlungs, und Oberhungarischen Berg-Weesens Inspestorn Herrn Ignatz Andrian Stäberhofer mit schuldigsten Respect und Gehorsam gewiesen.

Secundo.

Solle derselbe einen Christlichen Lebens wandl führen, die ihme allergnädigst Verliehene Buchhalters Stelle mit all möglichsten Fleiß, besten Vermögen, und treue besorgen, die Von denen Filialisten eingebende monathliche lohn Zettel, und Zeug rechnungen, wie auch Provisorats-Extract mit aller Attention (zumal derselbe allein Respectu Calculi zu haften hat) ohne Zeit Verlust revidiren und

bey Deren richtigen Befund solche unterschreiben, und sonach gleich die Officianten zur eingebung deren purisirten Lohn Zetteln admoniren, so fern sich aber in Selben einig neue einstellungen befinden solten, dieserwegen dem Filial Rechnungsführern ohngesäumt zur Verantwortung Citiren, und so fern Derselbe nicht beweisen könnte, daß solche Mit des Herrn Berg Raths, und Inspectoris Vorbewust, und approbation beschehen seye, solches keineswegs vor palsierlich erkennen, sondern dieselbe zur beybringung Vorbemelter approbation anzuhalten Verbunden ist, falß sich aber einer dessen sich weigeren sollte, wird ihme handlungs Buchhaltern obliegen, den Revidenten dem Herrn Berg Rath, und Inspector anzuzeigen, auf daß in tempore hierinfals remidiret werden möge.

Damit aber

Tertio.

Er Buchhalter mit Revidirung sothaner lohnzetteln nicht auf gehalten werde, wirdet selber gehalten seyn, die jenige morose Beamte, welche nach Verfließung des ihnen zur Einreichung bemelter lohnzetteln ausgesetzten Termin solche nicht eingeben werden, ebenfalls ohnverweilt vorbesagten herrn berg Rath, und Inspector anzuzeigen.

Quarto.

Mit dem daselbstigen Calsier Franz Rupprecht hat derselbe in allen Rechnungs, und die Kaiserliche Königliche Handlung betreffenden Anligenheiten mit hindansezung aller privat absehen und Eigennuzigkeiten in guter Verständnuß zu leben, die Monat Extracten auf die förderssamste geschlossener, und von ihme, wie auch den Calsier unterfertigter dem Herrn Berg Rath, und Inspectori zu überreichen, damit derselbe auch solche in

tempore einsehen, und selbe an Hochlöbliches Kaiserliches Königliches Münz- und Berg = Weesens Directions Hof-Collegium einsenden könne. weilen aber

Quinto.

Hauptsächlichen erforderlich ist, daß sothane Monath Extracten bestmöglichst befördert werden, als wirdet derselbe mit den Calsier dahin Verbunden, daß Sie längstens nach Verflossenen 2ten Monath den Vorgehenden Monaths Extract gänzlich purisirt, und gefertigter oft bemeldten Herrn Inspectori einreichen solle. und gleichwie

Sexto.

Derselbe mit den Calsier für die Calsa und Rechnungs Weesen mit beständiger observisung doppelter Calsa Sperr in solidum zu hafften hat; Als wirdet Er Buchhalter auch auf den beständig richtigen Calsa Stand gute Sorge tragen, zugleich darob halten, damit alle Vorschub, und Anticipationen, welche nicht nur eine beschwersamere Rechnungsführung, sondern auch höchst gefährliche Consequentien nach sich ziehen, Vermeiden, und ohne Vorwissen des Inspectorats keine praestiret sondern das Villmehr nach möglichkeit die annoch haftende alte Recordà posten eingebracht, und solchergestalten das hohe Aerarium hierinfalls sicher gestellet werde, wie dann auch weder die Besoldungs, noch andere Zahlungen ohne expresen Erlaubnus mentionirten Herrn Inspectoris Vorgenohmen werden sollen.

Septimo.

Die von dem Kupfer-Schweffel, oder Zeugs Requisiten, und anderen Materialien täglich etwo eingehen mögende Gelder sollen, nach Vorherig beschehener anotirung

in dem Journal sogleich in Die Calsam übernohmen, auf Credit aber, es seye dann außer Den Kupfer auf die übrige requisiten und materialien genugsame Sicherheit und Hypothec Vorhanden, niemand etwas gegeben werden, die Transports-Extracten kommen auch Vom ihme Buchhalter zu unterschreiben, und Damit

Octavo.

Die Amts Geschäften ihren guten Fortgang haben, die Rechnungen, und dazu gehörige Documenten auch in ordnung Conserviret, die partheyen aber von Zeit zu Zeit abgefertiget werden mögen, hat derselbe die Kaiserliche Königliche Handlungs Amts Stuben alle Werk Tag Vor Mittag Von 8 bis 12 uhr, Nach Mittag aber Von 3 bis 6. uhr fleißig zu frequentiren, so fern aber wichtigere Amts Vorfallenheiten was mehreres erforderten, sich, weder in Sonn und Feyertagen, Vill weniger in werk Tägen auf die Stunden zu binden, darinnen Denen Amts Obligenheiten abzuwarten, sonderbahr wochentlich die Calsa mit dem Journal, alle 4tall aber solche mit dem Verfasten Extract zu scontriren und alles, was die Wochen, oder das Monath hindurch in Allerhöchsten Dienst Verrichtet worden, zu deßelben eigenen Sicherheit in gute Ordnung, und richtigkeit zu bringen, die auf Kupfer, Eisen, pulver und all andere Materialien auszugeben pflegende Zettel Vor erst in sein manual, oder Conto Buch eintragen, sodann aber mit eigener unterschrifft denen Waldburgern, und anderen partheyen ausgeben werden sollen. in fall auch.

Nono.

Ihro Kayserliche Königliche Majestät, allerhöchst Dienst erforderen sollte, wegen Berg-Werkhs-Schmelzhütten Kupfer Hämmern, oder gar weitere Verreisung sich auf

Einige Zeit zu absentiren, oder falls selber erkrankete, sodann wird Er Buchhalter auf seine eigene Gefahr, und Verantwortung einem solchen zu bestellen wissen, welcher seinen Dienst Treu, und emsig Vorstehe.

Decimo.

hat derselbe Sorge zu tragen, daß gut und taugliche Materialien und Requisiten in das Zeug Gewölb, wie auch Naturalien in den Provisorat jedoch in einem mit Vorwissen des Herrn Inspectoris nach Beschaffenheit der Zeit antragend wohlfeilen preuß beygeschaffet, weßwegen derselbe eben die von dem Zeug Schreiber und Provisorat respectu sothaner Einschaffung ihme einreichende Zettel Vor der auszahlung zu Visitiren, und in sein Journal zu annotiren, wie auch all Monathlich die Specification deren Vorräthigen Materialien und Zeugs Sorten zu überlesen hat, damit bey abmangel ein so anderen in tempore die schuldige Vorsehung gemacht werden könne, und solle, sodan aber hat Er auch dahin zu sehen, daß diese Materialien, und Requisiten wirthschaftlich Verwendet, und ordentliche material Rechnungen durch die Filialisten hierüber Geführet werden.

Undecimo.

hat Er Buchhalter nicht nur der all Wochentlich haltenden Selsionen beyzuwohnen, allda selbst die Vorgefallene Dubiose Casus in geziemenden Respect Vorzutragen, und hier über von Herrn Inspectore die Verhaltungs Anweisung zu erwarten, und solchen in all weeg schuldigst nachzukommen, bey während dieser Selsion auch beschehener Berg, Hütten Kupffer und Eisenhammer Relation solle derselbe, falß er etwas nützliches Vorzuschlagen wuste, oder einig ihme schädlich Vorkommen mögendes sich ereignen, seine Meinung nach Wissen und Gewissen

eröffnen, und solchergestallten all jenes, was er Vor nuzlich zu seyn glaubete, ohngescheuet pflichtschuldigst melden.

Duodecimo.

Solle entweder Er Buchhalter oder der Cassier mitthin wenigstens einer aus ihnen beyden, Weßwegen sie sich miteinander zu Verstehen wissen werden. Der Monathl. Arz; Schächt und Gruben Befahrung beywohnen, sodann aber Herrn Inspectorj so fern selber abweesend hierüber Relationiren, nicht minder

Decimo tertio.

Der allmonathlich Vornehmenden ein Raittung persöhnlich gegenwärtig seyn, auf Ansagung deren Schichten, und anderen Verdienst die erforderliche Attention tragen, damit all solches nach der Billigkeit eingeraittet werde, in zweiffelhaften Dingen sich umständlich erkundigen, und das allenfalls findend schädlich, oder falsche zur Remedur, und Bestraffung behöriger maassen anzeigen.

Decimo quarto.

Liget denselben ob, die Respectu des Berg, hütten, kupffer, und Eisenhämmer dann Ciment, und fuhrweesen, wie auch all übrig eingebende Lohn Zetteln (wie 2do. allschon gemeldet worden) quoad Calculum Als quoad oeconomicum Vor der Auslohnung mit allen Fleis zu Calculiren, und Revidiren, inigleichen auch den Empfang, und der Ausgaab der Material, und Requisiten Verrechnung bey den Berg, Schmelz Hütten, Kupffer, und Eisen hämmer behörig zu durchgehen, damit solche den hohen Aerario richtig und nach Erfordernuß zu guten, und auf das Wirthschaflichste applicíret werden mögen.

Decimo quinto.

Ueber das daselbst erhaltend Kaiserliche Königliche Fuhrweesen hat derselbe alle Jahr eine Calculation zu machen, Damit hieraus ersehen werden kann, ob solches eines Nutzen oder Schaden zeige, sogleichen ob es weiters unterhalten, oder abgestellet werden solle, und weilen die Haushaltungs Bilanzen bey denen Berg Werken eine Von denen nüzlichst, und wichtigsten Ausarbeithungen ist, Solchen nach wird sich derselbe angelegen seyn lassen, daß alle Quartal Eine Verfasset, und dem Herrn Inspectori eingereichet werde.

Decimo sexto.

Sollen alle Lohnungen in der Amts:Stuben beschehen, und denen Filialisten keine Gelter auf derenselben abstossung abgerechnet werden, bey sothanen lohnungen aber hat Er Buchhalter gegenwärtig zu seyn, und hierüber mit den Calsier die benötigte Einschreibung zu halten.

Decimo septimo.

Werden bey sammentlich daselbstigen Werkern alljährlich die Inventuren Vorzunehmen seyn, welchen er alß Buchhalter bey zu wohnen, und die ausfertigende Inventarien Von Ihme unterschriebener der Rechnung beyzulegen, und derenselben Befund in künftigen Jahr Vorzutragen hat, der in ain oder anderen Materiali sich etwo zeigenden ab, oder zugang solle untersuchet, und in beyden Fall der Filial Beamte zur Verantwortung angehalten, und solches dem Herrn Inspectori sogleich angezeiget, Werden.

Decimo octavo.

zu Fortführung der Rechnungsrichtigkeit, und beybehaltung guter Ordnung wird demselben obliegen, folgende

Amts Bücher zu halten, nähmlich ein Journal, in welches alle ain und ausgehende Gelt-Posten Vorgetragen werden sollen, mit Separirung jedoch eines jeden Monats. Andertens eine Rapulatur, zu welchen der Gelt Empfang und Ausgab Specifice pr jedes Monat ausgewiesen, und der Rest gezohen wird; dann

Drittens, das Conto Buch, inhalt welchen jede Parthey einzutragen ist, die entweder bey der Kayserlichen Königlichen handlung vermög Lohnungs auffezen zu fordern hat, oder aber was derselben annoch hinaus gebühret.

Decimo nono.

hat derselbe Sorge zu tragen daß die Waldburgerliche Kupfer-proben behänd gewacht werden sodann Er Buchhalter nach den Statuirten Einlösungs-Preiß denen Waldburgern die Ausrechnung zu machen, den hierüber allmonathlich formirenden Extract, welchen auch der Calsier mit zu unterschreiben hat, dem Herrn Inspectori einzuraichen und hiemit solchergestalten besorget seyn, daß nach Verflossenen jeden Monath den 2ten oder 3ten des darauf folgenden Monats selbe an Hochlöbliches Kaiserliches Königliches Münz und Bergweesens Directions Hof-Collegium eingesendet werden Können.

Vicesimo.

Die Waldburgerlichen Verlags Gelter sollen besonders in einer Calsa vorbehalten werden, auf daß hiervon nichts unter andere Gelter Vermistet, und etwo die waldburgerliche Kupffer Zahlung Gehemmet werden möge.

Vicesimo primo.

Das ausgetiffte Kupffer und Dach-Blech solle Verordneter massen abgegeben werden, auch der Kupffer Versendung gegenwärtig seyn.

Vicesimo secundo.

Wirdet derselbe seiner auf habenden pflicht gemäß die Buchhalters Amtirung sogestaltig zu führen haben, daß er seine mit den Calsier auszufertigen kommende Baare Gelts Rechnung auf die längsten 6. Monath nach jeden Jahr der kaiserlichen Königlichen Münz und Bergwesens Hof=Buchhalterey in Wien zu behöriger Adjustirung einreichen könne.

Schlüßlichen, und da nicht alle umstände können Vorgesehen, und dieser Instruction inseriret werden, als wird derselbe in allen Vorfallenheiten auf sein auf haben=den schwere Eydes pflicht Gewißen, Kraft welcher Er Buch=halter ohnehin schuldig und Verbunden ist, getreu und Ersprießliche Dienste zu leisten, überhaupt aber all nüzli=ches zu befördern, das Schädliche aber für sich selbst sowohl als Respectu anderer Verhüeten, umb andurch sich Aller=höchst Kaiserlichen Königlichen Gnaden theilhaftig zu machen.

Ex Comisione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölniz den 12ten Oktober 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

631.

Instrukzion für den Oberbergamts-Kassier zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruktion

für den bey der Kayserlichen Königlichen Kupferhandlung zu Schmölniz Angestelten Calsier Franz Rupprecht.

1mo

Vnd gleichwie Derselbe Ihro Kayserliche Königliche Mayestät mit seiner allerunterthänigsten Aydespflicht Verbunden ist, als wirdet Er Calsier Vermög solcher nach Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestätt, an das Hochlöbliche Kayserliche Königliche Münz und Bergwesens Directions Hof Collegium, und sonach quo ad oberberggerichts Alsesor in Judicialibus Jurisdictionalibus und denen mit denen Comitatern und benachbahrten Vorfahlenden Angelegenheit an den (Scribatur plenus titulus) Herrn J. v. Fischer dann als Calsier an den Kayserlichen Königlichen Berg Rath wie auch daselbstiger handlungs und oberhungarischen Bergwesens Inspectorn Herrn Ignaz Adrian Staberhofer mit schuldigsten respect und Gehorsamb gewisen.

2do

Soll derselbe einen Christlichen lebenswandel führen die Ihme Allergnädigst Verliehene Calsiers function mit all möglichsten fleiß, besten Vermögen, und Treue besorgen, in all und jeden das Rechnungs und Handlungs weesen betreffenden Angelegenheiten mit dem daselbstigen Buchhalter mit hindansezung aller privat absehen, und Aigennuzigkeiten in guter Verstandnus leben, die monath

Extracten auf das fördersamste geschlossener, und Von Ihme dann dem Buchhalter unterfertigter dem Herrn Bergrath und Inspectori überreichen, damit derselbe auch solche in tempore einsehen, und selbe an Ein Hoch Löbliches Kayserliches Königliches Münz und Bergwesens Directions Hoff Collegium einsenden könne. weillen aber

3to

hauptsächlichen erforderlich ist, das sothane Monath Extracten bestmöglichst befördert werden, als wirdet derselbe mit dem Buchhalter dahin angehalten, das Sie längstens nach Verflossenen 2. monnath den Extract purisirt und geferttigter bemelten herrn Inspectori einreichen sollen.

4to

Die Von dem Kupfer Schweffel oder zeugs requisiten und anderen Materialien Täglich etwa eingehen mögende gelder sollen nach Vorheriger beschehener annotirung in dem journal sogleich in die Calsam übernohmen, auf Credit aber, es seye dann ausser dem Kupfer auf die übrige requisiten, und materialien genugsambe sicherheit und hypothec Vorhanden, niemand etwas gegeben werden.

5to

Und gleichwie derselbe mit dem Buchhalter für das Calsae und Rechnungs weesen mit beständig führender doppelter Calsae Spörr in Solidum zu hafften hat, als wirdet Er Calsier auch auf den beständig richtigen Calsae Stand Gute Sorge tragen, zugleich darob halten, damit alle Vorschuß und anticipationen, welche nicht nur eine beschwärsamere Rechnungs führung, sondern auch höchst gefährliche Conseqvenzien nach sich ziehen, Vermiden, und ohne Vorwissen des herrn Inspectoris keine prae-

stiret, sondern das Villmehr die annoch hafftende alte recorde posten eingebracht, und solchergestalten das Hohe aerarium hierinfahls sicher gestellt werde, wie dann auch weder die besoldungs noch andere Zahlungen ohne expraesser erlaubnus mentionirten herrn Inspectoris Vorgenohmen werden sellen.

6to

All- und jedes, was Von dem Buchhalter Revidirt und respectivè adjustiret und Von herrn Inspectore angewissen wirdet, solle er Calsier ohngesaumbt bezahlen, auf daß die partheyen nicht anlaß finden möchten, sich zu beklagen, als ob selbe Von Ihme nach aigener willkühr geschwind oder langsamb abgeferttiget wurden, damit aber nicht nur solches desto leichter beschehen könne, sondern auch

7mo

Alle Ambts geschäfften ihren guten fortgang erreichen, auch die Rechnungen und darzu gehörigen documenten in ordnung erhalten werden möchten, als hat derselbe die Kayserliche Königliche Handlungs Ambts Stuben alle werkh Täg (Vormittag) von 8 biß 12 uhr nachmittag aber Von 3 biß 6 uhr fleissig zu freqventiren, so fehren aber wichtigere Ambt Vorfahlenheiten was mehrers erfordereten, sich weder in Sonn und Feyertagen Vill weniger in werckh Tägen auf die stunden zu binden, darinnen denen Ambts obligenheiten abzuwarten, sonderbahr wochentlich die Calsa mit dem journal alle Quartal aber solche mit dem Verfasten Extract zu Scontriren, und alles, was die wochen oder das monath hindurch in allerhöchsten dienst Verrichtet worden, zu desselben aigene Sicherheiten in gute ordnung und richtigkeit zu bringen, in fahls auch

8vo

Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestät Allerhöchster Dienst erforderen sollte, wegen Berg werkhs Schmölzhütten, Kupferhämmern oder gar weithere Verreisung sich auf einige Zeit zu absentiren, oder fahls selber erkrankete, sodann wirdet derselbe auf seine Aigene Gefahr und Verantwortung einen solchen zu substituiren wissen, welcher seinen Dienst Treu und embsig Vorstehe.

9no

Hat derselbe denen allwochentlich haltenden Selsionen beyzuwohnen, und über etwa ein so andere Vorfahlende dubiose casus sich in gezimmenden respect des Verhalts wegen anzufragen, auch so fehrn er bey denen zugleich beschehenden Berg Hütten Kupfer und Eisenhämmer Relationen etwas nuzliches beyzubringen wuste nach seinem wissen und gewissen melden.

10mo

Solle entweder der Buchhalter oder Er Calsier mithin wenigst einer aus Ihnen beeden (westwegen sie sich mit einander zu Verstehen wissen werden) der monathlichen Erzschäz- und gruben befahrung Beywohnen, sodann aber bey nächster Selsion herrn Inspectori so fehrn selber anwesend hierüber relationiren, und das allenfahls schädlich zu seyn beobachtete zur remedur und bestraffung behörig anzuzeigen.

11mo

Sollen alle lohnungen in der ambts Stuben beschehen, und sollen denen Fillialisten keine Gelder auf derenselben abstossung abgereichet werden, bey diesen lohnungen aber

hat Er Calsier mit dem Buchhalter die behörige Einschreibung zu halten.

12mo

Zu fortführung der Rechnungsrichtigkeit und Beybehaltung guter ordnung wirdet Er Calsier ein journal- in welches alle ein und ausgehende Geldposten Vorgetragen werden sollen, mit Separirung jedoch eines jeden monats, dann ein rapulatur in welchen der Geld Empfang und Ausgaab Specificè pr jedes monath ausgewisen, und der Rest gezohen wirdet, ingleichen ein Conto Buch halten, inhalt, welches jede Parthey einzutragen ist, die entweders bey der Kayserlichen Königlichen Handlung Vermög lohnungs auffäzen zu fordern hat, oder aber was derselben annoch hinaus gebühret.

13tio

Liget Ihme Calsier ob, sorge zu tragen, das die Von dennen Waldburgern einliefferende Kupffer nach der Befundenen Prob und den gewöhnlichen einlösungs preiß über abzug der Von ein oder den andern zu bezahlen kommenden urburae in einem jedwedern Kupfer Büchl accurate eingetragen, sodann bey der Bezahlung die ordentliche abschreibung gemachet, der monathliche Waldburgerliche Kupfer Einlösungs Extract auch sogestaltig Verfertiget werde, das selber lengstens den zweyten oder dritten des nechst darauf folgenden monaths an Hoch Löbliches Kayserliches Königliches Münz und Bergwesens Directions Hof-Collegium durch den Kayserlichen Königlichen Herrn Berg-Rath und Inspector eingesendet werden könne.

14to

Die Waldburgerliche Verlaags gelder sollen besonders in einer Calsa aufbehalten werden, auf das hieruon

nichts unter Andern Gelder Vermischet werde, wordurch etwa die walburgerliche Kupfer zahlung gehemmet werden möchte.

15to

Bey Bezahlung erstbemelter waldburgerschafft solle ohne einiger praeferentz fürgegangen, mithin nicht etwa aus privat absehen einer ehender als der andere beförderet, sondern ein jeder nach möglichster Thunlichkeit abgefertiget werden, auf das Sie nicht ursach haben möchten, über die aldaselbst ihnen beschehende aufhaltung zu klagen.

16to

Solle Er Calsier sein Amt der aufhabenden pflicht gemäß also accurat führen, das Er seine mit dem Buchhalter auszufortigen, kommende Baare Gelds Rechnung auf das lengste 6 monath nach jeden jahr der Kayserlichen Königlichen Münz und Bergwesens Hofbuchhalterey in wienn zur Behöriger adjustirung einreichen könne.

Schlüeßlichen und da nicht alle Umstände können Vorgesehen, und dieser Instruction inseriret werden, als wirdet derselbe in allen Vorfahlenheiten auf sein aufhabend schwere Aydes pflicht gewiesen, Crafft welcher Er Calsier ohnehin schuldig und Verbunden ist, getreu und ersprießliche Dienste zu leisten, überhaubt aber all nuzliches zu Beförderen: das schädliche aber für sich selbst sowohl als respectu anderer Verhüetten, und andurch sich Allerhöchst Kayserlichen Königlichen gnaden theilhafftig zu machen.

Ex Commilsione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölniz den 12. October 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

632.

Instrukzion für den Bergverwalter zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruktion

für dem bey der Kayserlichen Königlichen Kupffer-Handlung zu Schmölnitz angestelten Berg-Verwalter Ernest Rez.

Primo.

Und gleichwie derselbe Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestätt ꝛc. ꝛc. mit seiner allerunterthänigsten aydespflicht Verbunden ist, das wirdet Er BergVerwalter vermög solcher nach Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestätt ꝛc. ꝛc., an das Hochlöbliche Kayserliche Königliche Münz- und Bergweesens Directions-Hof-Collegium, und sonach qua Oberberggerichts Assessor in Judicialibus Jurisdictionalibus, und denen mit denen comitatern, und benachbarten Vorfallenden angelegenheiten, an den Wohlgebohrnen Ihro Römisch-Kayserlichen Königlichen Mayestett Münz und Bergweesens Directions Hof-Collegij-Rath bey Allerhöchst deroselben Hungarischen Crönung, creirten Ritter, und Berg-Jurisdictions-Administratorem in Ober-Hungarn zu Schmölniz Herrn Joseph Freyherrn Fischer von Szalathnya, Erbsassen auf Bacsko, und Budamer etc. dann alß BergVerwalter an den Kayserlichen Königlichen Berg-Rath, wie auch Schmölnizer-Handlungs- und Oberhungarischen Bergweesens Inspectorem Herrn Ignaz Adrian Staberhofer mit schuldigsten Respect, und gehorsamb gewisen.

Secundo.

Hat derselbe die untergebene zu aller Andacht un
forcht Gottes, welche den Bergseegen Verschaffen mue

anzuhalten, und in solcher mit guten Exempl vorzuleuchten, in allen Vorfallenden Begebenheiten, so inner- alß ausser denen Königlichen Gruben die pro lege vorgeschribene Berg = Ordnung, nebst anderen von höcheren Instanzien, Löblichen Commissionen, und den Königl. Inspectorat bereitß ergangene, oder künftig ergehende Sazungen und Verordnungen, Vor augen zu haben, mithin nach dem 27- und 43ten Art. §o 1mo keine bergtheille Sub quocunque demum praetextu an sich zu ziehen, und Endlich der Maximilianischen Bergordnung in all- und jeden nachzuleben, denen anderen bergbeambten alle hülff und beystandt zu beförderung des hochen Königlichen Cammer-Guts zu erweisen, in allen seinen thuen einen Ehrbahren lebenswandl zu führen, und Keine vneinigkeiten, haaß, Feündschafft, und dergleichen Einschleichen und hegen zu lassen, sondern mit gueten Rath das Bonum des Hochen Aerarij in allen fählen befördern; Solte jedoch derselbe ausser vorstehenden etwas Nuzliches an hand zu lassen wissen, so ist Er schuldig solches bey der Berg-Selsion, welcher allwochentlich beyzuwohnen ist, zu melden, und die weithere Verhaltungsanweisungen Von herrn Berg Rath und Inspectore zu erwartten, und denenselben nachzuleben, wie dan auch weder in einen bey dem Berg Vorfallen Mögenden was Vorley Verdienst, alß Fuhr-Treibhandlßwe sen, noch in ein anderweitige privat interessenz einzulassen, oder über sich zu nehmen.

Tertio

Solle derselbe mit dem Markschayder Correspondenter, und manchsmahlen bey anstell- oder anschanzung deren häuern, berg- und tauben gesindlich, wo nicht selbsten, wenigst der Markschayder oder oder Berg-Adjunct nebst denen Hutleüthen zu gegen seyn, mithin alternative die schichten ordentlich in ihren zu führen habenden Berg- rapularien Verzeichnet und richtig connotirt werden sollen,

damit keine blind schichten mehr, wie solches Vorhin beschehen seyn mag, in denen lohnzetteln eingetragen, und vnerlaubterweiß hinaus bezahlet, und damit auch fernershin daraus ersehen werden möge, welcher aus denen häuern, unangesehen Sie auf Lehenschicht, oder geding und nicht schichtenweiß arbeiten, auch aus denen anderen tauben gesindlich, nachlässiger weiß die schichten Versaumen thuet, auf daß die Kayserliche Königliche Handlung wegen ihrer Saumselig- und Faulheit nicht bemiessiget werde, grössere geding, oder unnotwendig mehrere bestellung und aufgaben zu machen. dise Schichten zetl aber

Quarto.

miessen allMonathlich dem handlungs buchhalter eingereichet werden, damit ein Vornehmender befahrung ein- oder des anderen orthß Strassen und Einstemen in der gruben daraus abgenohmen werden möge, ob es auch an deme, daß dieser oder Jener berg-arbeither Vermög seiner gemachten arbeith souille schichten alß ihme aufgezeichnet worden seynd, auch Verrichtet habe, und in re ipsa Verrichten habe können.

Quinto

Solle Er bergVerwalter wenigstens die wochen einmahl mit dem Markschayder, oder berg Adjuncten, und denen huetleüthen die Königliche Grueben und Felder durchfahren, wann Selber aber Verhindert wäre, solle solches durch den Markschayder und Berg-Adjuncten Vollzohen werden, zu der halb- wie auch Monathlichen Haubt-befahrung aber sollen jederzeit beede, nicht minder der bergschreiber zugezohen werden; Nach all Vorbemelt beschehenen befahrungen aber sollen dieselbe Von den grubenstandt relationiren, und über etwa anstellend Nuzliche gebeüde den Inspectorats Schluß einhollen, nebst deme Solle Er berg-

verwalter auch allMonatlich entweder Er oder der Markschayder mithin alternative sich nacher Göllniz Verfüegen, und alldorten sowohl denen Königlichen alß auch Vereinbahrten Waldburgerlichen gruben gebeüden embsig nachsehen, und befahren, das abgetheilte Erz, ob es gut und Schmölzwürdig ist, aus der zu nehmen habenden gemein Prob untersuechen, und zur probirung des innerlichen gaar-gehalts befördern, folgsams auch alldorten das Königliche Interesse zu besorgen, sich möglichst angelegen seyn lassen, Ueber alle hiesig- und abgelegene werkher ein aigenes Prothocoll halten, darinn alle das Bergweesen betreffende Verordnungen, und Inspectorats Conclusa, nicht minder alle sich bey denen Königlichen grueben ereignende Haubtänderungen, und der Posteritaet dienende observationes, auch alle Schläg, haspl, einstemen, läuff und dergleichen, so man Verstürzen und Versezen will, nebst allen deme so bey dem berg, oder in diser materi Vorkomet, inseriren, die gruben mit vnnuzen und untauglichen häuern nicht belegen lassen.

Sexto.

Jederzeit dahin bedacht seyn, damit guet und frisches wetter in der gruben beybehalten, folgsamb die läuff- Schläg- und Stöllen in erforderlicher höche und weithe angegeben und getriben, auch aller schmundt, unflat, Verfaultes holz, und altes gezimer, wo es nicht ohne nachtheill versezet werden kan, zu tag ausgefördert, ingleichen die Cimentwasser mit aller mühe, und sorgfalt sauber und rein gehalten, die Künste, umb dise Wasser ohne nothfall und hinternus zu tag aufheben zu mögen; allstetts in gut operirenden Standt erhalten werden, den unfleiß, vntrey, und Faulheit deren Hutleüthen und berg Volckß bestraffen, rechte schichten halten, denen heüern anweisung geben, denen gedingen nachgehen, gewissenhafft das gestain selbst bestuffen, das geding nach besten wissen und

gewissen und in beyseyn Eines Calsa Oberbeamtens auch deren Markschayders, berg Adjunctens und huetleithen befund nach allemonatlich machen, die Monathlichen Einraittungen am berg in gegenwarth des Herrn Inspectoris, oder Buchhalters, dan Vorgemelter berg Officianten, und bergschreibers Vornehmen, bey der Selsion hieuon berichten, solches in 14 Tägen nach der Monathlichen Raittung mit Vorwissen des Inspectorats, wann sich der anbruch merkhlich endert, wordurch ein oder anderer huethß ein schaden, oder unzulängliches auskomen erfolgen möchte, abänderen, hiernöchst allen gruben- und tagarbeithen nachsehen, auch wan ein häuer durch bessere arbeith auf lehenschacht bestehen könte, nicht so Eilfertig das hülfgelt gereichet werden, welches ohne deme, ausgenohmen es mueste unumgänglich nothwendig seyn, abgestellet worden ist.

Septimo.

Bey der Quartalligen mit denen häuern Vorzunehmen pflegender werlung in der grueben wegen welcher in dem Selsions zimer in gegenwart des Herrn Berg Rath und Inspectoris, oder des Jenigen, welchen derselbe deputiren wirdet, die überlegung gepflogen werden muß, solle gewissenhafft, und nicht nach gunst gaab: geschäncknuß oder anderen vnerlaubten privat absichten, weder aus palsion, Neid, haaß oder Versolgung des armen Heuers Mann, sondern der wahren billigkeit, und billigen Wahrheit gemäs gehandlet werden. Die gebrechen der gruben nebst ihren Zustandt pro re nata sogleich oder doch wochentlich dem K. K. Inspectorat anzeigen, auch keine Computationes auf den berg- oder Bey den hauer ärzt abtheillen, noch sonsten wo, gedulten, denen häuern, und gesambten berg-Volckh respectu deren aus dem Provisorat empfangenden naturalien nicht über ihren Verdienst anweisen, widrigen falß die ersezung demselben zu last fallete, über die gewöhnliche Monathlichen befahrungen, so, wie alles

in denen feldörthern und strassen behauen, und befunden worden, die relationes selbst genuine Verfassen, nach dessen unterschreibung solche circuliren lassen und alßdann dem Herrn berg Rath und Inspectori ad revidendum praesentiren. In weithern aber ohne erstbemelten Herrn Inspectoris Erlaubnus nicht Verreisen, auf das gewicht mass und Ellen, damit dem armen Mann kein unrecht geschehe, bey dem kauff- und Verkauffen obacht haben, auf die gebührliche Schaydung deren ärzten nach den stuffen grösse und sorten mit allen ernst dringen, das taube von denen ärzigen Strassen sowohl in der grueben Separiren, alß besonders heraus fördern, und an tag auf eine extra halden lauffen und stürzen lassen, damit auf solche weiß mit wenigen unköſten folgsamb würthschafftlicher die berghalden gekuttet und überklaubet werden mögen.

Octavo.

Niemanden ohne des Herrn Inspectoris anweisungs-Zettl sowohl unter die häuer alß das taube gesindl annehmen, lezteres in einer gewissen zahl zu halten unter den Monath (wo es nicht höchst notwendig ist) keine wechslung mit Selben Vornehmen, die berghalden, damit in solche nichts schmölzwürdiges, so hinach durch die halden wascher mit doppelten kosten gesucht werden muß, gestürzet werde, öffters visitiren, von ihme berg Verwalter die berglohnzettl zu dem ende und mit der Clausl, daß ihme von denen aufgaaben und Verdienst das nöthige wissend seye, mit dem bergschreiber unterferttigen, bey wichtigen absichten und Vorhabenden durchschlägen dem Markschaider oder berg Adjuncten nachschinen, die denen königl. gruben schädliche Nachbahren, wie Vorhin geschehen, und dardurch dem hochen aerario ein unmässiger schaden zugewachsen ist, nicht Verschweigen sondern villmehr alles ernst daran, und darob seyn, damit die Waldburgerlichen Schurff Pflökh und Markstatt Stempl, so am Tag alß in der gruben in dauer-

hafft- und vnverenderlichen standt Conserviret, all Jährlich revidiret, und Neu gefristet werden, wann ein gebeu verlassen wirdet, solle es verzohen und beschriben, sodan ad Prothocollum gegeben werden, damit man zu allen Zeiten ersehen könne, in was vor einen standt solches verlassen worden ohne Vorbewust und expresser erlaubnus des Herrn Berg Raths und Inspectoris solle Er Berg Verwalter keine frembde leuthe in die grueben einfahren lassen, keine Interessenz ausüeben, nach Gunst und Gaaben keines weegs sehen, sondern in allen dergestalten Verfahren solle, wie es einem Ehrliebenden Verpflichteten berg Verwalter Von Rechts oder gewohnheits wegen zustehet.

Nachdeme schlüesslichen eine pure unmöglichkeit ist, alle und jede Casus Vorzusehen, und alle Kleinigkeiten der Instruction zu inseriren, so werden die gesambte vorher angeführte puncta zu halten anbefohlen und Er Berg Verwalter wirdet nach dem antrieb seines Verrunffts und Vermög aufhabend schwerer aydespflicht- mithin nach jener regul, daß ein jeder treuer diener Verbunden ist, allen Nuzen zu befördern, und schaden zu wenden, seinen Dienst bestmöglichst und Zwar also Vertretten, wie er sich solches einstens bey Gott sowohl, alß auch Vor Ihro Kayß. Königl. Maystett, und dero nachgesezten Hochen Instanz zu Verantwortten getrauet, und wie es einem treun nuzlichen und wohl Verhaltenden diener von Rechts wegen gezimet, und zuekommet.

Solte ein und anderes zu erinneren vnd in diser Instruction zu ändern, beyzusetzen oder abzunehmen Vorfallen, wie es der Zeit mit denen vmbständen einrathen derffte So wird es der treuen gueten überlegung des Kayß. Königl. Inspectorats zwar hingestellet, jedoch wird dasselbe sich Von selbsten beschaiden, alß es die eigene Sicherheit erforderet, in Casibus majoris momenti an das Hochlöbliche Kayserl. Königl. Münz- und Bergweesens Directions Hof-Collegium umb respective nöthige Belehrung, Confirmation oder Verordnung anzuhalten, nach diser und wei-

therer Instruction nun hat sich Er Berg Verwalter zu richten, folgbahr Von aller Verantworttung um Contravenienz Fall zu praecaviren.

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

633.

Instrukzion für den Hütten- und Hammerverwalter zu Schmölnitz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

Für den bey der kaiserlichen Königlichen Kupfer Handlung Schmöllnitz bestellten hütten, und Hammer Verwalter Joh. Wierer.

Primo:

Gleichwie derselbe Ihro Kaiserlichen Königlichen Majestät mit seiner allerunterthänigsten Eydespflicht verbunden ist, als wird Er hütten, und Hammer Verwalter vermög solcher nach Ihro Kaiserlichen Königlichen Majestät an das hochlöbliche Kaiserliche Königliche Münz und Bergweesens Directions hof-Collegium und sonach qua ober berg Gerichts Aßesor in Judicialibus Jurisdictionalibus, und denen mit Denen Comitatern, und benachbarten Vorfallenden Angelegenheiten an dem (scribatur plenus titulus) Hr. Baron v. Fischern, dann alß Hütten und Hammer Verwalter an den Kaiserlichen Königlichen Berg Rath, wie auch daselbstigen handlungs, und oberhungarischen

Bergweesens Inspectorn Hr. Ignatz Adrian Stäberhofer mit schuldigsten Respect, und Gehorsam gewisen.

Secundo:

Nachdeme die wichtig, und weitschichtigkeit hiesig Königlicher Kupfer handlung erforderet, Nicht allein einen Hütten Verwalter, welcher bey denen gangbar Vier Königl. Schmelz Hütten, nähmlich, allhier, und zu Schwedler das eingerichtete Schmelzweesen ordentlich fortgeführet, auf daß eine mit vieler mühe, und Kosten durch Gottes Gnad erobernde metall Vermög guter Manipulation und tractation auf das beste und wirthschaftlichste in, und aus der Verschmelzung gebracht, sondern auch damit in denen Hammern aus solchen Kupfer Tauglich, und geschmaidiges Kauffmans Gut erzeuget werden möge, als würdet derselbe zugleich als Hammer Verwalter von Seiten dieser Kaiserlichen Königlichen Hof-Commission an, und mittels sothanner Instruction beeden Kupfer Hammer Schaffern fürgestellet Vnd sammentliche Hütten Schreiber: Und Hammer Schaffer solchergestalten nach den Inspectorat Ihme subordiniret, als es der Allerhöchste Dienst erforderet, und derselbe Sie zu erfüllung deren Königlichen Verrichtungen Verpflichtet und schuldig zu seyn finden wirdet, Derselbe wird also zuförderist

Tertio:

Als Erster Hütten, und Hammer werks Beamter denen übrigen Hütten, und Hammer Beamten sowohl, als gesamten Arbeitern mit Gottes förchtig und Christ Catholischen Lebens wandel Vorleuchten, alle wieder die Geboth Gottes, der Kirchen, und Ehrbarkeit laufende laster, oder fehler abzustellen sich möglichst beeyfern.

Quarto:

Soll derselbe täglich, wann nicht in loco Königliches Geschäft vorkommen, oder auszumachen seynd, die

Hütten und Hammer Visitiren, Sodann den bisherig observirten Kupfer, Schmelz Proceſs in guter ordnung fortführen, und darob seyn, daß in dem roh Schmelzen, oder derley, dann in der raichlech machung, Verröstung, Schwarz Königliches Kupfer, und Ciment Schlich Schmelzung, dann spleiß und Treibung, die erforderlich, und nützliche Eintheillung observiret werde, ohne Wissen und Approbation aber hierinfalls für sich allein nichts abändere, sondern jenes jeder Zeit, so etwann derselbe einzurichten, oder abzuändern vor nüzlich erachtet, geziement vorstelle, und den Bescheid darauf erwarte, zu denen gewöhnlichen Selsionen, und Berathschlagungen erscheine, und in solchen nach seiner Pflicht, und besitzenden wissenschaft die Meinung fürtrage, ferners soll derselbe auch besorget seyn, womit man von zeith zu zeith mit zu allen Manipulationen Tauglichen und beständigen Leuthen Versehen seye, und auf derselben erforderliche nachziglung die beständige reflexion habe, gleichwie dann auch ohne Inspectorats Approbation weder ein Arbeither Aufgenohmen, noch abgedanket werden solle.

Quinto:

Hat derselbe alle Monathe denen Gruben Befahrungen beyzuwohnen in fall einer würklichen hindernuß aber Einen Hütten oder hammer schaffer dahin zu beorderen, bey solcher die Anbrüch zu betrachten und möglichst auf ein reines, und gleiches Scheid Werk auch außer der Befahrungs Zeitt zu Dringen, damit nicht etwann betrügereyen, oder andere dem Schmelzwerkh nachtheilige Vortheille gestellet werden. Derowegen wird

Sexto:

Verordnet, daß derselbe bey iedem Theill, oder ärz Schäzung entweder selbst, oder wenigstens ein Hütten schreiber gegenwärtig seye, welche Aerz in Vielerley Sorten bestehen, und die gahr geringen, nämlich die ain

pfündigen, nicht angenohmen, sondern aussern Arz Cräm zur beßeren ausscheid und überküttung gestürzet werden, hernach hat derselbe zu invigiliren, daß die gemeine prob durch den adjurirten Arz Schreiber in Beyseyns eines hütten Schreibers, oder Kohlmässers, oder auch Hütten Arz Schreibers in so lang mit solchen keine Aenderung beschiehet, Verläßlich genohmen, die Aerz abgewogen, und sodann solche wohl verwahrter, und zwar jede Gattung allein zu denen Hüttwerken, allwohin es von Seiten des Inspectorats wirdet disponirt werden, abführen zu lassen, die fallenden rohe Kiß sollen mit der pahr abgetheillet probieret, und in die Schwesl Defen geworfen werden, mit Anmerkung der Quantitaet, des Halts, und von welchen Monath oder Quartall solcher seye, auch den Hütten, ärz oder Kohl Schreiber dahin anhalte, daß er solches eingelegte Kiß Quantum ordentlich aufschreibe und die Zeit des anzündenden Rosts anotire.

Septimo:

Occasione sothanner Visitation soll Derselbe mit Denen Hütten schreibern, die unterredung halten, was Vor die künftige wochen für Schmelz Operationen vorzunehmen seyen, folglich in der Samstägig haltenden Session von den vorgefallenen so wohl, als was der folgenden Wochen halber notwendig, und nüzlich zu veranstalten wäre, den Bericht ertheilen, und das hierüber beschliessende zu bewürken.

Octavo:

Solle der selbe einen Hütten Auf Saz, Empfang oder Verschmelz Buch, also führen, daß in solchen alle Aerz Theillung, und welche Hütten solche empfangen, auch wie diese pr. Ausgab gestellet worden, klar darinen zu ersehen seye, derowegen soll er von all vorfallender Arbeit, und unkosten die vollständige wissenschaft einhollen die Hütten lohn zettel jedesmahl durchgehen, keine unnothwendige

Ausgaben passieren lassen, und wenn sich in solchen nichts bedenkliches zeiget, diese Lohn zetteln mit zu unterschreiben, und excepto Calculo vor all übriges mit zu stehen haben.

Nono:

Hätte derselbe von sammentlichen Hütten und Hammer arbeithern seine Personal Conscription zu führen, damit desto richtig, und sicherer die ausnehm zettel an das Proyisorat ertheillet werden können mit ertheillung sothanner zetteln aber ist sehr behuthsam zu gehen, damit jeden nicht etwo mehr, als die Hälfte seines Verdiensts austraget, angewiesen werde, und in solchen Fall, wann nach Verfliessung eines Quartals das Provisorat nicht contentiret werden könne, müste derselbe davor stehen.

Decimo:

Bey dem Kösten, welche arbeit bis Dato in geding ist, solle der Hütten und Hammer Verwalter die fleißige Nachsicht haben, damit die Lech gleich zerklopfet, auch also angeleget, und daß annoch ungebrente, oder rohe bey überlegung des Rosts in die Mitten gebracht, das Compacte, oder zerstossene zerpuchet, ferners diese anfangs mit ganz gelinden, nach gehends aber allgemach stärkern feyern tractiret, und sölchergestalten die mit sich führend arsenicalische wildigkeiten, abgetrieben werde, jene auf ein, und anderes mahliges zureden in der Arbeit strafbar findende, und keine Parition leistende Arbeiter sollen mit billicher Straf beleget, und bey nicht erfolgender Besserung mit wißen des Inspectorats gar entlassen werden,

Undecimo:

Zumalen dermalen die Aerz Einlösung von hoher Stell verbothen ist, als soll auch ohne specialer Verord-

nung keines eingelöset werden, in solch concedirt werdenden Fall aber soll derselbe, oder ein andere adjunct tauglicher Hütten beamter Gegenwärtig seyn, damit in der Abwag sowol, als proben nehmung ein und anderem Theill nichts nachtheiliges widerfahre.

Duodecimo:

Die Königlicher Seits erzeugende und in die Kupfer Hammer abgebende Kupfer sollen in Beyseyn des Hütten, und Hammer Verwalters, oder wenigstens des Hütten Schreibers abgewogen, die proben genohmen, und diese den Handlungs und Hütten Probierer übergeben, folglich nach deren befund und Vergleich berechnet werden, mithin nur dazumahl, wann gar zu große Differenzien in den halt sich ergebeten, eine post auf den kleineren Herd eingeschmolzen, und unter Hammer ausgeschlagen werden.

Decimo tertio:

Solle dasselbe unausbleiblig der all monathlich waldburgerlichen Kupffer Einlösung beywohnen, bey solcher auf die richtige abwag proben, anschlag und Einschmelzung die erforderliche Attention haben und nachdeme solche proben Von dem Königlichen Handlungs Probierer sowohl, als den neu aufgestellten waldburgerlichen Probierer werden abgeführet, von dem Kaiserlichen Königlichen Inspectorat Verglichen, folglich die Aequität von Seiten des kaiserlichen Königlichen Aerarij und der waldburgerschaft observiret seyn, das da solle Derselbe disponiren, damit Sonderbahr die Siben löthig, und höhere Silberhältige Kupfer in die Hütten dem Hütten Schreiber zur Seigerung in weitere Verrechnung abgegeben, die übrigen waldburgerlichen Kupfer aber nach Beschaffenheit ihrer Qualitaet in Kupfern Hämmern entweder gleich auf Schrott Kupfer, nach der thuentlichen Eintheillung getrieben, oder die hart, und Sprede unter, oder auch bey 96 Pfund in der Gar befindende Roseten oder Spleiß-Kupfer zur weite-

ren purificirung mittels des Spleiß-Herds mit nützlicher Eintheillung deren Künstöcken Disponirt werden ferners aber soll derselbe Veranstalten, damit Keinswegs unterlassen werde, daß nicht von jeden einschmölzen ein Schrott auf groß und kleine sPänn in loco gemachet und das allenfallß Tadelhafft Sich zeigende Kupfer neuer dings mittelß anderer Beschickung eingeschmolzen werden. Nicht weniger hat derselbe in denen Hämmern stäte Einsicht zu haben, daß die Vier Cant-Blatten in der erforderlichen Geschmeidigkeit, und nach dem angeordneten Format verfertiget werden, gleichwie dann bey der Kupfer Versendung welcher derselbe beständig beywohnen solle, die Blatten genau beobachtet, und die mindest Schifferig, oder sonst unscheinlich sich zeigende Blatten ausgeschossen werden sollen. Es will auch denselben obliegen, die stätte Nachsicht zu halten, damit es niemahl deren Hämmern an den Nöthig gespliessenen Kupfer ermangle, um nicht bemüssiget zu seyn, die geschmeidigsten Kupfer auf einmahl herzunehmen.

Decimo quarto:

Solle derselbe die aus tiefende Arbeit auch das Einsehen haben, und darob seyn, damit solche nach Zuelassung der Blatten Schmiedung betrieben, ingleichen das nach Beförderung deren Land Meistern respectu deren übrigen Bestellern die Billichkeit observiret, und diese nach der Ordnung sine Distinctione abgefertiget werden.

Decimo quinto:

Soll derselbe respectu des Hütten und Hammerwesens beständig fleissige Sorgfalt tragen, damit samentliche in, und außerliche Werker, wie auch Taggebäu in guten Stand erhalten, mit genugsam, und guten Werkzeug, wie auch Requisiten, besonders mit einer zulänglichen Kollieferung und in loco sammlenden Vorrath versehen werde.

Decimo sexto:

Respectu der introducirten Seigerung soll er sich besonders angelegen seyn lassen, damit diese arbeith in ihren guten Fortgang erhalten, mit denen in die Seigerung abgebenden Kupfern respectu des Silbers ein gleiche Beschickung gemachet, das erforderliche Bley, und glet zum frischen Stukh machen beygesetzet, und kein anderes seiger Bley zum abtreiben genohmen werde, was nicht aus 5 Loth, und etwas darüber kommet.

Schlüßlichen. Weilen nicht alles, was Mittler zeit vorkommen mag, gegenwärtiger Iustruction inserriret werden kann, dahero versichert man sich Von Seiten dieser Kaiserlichen Königlichen Hof=Comilsion, derselbe wirdet mit Anwendung seiner Treu, Erfahrenheit, und Fleiß dieser obhabenden hütten, und Hammer Verwalters Function nützlich vorstehen, des hohen kaiserlichen königlichen Aerarij nuzen zu beförderen, und Schaden abzuwenden, auf alle mögliche weis trachten, sich als einen Emsig, und treuen Diener zuestehet, aufführen, die untergebene zu gleicher Observanz anhalten, und die findende Verbrechen oder saumseligkeiten zur remedur oder billicher Bestrafung dem Inspectorat in der Zeit anzuzeigen nicht unterlassen.

Ex Commissione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölnitz den 12ten Octobet 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

634.

Instrukzion für den Waldmeister zu Schmölnitz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruktion

für dem bey der Kaiserlichen Königlichen Kupferhandlung zu Schmölniz bestellten Waldmeister Fridrich Perger

Primo.

Und gleichwie derselbe mit Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestät mit seiner allerunterthänigsten Aydespflicht Verbunden ist, alß wirdet Er Waldmeister Vermög solcher nach Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestät an das Hochlöbliche Kayserliche Königliche Münz und Bergwesens Directions Hof Collegium und sonach alß ober berggerichts Assessor in Judicialibus et Jurisdictionalibus und denen mit denen Comitatern, und benachbarten Vorfallenden angelegenheiten an den Wohlgebornen Ihro Römischen Kayserlichen Königlichen Mayestät Münz- und Bergwesens Directions Hoff-Collegij Rath, bey Allerhöchst deroselben Hungarischen Crönung Creirten Ritter und Berg Jurisdictions Administratoren in Ober Hungarn zu Schmölnitz Herrn Joseph Freyherrn Fischer Von Szalathnya, Erbsassen auf Backo und Budamer etc. dann alß Waldmeister an den Kayserlichen Königlichen Berg Rath- wie auch hiesigen handlung- und Ober Hungarischen Bergwesens Inspectoren Herrn Ignaz Adrian Stäberhofer mit schuldigsten respect und gehorsam gewisen.

Secundo.

Solle er Waldmeister einen Christlichen lebens wandl führen, und liget ihme ob Vermög aufhabender Aydes

Pflicht, allen fleiß und sorgfalt nach besten Vermögen anzuwenden um zusehen, daß sie zu dieser Kayserlichen Königlichen handlung Smölniz Von uhralters her gehörige wälder in guten Stand erhalten werden, und wan etwas schädliches und unwürthschafftliches befunden wurde, hat er solches sogleich dem Kayserlichen Königlichen Inspectorat anzuzeigen, auf daß nach beschehener überlegung förderſamst Remediret werden könne. und damit

Tertio:

Nicht ein jeder nach seinen belieben so wohl zur Kayserlichen Königlichen handlungs, als auch eigener Nothdurfft holz schlage, alß ist sein Waldmeisters schuldigkeit in Kayserlichen Königlichen Waldungen die ordnung zu halten, und so wohl selbst, als durch die Wald- und holz schaffer, dann holz-Würth, und wald heyducken Verhüetten, auch Verhüetten lassen, damit die Wälder nach erforderung deren Berg- und Schmölzwerkern ordentlich gehackhet, und gebrauchet werden möchten; Es solle auch bey Straff ohne erlaubnus des Kayserlichen Königlichen Inspectorats und sein Waldmeisters wissen, undt willen, niemand darinnen hacken, wo das aber beschehen solte, solle ein jeglicher Verbrecher mit 12 Gulden Reinisch, gestraffet, und Von solchen die helffte Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestät Verrechnet: die andere helffte aber denen heyducken oder jenen, die es anzeigen wurden, gegeben werden.

Quarto.

Die wälder und Schläge sollen also ausgezeichnet werden, daß einer gesellschafft auf einmahl nicht mehr, dann ein Schlag Verlihen werde, diesen sollen sie Von Obersten bis zum untersten gross- und klein schlagen, und Verarbeithen, sodann dieselbe gesellschafft einen anderen empfangen, darinnen aber solle Er Waldmeister, wie es die arbeith und Nothdurfft erfordert, wohl bedacht seyn.

Quinto.

Wann ein Waldburger zu seinen Berg und Hüttenwerckh um ainiges Holz sich anmelden möchte, dem solle es mit Vorwissen und Verwilligung des Kayserlichen Königlichen Inspectorats doch ohne schaden und Praejuditz deren Königlichen Berg und Hüttenwerkern Lauth Kayserlicher Königlicher Bergordnung Art. 44. §. 9. Verlihen werden, nemblich einem Hüttwerk einen Schlag, wo aber wer nicht nuzlich arbeitete, und daß sich also findete, dieser soll seinen Verbrechen nach gestraffet werden.

Sexto.

Es befinden sich maniche, die zwar kein Bergwerk bauen, jedoch das kohl erzeugen, und denen Schmelzherren Verkauffen wollen, solchen ist er Waldmeister Lauth Berg-Ordnung Art. 44. §. 10 nicht mehr auf einmahl, dann drey schnüer zu Verleihen schuldig, und diese soll er arbeithen Von untersten bis zum Obersten, wie §. 4to gemeldet, wo aber einer oder mehr solches übertretteten, diese sollen darumben gestraffet werden: so er aber solches ihme Verliehenes holz Verhackt hat, und weiters zu köhlern was nothdürfftig ist, solle es ihme auch mit guter Ordnung Verliehen, und ausgezeichnet werden.

Septimo.

Damit aber denen Leuthen zu ihrer Nothdurfft das holz nicht Völlig benohmen, und ihre nahrung damit gehemmet werde, soll ihnen der Ordnung gemäß einiges Stuck nach bequemlichkeit des Orths, und ohne schaden deren Königlichen Bergwerken abgetheillet werden, damit Sie nicht ursach haben, in die Verbottene Wälder einzugreiffen, Damit aber

Octavo.

Vermög widerholten hohen befehl kein Gaiß-Viech in die waldungen hinein komme, solle er Waldmeister

gute sorg tragen, und wann einiges hinein getriben wurde, solle er solches also gleich Contrabandiren lassen, welches also Zu Verstehen, wann das geiß=Viech Königlichen unterthanen zugehörig, wann es aber fremden unterthanen zugehörete, müeste solches nicht länger, dann 3 Täg eingesperter gehalten, nach ermelten 3. Tägen aber, wann solche frembde unterthanen nicht accordirten Vor den schaden, also gleich ad manus Judiciarias, alß zum Vice gespahn oder Stuhl Richter getrieben werden, und Weillen

Nono

Die Experienz gezeiget, daß jenes bauholz zu denen Taggebäuden niemahls lang dauert, welches zur Zeit geschlagen wird, in welcher der Baum den Safft in sich hat, Von dahero soll künfftig ausser in der höchsten Noth, nur in denen Monathen Von octobri bis Martij das Bauholz geschlagen werden, das Schicht und andere holz solle mit der Bergstädter Clafter abgemessen werden.

Decimo.

Bey legung deren Schichten ist auch ein großer Vortheil, weillen manichs stuckh holz bey einem orth gröber und dicker, dann bey den andern, mithin kommeten die Schichtenlegungen an denen dinneren orthen sehr schitter, und damit mit ein und anderen holz die Schichten hauer solche nicht ausfillen därffen, legen selbe die schichten in einem Zirkl oder halb=Mondscheinende Circumferenz, wirdet also er Waldmeister auf dergleichen Vortheillhafftigkeiten gute Sorg und acht haben, und damit die Schichten ein Viertl Clafter hoch geleget werden, gute obsicht tragen, bey der trifftung solle er gegenwärtig seyn, und wie Viell holz Zum Verkohlern und spleissen so wohl in wald, alß auch bey den Rechen sich befinde aufzeichnen. und weillen

Undecimo.

Die Köhler denen Schichtenhäuern auf der wurzen stehende Bäume in die Schichten zu Verdingen pflegen, wordurch eine mit denen holz Schaffern interessirte sache einschleichen könnte, dahero um alle muthmassung zu benehmen, solle kein köhler ein holz auf die Schichten Verdingen, es seye dann, Er Waldmeister habe mit denen holz Schaffern dieses zu Verdingen, in augenschein genohmen, welches a parte zu annotiren, und ob der köhler darmit bestanden seye, oder nicht wohl zu merken ist, wann also der köhler nicht bestunde, solte solches Völlig Cassiret und niemahls gestattet werden.

Duodecimo.

Bey fählung des holzes solle Er Waldmeister gute Obsicht haben, damit das holz lauth Berg ordnung Art, 44 §. 15 nicht höcher alß auf das meiste über ein daum Ellen Von der Erden abgestocket, und das selbige sammt den wippeln fleissig aufgearbeithet werden

Decimo Tertio.

Weillen in denen hohen gebürgen die allzuhefftige Sturm winde die schönste grosse baum auß der wurzen heben, und zu boden legen, solche aber sodann Verfaullen, und Vermurschen müessen, alß wird er Waldmeister und die holzschaffer, wann sie durch ihre fleissige waldbereith- und Visitirung ein und anderen baum durch den wind umgeworffener finden werden, solchen, da er sonsten zum Verköhlern Tauglich, wo sich Thuen last, zuzerhacken, und in die Schichten zulegen Veranstalten

Decimo Quarto.

Damit das zum Verköhlern Vorbereithete holz nicht 3 und 4 Jahr lige, und mit zusammen schleppung deren hin und wider weit gelegten holz-Schichten, deren jungen

auffschiessenden baumen, kein so grosser schad geschehe, alß seyndt die Köhler dahin anzuhalten, damit sie das holz in Tempore ausarbeithen, und keines so lange Zeit ligen lassen sollen.

Decimo Quinto.

Und wie maniche köhler ein Vorräthiges holz haben, so seynd auch maniche die gern kohl erzeügen wolten, jedoch kein darzue bereitetes holz haben, solle also Er waldmeister gedacht seyn, damit ein jeder köhler nach seiner Nothdurfft genugsames, doch nicht überflüssiges holz habe.

Decimo sexto.

Wann das holz gefället und durch ihne Waldmeister ordentlich abgemessen wird, solle er auch die austreib= und Zurichtung deren alten und Neuen Kohlstätten, wie auch desweeg nöthige Zurichtuhg Verdingen, und alsdann sich berathschlagen, mit dem Hütten= und hammerschaffer, wie auch hütten Officianten, wie das kohl, und spleissholz führen, â proportione der weite, und des weegs an füeglichsten geschehen könnte, zur weiteren Ueberlegung aber dem Kayserlichen Königlichen Inspectorat seinen bericht einreichen solle.

Decimo Septimo.

Wann einer oder der andere einige kohl fuhren, auch kohl und holz arbeit Verdingete, solche aber in der accordirten Zeit zu Vollziehen unterlassete, wird derselbe durch ihne Waldmeister bey Zeiten dazue anzustrengen seyn, und wann dannoch die zeit Verlauffete, ohne das das Verdingte praestiret wurde, wird derselbe mit Vorwissen des Kayserlichen Königlichen Inspectorats billicher massen abzustraffen seyn.

Decimo Octavo.

Sollen Von ihme waldmeister in beyseyn des Inspectorats, wie auch anderen darzue erforderlichen Of-

ficianten auf nächst künfftiges fruhe Jahr, und alsdann alle 3 Jahr alle hotterungs hauffen Revidiret, und mit zuziehung deren benachbarten Renovirt werden: und gleichwie

Decimo Nono.

Von hoher Instanz durchaus Verbotten ist einige Vorschub oder anticipationes zu leisten, als wird es auch Er Waldmeister zu beobachten haben, es seye dann, daß denen ankommenden frembden holzhackern Von seithen der Kayserlichen Königlichen Handlung neue hacken gegeben, auch mit einem oder anderen kleinen Vorschub zur beyschaffung des nothwendigen brods erfolgt werden müeste, in welchen fahl Er Waldmeister darvor zu caviren, und auf derley holzhacker desto besser Obsicht zu tragen hat, damit Er nicht selbst in einigen schaden Verfallen möchte, auser welchen alle auslohnungen bey der Kayserlichen Königlichen handlungs Cassae beschehen sollen.

Vigesimo.

Hat derselbe überall Vorkommende waldt amts auslaagen all Monathlich das lohnzettl und zwar (weillen mit medio jeden Monaths geschlossen wirdet) mit Ende jeden Monaths in der Copey, oder Concept, dann das Von Vorgehenden Monath in puro um so gewisser der Kayserlichen Königlichen handlungs Buchhalterey einzureichen, als in so lang solches nicht beschehen wurde, dessen besoldung nicht erfolget werden solle.

Schlüsslichen, und weillen ohnmöglich alle Vorfallenheiten dieser Instruction inseriret werden können, als wirdet Er Waldmeister sich der Kayserlichen Maximilianischen Berg-Ordnung nachhalten, und allen schaden abwenden, und Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestät nuzen zuverschaffen, nach der aufhabenden schweren Aydespflicht, und mit aller möglichkeit Trachten, und beflissen seyn.

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Oktobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

635.

Instrukzion für den Bergschreiber zu Schmölnitz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruktion

für den bey der Kayserlichen Königlichen Kupferhandlung zu Schmölniz bestelten Bergschreiber Valentin Eger.

Anfänglichen wird ihme Bergschreiber eingebunden, gegen seiner höheren Instanz Inspectorat und Vorgesezte Oberbeamte allgebührenden Respect, gehorsamb und willfährigkeit zuzeigen, die Christliche Andacht und forcht Gottes, als durch welche man den Berg Seegen suchen, und erbitten mueß, wie auch die liebe des nächstens Vor augen haben, in all=Vorfallenden begebenheiten der pro lege et Norma Vorgeschriebenen Berg=Ordnung, wie nicht weniger denen Von höheren Instanzien, Hochlöblichen Commisionen und Kayserlichen Königlichen Inspectorat erlassenen oder fürdershin erlassenden Verordnungen, Befehl und Veranstaltungen Vollkommentlich nachleben, unter keinen praetext, und privat Absicht Vermög Maximilianischer Berg Ordnung Sig. Articul 27. §. 1. einige Berg=Theille an sich zu bringen suchen, sondern Villmehr den Articul 43 ersagter Berg=Ordnung genau observiren, in keine weder offentliche, noch heimliche Interesenz in=alß ausser dem Bergwesen unter starker Antung sich einlassen, sondern also Thuen, Leben, handl und wandln, alß es einem Ehr=Liebenden, Tugentsamen und Christlichen getreuen Königlichen Beamten gut, und wohl anstehet, was nun dessen function anbetrifft, solches bestehet in folgenden Puncten, und zwar

Primo:

Hat der Berg=Schreiber die Monathliche Berg=Lohn=Zettl Zu Verferttigen, also zwar, daß solche Vermög Königlichen Inspectorats Anordnung praefixo Termino nemblich medio jeden Monnaths in der Buchhalterey sich einfinden, in welches er Berg=Schreiber alle Schichten, so wie sie ihme Von dem Berg Verwalter Markscheider, oder Berg Adjuncten, und hüttleuthen Vermög ihren Schichten Zettl angesagt werden, ordentlich einzubringen hat.

Secundo:

Solle Er Bergschreiber auch sich öffters auf den Berg einfinden, und nachsehen, ob und wie die Materialien und Requisiten verwendet werden, alle Zeügs, wie auch holz Sorten, so auf den Berg geführet, und in der Berg Copey pr. erkaufft eingestellet werden, müssen durch des Zeüg Schreiber oder Berg Adjunctens Rechnung pr. Empfang genohmen werden, wo solche Materialien Verwendet worden? all Monathlich Stuckh Vor Stuckh Verrechnen, und so dann der Königlichen Buchhalterey pro Revisione einreichen.

Tertio:

Solle sich der Berg Schreiber bey denen 14 Täglichen und Monathlichen grueben befahrungen (Wann er durch die Lohn zettl, oder in andere gestalt nicht Verhindert ist) einstellen, den grueben stand sammt denen Löhnen genau untersuchen helffen.

Quarto:

Der all=Monathlich Vornehmenden Einraittung solle er Persönlich gegenwärtig seyn, auf ansagung deren Schichten und Anderen Verdienst alle attention Tragen,

damit all solches nach der Billigkeit eingeraittet werde, und so fern er hierbey etwas schädliches findete, solches behörigen Orths anzeigen.

Quinto:

So viel es seine übrige Verrichtungen gestatten, dahin zutrachten, und seinen Rath beyzutragen, damit alles, so dem Berg-Verwalter in seiner Instruction Vorgeschriben worden, befolget werde, die Völlige grueben felder seynd zwar Respectu deren gesammten Unkosten zu formirung richtiger bilanz Separatim, und in drey Clasen, als Morgen, Mitter, und Abendfeld zuführen, jedoch in fine Summaria zumachen, und in denen Rubriquen Von Blat zu Blat die Rubricate ordentlich auszuschreiben, anbey die Schichten nicht anderst, als wann die Rabisch und Gegen Rabisch in gemeinen unköSten oder Schichten Vorgezeiget werden, in die Rechnung Zunehmen, und dieß darumen (damit allerhandt, Verdächtige, unzulässige Vortl und Betrug Verhüttet werden können): die Zweiffelhafte Posten aber dem Königlichen Inspectorat- und Buchhalter-Amt anzuzeigen: und weillen

Sexto:

Hochlöblichen Münz- und Bergweesens Direktions Hof-Collegij gnädiger befehl ist, daß die Calsae Extracten mit denen lohnzettln ohne Verschub Von Kayserlichen Königlichen Inspectorat behöriger massen überschicket werden sollen, alß hat Er Bergschreiber die eingeführte Ordnung ferner weitig zu Beowachten, daß die Berg Copaj, oder Lohn zettl, massen mit halben Monath der Raittungs schluß beschihet, bis Ende jeden Monaths dem Kayserlichen Königlichen handlungs Buchhalter pro Calculatione et Revisione einzureichen, auch Von Vorhergehenden Monath purisirter um so mehrers dahin zu beförderen ha-

ben wird, alß in widrigen, und in so lang eines oder das andere unterbleibet, ihme der lezt Vorfallende Monaths lohn nicht erfolget werden solle.

Leztlich all dieweillen nicht alles, waß mittler Zeit Vorkommen derffte, gegenwärtiger Instruction inseriret werden können, dahero Versichert man sich seiner Treu, erfahrenheit, und Fleiß, damit selber des Königlichen Aerarij Nuzen schaffen, und den schaden abwenden, auf allmögliche weiß trachten, und sich alß einen gottsförchtig, embsig- und Treuen Beamten zustehet, aufführen, seinen untergebenen mit guten Exempl Vorgehen, und Sie auch darzue anhalten, im widrigen fahl aber ihr Verbrechen, oder saumseligkeit dem Königlichen Inspectorat zu billicher bestraffung in der Zeit an die hand geben werde.

Ex Commissione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

636.

Instrukzion für den Markscheider zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruktion

für den bey der Kayserlichen Königlichen Kupferhandlung zu Schmöllnitz bestellten Mark Scheider Caspar Reizner.

Primo:

Wird Ihme Mark Scheider eingebunden gegen seinen höheren Instanz Ober Berg Gericht, Inspectorat,

und Vorgesetzte Ober Beamte all gebührenden Respect, Gehorsam, und Willfährigkeit zu zeügen.

Secundo:

Solle derselbe einen Christlichen Lebens-Wandel führen, und die aufhabende Mark-Schaiders Stelle mit all möglichsten Fleiß nach besten Vermögen besorgen, mit dem Kayserlichen Königlichen Berg Verwalter in guten Vernehmen stehen, und mit Ihme in allen Berg Werks Vorfallenheiten correspondenter gehen, bey anstellung und Anschanzung manches mal mit dem Berg Adjuncten zu gegen seyn, zur abmässung deren wasser führungen ausstekung neuer Weeg, und führung neuer Tag und Kunst Gebäuden, nebst entwerfung deren hoher Instanz einzuschicken habenden überschlägen wird sich derselbe unermüdet gebrauchen lassen, die Schinn Züge hat er Marckscheider bey denen zur Kayserlichen Königlichen Handlung gehörigen werckern gratis zu Thuen, auch hierüber behöriger massen die Carten zu Verfertigen, und auf Durchschläge doppelte Züge zu Verrichren, dahingegen wirdet er, wan Selber mit erlaubnus des herrn Berg Rath, und Inspectoris solche bey denen Waldburgern machen wirdet, eine billiche Recompens oder Tax Von einen iedwelchen zu geniessen haben, bey wochentlich, dann halb, und Monatlicher Einfahrung hat Selber

Tertio:

Die Schichten Zettul anzuVerlangen, damit in Vornehmender Befahrung ein oder des anderen orts, strassen, und Einstemmen in der Gruben daraus abgenohmen werden möge, ob es auch an deme, das diser, oder jener Berg Arbeiter Vermög seiner gemachten Arbeit so Ville Schichten, als ihme aufgezeichnet worden seynd, auch Verrichtet habe, und in re ipsa Verrichten habe können.

Quarto:

Uiber die etwo nuzlich einstellende Gebäude ist der Inspectorats Schluß einzuhollen, anbey der Monathlichen Einraitung gegewärtig zu seyn Er Mark Schaider wird auch, so oft es herr Berg Rath, und Inspector Verordnet, sich nacher Göllnitz Verfügen, alldorten sowohl denen Königlichen als Vereinbart: waldburgerlichen Gruben Gebäuden embsig nachsehen, und befahren, das abgetheilte Aerzt, ob es Gut, und Schmelzwürdig ist, monatlich probiren zu lassen, folgsam auch alldorten das Königliche Interesse zu beförderen suchen.

Quinto:

Ist jederzeit dahin zu sehen, damit gut, und frisches wetter in der Gruben beibehalten, folgsam die Lauf- Schläg- und Stölln in erforderlicher höhe, und weite angegeben, und getriben, auch aber Schmund, unflat, Verfaultes Holz, und altes gezimmer, wann es ohne Nachtail in der Gruben nicht Versezet werden kann, zu tag ausgeförderet, ingleichen die Ciment Wässer mit aller Mühe, und Sorgfalt sauber, und rein gehalten, die Künst um dise wässer ohne Notfall, und hinternuss zu Tag ausheben zu mögen allstäts In gut operirenden Stand erhalten werden.

Sexto:

Bey der Quartalligen mit denen Feuern Vorzunehmen pflegender abwechslung in der Grube, wegen welcher in dem Selsions Zimmer in gegenwart des herrn Berg Rath, und Inspectoris, oder des jenigen welchen Selber hierzu Deputiren wird, dann des Berg Verwalters, und anderen Officianten die überlegung zu beschehen hat, solle gewissenhafft, und nicht nach Gunst, gaab, geschanknus oder anderen unerlaubten Privat Absichten, weder aus

Palsion, Neyd, haſß, oder Verfolgung des armen häuers Mann, ſondern der wahren billichkeit, und billichen wahrheit gemäſß gehandlet werden, die Gebrechen der Gruben nebſt ihren zuſtand pro re nata ſogleich, oder doch wochentlich dem K. K. Inſpektorat anzuzeigen, auch keine computationes auf den Berg, oder bey dem haüer Aerz Abtheillen, noch ſonſten wo zu gedulden, über die gewöhnliche Monatliche Befahrungen, ſo wie es alles in denen feld örtern, und Straſſen behauen, und befunden worden, die Relationes (jedoch nur in abweſenheit oder Verhindernuß-Fall des Berg Verwalters) ſelbſt genuine Verfaſſen, dem herrn Inspectori ad revidendum, ſodann auch denen übrigen, welche der Gruben befahrung beygewohnet, Vor der unterſchrifft praesentiren, in weiteren ohne des herrn Berg Raths und Inspectoris erlaubnus nicht Verreiſen, auf die gebührliche Scheidung deren Aerzen nach der Stuffen Gröſſe, und Sorten mit allen Ernſt dringen, das Taube von denen Aerzigen Straſſen, ſowol in der Gruben separiren, als beſonders lezteres heraus förderen, und an Tag auf eine Extra halden lauffen, und ſtürzen laſſen, damit auf ſolche weis mit wenigeren unköſten folgſam würthſchaftlicher die Berg halden gekütet, und überklaubet werden mögen.

Septimo:

Die Berg halden, damit in ſolche nichts Schmelzwürdiges ſo hin nach durch die halden waſcher mit Doppelten Koſten geſucht werden mus, geſtürzet werde, öfters Visitiren, die denen Königlichen Gruben ſchädliche nachbahren, wie vorhin beſchehen, und dadurch dem hohen Aerario ein unmäſſiger Schaden zugewachſen iſt, nicht Verſchweigen, ſondern vielmehr alles Ernſt daran und darob ſeyn, damit die Waldburgerliche Schürff-Pflockh, und Markſtadt Stempl, ſo an Tag, als in der Gruben in Dauerhafft, und ohnveränderlichen Stand Conserviret,

alljährlich revidiret, und neu gefristet werden, keine Interesſenz ausüben, folglich auch keine Bergtheille sub quocunque demum praetextu an ſich ziehen, nach gunſt und gaben keineswegs ſehen, ſondern in allen dergeſtalten Verfahren ſolle, wie es einem verpflichteten Markſcheider Von Rechts und Gewohnheits wegen zuſtehet, Nachdeme es aber nicht möglich iſt, all und jede Casus Vorzuſehen, und alle Kleinigkeiten in die Instructiones einzuſtellen, ſo werden die geſammt Vorher angeführte Puncta zu halten anbefohlen, und wirdet er Markſcheiver nach den Antrieb ſeines Vernunfts und Gewiſſens, mithin nach jener Regel daß ein jeder treuer Diener Verbunden iſt, allen Nuzen zu beförderen, und allen Schaden zu wenden, ſeinen Dienſt beſt möglichſt, und zwar alſo Vertretten, wie er ſich ſolches einſtens bey Gott ſowohl, als auch Vor Ihro Mayeſtät und dero nachgeſetzten hohen Instanz zu Verantwurten getrauet, und wie es einem treu, und wol Verhaltenden Diener Von Rechts wegen geziemet, und zukommet.

Ex Commiſsione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölnitz den 12. Oktobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

637.

Instrukzion für den Probirer und dessen Adjunkten zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den bey der Kaiserlichen Königlichen Schmölnizer, handlung bestellten Handlungs Probierer und dessen adjuncten.

Erstens.

Soll der Königliche Handlungs Probierer so wohl, als dessen adjunct Vor allen einen Gottesförchtig Christ-Catholischen Lebens wandel führen, und andere andurch ein gütes exempl geben, so dann aber an das allhiesige Kaiserliche Königliche ober berggericht das Inspectorat dann die Calse Beamten und Hütten, wie auch Hammer Verwalter mit allen gehorsamb, respect und parition angewiesen seyn.

Andertens.

Sollen Sie beede oder wegen hindernus in Königlichen Verrichtungen wenigst einer denen Monathlichen Befahrung der ärz-Schätzung und abtheilung aber, unausbleiblich beywohnen, und die auf die machung eines gleichen schaidwerks respectu des halts, und deren Stuffen item auf die accurate Probe nehmung zur Schätzung Vor dem Augenschein, und sodann wo ein dubium ist, auch bey denen gemein Proben genaue obsicht tragen, ferners daß solche richtig am Berg Verzeichnet, und in die handlungs Probier Stuben wohl Verwahrter überbracht werden, in den Probier gaaden selbsten aber sollen

alsdann diese Proben Vollkommen aufgestampfet, das mehl gut untereinander gemischet, in Röſten, anſieden, und ſpleißen gebührlich tractiret, und dahin geſehen werden, damit in denen feuer Proben keine Verwechslung unterlauffe, ſondern der beeydigte Proben ſtampfer Zu all-ſolcher observanz gehalten werde, über ſothane Proben ſollen dieſelbe den halt zettl und Hauptanſchlag auf halbe Pfund Probierter alle Monath und zwar allzeit den 24ten oder längſtens 27ten der Buchhalterey übergeben, alle dieſe Proben aber in ein ordentliches Proben, ſodann auch in das Abtheill-buch eintragen, dieſe Abtheillungs beywohnung und accurate Proben nehmung Verſtehet ſich haubtſächlich auch auf die Ciment-Schlich.

Drittens.

Reſpectu deren Einlöſend-Waldburgerlichen Kupfern ſoll iederzeit der Probierer oder deſſen adjunct auf die ihme angedeutet werdende Nachricht ſich in die Kupfer Hämmer begeben, daſelbſt auf die richtige ausſchlagung deren Proben aus denen Schwarz- und gaar Kupfern, dann damit ſolche ſicher eingeſchmolzen, und in ein Zainl gegoſſen werden, alle attention zu haben, Von dieſen Zainl und davon Zertheillenden drey Proben ſoll eine derſelbe behalten, die Zweyte dem aufgeſtellten Waldburgerlichen Probierer zugeſtellet, die dritte aber von ihnen beeden Verſieglter dem anweſenden Hütten und Hammer Verwalter zur allenfahls nöthigen Schied-Probmachung überreichet werden; dieſe Kupfer Proben mit diſtinction deren Silberhältigen ſollen mit aller Verläßlichkeit und ohne mindeſten Vorſchub auf Silber und gaar Kupfer Probiert, in Kupfer das halbe Pfund, und in Silber das halbe Loth angeſezet, auch ſolcher Kupfer Proben halt zu machung des Vergleichs dem Inſpectorat eingehändiget werden.

Viertens.

Soll derselbe sich befleißen accurate Probier gewichter und waagen zuhaben, solche von Staub; und Rost befreyter zu erhalten, und diese öfters ihrer richtigkeit wegen zu untersuchen, auch darob seyn, daß der Probier gaaden all=stetts mit feuerhältigen Zeig, und anderen nöthigen requiliten Versehen seye.

Fünftens.

Uiber in Probier weesen ihnen zukommende Verordnungen ein ordentliches Protocoll führen, Ihre Lohnzetzeln haben selbe all Monathlich in der Copey Von laufenden und in originali Von Verflossenen Monath der Buchhalterey nach Verstreichung einer Wochen einzureichen, in solcher nichts anders einzustellen, als was wirklich Verdient worden, bemelten Probenstampfer haben dieselbe zu all Vor recensirter arbeith, und außer der Probier=Zeith auch zu abtreibung deren Saigerreich bleyen, und Brennung der Plickh Silber anzuhalten.

Schlüßlichen solle einer Von ihnen beeden denen wochentlichen berg=Selsionen beywohnen, der Adjunct aber in allen Vorfallenheiten den Probierer zuüberheben, und an Handt zu stehen haben, überhaupts aber Schaden und nachtheill zu wenden, Nutzen hingegen zu befördern, und sich also zu Verhalten, wie es treuen königlichen dienern zustehet, und Sie es Vor gott und ihrer Instanz zu Verantworthen sich getrauen.

Ex Comilsione Caesareo Regia aulica.

Schmölnitz den 12. Oktober 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

638.

Instrukzion für den Hammer Schaffer zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

Für den Kaiserlichen Königlichen Hammer Schaffer bey der Kaiserlichen Königlichen Kupfer Handlung Schmölniz Joachim Conrad hölbling Jacob Kralkowiz.

Erstens

soll sich derselbe Vor allen eines Christlichen LebensWandel befleissen, und gleichwie Er all schuldigen Respect dem Allhiesig Kaiserlichen Königlichen Ober berg Gericht, dann Inspectorat, wie auch Cassae Ober Beamten zu leisten Verbunden ist, alß wird derselbe auch solchen all stäts geziemend zu bezeugen haben, außer deme aber wird derselbe zugleich an dem bestellten Hürten, und Hammer Verwalter Wierer solchergestalten gewisen, daß er Vorgedachten hammer Verwalters anordnung nachkommen, und all jenes, was die dienst Schuldigkeit erforderet, erfüllen werde.

Andertens

soll derselbe einen Ehrbar, und Gottes fürchtigen Lebens Wandel führen, Seinen untergebenen mit gutem Exempl vorleuchten, und Sie zur Furcht Gottes, und Ehrbarkeit anhalten.

Drittens

und gleichwie an der Kupfer Arbeith der ganzen Königlichen handlung hauptsächlich gelegen ist, und nach

denen von hochen Instanzien ergangenen Verordnungen allstäts ein taugliches Kaufmanns Guet gemacht werden muß, als soll derselbe ein solches allstäts beobachten, dem Hammer Meister hierzu alles ernsts anhalten, und zu erlangung dieses Zieles kain gar Kupfer sowohl aus denen Königlichen Hütten, als von denen Waldburgern in die praeemption kommenden einschmelzen, welches nicht Vorhero probieret, und gegen 97 Pfund wie auch darüber in der gar haltend befunden wirdet, die einlösung.

Viertens

deren Waldburgerlichen Kupfer belangend, solle diese in Beyseyn des Kaiserlichen Königlichen hütten, und Hammer Verwalters, dann des Waldburgerlichen Schaffers, und aufgestellten Wald burgerlichen Probierers richtig abgewogen, die proben genohmen, Verläßlich eingeschmolzen, und dieses Zainl in drey Theil geschrotten werden, ein theil solle dem Kaiserlichen Königlichen handlungs, dem andern dem Waldburgerlichen Probierer, der dritte Theill Dem der abtheill, und Einschmelzung beywohnenden Hütten, und Hammer Verwalter von beyden Probierern sigillirter eingehändiget werden, über das Gewicht hat er Hammer Schaffer sammt dem Waldburger Probierer ein abwag Zettul zu extradiren, nach erfolgter probierung lieget ihme Hammer Schaffer ob; sowohl die Silber hältig Seiger würdige als nicht Saigerwürdige Küpfer, item die Gelff gaar Kupfer, welche nicht geschmeidig, mitthin nicht gegen 97 Pfund halten. Dem Hütten Schreiber zur Spleiß Oder Seigerung zu übergeben, alle diese Kupfer aber sendd bey dem Kupfer Hammer in denen Extracten pr. Empfang zu machen und auf die Hütten pr ausgab zu bringen.

Fünftens.

Sollen alle Kupfer unter sein Schaffers Sper, und gegen sper wohl verwahret; und Sortirter gehalten wer-

den, an Kupfer aber soll Derselben keines weegs befüegt seyn, ohne wissenschafft des Hütten, und Hammer Verwalters einiges weder einzunehmen, noch abzugeben, gleichwie er dann auch kein Kupfer aus dem Hammer ohne von denen Cassae Ober Beamten ein unterschriebenes Documentum zu überkommen, erfolgen lassen solle, weiters hat sich Derselbe Vor allen angelegen seyn zu lassen, damit eine geschickte Versetzung deren Kupfern nach überleg, und guet Meinung Des Meisters, und habender Experienz gemachet, Darüber ein besonderes Buch gehalten, die habende intention Dem hütten, und Hammer Verwalter gemeldet, wie auch in der Session beygebracht werde, Von solch einschmelzenden Kupfern soll zur prob von jeder Post ein geringer und auch Schwerer Gespann ausgetiefet werden, bevor man Vier Cant platten schmidet, und falls sich in solcher prob ein Defect zeuget, soll sothanes Kupfer wiederum eingeschmolzen, etwas feiner getrieben, und mit anderen Kupfern Versezet werden, und gleichwie an richtiger ausfertigung deren blatten Kupfern, und damit solche zugleich fein polliret, und schwarz an der farb gemacht werden, Desselben Dienst, Ehr, und Reputation darauf stehet, als würdet er von selbsten allstäts bedacht seyn, damit Kein untaugliches Kaufmanns Guet es seye Schrott oder Platten Kupffer erzeuget, und Versendet wird, Vor der Versendung Soll derselbe alle Blatten fleißig Visitiren, die schifrig, oder sonst von außen Tadlhaft zu seyn scheinende sollen ausgeschossen, und sodann die Zeichen darauf geschlagen werden, dergleichen Kupfer abwaag, und Versendung, es bestehe in Blatten Schrott, oder Roseten, soll nicht anders, als in Gegenwart des Buchhalters, dann Hütten, und Hammer Verwalters unternohmen werden, allenfalls, daß Kupfer in Hammer, sich überhäufete, oder zum Gegentheil daran ein Mangel verspühret wurde, soll dieses zeitlich angezeuget, und in der gewöhnlich wochentlichen Selsion (zu welcher Derselbe in der Zeith zu erscheinen hat) vorgetra-

gen werden, die Landmeister, oder andere Partheyen sollen nach zulaßung der blatten Kupfer erzeugung möglichst befördert, und anfangs Die erstere, sodann aber die übrige nach der ordnung ohne partialitaet expediret werden, In der Einwag bey einer Lieferung mit ausnahm, der prob nicht über 2 Pfund ausschlag zu nehmen, in der auswag aber zur expedition 1 Pfund nebst einen Vorschlag auf 10 Centen zu geben.

Sechstens.

Soll derselbe über die ergehend Inspectorat Amts Verordnungen, und Kupfer Bestellungs Anschaffungen ein ordentliches Protokoll führen, die Extract, und Lohnzettl in Concept, und purisirter in gewöhnlicher Zeith alle Monath der Buchhalterey einraichen, als in widrigen der Monathliche Besoldungs Betrag nicht erfolget werden würde, in gemelte Lohnzettul keine neue untosten für sich selbst einstellen, sondern bevor das erforderliche dem Hütten, und Hammer Verwalter zu melden, oder in der gewöhnlichen Session Vorzutragen, und den Consens erwarten, daß erforderliche Kohl mitlß Des jeweils adjustirenden Korbs richtig übernehmen lassen, Allstäts einen guten Vorrath bey den Hammer zu erhalten, auf die sonst erforderliche requisiten Zeitliche Obsorg zu tragen, auch möglichst Verhütten, damit die Kupfer Hammer Werks Arbeiter ihren Werkzeug nicht Durch unobachtsamkeit oder schleyderey verderben, item, daß an solchen Zeugen beständig ein Vorrath beybehalten, folglich die dieß falls nöthig habende erfordernus angemeldet werde.

Siebentens

Besorgt zu seyn, damit der Hammer bey aufhörender Arbeit gesperet, bevor die feyer, und Röststätte, fleißig visitiret, der Wachter zur fleißigen Nachsicht angehalten, und sich mit guten Feuer hagen und laitern zu

Versehen, damit in Casu eines, Gott Verhütte es, erfolgenden unglückhs einige hilffs Mittel bey Handen seyn möchten.

Achtens.

Sollen Respectu des Feyer abgangs, Damit solcher möglichst Verhütet werde, die fleissige Zusammenhaltung des Kupfer Aschens. und Krez Werkß bestens beobachtet werden, wie auch die Einsicht sonderbahr zu tragen seye, daß aus den Hammer kein Kupfer entfremdet werden mag, zu Ende des Jahrs aber bey gewöhnlich Vornehmender Inventur solle derselbe allen Kupfer Vorrath getreulich andeuten, und dahin trachten, daß von dem zwar passierlich, aber sich nicht consumirenden Abgang ein nahmhafter Theill wiederum hereingebracht werde.

Schlüßlichen.

weilen nicht alles in die Instruction zu sezen möglich ist, so wird der Kupfer Hammer Schaffer nach seinen besten Wissen und Gewissen auch abgelegter Pflicht allen Schaden wenden, und warnen: Nutzen dagegen beförderen, mithin sich Dergestalten Verhalten, wie es einen getreuen Königlichen Diener zustehet, und Er es vor Gott und Seiner Obrigkeit sich zu Verantworten getrauet.

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12ten Octtober 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

639.

Instrukzion für den Hüttenschreiber zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für die Kaiserliche Königliche Hüttenschreiber bey der Königlichen Kupfer handlung Schmölniz.

Erstens

Soll sich derselbe Vor allen eines Christlichen lebens-wandl befleissen, und gleichwie Er all schuldigen Respect und gehorsam dem Kayserlichen Königlichen allhiesigen Ober Berggericht, dann Inspectorat, wie auch Cassae Oberbeamten zuleisten, Verbunden ist, alß wirdet selber solchen auch allstets gezimmend zubezeigen haben, ausser disem aber zugleich an den Hütten- und Hammer Verwalters Würer, solchergestalten gewiesen, daß er Vorgedachten Hütten Verwalters anordnungen nachleben, und alles jenes, waß die dienst schuldigkeit erfordert, erfüllen sollen

Andertens

Soll Er bey denen Königlichen Aertz und Ciment schlich theillung, so weith es dessen Verrichtungen zuelassen, sich selbst fleissig einfinden, oder Saltem hiezue einen andern deputiren, dann invigiliren, damit solche wohlverwahrter zur hütten abgeführt, alldort richtig übernohmen, gleich unter dach gebracht, und jede gattung besonders gestürzet werde, folglich solche mit dem Realen gewicht, und nach dem ausgefallenen halt pr Empfang nehmen.

Drittens

Soll sich derselbe die gute Verschmölzung deren ärtzen in das Lech durch eine diensambe Versezung bestens angelegen seyn lassen, in Specie aber, daß die zu herstellung einer guten Schaidung im ofenn die Göllnizer Aertz eingetheillet werden, weiters ist zu besorgen, daß die Schmölzer mittls machung richtig und Vollständiger Vormassen ein gutes auf- und ausbringen allstets bewerkstellen, kein übriges Kohl auftragen, auch damit selbe kein schleiderisch-nachlässige arbeit Zum schaden Verrichten, und etwa Von lech oder Kupfer halt nicht etwas in die Verwerffliche schlacken treiben, folglich einen reinen fluß führen; die Röster sollen angehalten werden, damit das Lech gleich geklopfet, und auch also in die Röst geleget werde, bey umsezung derenselben soll das roch bleibende in die mitten gebracht, das geflossene oder Compacte auch ebenfahls zertheillet werden, die frisch- und reichlech sollen anfänglich mit ganz gelinden, nachgehends aber allgemach mit stärkeren Rostfeüern Tractiret, und die mit sich führend-arsenicalische wildigkeit hinweck getriben werden; Diese Lech Verröstung mueß mit 8. 9. oder 10 feuer bewirket werden, nachdeme, nämlich die lech reich oder arm an Kupferhalt seynd, und biß solche durchaus gleich, in die griffen gebrennet, und keine roche Stuffen entzwischen gefunden werden, bey der darauf folgenden schwarz Kupfer schmölzung soll ferners also bewürket werden, daß man solche arbeith weder zu streng, noch zu flüssig führe.

Viertens

Auf die Einlegung und Verröstung des rochen Kises in denen schwefl öfen hat derselbe auch die besorgung Zutragen, und die einlegende Paar und gewicht samt dessen quali, dann die zeit der Verröstung zu Connotiren, und diese Verröste Kiß denen andern strengen Aertzen in der Verschmölzung beizusezen.

Fünfftens

Soll derselbe besorget seyn damit fleissige Arbeiths Leüthe bey dem Huttwerckh unterhalten, und all stetts getrachtet werden, Zu allen Operationen gut informirte Leüth nachzuziglen, Item daß dise sowohl, als die Tagarbeiter ihren lohn mit beständigen fleiß und zubringender Zeit redlich Verdienen, und wann sich was straffmässiges bey denen Arbeitern ereignet, soll es derselbe nicht Verhüllen, sondern dem Hütten Verwalter andeüten.

Sechstens

Uber die von wochen zu wochen Vornehmen wollende operationes soll derselbe mit dem Hütten Verwalter die Vorläufige unterredung pflegen, alle Sambstag zu denen gewöhnlichen Sessionen erscheinen, Von der in der verflossenen wochen beschehenen operation den bericht erstatten, und das jenige Veranstalten, was Consultando Von dem Inspectorat wirdet determiniret werden.

Siebentens

Soll derselbe über alle empfangend und Verschmölzende Artz und andere kupferhältige Zeig, wie auch requisiten die Verschmölz- und rechnung all-Monathlich, über das Verschmölzen wochentlich ein Verschmöltz-Bogen Verferttigen; über die unköſten getreüe und richtige Lohn Zettl samt anhaltenden Materiali Verfassen, und solche dem Hükten Verwalter einhändigen, damit Er erstere bey der Session dem herrn Bergrath und Inspectori eingebe, leztere aber mit dessen unterschrifft der Buchhalterey ad revisionem einreiche, Nach ausgehung jeden Monaths soll derselbe wiederholts lohnzettl alß die Copey, pr das Vorher gegangene Monath aber ein solches purisirter übergeben, um solche gestalten desselben lezt Verflossenen Monathslohn erhyben zu können, mit abgebung deren Anweisungen auf Provisorats nothdurfften an die arbeiter ist Correspondenter mit dem Hütten Verwalter zu gehen,

und die nothwendige Vorsicht zu brauchen, damit keinem arbeiter mehr angewiesen werde, als selber zahlen kann, widrigenfalls und wann es innerhalb drey Monathen bey dem Provisorat nicht hereingebracht werden kann, hätte derselbe die ersezung zu thuen. und Weilen

Achtens

Die Kohl nothdurfft das am meisten, in Geld ausmachende requisitum ist, als soll derselbe allstets besorget seyn, damit die Kohlschreiber mit abnehmung beständtig gerechter Maß welche quataliter zu untersuchen, dann mit Treuer Verrechnung ihrer Schuldigkeit und Instruktion nachkommen, ingleichen, daß bey allen Operationen mit diesen gut gewürthschafftet, und all stetts ein Vorrath in Kohlschupfen beybehalten werde, den zum Huttwerckh benöthigten flick und gestüb laimb solle derselbe den Sommer hindurch einhauen und abführen lassen, damit nicht zuvill gebrennt werden derffe, forderist aber ist zu trachten, daß die öfen mit guten und gleichen gstib Versehen werden, und auch darob zu seyn, daß jederzeit eines in Vorrath angemachter lige, auf die Zeigs Sorten so wohl Von Eisen, alß holz, brauchbahre und unbrauchbare hat der Hüttenschreiber wachtsame augen zuhaben, alles gut Versperren, und darüber ein ordentliche Berechnung führen, untern Jahr in die Schmidten, und zu denen Cimentern ausser der nothdurfft und befelch kein Altes Eisen Abwägen und Verabfolgen, sodan bis zur Jährlichen Inventur Verschieben, wo sodenn dergleichen Alter Zeig und Eisen in gegenwart des Hütten Verwalters und Ober Beamten besichtiget, und damit disponiret werden solle; Auf die zum Hüttwerckh benöthigte Schmidt Arbeith hat Er Hüttenschreiber ebenfahls gute Obsicht zuhaben, daß guter und dauerhaffter Zeug gemachet werde.

Neuntens.

Da bey einem Hüttwerk in- und ausserhalb desselben so Ville feuer unterhalten werden, folglich gar leicht ein Unglückh durch ausbrechung eines feuers beschehen kann, Alß hat derselbe hierauf ein beständtiges augenmerk zu haben, den bestelten wachter zur fleissigen Vigilanz anzuhalten, und dahin bedacht zu seyn, daß die Hütten mit feüer spritzen, leütern, und hacken zuelänglich Versehen seyen, zu welchen Ende dann erforderlich seyn will, ausser in Kayserlichen Königlichen Dienst Verrichtungen sich von der Hütten nicht weith zu entfernen, solchen fahls aber gute disposition zu unterlassen, in eigenen Absentirungs angelegenheiten aber sich bevor bey dem Inspectorat anzumelden haben.

Schlüsslichen, weillen nicht alles, was mittler Zeit Vorfallen därffte, gegenwertiger Instruction inserirt werden kann, dahero Versichert sich diese Kayserliche Königliche Hof Commission seiner Treü = erfahrenheit und fleiß und daß derselbe des hochen Kayserlichen Königlichen Aerary Nuzen zu befördern, schaden aber abzuwenden, auf all mögliche weiß trachten, und sich, alß wie es einem gottsförchtig = embsig= und Treüen Beamten zustehet, aufführen, seinen untergebenen mit guten Exempl Vorgehen, und sie auch darzue anhalten, in widrigen fahl aber ihr Verbrechen oder saumseligkeit dem Königlichen Inspectorat Ober Beamten und Hütten= Verwalter zur billichen bestraffung in der Zeit an die hand geben werde.

Schmölniz den 12. Oktobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

640.

Instrukzion für den Provisorats- und Wirthschafts-Inspektor und Gegenschreiber zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruktion

Für den bey der Kayf. Königl. Kupfer Handlung zu Schmölniz bestelten Provisorats, und Würtschaffts Vorsteher Johann Michael Rabenseiffer, und Gegenschreiber Mathias Schwartz.

Primo:

Wird ihnen eingebunden, gegen ihren höheren Instanzien, als Ober Berg Gericht, Inspectorat, und Vorgesetzten Ober-Beamten all gebührenden respect, gehorsam und Willfährigkeit zu zeigen.

Secundo:

Werden dieselbe krafft deren ergangenen allergnädigst und gnädigen Befehlen in tempore ihro all Monathliche Provisorats Berechnung und baare Gelts Extracten über alle erkaufften und Verkauffte Naturalien, wie auch über alle empfangene und Verausgabte baare Gelder mit beederseits Unterschrifft dem Kayf. Königl. Herrn Berg-Rath und Inspectori praesentiren, sodann dem Buchhalter und Calsier legen, beede diese werden eine stäte gute Obsorg über dieses importante Würthschaffts-Amt tragen.

Tertio:

Werden Sie Provisorats Beamte Verbunden seyn über alle einzuschaffende, und hinausgebende Feilschafften die Inspectorats Verordnung auszuwürken, und abzuwarten, und sollen Sie ohne Inspectorats Approbation

weder Contracten machen, weder in ihren dienst etwas extra ordinaires unternehmen, und da ein und anderes

Quarto:

Auf denen Märcken oder anderwärts erkauffet wird, was es nun immer seye, so wird allemahl Sub authentico der Preyß zu edociren, und der Rechnung beyzulegen seyn, widrigens der Buchhalter solches in revisione ausstellen solle. In weitheren

Quinto:

Zu Erkauffung deren Feilschafften sollen nicht immer einerley Leuthe, sondern jene gehen, welche der Kayſ: Königl: Berg Rath und Inspector darzu deputiren wird.

Sexto:

Weilen der alte Schüttboden in gehörigen Stand gesezet worden, so solle zu wohlfeilen Zeiten nach Hinlänglichkeit des Calsa Standes an Getrayd und Gersten eine Provision gemacht werden, damit das arme Volck wohlfeiles Brod essen möge.

Septimo:

Die Provisorats Gelder sollen in einem Von dem alhiesigen Kayſ. Königl. Inspectorat anzeigenden sicheren Orth allhier in dem Handlungs Hauß depositiret, und dahero Von einem Provisorats Beamten privatim nicht das mindeste eingenommen, und ausgegeben werde, sondern alles dieses in dem assignirenden Calsa-Zahlungs-Zimmer in praesentia beeder Provisorats Officianten geschehen, und sodann die Provisorats Rechnung, wie bey anderenden Officianten beschichet, den Calsae Extract Influiren, und solchem beygeleget, hingegen die zu Erkauffung deren Naturalien erforderliche Gelder auf Inspectorats Anschaffung aus der Kayſ. Königl. Amts Calsa fourniret werden,

Octavo:

Weilen denen Königl. Arbeitern, und Waldburgern die Naturalien anticipiret, sodann wieder eincalsiret zu werden pflegen, so sollen Sie Provisorats Officianten Von keinem genere dieser Victualien ein mehreres, als auf den halben Verdienst, assigniret wird, hinausgeben, widrigens den excessum ex proprio bezahlen, und begehen solchen Fehler die assignirende Beamte, so werden sie darfür zahler seyn, dahero dann auch der Wein Tranck auf die Borge zu geben, als wordurch nichts dann liederliche Leuthe gemachet, und Gott mißfällige Schwelgereyen Veranlasset werden, Verbotten ist; Es ist auch Von übrigen Naturalien mehr anzuweisen nicht erlaubet, als die gröste Nothwendigkeit erheischet, damit die Leuthe die onera publica et Communitatis abtragen, auch sich nebst Weib und Kindern bekleyden können.

Nono:

Die Provisorats Officianten werden mit denen Assignanten sich Correspondenter und Register zu Einschreibung deren assignirenden Naturalien halten, und hierdurch werden die sonst üblich geweste leicht Verlangende Zetul tolliret, und Verbotten.

Decimo:

Die Assignationes sollen bey Anfang jeden Monaths auf einmahl gefertiget, und die Naturalien, als Getreyd und Salz gleich in der ersten Wochen das übrige aber in anderen denen Provisorats Officianten gelegenen Tägen, hinausgegeben und mit solchen nicht das ganze Monath zugebracht werden, es sollen sich aber sowohl die Assignanten, als Provisorats Officianten hüten, liederlichen Leüthen, oder auch anderen gar zu Viel zu passieren, dann für die Gefahr müssen sie selbst hafften.

Undecimo:

Die Lohn Zettul über das Materiale, und Extracten deren empfangenen, und Verausgabten baaren Geldern sollen in duplo der Buchhalterey eingereichet werden, umb ein Exemplar an Eine Höchlöbliche Instanz Submittiren, das andere aber bey der Buchhalterey alhier conserviren zu können.

Duodecimo:

Die Provisorats Officianten werden die Arendae Gelder Von Schmölniz pr. 125 fl. Von Schwädler pr. 833 fl. 20 kr. nebst fünff Gulden in recognitionem Dominij wegen neu erichteten Würthshauß, Von Stööß pr. 166 fl. 40 kr., Von Wagendrissel pr. 122 fl. 30 kr. Von Topschan pr. 43 fl. 11½ kr. zu rechter Zeit abforderen und zur Calsam Behöriger massen administriren. Anbey

Decimo Tertio:

Haben Sie den Schaaff und Schwein zehend, welchen zu exigiren dem Waldmeister auferlegt worden, zu Verrechnen, und den Ertrag mit sattsamen Documenten zu belegen.

Decimo Quarto:

Werden Sie dahin pflichtmässig besorgt seyn, damit in dem Schanck Keller allezeit guter Wein, Bier Brandwein, und Meth in gerechten Preis, und rechtem Maaß Verleüthgebet werden möchte, zu Facilitirung dessen kommet nachstehendes zu observiren, und zwar daß

Decimo Quinto:

Der Schanck Keller um 9 Uhr Abends in Sommer und um 8 Uhr Winters zeit wie eben das Kayſ. Königl. Handlungs Hauß gespörret werden, im Würths Hauß aber auf das meiste ein Stund länger zugestanden seyn solle.

Decimo Sexto:

Weilen die Malzer Winterszeit sollen gemacht werden, dahero muß das Bräu-Hauß immer mit sattsamer guter Gersten Versorget seyn, ein gleiches Verstehet sich Von dem Hopfen.

Decimo Septimo:

Nachdem der Fleischschlag in der Kayſ. Königl. Handlung Von Ersten April dieses Jahres einigen hiesigen Fleischhackern auf 250 stuckh auszuhacken a 1 fl. 30 kr. pr. 375 fl. verdungen worden; Alß ist auf Schlagung gut und gesunden Vichs haubtsächliche Obacht zu geben, mithin solle kein Stuck geschlagen werden, es seye dann, daß einer aus beeden Provisiants-Officianten solches visitiret, und vor unmangelbar befunden hat, wornach auf Erfüllung des dißfalls errichteten Contracts de dato 31. Januarij deß laufenden 1750 Jahrs fest zu halten ist, das kleine accidens von jeden stuck die zungen; wie auch der von denen Fleischhackern für das Boden Inschlitt, ohne aggravio der Kayſ. Königl. Handlung Verwilligte ein Centen Inschlitt, sollen sie beede zur Helffte zu genieſſen haben, wie dann auch die Fleischhacker Schanck, Bräuer, und andere Provisorats Bediente sollen Sie zur Eydes-Pflicht nehmen, damit sie ihre dienste getreu, embsig, und fleißig verrichten, gerechtes gewicht und Maaß führen, mit welchen alle Monath und Quartal die richtige Rechnung gepflogen werden solle, damit sie nicht in die Schulden gleichwie bißhero geschehen, gerathen.

Decimo Octavo:

Wann jemand frembdes Getränck herein führete so ist solches verlohren, wovon dem aerario zwey drittel ordentlich zu verrechnen, und ein drittel dem Denuncianten gebühret, mit Einführung des eigenen Bau- oder anderer wiederum unter denen Raiffen verkauffenden Weins solle

nicht mehrer zugestanden werden, als was der eigene Hauß-Trunck erfordernt, und in so weith es ohne Nachtheil oder Abbruch deren Provisorats Proventen beschehen kan, damit also die Beamte und Officianten nicht gezwungen werden, ihren Tisch-Trunck von fremden Partheyen zu erkauffen, solle Ihnen aus dem Provisorat zu eigenen Hauß Trunck ein oder anderes Vass Wein mit zulegung nur Ein Gulden 30 kr. über die bezahlte eigene Unkosten zugestanden werden.

Decimo Nono:

Die Provisorats-Officianten werden ihre Auffäze richtig halten, darinnen alle anticipirten Naturalien begriffen seynd, wie auch zu ihrer Direction und zu facilitirung deren Rechnungen ein journal, Rapulatur und Conto-Buch zu formiren haben, mit distincten Rubriquen, was, wie viel und von wem eins und das andere empfangen, und an wen erogiret worden, damit sie allstündlich schlüssen und liquidiren können.

Vicesimo:

Von einem Kübl Korn sollen nicht mehr als 12 kr. Nuzen, eine halbe Brandwein aber pr. 12 kr., und das Bier vor 1 kr. die halbe verrechnet werden, in so lang der Brandwein zwischen 6 biß 8 kr. kostet, welches mit Ersten November oder Nr. 11 anzufangen hat.

Vicesimo primo:

Die Wiesen solle der Wald Meister auf Unkosten des Provisorats Von denen Stauden und anderen Unrath als Mooß Zigenbarth und dergleichen raumen lassen, dabey auch Obacht haben, damit das Heu trucken zusamen kommen, und nicht verfaulen, ingleichen in Unkosten nicht allzuhoch zustehen kommen möchte.

Vicesimo secundo:

Ueber die neu erbaute Mühl ist die Obsorg dem Unteren Kupfer Hammer-Schaffer auferleget worden, wovon die eingehende Proventus in die Provisorats-Rechnung einzutragen seynd.

Vicesimo tertio:

Auf ein jedes Gebräu werden drey ein halb, dann auf Ausbrennung drey Vass Geläger zum Brandwein ein Claffter Holz passiret.

Vicesimo quarto:

Wann irgendswo in der Würtschafft oder anderen dingen etwas zu verbesseren vorkommete, so werden Sie Officianten solches anzeigen, und nach ihren Juramento allen Schaden vermeiden, hingegen allen Nuzen nach ihren Kräfften beförderen.

Vicesimo quinto:

Der hohe Instantial-Befelch ist, daß das arme Volck für seinen Pfennig einen gebührlichen Trunck haben solle, weilen nun solcher meistens in Bier bestehet, und jetzt 24 grosse Kübel gegen vorhinigen 20 Kübeln Gersten zu der Schuth gnädig erlaubet worden, auf die qualitaet der Gersten aber fast alles ankommet, so wird zu dessen Uebernahm auch der Bräu-Meister allemahl zu nehmen seyn, damit er nicht Ursach habe, mit dem schlechten Malz sich zu excousiren.

Vicesimo sexto:

Von denen verbräuten 24 Kübl Gersten sollen 16 Vass Bier und die gewöhnliche Füll mithin solche für Voll und accurat gewissenhafft Verrechnet werden.

Vicesimo Septimo:

Die Jahrs Rechnungen werden Sie Provisorats Officianten in einem Monath nach Außgang des Jahrs dem alhiesigen Kais. Königl. Inspectorat praesentiren, welche sodann gehörigen orths eingeschicket werden sollen.

Vicesimo octavo:

Sowohl der hiesige als auch der Hüttner Schänck wird von denen Provisorats-Officianten dahin zu Vermahnen, und anzuhalten seyn, damit denen Leuthen in Specie aber itinerantibus, durch dieselbe aufgewartet, und nicht ihre Wirthschafft besonders in der Hütten zu Hauß gepfleget werde, folgsam die Keller gespörter stehen.

Vicesimo Nono:

Damit alle Gelegenheit zum malversiren abgeschnitten werde, so wird ein oder anderer Beamter beorderet werden, den Keller, und darinnen, wie oben in der Fleischbank und auf dem Boden die Maasen, Gewicht und Viertel öffters zu visitiren, und zu adjustiren, die Provisorats-Officianten aber denen Schäncken und den Fleischhacker täglich nachsehen, damit die erstere das Volck mit dem einschänken, oder mit einem falschen Preyß nicht beportheilen, weder Wasser unter das getränck mischen, der Fleischhacker hingegen mit dem gewicht, und nicht mit denen Fingern oder Beinen das Fleisch auswägen möchte.

Tricesimo:

Zum Weinlager Ausschlagen, und Kuffen messen werden sie Provisoriats Beamte allezeit einen Deputirten von Buchhalter Amt auszubitten haben.

Tricesimo primo:

Aus dem unter der Spörr deren Provisorats Officianten stehenden Keller solle kein Tranck Halben weis ver-

kauffet, sondern nur aus dem dem Schanck anvertrauten Keller Verleüthgebet werden.

Tricesimo secundo:

Solle aus dem Keller niemanden einiges baares Geld gegeben, und auf die Rabisch geschnitten werden.

Tricesimo tertio:

Die Provisorats Officianten wenigstens einer von ihnen werden das Malz allezeit in Beaugenscheinigung nehmen, und Verbräuen lassen wie dann auch allemahl einer von ihnen bey dem Guß seyn, und genau invigiliren solle, damit in der Masch die Arbeit debitè Verrichtet, und die Tröber gut ausgekochet, auch alle Gefäße, und die drey neue Kessel sauber gehalten werden.

Tricesimo quarto:

Bey dem Gahr-Keller solle eine Contraseratur seyn, und der Bräuer sein Deputat von dem Schäncken in natura nehmen, wie schon ohnehin von hohen orthen gnädig Befohlen worden,

Tricesimo quinto:

Denen Schänken sollen nicht erlaubet werden, den Wein zweyerley Preis auf einmahl auszuschänken, als wordurch grosser Betrug unterlauffet, sondern es sollen denen selben einige Vass Wein von einerley Preyß allemahl eingeschrotten werden,

Tricesimo sexto:

Wird krafft dieser Instruction scharff verbothen, damit sich kein Schänk unterstehe, von anderen Orthen Brandwein zu kauffen, und solchen unter praetext des Königl. Trancks, es seye zu Hauß oder im Keller, zu Verleuthgeben.

Tricesimo septimo:

Die Contraseratur in materiali sowohl als pecuniali gebühret beeden Provisorats Officianten, dahero solte einer so gut als der andere von all und jeden wissen, was für dispositiones gemacht, was an Naturalien er- und Verkauffet wird, dann es müssen beede die Rechnungen unterfertigen, und für solche hafften.

Tricesimo octavo:

Das s. v. Schwein Vieh wird mit Vorbewust des Kayſ. Königl. Inspectorats zu erkauffen, und mit Nuzen zu verkauffen erlaubet seyn.

Tricesimo nono:

Die Keller sollen allzeit so gespörret seyn, damit der Schänck mit dem Bräuer nicht correspondiren könne.

Quadragesimo:

Das Brandwein-Brennen kan noch wie bißhero exerciret werden, jedannoch solle hierüber eine gute Obsorg getragen werden, damit nichts unbilliges darbey vorgehen könne.

Schlüßlichen und da nicht alle Umstände können vorgesehen, und dieser Instruction inseriret werden, alß werden dieselbe in allen Vorfallenheiten auch ihre aufhabend schwähre Eydes-Pflichten Verwiesen, krafft welcher dieselbe ohnehin schuldig und Verbunden seynd, getreu und erspriesliche Dienste zu leisten, überhaupt aber allnuzliches zu beförderen: das schädliche aber für sich selbst sowohl, als respectu anderer Verhütten, und andurch sich allerhöchst Kayſ: Königl: Gnaden theilhafftig zu machen.

Ex Commissione Caesareo Regia aulica.

Schmölniz den 12. October 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

641.

Instrukzion für den Zeugschreiber zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

Für den bey der Kaiserlichen Königlichen Kupfer Handlung zu Schmölniz bestellten Zeug Schreiber Maximilian Rupprecht.

Anfänglich, und Vor allen anderen wird ihme Zeug Schreiber eingebunden, gegen seiner höheren Instanz, als dem allergnädigst angeordneten, und vorgesezten Kaiserlichen Königlichen Ober Berg Gericht Inspectorat, und Ober Beamten all gebührenden respect, Gehorsam, und willfährigkeit zu zeigen, die Christliche Andacht, und forcht Gottes, wie auch die Liebe des Nächstens vor aug zu haben, in all Vorfallenden Begebenheiten Denen von höherer Instanz erlassenen oder fürtershin erlassende Verordnung, Befehl und Veranstaltungen vollkommentlich nachzuleben, unter keinen praetext einige Bergtheille an sich zu bringen, aus keiner privat Absicht etwas zu wirken, sondern zu thuen, zu leben, zu Handlen, und zu wandlen, als einen Ehrliebenden, Tugendsammen und Christlichen, getreuen Königlichen Beamten gerecht gut, und wohl anstehet. Was nun dessen Function anbetrifft, solches bestehet In folgenden Punkten, und zwar

Primo:

Wird Er Zeug Schreiber, damit Selber in seinen Vielen anderen Neben Verrichtungen nicht gehindert werde, zwey Tage in der Wochen, benanntlich den Mon- und Donnerstag, so aber ein Fest in diesen Tägen einfallete, den anderen Tag gleich darauf in dem Zeug Gewölb zu bringen, um die Partheyen behöriger massen abfertigen zu

können, über diese material, und Zeugs Abgaben, hat er die Monathliche material-Rechnung zu verfertigen, und solche, weilen mit medio jeden Monats der Raittungsbeschluß beschiehet, bis endlich jeden Monats der kaiserlichen Königlichen handlungs Buchhalterey in concept pro Revisione, auch das von dem vorhergehenden Monath in puro, und zwar um so mehrers einzureichen, als in so lang diese Eingab nicht beschiehet, ihme sein Monathlicher lohn nicht verabfolget werden sollte.

Secundo:

Damit Selber des Kaiserlichen Königlichen hohen aerarij Nuzen schaffen, den Schaden hingegen abwenden, auf alle mögliche weis trachten, und sich, als einen Gottes förchtigen, emsig, und treuen Beamten zustehet, aufführen, seinen untergebenen, und unter seinen Commando stehenden sammentlichen handlungs Hayducken mit guten exempl vorgehen, und sie auch zu all guten, und nüztlichen anhalten, im widrigen Fall aber Ihr Verbrechen, und Saumseeligkeit dem Königlichen Inspectorat zu billicher Bestraffung in der Zeit an die Hand gehen möchte, auf das äußerste besorget seyn solle, und weilen

Letzlichen nicht allen Vorfallenheiten dieser Instruction inseriret werden können, als wirdet derselbe in all, und jeden auf die aufhabende schwere Eydespflicht gewisen; Kraft welcher Er seinen Dienst also zu versehen hat, als er sich es vor Gott zu verantworten getrauet, und wie es einem getreuen Diener von Rechtswegen zustehet.

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12ten Octobr 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

642.

Instrukzion für den Berg- und Hüttenschaffer zu Gölniz.

Schmölniz den 11. Oktober 1750.

Instruction

Für den Kaiserlichen Königlichen Göllnizer Berg, und Hütten Schaffer Joseph Enzler.

Primo:

Wird ihme Berg, und Hütten Schaffer eingebunden gegen seiner höheren Instanz, als Kaiserlich Königliches Ober Berg Gericht-Inspectorat und Vorgesetzte Ober Beamte mit all gebührenden Respect, Gehorsam und willfährigkeit zu zeigen, und den Schranken der Subordination nicht zu übertretten.

Secundo:

Solle Er einen Christlichen Lebens wandel führen, mit guten exempl und Gottes forcht anderen vorgehen, und die aufhabende Berg, und hüttenschaffers Function mit all möglichsten Fleiß nach besten Vermögen besorgen.

Tertio:

Soll derselbe sich ein Protokoll zu denen ihne betreffenden Decreten, und verordnungen halten, richtige Rechnung nach vorgeschriebenen Methode über das Kaiserliche Königliche Göllnizer Berg und Hütten werk führen, darüber das lohnzettel verfertigen, in selbes aber keine extra ordinari von Kaiserlichen Königlichen Schmölnizer Inspectorat nicht placidirte unköſten einstellen, Und solches weilen mit halben Monat der Raittungs Schluß beschiehet, bis Ende jeden Monats der kaiserlichen Königlichen Schmölnizer handlungs-Buchhalterey in concept pro revisione, auch das von dem vorgehenden Monat in puro,

und zwar um so mehreres einzureichen haben, als in so lang diese eingaab nicht beschihet, ihme sein Monat Lohn nicht erfolget werden solle.

Quarto:

Solle derselbe wochentlich ein und wan es die Noth erfoderet, auch zweymahl die Gruben befahren, denen Monathlich machenden Gruben gedingen, und ärzt Abtheillungen, (worzue auch der hiesige Kaiserliche Königliche Berg Verwalter, und der Markt Scheider alternative allmonathlich erscheinen wirdet) beywohnen, über den Stand deren Gruben seinen Bericht erstatten, nüzliche grueben Belegungen, mit Zuezihung deren Aufsehern, und Huet Leuten anstellen, der Vals Cas Parischen Gruben, worinnen Ihro Kaiserliche Königliche Majestaet theille haben, so wohl als denen zur Kaiserlichen Königlichen allhiesigen handlung gänzlich gehörigen heilig dreyfaltigkeiter, und Schloßgrunder Gruben fleissigst invigiliren, damit keine blinde, und vergebliche unkosten, oder schädliche Gedinge gemacht, und bezahlt werden möchten.

Quinto:

Hat derselbe ein gleiches Scheid werkh, mithin die Stuffen nicht allzu groß zu machen, und die silberhaltige schwarz ärzte von denen gelben, und gremsigen zu separiren, und wo es thunlich auch 3. bis Vierley Sorten respectu des besten, mittleren, und geringeren halts aus denen ärzten scheiden, solche in der Zeit durch den geschwornen Probierer probieren, von den Königlichen grueben zeitlich zu denen hiesigen Königlichen Kupfer Schmelz hütten abführen, annebst

Sexto:

Auf denen gebürgen, und Gruben sich öfters einzufinden, die gebührliche Zahl deren Säcken herauf treiben, und solche voll an schlagen, wie auch die gruben in guten,

und zum einfahren nothwendigen Gezimmer, unterhalten zu laßen, auch nicht zu gestatten daß Denen vorbesagten Gruben durch den Markscheidenden waldburgerlichen Bau in heraushaung Deren ärzten und zuziehung deren wäs-sern, oder auch durch herauszieh- und verrückung Deren an Tag geschlagenen Schürfpfloken, und Markschaiden von anderen geschadet, oder in der nähe Von dem Berg Meister jemand ohne vorbewust des Kaiserlichen Königlichen Inspectorats etwas verlihen werde.

Septimo:

Neue berggebäude hat er Berg, und Hüttenschaffer gar nicht macht ohne expresser Licenz, und verordnung aufzuschlagen, wohl aber dahin zu sehen, damit alle berg, und Hütten auch andere tag gebäude wohl unterhalten, die waldburger, so in Denen Königlichen und privat hüt werkern Schmelzen, zu einer nuzlich beschick, und sparsammen Röst, und Schmelzung angewiesen, folglich taugliche Kupfer ad mentem der hohen Instanz erzeuget, und die von Gott bescherende waldburgerlichen Aerzte zu Schaden, und Nachtheil der Königlichen urburae, und Praeemption nicht etwann durch unverständige Röst, und Schmelzer verderbet werden.

Octavo:

Solle sich derselbe in keinen Berg bau einlaßen, mit niemanden sich all zu gemein machen, auch mit Geschänk, und gaaben zu Schaden des hohen Aerarij, oder zu verlezung der Justiz, und seiner pflicht verleiten lassen, anbey aber doch auch mit dasigen Magistrat, Königlichen berg Gericht, waldburgern, und gemeinde höflich, Ehrbahr, freundlich, und conportabl leben, und umgehen, niemanden beleydigen, sich in sachen, die den Herrn Dienst nicht betreffen, keineswegs einmengen, und all Monathlich wenigstens einmahl (wann er nicht verhindert ist) bey den Kaiserlichen Königlichen hiesigen Inspectorat erschei-

nen, und die nötige relation erstatten, falls aber unter den Monath etwas vorfahlet, hat er solches schriftlich einzuberichten, in genere endlich die gefähl zu vermehren, die unkosten aber zu mindern trachten, allen Nuzen zu beförderen, Schaden aber wehren, und wenden, folgsam Dergestalt sich verhalten Solle, damit er jederzeit bey Gott, Ihro Majestät und denen ihme vorgesetzten hohen Instanzien mit unschuldigen freyen Gemüth wohl bestehen, auch red, und antworth geben könne, Weilen iedoch

Schlüßlichen nicht alles, was mittler Zeit vorkommen dürfte, gegenwärtiger Instruction inseriret werden kann, dahero versichert mann sich seiner treu- Erfahrenheit, und Fleisses, das Selber seinen aufhabenden Berg, und hütten Schaffers Dienst also versehen wirdet, gleichwie es Einen Gottesförchtigen, Emsig und treuen Beamten zustehet. Die untergebenen zu all guten anhalten, im widrigen Fall aber ihr verbrechen oder Saumseligkeit dem Kaiserlichen Königlichen Inspectorat zur billichen Bestraffung in der Zeit an hand geben solle.

Ex Commissione Caesareo - Regia Aulica.

Schmölniz den 12ten Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

643.

Instrukzion für den Hüttenprobirer zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den Kaiserlichen Königlichen Schmelnizer handlungs hütten Probierer Joseph Lang.

Erstens.

Solle derselbe Vor allen einen Gottesförchtigen Christ Catholischen Lebens wandel führen, und andurch andern ein gutes Exempl geben, nichtern sich, und bescheiden aufführen, sodann aber an das allhiesig Kaiserliche Königliche Ober Berg Gericht, oder Inspectorat, dann die Calsae Ober Beamten, und hütten wie auch Hammer Verwalter mit allen Gehorsam, Respect, und Parition gewiesen seyn, mit dem daselbstigen Königlichen hütten Schreiber aber in guten Vernehmen stehen.

Andertens.

Denen Monathlichen Befahrungen, Aerz Schäzungen, proben nehmung, dann Aerzt Ciment Schlich abtheillungen fleissig, und so oft es erforderlich, beywohnen, in Nothdurfts fall die handlungs Aezt proben auch untersuchen, zur Zeit da einige wald Burgerliche Aerzt mit Consens hoher Stell eingeleset werden, der Abwägung beywohnen, die proben verläßlich vornehmen, ein prob davon dem handlungsprobierer zustellen, damit nach beschehenden Vergleich der Anschlag formiret werden kann; alle vorgemelte proben; item die von dem hütten

Schreiber anordnende Lech, schwarz, gar Kupfer, und Schlacken, dann die aus der Saigerung fallende Bley, und Kienstöcke hat derselbe von Zeit zu Zeit, und ohne Verschub verläßlich zu untersuchen, und dem halt richtig, und gewissenhaft anzusezen, diese auch respectu Letzterer Gattung ermelten hütten Schreiber zu behändigen.

Drittens.

Mit denen Aerzt proben Stampf, und Vermengung des Mehls, als auch in probieren selbst gute Ordnung halten, folglich in röstен, Ansieden, und spleißen vorsichtig gehen, der daselbstig beeydigte Proben Stampfer soll zu all vorgemelter Arbeith hülf leisten, und dem auch neu aufgestellt, und daselbst wohnhaften waldburgerlichen Probierer, welchen bereits ein eigener probier Ofen eingeräumet, und zum Probier Zimmer auch ein schlüssel behändiget worden ist, mit beytragung den Requisiten, und anhaizung des probier Ofens an handen gehen, In weiteren aber soll sich dieser probenstampfer auch zu anderen Königlichen Verrichtungen, sonderbahr zum abtreiben, und Silber brennen gebrauchen lassen.

Viertens.

Soll derselbe sich befleissen, accurate probier gewichter und wagen zu haben, solche Von Staub und rost befreiter zu erhalten, und diese öfters ihrer richtigkeit halber zu untersuchen, auch darob seyn, daß der probier Gaden allstäts mit feuerhaltigen Zeug, und anderen nötigen requisiten versehen seye.

Fünftens.

Soll derselbe über alle abführende proben ein ordentliches proben Buch halten, und alle ausfallende hält in

solches eintragen, über die probier Gadens unkosten (unter welcher auch der Von dem waldburgerlichen probierer erforderliche Kohl gehörig ist) hat derselbe verläßliche lohnzettel zu machen, nichts in solche einzustellen, was nicht würklich verdient ist, diese aber alle Monathlich in der Copey laufenden, und in originali von verflossenen Monath nach Verstreichung Einer Wochen der Buchhalterey einzuraichen.

Schlüßlichen hat Derselbe, außer er ist in Königlichen Verrichtungen occupirt zur wochentlichen Berg Session zu erscheinen, und überhaupt beflissen zu seyn, allen Schaden und Nachtheil zu wenden, Nuzen hingegen zu beförderen, und sich also zu verhalten, wie es einen Treuen Königlichen Diener zustehet, und Er es vor Gott, und seiner Instanz zu verantworten sich getrauet.

Ex Comissione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

644.

Instrukzion für den Hammer Schaffer und dessen Gegenhandler zu Stooß.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den Kaiserlichen Königlichen Eisen Hammer Schaffer Joseph Kutschera, und dessen Gegenhandler Mathias Hauser zu Stooß.

Primo:

Wird ihme eingebunden gegen Ihren höheren Instanzien, als Ober Berg Gericht, Inspectorat, und Vorgesetzten Ober Beamten all gebührenden respect, Gehorsam, und Willfährigkeit zu zeigen.

Secun'do:

Sollen Sie einen Christlichen Lebens Wandl führen, anderen mit nichter und bescheidenheit Vorleichten, und solang nebst dem Schaffer auch ein Gegenhandler verhanden, mithin die allergnädigst eingeloffene Kaiserliche Königliche Resolution de dato 12ten Februar 1749 Puncto undecimo in verbis Verordnen; Wir hiermit gnädigst, daß die Werks Leute Von dem Stooser Eisen hammer künftighin zu Lohnung nacher Schmölnitz kommen sollen, mithin wann der Eysen hammer gegen handlers dienst Vacierend wird, obgedachte dienst de futuro nicht mehr zu ersezen seyn wird; nicht ad effectum gebracht werden kann, sollen sie die gegen sperr bey allen drey Eisen Hämmern scharf observiren, Mithin einer ohne dem anderen zu dem geschmidet, und in die Cammer alle Tag einwägenden Eisen nicht kommen, weniger das mindeste allein Versenden, oder ohne durch dem Kai-

ferlichen Königlichen Berg Rath, und Inſpectorn unterſchriebenen documenten, oder Anweiſungs Zetteln was Verkauffen, ſondern allen Fleiß dahin anwenden, daß ein zulänglicher Vorrath ſowohl an geſchmeidigen Schinn, und Staab, alß auch Cement Eiſen erzeiget werde, zu welchen Ziel und Ende

Tertio:

Haben ſich beede Kaiſerliche Königliche officianten äußerſt dahin zu beſtreben, damit ein genugſammer Vorrath Eiſenſtein Von allerhand in Prax gut befundene Gruben gewohnen, und vor die drey Königlichen Hammer, ſonderlich Winters Zeit, da die Stöösſer Inwohner, mit dem acker = Bau, Transporten, und andern Handlungs Arbeiten nichts zue thuen haben, in ſolcher Qualitaet, um eine tüchtige Beſchickung machen, und ſofort tauglich gutes Eiſen erzeugen zu können, abgeführet werden möchte. Auf daß

Quarto:

Nun tauglicher Stein in die hämmer komme, ſo werden die Eiſen Blößer allemahl, ehe Derſelbe abgeführet wird, ſolchen auf denen Gruben beaugenſcheinigen, und denen Kaiſerlichen Königlichen Officianten, Welche eben auch nachzuſehen haben, hinterbringen, ob der Eiſen Stein nicht etwann Tag = geſchübig, und Arm, oder Kupfer Aerzig, oder Waſſer Küßig, oder ſonſten unannehmlich, nicht recht rein geſchaiden, mithin zu befahren ſeye, aß das darvonfallende Eiſen roth, brühig, glatwellig der ſonſten mangelhafft werden könne, ſie ſollen auch en obachtſammes Aug haben, damit die Eyſen Blöſer dn Eiſenſtein nach Erfordernus genugſam verröſten, die Entheillung machen, vermög der gemachten Prob der Wchen werkh Verrichten, und nicht vor Ausgang der Wchen die Arbeit ſtehen laſſen ſolte, dann ein Fehler ſich hervorthuen ſo werden ſie die Eiſen Bläſer in spe-

cie, sonsten aber, auf die Officianten bey Verspührung eines unfleißes vor dem Schaden haften müssen, worinn sich um so mehr in Acht zu nehmen, weilen sonsten bey denen Cementen ein großer Schaden entstehen könnte, und nach deme

Quinto:

Wahrgenohmen worden, daß die Hammer Leute, Wann sie die Vorgeschriebene Quantitaet Eisenstein zerrennet, feuer abend machen wodurch dem hohen aerario Verzögerung, und Schaden zuwachset, so ist die bereits angefangene Einrichtung dergestalt zu continuiren, daß in jeden Monath fünf Wochen Werk von denen Hammer Leuten Verfahren, und gearbeitet, mithin die feyer Schichten Vermieden werden, wodurch auch diese Leute auf einen höheren Lohn sich hinauf Arbeiten können, sonsten sollen beyde Kaiserlichen Königlichen Officianten auch auf dieses obacht haben, damit das Eisen, sonderlich an denen Oertern wohl ausgeschmidet, und nicht nur in die Kaiserliche Königliche Berg-Zeug Gewölb, sondern auch zu denen Cementern gut geschmeidiges, und Vermög Modell dünnes, nicht aber brühiges schlaggith oder sinteriges Eisen geliefert, anbey der Kupfer Hammer Zeug, nach der Verordneten Tax Dauerhaft Verfertiget an Kohl so Viel möglich, menagiret, zeitlich beygeschaffet in Herbst ein Vorrath gemacht, denen Kohlungen mit dem Weg, und Gestätt machen, kein unnuze unkosten gemachet, die unterschleife Vermiden, daß Wasser nicht Vergeblich weggelassen der beste, und reicheste Eisenstein, nicht etwann denen Bestellern zugeführet, keine weitere felder Denenselben Verlihen, bey dem ausschmiden und Eisen einliefern kein Betrug ausgeübet, sondern alle untreu unterbrochen, und bestrafet, die Königliche Eisenstein Felder alle Jar ordentlich gefristet, und hierüber die Frist Zettel erhoben, die sämmentliche Gebäude in Baulichen Wirden erhaltn, jedoch keine neue ohne Inspectorats approbation auße-

führet, über die Auswärts Verschickende Eisen Sorten, quoad Materiale allemahl eine Quittung eingehollet, oder ohne solcher nichts abgegeben, die Eisenstein Hüllen, und Kohl Körbl öfters Revidiret, und adjustiret, damit diese Hüllen sowohl in Mezenseifen als in Stooß ihr ordinari Masserey, nähmlich jeder deren 21 Taschauer Viertl richtig haben, und mithin jederzeith Vollkommen beladen werden mögen, keine blind, oder außerordentliche unkosten denen Rechnungen eingestellet, die Spesen wegen des Von fremden hatterten bringenden Laims müglichst restringiret, und solcher durch anderen in der Nähe bekantlichen Laim ersezet, und weilen

Sexto:

Mit halben Monath die Raittung geschlossen wird, haben Sie bis Ende jeden Monats dem Königlichen Handlungs Buchhalter den Lohnzettl in Concept pro Revisione, dann der Von Vorhergehenden Monath in Puró, und zwar um so mehreres einzuraichen, als in so lang diese Eingaab nicht beschihet, ihnen ihre Monathlichen Gehalt nicht erfolget, von jedwelchen ins Besonders alles richtig aufgeschrieben, und die lohnzettel mit einander ausgefertiget werden solle, falls sich aber ereignen möchte, daß die Lohnung lang anstehen, und die Arme Berg, und Fuhr Leut, oder Arbeiter, noth leyden müsten, so sollen sie Beamte ein solches dem Königlichen Inspectorat zeutlich andeuten, damit ihnen mit Vorschub einiger Lebens Mitteln indessen succuriret werden möchte, damit Endlich

Septimo:

Zwischen denen Kaiserlichen Königlichen Officianten und dem Stöösser Richter, und Rath kein ursach zu einigen collisionen übrig bleiben möge, so werden sich Zwar die Kaiserlichen Königlichen Officianten in keine gemeine, und Bürgerliche Händl mischen, jedoch, weilen unter der

Gemeinde auch die Hammer Leute begriffen seynd, so bleibet ihnen der Weeg offen, falls sie eine üble gemein würthschaft, oder ungleichheit in denen Anlagen spühreten, solches dem Kaiserlichen Königlichen Berg-Gericht, und Inspectorat zur erforderlichen Einsicht pflichtschuldig zu repraesentiren.

Octavo:

Nachdem es aber nicht möglich ist, all und jede Casus Vorzusehen, nnd alle Kleinigkeiten in die Instructiones einzustellen, so werden die gesammt Vorher angeführten Puncta zu halten anbefohlen, und werden sie Kaiserliche Königliche Officianten nach den Antrieb ihres Vernunfts, und Gewissens, mitthin, nach iener Regul, daß ein ieder treuer diener Verbunden ist, allen Nuzen zu befördern, und allen Schaden zu wenden, einen dienst bestmöglichst, und zwar also Versehen, wie sie sich solches einstens bey Gott sowohl, als auch von Ihro Kaiserliche Königliche Majestät und der nachgesetzten hohen Instanz zu Verantworten getrauen, und wie es sich Von Rechts wegen geziemet.

Ex Comisione Caesareo-Regia
Aulica.

Schmölnitz den 12ten Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

645.

Instrukzion für den Ziment- und Schwefel-Hüttenschreiber zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für dem bey der Kayserlichen Königlichen Kupfer Handlung Schmölnitz bestelten Ciment- und Schwefel Hüttenschreiber Joseph Feckersperger.

Primo:

Wird Ihme Ciment- und Schwöfflschreiber obliegen, gegen seiner Instanz dem Inspectorat, Cassae Oberbeamten, und dem Emeritirten Cassier Zaffery all gebührenden respect, gehorsamb, und willfahrigkeit zu bezeugen.

Secundo.

Soll derselbe einen Christlichen Lebens wandl führen, und die Aufhabende Ciment, und Schwefflhüttenschreibers Stell mit allmöglichsten Fleiß, Verstandt undt Treyheit Besorgen, und obgemelten in all- und jeden, was zu Allerhöchsten Nuzen gereichet, die schuldige parition leisten.

Tertio.

Soll sich derselbe täglich auf die Cimenter und zu denen Schwefflhütten Verfüegen, haubtsächlichen aber besorgen, damit Jeder Zeit genugsambes, wie auch gutes- und reines, Keines weegs aber schlackiges Eisen weder von Königlichen Eisenhammern, weder von privat-Partheyen beygeschaffet werde, sich niemahls aber von

Vorrath kommen lassen, sondern die erforderliche Nothdurfft zeitlich Vorstellen solle, all beyführendes neues und altes Eisen, soll derselbe unter Verlust seines Diensts selbsten übernehmen und abwegen, und zwar in beyseyn des Schwefl Leütherer Johann wenigs, alß welchen die gegenspör hiemit aufgetragen, uud anvertrawet wirdet.

Quarto.

Soll derselbe die obsicht tragen, ob die Ciment wässer Klar, oder wenigst an theills orthen nicht trieber, oder allzuschamig Von Kinsten auf die Ciment Canal Kommen, alß Mann solche Vor ordinari zu beobachten, pfleget, in welchen fall das beobachtend widrige zu andten und gehörigen orths anzuzeigen wäre. Ausser deme ist

Quinto

Fleissig nachzusehen, damit der gute fahl deren Ciment Rinnen möglichst erhalten, und Vermehret werde, damit solcher gestalten das Ciment wasser die particulas Cupreas desto geschwinder fallen lasse, folgsamb das Eisen nicht allzulettig Von schlamb werde.

Sexto

Die Abwaschung des schlambs hat derselbe Von Zeith zu zeith nach erheischender Nothdurfft vornehmen zu lassen, und nicht weither hinaus zu Verschieben, die Ciment wartter aber hierzue embsigist anzuhalten, den schlich so dann in guete Verwahr zu nehmen, und sambt dem Eisen unter doppelter spörr zu Verwahren.

Septimo.

Darob zu seyn, damit die Schlich alle Monath richtig abgetheillet, und mit gueter praecaution auf wohlbeschafenen Hüllen in die Schmölzhütten abgeführet worden. Die Schwöfflhütten betreffend

Octavo.

Soll derselbe besorgen, damit getrachtet werde, daß in einem Ofen nicht zweyerley Gattung Küßß alß von strenger und flüssiger, sondern souil alß thuenlich Von einer Gattung allein diser oder jener Schwöffl Ofen angefüllet werde; bey welcher anfüllung sich derselbe persönlich allzeith einfinden, und die obsicht Tragen solle, ob die lutten ordentlich eingesezet, und die zuglöcher zum Schwöffl fang recht zuegerichtet seynd, und wan in ein oder anderen etwas fühlen sollte, ein solches in der zeit zuerichten lassen

Nono.

Den bestellten Schwöfl Leütherer anzuhalten, damit selber auch andere arbeither in allen Verrichtungen gut unterrichte, dahero auf beständige Leüth anzutragen ist, welche sobald, alß die eingeschitte Schissige ärze genug erhizet worden, und der Schwöffl zur hitz kommet, soll solcher nicht in ofen Verprennen, sondern zu rechter zeith abgezäpffet, und wann der ofen über sich eine öffnung überkommet, soll diese öffnung eingefangen, und der flüchtige Schweffl gefangen werden.

Decimo.

Dieser Schwöffl solle Von ihme fleissig eingesperret, und wan ein quantum beysammen, solcher zur leitterung abgegeben werden, das weithers geleitterte quantum ist folgsamb zu übernehmen, und zur ordentlichen Verrechnung in Empfang zu nehmen, auch ohne Buchhalter ambts anweisung Kein pfundt zu verabfolgen, über dise Schwöffl Erzeügung sowohl, alß über das Ciment weesen hat derselbe.

Undecimo.

Die ordentliche Material- und getreye wie auch würthschafftliche Unkosten berechnungen zu Verfassen, diese

Vor einreichung zur Buchhalterey dem Zaffery zur Einsicht und unterschrifft zuezustellen, dise lohnzettl und Material Verrechnungen hat derselbe nach aufgehung jeden Monaths alß die Copey pr das Vorgegangene Monath aber ein solches purisirter zu übergeben, umb auf solche weiß dessen lezt Verflossenen Monaths lohn erhöben zu können, und weillen

Duo Decimo.

Demselben auch Committiret ist, die angefangene Vitriol erzeügung zu besorgen, und zwar zur Untersuchung, ob diese mit Nuzen des Kayserlichen Königlichen Aerarij bewirket werden könne; alß hat derselbe auch hierwegen die Fleissige obsicht zu Tragen, damit die Sach würthschafftlich tractiret, und über die diffällige Unkosten, alß wegen der Zieglerzaigung, welche unter desselben obsicht begriffen, getreye Verrechnung geführet werde. Da aber

Schlüsslichen nicht möglich ist, alle Casus und Kleinigkeiten Vorzusehen, und in diese Instruction zu bringen, alß werden demselben Vorangeführte puncta zu halten anbefohlchen, zugleich, aber nach dem Antrieb seines Vernunffts und gewissen, mithin nach jener Rögl daß ein Jeder treyer Diener Verbunden ist, allen Nuzen zu befördern, allen schaden aber abzuwenden, folglich seinen dienst bestmöglichst, und zwar also zu Versehen, wie Er sich solches einst vor Gott sowohl, alß auch Vor Ihro Kayserlichen Königlichen Mayestätt, und dero nachgesezten Instanz zu Verantwortten getrauet,

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

646.

Instrukzion für den Berg-Adjunkten zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

Für den bey der Kayſ. Königl. Kupfer Handlung zu Schmölniz beſtellten Berg Adjuncten Ignaz Lihl.

Primo.

Wird ihme Berg Adjuncten eingebunden gegen ſeiner höheren Instanz, Inspectorat, und Vorgeſezte Berg Beamte all gebührenden Respect, Gehorſam und Willfährigkeit zu zeigen.

Secundo.

Solle derſelbe einen Chriſtlichen Lebenswandel führen, und die aufhabende Berg Adjunctens Stelle mit all möglichſten Fleiß und beſten Vermögen beſorgen, dem K. K. Berg Verwalter in all und jeden Berg Dispositionen ſchuldige parition leiſten, demſelben, wie auch dem Mark Sheider, und Berg Shreiber an die Hand gehen, und weilen notwendig daß ein Berg Adjunct Geometriam verſtehe, welcher er auch kundig iſt, als wirdet er alle Schünzeüge zur gegenprob machen, ſich auch zur ausſteckung deren weeg, und waßer führungen, dan Tag, und Kunſt Gebäuden unermüdet gebrauchen laſſen.

Tertio.

Muß selber wochentlich wenigst zweymahl die Gruben befahren, und hierüber dem Berg Verwalter und Markscheider Relationiren fahls aber was sehr wichtiges Vorkommen sollte, hat er es bemelt Herrn Berg Rath, und Inspectori anzuzeigen, und dem erhaltenden Verbscheid sogleich pflichtschuldigst nachzukommen.

Quarto.

Die nöthige materialien in Zeiten besorgen wie auch dererselben richtige Verwend, und Verrechnung und gleichwie die gebühr mit sich bringet, daß alle Anstalten von denen Berg Beamten gesamter Hand zu überlegen, und zu beschliessen seynd, als solle er auch den Schlus zur execution bringen, wan er aber

Quinto.

Einige unordnungen, partialitaet, interessenz' deren anderen Schaden, wahrnehmete, so bringet es seine pflicht mit sich derley dem K. K. Inspectorat alsogleich zu hinterbringen.

Sexto

hat selber mit nachsehen zu helfen, damit die Wasser Graben führungen in dauerhaften Stand erhalten, alles mangelbahr Vor dem winter repariret, folglich das tiefeste nicht mehr ersäuffet werden möchte, zur beyhülf Respectu deren Tag Verrichtungen werden ihme die Huet Leüte zugegeben.

Septimo

Solte er sorg tragen, daß keine blinde schichten in die Rechnung einkommen, gutes Scheidwerk gemacht, daß frische wetter in der Gruben erhalten, das gezimmer tauglich geführet, die Vorgeschribene achtstündige Schichten accurate gehalten, denen Ciment wässern

kein Schaden zugezohen, und die Künste gangbahr Vorgerichtet, und erhalten werden.

Octavo:

Denen 14 Tägigen und monathlichen Befahrungen mus derselbe ohnehin Vi officij allemahl beywohnen, er soll aber dahin sehen, daß die gedinger in mittleren gerechten preyß, so vill möglich, gemachet, und in 14 Tägen darauf nicht ohne grosser ursach abgeändert werden.

Nono.

Solle Er Berg Adjunct ohne Inspectorats Verwilligung niemanden von denen Arbeitern, er seye groß oder klein, anlegen, oder abschaffen, anbey die feuer ausschläge auf die Seiten allein stürzen lassen, den schädlich waldburgerlichen Bau nicht Verschweigen, und sich in denselben nichts einlassen, auch Von aller durch die fingersehung interessenz und Partialitaet hütten.

Decimo.

Liget ihme ob, denen sammentlichen gruben häuern die kerzen zu assigniren, und deren betrag einzucassiren, die anweisungen in die K: K: Handlungs Schmitten aller deren Sowohl ausser, als in der gruben und zu denen sammentlichen Künsten benöthigten Zeugs Requisiten zu geben, alle Tag Schichten, wie auch all erforderliche zufuhren an Kohlen Brenn, bau und Kösten Holz aufzeichen, ingleichen hat er die halden wasch werker zu besorgen, und darüber daß Lohn Zettul zu Verferttigen, und solches weilen mit halben Monath der Raittungs Shluß beschichet, bis Ende jeden Monats, dem K: K: handlungs Buchhalter In Concept pro revisione auch das von dem Vorhergehenden Monath in puro, und zwar um so mehrers einzureichen haben, als in solang diese angab nicht be-

schichet, ihme sein Monath Lohn nicht erfolget werden solle.

Nachdeme es aber nicht möglich ist, all, und jede Casus Vorzusehen, und alle kleinigkeiten in die Instructiones einzustellen, so werden die gesamt Vorher angeführte puncta zu halten anbefohlen, und wirdet er Berg Adjunct nach den Antrieb seines Vernunfts, und Gewissens, mithin nach jener Regul, daß ein ieder treuer diener Verbunden ist, allen Nuzen zu beförderen, und allen Schaden zu wenden, seinen dienst bestmöglichst, und zwar also Versehen, wie er sich Solches einstens Bey Gott sowohl als auch Vor Ihro Maystett und dero Nachgesezten hohen Instanz zu Verantworten getrauet,

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

647.

Instrukzion für den Protokollisten zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

Für den bey der Kayſ. Königl. Kupfer Handlung Schmöllniz beſtellten Prothocollisten Alexander Uhleim.

Primo.

Wirdet derſelbe an dem Wohl Gebohrnen Ihro Käyſ. Königl. Mayeſtett Münz und Bergweſens Directions Hof Collegij Rath bey Allerhöchſt deroſelben Hungariſchen Crönung creirten Ritter und Berg Jurisdictions Administratorem in Oberhungarn zu Schmöllniz Herrn Joſeph Freyherrn Fiſcher von Szalatnya, Erbſaſſen auf Bacsko und Budamer, dann an dem Kayſ. Königl: Berg Rath, wie auch hieſigen Handlungs und Oberhungariſchen Bergweſens Inspectorem Herrn Ignaz Adrian Stäberhofer, und ſomit an das Verſamlete hieſige Ober Berg Gericht mit ſchuldigſten Respect, Parition, und Gehorſam gewiſen.

Secundo.

Soll derſelbe das zu ſeiner Arbeit destinirte Sessions Zimmer und Archiv täglich frequentiren, und Zwar, wann es die Vorkommenden wichtigen Verrichtungen nicht längers erfordern, wenigſt Vor Mittag Von halber 8 uhr, bis halber zwölf Uhr, und Nach Mittag Von zwey bis 6 uhr, ſodann bey denen haltend Ober berg Gerichtlichen und Inspectorats Sessionen jederzeit ſich einfinden, über die in ſolchen Vorfallende Ge-

schäffte zweyfache ordentliche Prothocolla führen, die Casus umständlich, klar, und wahrhafft deduciren, die Opiniones hierüber sowohl, als die conclusa, wie solche gegeben, und abgefasset werden, annotiren, folglich die Prothocolla, oder Berichte darüber Verfassen, und die revidirte Concepte expediren.

Tertio.

All obgemelte Vorkommende materien, und Expeditiones, wie auch alle Von hochlöblichen K. K. Münz, und Bergwesens Directions Hof Collegio einlangende gnädige Rescripta mit distinquirung aller Passuum hat derselbe ordentlich zu registriren, diese Acta aber zu numeriren, und zu bequemer Auffuchung derer Materien, und Documenten secundum Alphabetum ein besonders Repertorium zu machen.

Quarto.

Derselbe soll über die Vorkommend Ober Berg Gerichtliche materien alle Monat ein besonderes Prothocoll Verfassen, damit solches dem Herrn Administratori pro informatione überschicket werden möge.

Quinto.

Wird derselbe Vermög aufhabender pflicht sonderlich dahin Vermahnet, alle Vorfallende oder sonst ihme anvertrauende Kaiserliche Königliche Negotien bey sich zu behalten, daß jenige, was in denen Kaiser Königl. Sessionen, oder in ander weeg vor kommet, weder Directe, noch indirecte jemand in particulari wider pflicht, und Gewissen anvertrauen, oder entdecken, hingegen aber, wan etwas Vorgetragen oder resolviret wird, welches denen würklich ergangenen gnädigen Resolutionen, und Verordnungen hoher Stellen, oder Eingangs gemelter hierorthiger Instanz zu wider laufete, und etwo aus Vergessenheit nicht attendiret wurde, in

solchen fällen kann derselbe mit guter Bescheidenheit die Erinnerung machen.

Sexto.

Aus dem Archiv soll derselbe Niemand einige schrifftliche Documenta, ausser es betreffe Rechnungs Legitimationen erfolgen lassen, es seye dann, solches wird Von einem jeweiligen Herrn Administratorn, und Inspectorn befohlen, und da soll es nichts anders, als gegen Recepisse ausgehändiget werden, wobey mit Original Documenten, und wichtigen urkhunden sehr behutsam zu gehen ist.

Letzlichen.

Gleichwie nicht alles Vorgesehen, und dieser Instruction inseriret werden kann, alß versichert man sich seiner Treu, Erfahrenheit, und Fleiß, mittelst welcher derselbe Vorstehende Instructions Puncta sowohl, als was dem K. Königl. Aerario Nuzen Shaffen, Schaden aber abwenden, kann, auf all mögliche weis trachten, Einen Gottesförchtigen Lebens Wandel führen, auch sich also verhalten wird, wie es einem treuen Diener Von Ihr K. Königl. Maystett zustehet, und derselbe eß vor Gott, und auch seiner Obrigkeit zu Verantworten getrauet.

Ex Comissione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

648.

Instrukzion für sämmtliche Waldbeamte zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für die bey der Kaiserlichen Königlichen Kupfer Handlung zu Schmölnitz bestellte wald-Bediente, Alß den waldschafer Caspar Nicolasy, wie auch zwey holz Schaffer Franz Koch, und Johann Rusbazky-waldhütter Karoti, holz würth Johann Diera nicht minder für die Vier waldheyduckhen, auch alle unter ihnen stehende Leute, als Kohler, Fuhrleute, holz Knechte, und dergleichen.

Es ist ebenfalls bey den Waldweesen, und zwar um so mehr Gott Vor augen zu haben, und die subordinirte zur Forcht Gottes anzuhalten, indeme man allda unterschiedlichen Gefahren exponiret ist, und das wort Gottes zu hören, selten Gelegenheit hat, wird dahero denen Königlichen Wald bedienten specialiter eingebunden, damit sie nichts, was wieder Gott, und seine heilige Gebott laufen könnte, gestatten, sondern Vielmehr alle Laster abstellen, und bestraffen sollen, dieselbe haben ihre subordinirte Dependenz Von dem Königlichen Inspectorat, und Wald Meister denen Sie Dann die gebührende Ehrerbiethigkeit, und parition leisten sollen.

Primo:

Weilen zu Schwedler, dann zu Stoß ein waldheyduckh aufgestellet ist, so haben Sie zu Schwedler die aufsicht über die Revieren Von Alt wasser, dann gegen Odorin, Ferstl, Szavatka, Spizenstein, über Den kurzen

einfang, gegen der Schaiben, bis zur Eisiedler hatterung, Der zu Stoß aber Die Revieren in denen Partschischen bis an die Mezen seiffer hatterung, Dann der schwarze Moldau nach über den Stumpfen Berg klein beckchen grund, bis zu Denen sogenannten hungarischen wiesen zu besorgen wornach Die andere zwey wald Haydukhen jene Von Stooß selbst reservirte wälder, Dann die übrige Revieren Von Dannen herein wärts an die Baron Andrasilsche hatterung bis in behren Grund; ingleichen gegen Mitternacht die gesamte nächste gründe Pukovina, Paniska, Groß, und klein Schnellenseiffen, über die kleine höhe an Die Einsidler hatterung nicht minder Von denen Königlichen wießen bey den Dörfl gegen die Krammer wiesen, bis zur Capellen, und so ferner durch die kropfige Aspen bis wider zu Denen hungarischen wiesen zu begehen, und zu beobachten, auch wann diese nicht erkleben könnten, und die ordinari handlungs Hayduckhen nicht Verhindert wären, so seynd solche zu Hilf zu geben, in Killbach bis zur Baron Andrasischen, und wagen Drießler hatterung, so fort auch zu groß schnellenseifen ist, der holz würth Johann Olexa angestellet, alle diese wald Bediente seynd an Kaiserlichen Königlichen waldmeister Friedrich Berger, die wald Hayduckhen aber an die wald, und Holz Schaffer mit subordination, und Gehorsam angewiesen, anbey Verbunden, auf die haterungen, und wälder fleißige Obsicht zu haben, damit zu derenselben praejudiz nichts widriges unterlauffe, und die hier innen begriffene Ordnung ohnverbrüchlich observiret werde.

Secundo:

Die beyde Holz Schaffer sollen den wald hütter, holz würth, und Hayduckhen nachsehen, damit Sie ihre Schuldigkeit thuen, und keine collusiones mit Denen nachbahren, Schichten hauern, Köhlern, Fuhrleuten, Ein-

wohner, und anderen Treiben, kurz und treu, fleißig, und nuzlich dienen möchten, Damit aber das Königliche Inſpectorat Von Wald wieſen immerhin informiret ſeyn möchte, ſo ſollen die Holz Schaffer, deren einer zu Schwedler wohnen, mues, und die daſig beſchribene re-vieren nebſt der ganzen Gegend Von beyden Schnellen-ſeiffen bis zur Pucovina unter ſich hat, der andere Holz Schaffer Franz Koch zu Schmölnitz dem Wald Maiſter zu Hülf Verbleibet, damit wenigſt all wochentlich dem Kai-ſerlichen Königlichen Inſpectorat der umſtändliche Ra-port relationirt werden kann, wornach bey der wochent-lichen Selsion die geſammte Vorfallenheiten Vorzutragen, und über die In wald Sachen angehende Verordnungen ein ordentliches Protokoll zu führen ſeyn wird, in ſothan-nes Protokoll gehören auch die wald, und wieſen Berait-tungen, die holz Inventuren die verbrechungen und Straffen die Benennungen Deren hüttweyden hatterun-gen, hattert Zaichen mit allen Gemärken, und ihrer Di-ſtanz ingleichen die Sommer, und Winter Diſpositio-nes ſamt jenen waldungen, welche alljährlich zum Cluft, oder Puſch Kohlungen destinirt, oder zum Berg, hüt-ten, Hammern, und für die gemeine, uud waldburger ausgewieſen werden.

Uiber die holz, und Kohl Rechnung iſt alle Monat ein Extract dem Kaiſerlichen Königlichen Wald-Meiſter einzugeben, und ſolche alſo zu formieren, damit in promto geſehen werden könne, wie viel holz Von einer zur anderen Inventur bey jeden Kohler gefunden, und was ihme hernach hierzu erzeuget, auch wie vill ausge-köhlert, und wie Viell Kohl daraus gemacht worden, damit man bey Visitirung deren wäldern, und Kohlun-gen ſogleich abnehmen möge, ob der holz Reſt real ſeye, und der Kohler nicht in die Schulden Verfallen möchte, welche in Zeiten abgeholffen werden kann.

Tertio:

Ist nöthig, jene junge wälder, welche zum Verköhlern noch nicht taugen, Von allen Vieh Verwahren, und öffentlich verbieten, auch deren gemachten wald Zeichen sich zu bedienen; wurde nun ein Hürt in dem Verbott erhaschet, so solle dessen Gemeinde Vor den Schaden, und die Straff haften. Ein gleiches ist relpectu des Feuers zu observiren. Massen öfters durch die nachlässigkeit deren hürten ganze wälder ausgebrennet werden, dahero all Vorbesagte übertrettungen nicht nur relpectu deren gemein Hürten, sondern auch pferd, und Ochsen Knechten auf das härteste zu bestraffen, massen dann die weyd: und Eintreibung in keinen, als Stamm wäldern, wo das Vieh die Schößerling nicht mehr erreichen kann, erlaubet, weder auch jemanden zuegelassen seyn solle, ohne sattsammer hoher erlaubnuß in denen waldungen wiesen, und dergleichen sich einzuräumen, gestalten, zu solchen die fruchtbahreste pläze genommen, und hiemit die wider wachs gehemmet wird, die schon befindliche geraumte müessen Verhattert, und alles in die wald Revier Bücher eingetragen, sodann fleißig nachgesehen werden, ob die geraumbe nicht erweitert worden, daß wiesen brennen, als durch welches schon Viel holz zu Grund gegangen, wie eben die gefährliche Dohan rauchen soll Verbotten seyn;

Quarto:

Damit kein unterschleif in denen waldungen, und bey denen Privat Sag-Mühlen Verübet werden möchte, so wird niemand auch kein Kayserlicher Beamter den geringsten Stamm abhauen lassen, es seye dann Von den Königlichen Wald amt angewiesen, und Verwald zeichnet; Es seynd dahero 5. Wald Zeichen Vornen her, mit einen häckl, hinten her aber mit einer Stochlenen Stirn gemacht worden, auf welchen insgesammt diese zwey Buchstaben W. Z. id est, wald Zeichen stehen und das erste ist unten

her mit eins das zweyte mit zwey, und so weiter bis 5 gezeichnet worden, daß 1. thuet die Stillbacher das 2. Altwasser cum reliquis, das 3. die schnellenseifner mit zu gehörigen, das 4. die Revier von der Dörfler wiesen, bis zu denen hungarischen Wiesen, und das 5. die Stoosser revieren bis eben zu diesen wiesen deligniren, und wann irgends ein mangel Verspühret wurde, solchen an den schuldigen theill suchen zu können, diese wald Zeichen sollen aber, und unter den hieb bey den brenn, und Kohl, oder Scheit holz auf die Sag Klözen aber hinten und Vorn aufgeschlagen, bey dem abstocken auch observiret werden, daß die Stöcke nicht höher, als knye hoch Verbleiben. Diese wald Zeuchen seynd bey dem Wald Meister abzuhollen, wann solche gebrauchet werden, Damit hoc modo gesehen werde, daß die holz schläge mit deren Königlichen wald Beamten wißen, und willen angeleget, und nichts entwendet werde, Zum weeg, und Kohl fuhrlohn machen sollen, die Königlichen Wald Bediente Den hütten, und Hammer Verwalter ansagen, damit Er ein, oder andern hütten officianten beyziehe, folglich durch die Köhler ihre Schichten nicht mäßen laßen, sondern ihrer gegenwart selbst mässen, Darinnen, wie in übrigen keine Interessenz, oder Partialität zeigen.

Quinto:

Auf das auch in denen Claftern Schichten, und Scheml keine beVortheillung geschähen möchte, worunter obschon der Köhler Von $1\frac{1}{5}$ Clafter Cluften, und Von 4. Schichten Pusch holz eine Fuhr Kohl zu geben adstringiret werde, allemahl das hohe Aerarium wegen zunehmenden Köhler schulden, des kürzern ziehet, massen Viele weg sterben, welche nicht Solvendo seynd, so wird sehr rathsamm seyn, eine kupferne, oder Eisene Maaß bey den Inspectorat auf zu behalten, und nach solcher denen Wald Beamten, und Bedienten hölzerne von beyden enden gebränte mässen zu geben, worauf die Breite, und höhe

der in hungarischen Bergstädten üblichen Clafter Schicht, und Schemls, dann die Länge des Scheit, oder holzes, auch des Stocks höhe aufgezeichnet seyn solle, mit welch gezeichneten hölzernen maaßen alle Clafter, und Schichten abzunehmen, die Scheml Maßen aber darnach zu reguliren seynd. Es wäre auch dahin, damit das Aerarium Vor das hakerlohn sonderlich bey der Hauswirthschafts Noth = Durft, und denen Deputaten, oder dergleichen nicht nur zur ungebühr zahlen, oder der Beamte An Deputat eine kurze leiden möchte, zusehen, mithin alle Clafter wohl zu examiniren, ob Sie debite aufgeschichteter die gehörige höhe, und Breite, auch die Scheiter die gebührende Länge haben, wie es auch respectu des von hiesigen Buchhalter Amt Vorzunemmen üeblichen Holz Inventur auch fernershin sein Verbleiben hat.

Sexto:

Weilen man bishero in diesen ein gebrechen Verspühret, das keine taugliche Saam beume in denen Schwarz wäldern stehn geblieben, so sollen künftighin in der Stärke eines Vier SPaltig Baumes, der ohngefehr 20. Jahr alt ist, stehend gelassen, und zu Vermeidung alles Schadens die hau bühnen nicht denen thällern nach, sondern dergestalten angerichtet werden, damit jederzeith das weitest, und näheste Holz zugleich weggehauen, die Selsionaliter zwischen denen Köhlern und Fuhr = Leuten geschlossenen ordnung Von denen gesamten Königlichen Beamten, mit welchen sonderlich die Königliche, hütten Beamte das Königliche Wald Amt eine genaue correspondenz zu pflegen hat accurat gehalten, denen Köhlern die Einlegung in jene holz Schläge was ihnen gefällig, nicht gestattet, sondern dieselbe ordentlich angewiesen, und wann Sie sich, wie eben die fuhr Leut, und Schichten hauer wider die ordnung Vergehen, auch das holz, und die Clafter nicht nach der Maaß machen möchten, gebührlich gestraffet, die Verwistung des Gehölzes, sonder=

lich bey Abschrottung deren Giplen möglichst Verhütet, das jenige Holz, wie oben erwehnt, so lang dessen Obern Schießling durch das Rind oder Schaaf Vieh erreichet werden können, Von allen Vieh eintrieb Verhüet, das Geiß Vieh aber gar nicht gedultet, und der junge Schlag mit denen Zaunen, geröth holz, Baumschälen, weg machen, und dergleichen nicht ruiniret werden.

Septimo:

Gleichwie die Köhler keine unangewiesene Baum abfällen sollen, alß haben sie auch dahin zu trachten, Damit die Meiler besser als bishero bedecket, und nicht Haiß gespleißet werden möchten, gestalt es die erfahrenheit giebet, daß hiedurch öfters in die Kohl Schupfen Feuer gebracht worden, und große unglück entstanden seynd, der wasen, oder der tannene Raisig pfleget sonsten statt des hier gewöhnlichen Strohes anderwärts genommen zu werden, die Königliche Wald Bediente aber müssen nicht gestatten, daß die Kohler zum Decken junge Bäumer niederhauen derffen, sondern Sie sollen das Reisig Von denenselben ohne Verlezung des Stammes abreißen, festen deken machen, die Meiler an solchen Orten, wo keine Feuers gefahr ist, anlegen, solche mit Denen rauch löchern nicht überhauffen, weder den Meiler über Zwingen, keine lösch unter das gute Kohl vermengen, und die Säckh gebührend anfüllen; Damit aber ihnen bey Denen hütten, und hämmern kein unrecht geschehe, so wird das Königliche Inspectorat wenigstens alle Quartal die gesamte Körbl abmäßen, und untersuchen lassen, dieser Richtigkeit wegen eine eigene Maaß zum taxiren halten, welche weder eingehen, weder größer werden kann.

Octavo:

Sie Königliche Wald Bediente haben sich speciali-
ter zu beeyffern, Damit sittsame Schichter, oder holz hacker herbey geziglet, in denen besonders weiteren Re-

vieren Altwasser, und Stillbach jährlich wenigstens 8. bis 1000 Clafter holz geschlagen, zum Bach zeitlich Verschaffet, Vernünftige Anstalten zum triften gemachet, die unkosten menagiret, zum triften das ausgetrocknete Holz Vorbereiten, dieses dann, wie es von hoher Instanz verordnet, wohl Verwehret, die waldeisen zur herunter lassung des holzes, von denen hohen Felsen und Bergen ehemöglichst vorgerichtet, die Flöß rinnen zu einen gleichen Stand gebracht, auch dahin gesehen werden, damit die holz hacker nicht ferners den jungen schwarzen wald, welcher zwischen denen Gebüschen mit heran wachset, weg treiben, Sondern solchen schonen, und aushalte. Die Kohler an unschädlichen asten sich anlegen, und die Fuhrleut das Kohl, bevor solches zu schaden wird, zeitlich abführen, auch in dessen als der Holz Schlag in altwasser, und Stillbach währet, die schonende junge wälder wieder aufwachsen möchten: und damit

Nono:

Die Schichten hauer mit abhollung des hackerlohns, und Proviants unüzer weis keine Zeit Verliehren, wird ihnen der Von dem Kaiserlichen Königlichen Inspectorat bestimte Tag zu bedeuten seyn, wonebst sie wald Bediente dahin zu sehen haben, damit denen holzhackern (so oft es die umstände erforderen) ihr holz gemäßen, ihre Verdienst unverzüglich der Kaiserlichen Königlichen Handlungs buchhalterey eingegeben, und also die Leute in der Zahlung nicht Verzögert, in Stillbach, und Altwasser so Viel Holzknecht, als möglich, haussässig gemacht, alles in guter ordnung erhalten, die Verbrechen gestraffet, und die Königliche handlung mit sattsamen Kohl, und Holz befördert werden möchte, deme das Königliche Wald Amt um so mehr zu invigiliren, und alles getreulich zu VollZiehen hat, als Solches widrigen fals, wann die ärz Vorräthe bey denen Schmelz hütten sich noch ferner anhäuffen, und das darinnen stehende Kapital nach allen an die

Hand lassenden Mitteln todt liegen bleiben möchte, zu einer großen Verantwortung gezohen werden müste; bey dieser Occasion.

Decimo.

Ist auch ratione Des wildbahn und Fischerey zu erinnern, nach deme diese Regalia zu abutiren nicht einen jeden freystehen will, so solle es Denen wald Bedienten (weilen sie ohnehin die wälder Continuo zu begehen haben) obliegen, ohne Verhindernus ihres diensts darauf gute sorg zu tragen, sollten andere wildner nöthig seyn, so können Von Königlichen Inspectorat wohl Verhaltene Leute auserlesen, und dergestalten instructioniret werden, daß Sie das Wild Brät, und die Fische wider zu besammen, und denen schädlichen ausrottungen, sonderlich Zur Zeit, wann so, daß groß oder kleine wild brät in brütten, oder Säzen, auch noch nicht ausgewachsen, oder der Fisch allzu klein ist, zu steuren, denen holz, wild, auch Vieh Verschleißungen zu invigiliren trachten, und besagte wald Bediente jene die da unerlaubte jagen, oder Fischereyen exerciren, das Geweh: und Garn zum pfand wegnehmen sollen. auf solche Art dann wird das wild Brät und die Fische geheget und herbey gezieglet werden, damit succelsu temporis dem hohen aerario hievon was verrechnet und ein Nuzen zuwachsen möchte. Die fernere Ordnung samt der Waldstraff tax wird dem Königlichen Inspectorat überlassen.

Ex Commilsione Caesareo Regia Aulica.

Schmölnitz den 12ten Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

649.

Instrukzion für den Erzschreiber zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den bey der Kayſ. Königl. Kupfer Handlung Schmölniz beſtelten Aertz Schreiber Johann Oeſterreicher.

Primo.

Wird Ihme Arz Schreiber anbefohlen gegen ſeiner Instanz dem Inspectorat, Vorgeſezten Oberbeamten, und Hütten Verwalter all= gebührenden Respect, gehorſamb, und willfährigkeit zu bezeigen, gegen dem daſelbſt beſtelten Hüttenſchreiber aber ſein ſchuldiges auffſehen Zu haben.

Secundo.

Soll derſelbe einen Chriſtlichen Lebenswandl führen, und die aufhabende Aerz Schreibers Stelle mit all= möglichſten Fleiß beſorgen, alle ärz und zueſchläg mit aller Treu und richtigkeit übernehmen, folgſamb beſorgen, damit das Aerz=quantum nach dem Lifer=zettl Verläſſlich und ordentlich abgewogen werde, auch ein gutes einſehen zu tragen, daß die Fuhrleuthe unter weegs nicht einiges ärz verliehren, alle dieſe ärz hat derſelbe nach ihren gattungen in beſondere höf zuſtürzen, und gleich (wann es anderſt Menſchmöglich iſt) unter Dach zubringen.

Tertio.

Wann der Hütten ſchreiber Verhindert iſt, ſoll derſelbe an deſſen ſtatt zu denen Aerz und Ciment Schlich

Theillungen erscheinen, und alldort auf die richtige probennehmung die attention haben, folglich zu solcher zeit die übernehmungen deren Aerze dem Kohlmesser übergeben.

Quarto

Soll derselbe die Aerz-abgab- und Verschmölzung richtig Verwägen, zu machung deren Vormassen sich nach anordnung des Hüttenschreibers fleissig gebrauchen lassen.

Quinto.

Weillen der Hüttenschreiber mit einer weitschichtigen Material und Pecunial Verrechnung occupiret ist, und nun zugleich die Saigerung zu besorgen hat; alß wird ihme aufgetragen, auf alle Schmölzer, Kupfer Treiber, und dergleichen Manipulanten in der Obern Hütten eine gute Obsicht zutragen, damit Selbe ihr arbeith fleissig, getreu, und nüzlich verrichten, die Tagschichter aber die gesezte stund mit der arbeith fleissig zuebringen, folglich in diesen und anderen umständten dem Hüttenschreiber an die Hand gehen solle.

Sexto.

Damit aber die gute Schmölz Operation, wie auch das Kupfer treiben, und spleissen auch in der Nacht in seiner ordnung all stätts erhalten werde, alß solle derselbe besorget seyn, Villmehr bey der Nacht, alß beym Tag diese auffsicht zu besorgen.

Schlüßlichen weillen nicht wohl möglich ist, alle Casus Vorzusehen, und alle kleinigkeiten in die Instructiones zubringen, alß wird Er Aerzschreiber auf die beobachtung seiner Pflicht und gueten gewissens, mithin auf die allgemeinen Regel gewisen, daß nemblich ein Treuer Kayß. Königl. diener schuldig ist, allen nuzen zu befördern, allen

schaden aber abzuwenden sich auch also zu Verhalten, wie Er sich solches vor Got, alß auch vor Ihro Mayſtett und Dero nachgesezten Hochen Instanz Zu Verantworthen getrauet.

Ex Commilsione Caesareo
Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

650.

Instrukzion für den zweiten Erzschreiber zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

Für dem bey der K. K. Kupfer Handlung Schmöllniz bestellten Aerzt Schreiber Ignaz Gotier.

Primo.

Wird Ihne Aerzt Schreiber eingebunden gegen seiner höheren Instanz Inspectorat, und vorgesezte Ober Beamte all gebührenden Respect Gehorsam, und Willfährigkeit zu zeigen.

Secundo.

Sollte derselbe einen Christlichen Lebenswandl führen, und die aufhabende Aerzt Schreibers Stelle mit all möglichsten Vleiß, nach besten vermögen besorgen, dem K. K. Berg Verwalter, und anderen Berg = Beamten in all,

und jedem, was zu allerhöchsten Nuzen gereichet, schuldige Parition leisten.

Tertio.

Muß selber täglich auf allen Gappeln, und solchen orthen, allwo die gewunene, und aus der Gruben heraus geförderte Aerze Felsen. bis zur Scheidung pflegen zusammen gestürzet zu werden, fleissigst nachsehen, damit solche von tauben Gestein und dergleichen Bergarthen, wodurch dem hohen aerario in deren ausschmelzung sowohl, an Kohl als anderen erforderlichen Schmelz, und Rost unkosten grossen Schaden zugefüget wurde, bestens von denen Häuern gescheidet, und in die Höfe, bis zur gewöhnlichen Monathlichen Aerzt Besichtigungen eines Eyer Größe zerklopfet, eingetheillet werden.

Quarto.

Solle auch Er Aerzt Schreiber bey Scheidung deren Aerzten bestmöglichst Acht haben, damit nicht viel Wabh Berg gemachet, das ärzt auch nicht aus Nachlässigkeit, und unobachtsamkeit unter die Halden mit anderen tauben Berg gelassen werde. Nicht minder

Quinto.

Wird Er die Sicherheit in Nehmung deren Feuersproben mit besorgen helffen, denen Aerzt Abtheillungen fleissigst beywohnen, nnd nach geschehener Abtheillung in die Hütten gegen führenden Conto Buch, wo, und wie vill, zu ein, oder anderen Hütten gekommen, alß bald zu bringen trachten, denen Monatlich haltenden Befahrung und Wochentlich Consultationen beywohnen, mit denen hauern wegen der ärzt Abtheillung, oder Abwägung keine Interesenz spillen, sondern vermög aufhabenden Juraments nach aller Gerechtigkeit mit ihnen handlen,

mit einen worth den Nuzen Jhro K. K. Mayſtett beſtmöglichſt ſuechen zu beförderen, den Schaden aber ſuchen Abzuhelffen.

Sexto.

hat Er ordentlich das Abtheill Buech zu führen, die Hämmer jeden specifice von der Kühr und Straß, auf deſſen Nahmen die Aerzt abgetheillet, secundum der hier gewöhnlichen Numeros mit dem Jhne zuſtehenden Gewicht einzutragen, und Solches ſamt deinen Abtheill Zetteln der k. k. Buchhalterey zur Richtſchnur des Aufnehmenden Berg Lohn Zettuls einzureichen. Nachdeme es aber

Septimo.

Nicht möglich all und jede Casus vorzuſehen, und alle Kleinigkeiten in die Instructiones einzuſtellen, ſo werden die geſamt vorher angeführte puncta zu halten anbefohlen, und wird er Aerzt Schreiber nach den Antrieb ſeiner Vernunft und Gewiſſens mithin nach jener Regul, daß ein jeder treüer diener verbunden iſt, allen Nuzen beförderen, und allen Schaden zu wenden ſeinen dienſt beſtmöglichſt, und zwar alſo verſehen, wie er ſich ſolches Einſtens bey Gott ſowohl, als auch vor Jhro Mayſtett und dero nachgeſezten hohen Instanz ſich zu verantworten getrauet.

Ex Commiſsione Caesareo
Regio-Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

651.

Instrukzion für den dritten Erzschreiber zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruktion

Für den bey der Kayserlichen Königlichen Kupfer Handlung Schmölniz bestellten Aerz Schreiber Andrä Zlehowez.

Primo.

Wird ihme Aerz Schreiber anbefohlen, gegen seiner Instanz dem Inspectorat, und Vorgesezten Ober Beamten, dann Hütten Verwalter all gebührenden Respect, Gehorsam und Willfahrigkeit zu bezeügen, gegen daselbst bestellten Hütten Schreiber aber sein schuldiges auffehen zu haben.

Secundo.

Soll derselbe einen Christlichen Lebens wandel führen, und die aufhabende Aerz Schreibers Stelle mit allmöglichsten Fleiß besorgen, alle Aerz und Zueschläg, mit aller Treü, und richtigkeit übernehmen, folgsam besorgen, damit das Aerz Quantum nach dem Liefer Zettul verläßlich, und ordentlich abgewogen werde; auch ein gutes Einsehen zu tragen, daß die FuhrLeüt unter wegs nicht einiges Arz Verliehren, alle diese Aerz hat derselbe nach ihren Gattungen in besondere Höf zu stürzen, und gleich (wan es anderst Mensch möglich ist) unter dach zu bringen.

Tertio.

Zur Zeit, wann der Hütten Schreiber Verhindert ist, soll derselbe an dessen Statt zu denen Aerz, und

Eiment Schlich Theillungen erscheinen, und alldort auf die richtige proben nehmung die attentation haben, folglich zu solcher Zeit die übernehmung deren Aerzen den Kohlmesser übergeben.

Quarto.

Soll derselbe die Aerz Abgab, und Verschmelzung richtig Vorwägen, zu machung deren Vormassen sich nach anordnung des Hütten Schreibers fleissig gebrauchen lassen.

Quinto.

Weilen der Hütten Schreiber mit einer weitschichtigen Material und pecunial Verrechnung occupiret ist, und nun zugleich die Seigerung zu besorgen hat, als wird ihme aufgetragen, auf alle Schmelzer, Kupfer Treiber, und dergleichen manipulanten in der uutern Hütten eine gute Obsicht zu tragen, damit selbe ihre Arbeit fleissig, getreu, und nuzlich Verrichten, die Tag Schichter aber die gesezte Stunden, mit der Arbeit fleissig zubringen, folglich in diesen und anderen umständen dem Hütten Schreiber an die hand gehen solle.

Sexto.

Damit aber die gute Schmelz Operation, wie auch das Kupfer Treiben, und Spleissen auch in der Nacht in seiner Ordnung allstäts erhalten werde, als solle derselbe besorget seyn, Viellmehr bey der Nacht, als beym Tag diese Auffsicht zu besorgen.

Schlüsslichen, weillen nicht nur möglich ist, alle Casus Vorzusehen, und alle Kleinigkeiten in die Instruction zu bringen, als wird Er Aerz Schreiber auf die Beobachtung seiner pflicht und guten Gewissens, mithin auf die allgemeine Regul gewiessen, daß nemlich ein treuer,

Kayserlicher Königlicher Diener schuldig ist, allen Nuzen zu befördern, allen schaden aber abzuwenden, sich auch also zu verhalten, wie er sich solches Vor Gott Sowohl, als auch Vor Ihro Mayestät, und Dero nachgesezten Instanz zu Verantworten getrauet.

Ex Commissione Caesareo
Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

652.

Instrukzion für die Hüttleute zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instrutcion

Für die bey der K. Königl. Kupfer Handlung Schmöllniz bestellte huet Leuth.

Vorläuffig werden Sie huet Leüt ernstlich ermahnet, und ihnen hiermit scharf eingebunden, daß Sie sich Ehrbahr, Gottesförchtig, und Gewissenhaft aufführen, in dem wahren Christ Chatolischen Glauben in der Andacht, und guten werken oder hauerschaft und gesamten Berg Gesindl exemplarisch vorgehen, dem Vorgesezt K. K. Ober Berg Gericht und Inspectorat, wie auch Berg Verwalter, Markt Scheider, Erz Schreiber, und Berg Adjunct allen Gehorsam, respect, und Subordination erweisen, dem Hauerschaft aber nicht mit ungeziemend

ärgerlichen worten, noch mit schelten, oder gar mit schlägen begegnen, weder mit selber sich zu gemein zu machen, sich selbst auch fein nüchtern, bescheiden, emsig, und unverdrossen in allen ihren thun und lassen bezeigen, die Berg Geseze, und Ordnung hauptsächlichen den 43. Articul genau observiren, und inhalt 27te Articul zu Verhütung allen Verdachts und Argwohns, dann Vermög wirklich ergangenen allergnädigst K. K. Befehlen keine Bergwerk selbst bauen, daß sehr sträffliche fluchen und schelten in dee Gruben Vermeiden, noch weniger unter denen arbeitern zu Verhütung der Straff Gottes durch entziehung des schäzbahren Berg Segens gestatten, folglich ein solches leben führen sollen, wie Sie es Vor Gott dem Allerhöchsten, und Ihrer Obrigkeit hier zeitlich, und dort etwig zu Verantworten, auch Red und Antwort zu geben sich getrauen werden wie sie sich aber in ihrer huetmannschafft zu verhalten haben, dieses erhellet aus folgenden Puncten.

Erstens.

werden Sie huet Leut sich bestermassen bestreben, damit die Vorgeschrieben gute Ordnung samt denen Berg Gesezen in Bergwesen gehalten, von dem Berg Volk bey inschanzen also Vor dem Einfahren Gott um seinen Beystand gebetten, nach dem ausfahren aber demselben dafür gedanket, und somit beständig gesorget werde daß samentliches Berg Volkh die in der Berg Ordnung Vorgeschrieben 8 Stündige Schichten Vollständig verrichte, denn zu spatt nach der Anstellung zuekommenden Arbeitern ken Unschlicht mehr gegeben, sondern dergleichen auf die nchste Schicht Verweisen, denen etwo zu frueh ausfahrende aber die Schicht nicht aufschneiden sollen.

Andertens.

besorget seyn. daß mit allen zur Gruben kommend, und brauchenden requisiten guet, und würthschafftlich -

umgegangen werde, in specie mit dem Unschlicht, welches nur nach höchster Nothurft in der bishero üblichen proportion Verabfolget, und bestens verhüttet werden solle, damit keines verzohen werde.

Drittens.

Sollen Selbe bey geb, und abnehmung deren gedingern ihre pflicht beobachten, und nach beschaffenheit der Arbeit, und des Gesteins, welches ihnen vermög der beständigen einfahrt am besten bekannt ist, wie auch mit bedenkung deren Versaumt, und verrichteten Schichten ohne eigen nuzigkeit, oder palsion Ihre Meinung denen bey der Vierzehen tägig, und Monathlichen Befahrung anweesender Herren Ober, und Berg Beamten eröfnen, wie Viel vor ausschlagung eines Schuh, oder Clafter verdungen werden könnte, welches ebenfals respectu deren für schädlich ansehenden hülf geltern, wann solche Bey ein, oder den andern manches mahl nicht zu vermeiden seynd, zu verstehen ist.

Viertens.

Soll auch ein jeder huetmann wohl acht geben, daß die häuer bey anfahrung ihrer schichten iederzeit mit genugsamen und von dem handl Schmidgut, und dauerhaft verferttigten Berg und Sprung gezeüg versehener Vor orth anfahren, und ihre Arbeit um so nuzlicher fort sezen können, Sie sollen auch allen Betrug sowohl in als ausser der Gruben treülich unterbrechen, und auch anzeügen, di faule, untüchtige häuer, und derley Gesindl andeuten, di Schichten bey dem aus, und einfahren gewissenmässig au zeichnen, mit ihren häuern, und Gesindl, so vill als mög lich, Alltäglich ein, und ausfahren, und in fall sie wega Aerzt Abtheillungen, oder anderen wichtigen Verrichtugen am Tag davon verhindert wurden, sodann solle dr

Crazenfüller seine vices duppliciren auf die Crazenfüller selbst aber ist ein wachsames aug zu tragen, damit Sie das Gesindl, welches sich öfters hinter denen Gäppeln abzuschleichen, und in Gruben auf einen haufen beysammen hockend wegen nicht genugsamen Zeüg sich auszureden, und zu feüern pfleget, zur Arbeit fleissig anhalten, als zu welchen ende sie hut Leut ihre Einfahrt öfters mutiren sollen, das ist, wo Selbe dem ersten Tag die Befahrung angefangen, sollen Sie dem andern diese Vollenden, oder in das Mittl der Schicht Zeit bringen, um solcher gestalten die Crazenfüller samt dem Gesindl in dem forcht, folgsam in dem fleiß zu erhalten, die findende übertretter sollen auch mit worten, und unterlassender Schichten auffschneidung bestraffet, bey nicht erfolgender besserung aber die geziemende Anzeigung bey dem Inspectorat oder Berg Selsion beschehen. Und damit ein jeder Huetmann von allen feldern die Cognition habe, soll einer des anderen feld Monatlich gegen dessen Ende durchfahren, und von deren zuestand dem Inspectorat, dann Ober und Berg Beamten occalsione deren berg Selsionen Einraittung, oder Aerzt Schäzung pflichtmässige relation abstatten.

Fünftens.

sollen dieselbe besonders, und beständige Obsorg tragen, damit all erforderliche Gruben Gebäu, als Schächt Stölln, Schutt, und häfftl allstäts in baulichen Stand erhalten, das mangelbare in der Zeit, und Standhaft mittels zuelänglich starken Holz, und mit einer fleissigen Nachsicht erfolgend guter Arbeit hergestellet werde, welches auch auf Verhüttung einiger brüch in denen alten höhen, und abgelegenen feldern, item bey denen in der Arbeit stehend mächtigen Aerzt Kluften zu Verstehen ist.

Sechtens.

mit dem Berg Verwalter Markt Scheider, oder Berg Adjunct die Kunst und Cimment wässer in der Gruben

öfters visitiren, und derenselben so unnuz, als schädliche Beschwerungen abstellen, bey iedesmahligen Einfahren die Nachsicht haben, ob die Kunst warter ihre Schuldigkeit thuen, und in der Wasserhebung kein mangl seye? keine zueständschichten, ohne höchster Noth, und diß mit Vorwissen derer Berg Beamten verrichten, noch weniger blinde Schichten, oder andere derley ausgaaben in die Rechnung einstellen lassen, vergebliche unkosten nicht machen, oder gestatten, daß Schwegeln auf der Gruben nicht, noch weniger daß Schelten, und Fluchen zuelassen.

Siebentens.

auf richtige Scheidung deren Aerzten die beständige haupt Absicht tragen, unter die Aerzt nichts taubes hauen lassen, auf die juste proben nehmung genau Sorg tragen, keinen arbeiter, er mag nahmen haben, wie er will, ohne einem von dem Inspectorat geferttigten erlaubnus Zettl an, und aufzunehmen, wie dann auch künftig unter die hauer keiner genohmen werden wird, der nicht von sauber jungen an die Berg Arbeit ordentlich erlernet hat, und für tüchtig befunden werden wird.

Achtens.

denen Berg Beamten (welche es dem Inspectorat sodann referiren werden) pflichtmässig, und durch vornehmende prob an die hand zu lassen, wie viel von jeder Strassen, oder haspl respective hund abzulauffen, oder wie Vill Säckh heraus zu häspeln, wie auch mit pferden zu treiben, oder in wie vill Stunden die wasserzieher ihre wässer zu Sumpf zu bringen fähig seynd, damit hier auf die nöthige determinirung erfolgen kann.

Neuntens.

bey dem Treiben keine particularitaet gestatten, noch weniger aber selbst was solches ausüben, auch besor-

gen, daß die Zahl deren Säckhen richtig heraus getrieben, und diese gut angeschlagen werden, um aber solche Treiben= der Zahl gesichert zu seyn, haben Sie huer Leut alle Trei= ben die auf Rabisch aufgeschnitten destinirte Zahl von denen Stürzern, und auffschlagern abzufordern, diese auch so= dann dem alldort wohnenden Berg Adjuncten zu übergeben.

Zehendens.

haben Sie hutleut, wann selbe anderst keine wichtige Verrichtungen haben, alle Samstäg zur gewöhnlichen hal= tenden Berg Selsion zu erscheinen, auf selben Befragung über ein so andere Bergwerks Geschäfft die wahre Beschaf= fenheit, und ihre Meinung nach wissen, und Gewissen zu eröfnen, nichts der Königl. Handlung schädlich fallen könnendes Verschweigen, dahingegen das jenige, was in gemelten Selsionen vorkommet, und abgehandlet wird, bey sich behalten.

Schlüsslichen werden Sie hut Leut Vermög ihres abgelegten Juraments erstlich ermahnet, dieses was hier= vor angemerket, oder auch unterlassen worden, jedoch zu Ihro K. K. Maystett Nuzen gereichete, Treu, fleissigst, und mit sonderbahren Eyfer zu Beobachten, allen Schaden, Be= trug und Nachlässigkeit in und ausser der Gruben nicht nur für sich selbst, sondern auch dergleichen bey anderen wahr= nemmend auf das möglichste verhüten, und abwenden, folglich sich also zu verhalten; wie es die Vernunft, daß Gewissen, die Berg Gesäze, und die Befehl hoher In= stanz mit sich bringen, und erforderen werden.

Ex Commilsione Caesareo
Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

653.

Instrukzion für den Wagenmeister zu Schmöl-niz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

Für den Kayſ. Königl. Wagenmeiſter Johann Koch.

Primo.

Wird Selber mit aller Andacht und Gehorſam Einen K: K: Berggericht, Inspectorat, und allen Vorgeſezten angewieſen.

Secundo

Solle Er auch die Knecht zur Andacht anhalten, keine Gottes Läſterungen, oder andere übelthaten geſtatten, und das Tabackrauchen, ſonderlich in Stall abſtellen.

Tertio

iſt denen Knechten nachzuſehen, daß Sie die Pferd ſauber buzen, das Streü-Stroh nicht alles in Miſt werfen, das noch brauchbahre aufhalten, das heu nicht auf einmahl in die reiffen Stecken, weder das Futter auf einmahl in bahren ſchütten, ſondern gemächlich, nach, und nach denen Roſſen Vorlegen, auch häkerling ſchneiden, und mitfüetern ſollen.

Quarto

Es iſt dahin zu beſtreben, damit kein Futter Verſtreüet, oder gar verſchleppet, item jeden pferd ſeines a

parte gegeben, ingleichen daß Heu, welches Von denen bündten Auf der Erden ligen bleibet, sauber zusammen gemacht werde.

Quinto

Einem S. h. Ochsen ist des Tags 25 Pfund einen Pferd aber nur 15. Pfund heu, dan ein Sechzehendl theill eines Kubl haaber, so fern sie aber in schwerer Arbeit, als Schlacken, und Hütten Fuhrwerk stehen, ist nebst obemelten ein Sechzehndl, noch ein zwey und Dreyssigstl Theil abzureichen Verwilliget.

Sexto

Alltäglich nachzuschauen, damit die Knechte kein unglück mit dem Liecht anstellen, oder daß Königl. Vieh mit schlägen tractiren, oder gar lahm, und Kohlerisch machen möchten.

Septimo

Alle Tag sollen die Knechte den Stall Von dem Mist säubern, und die pferd mit dem gähen tränkhen auf daß Futter nicht Verderben, auch wann ein Vieh erkrankete, solches sogleich melden, damit ihme in Zeiten geholfen werden möge.

Octavo.

Mit dem beschlagen seynd die pferd wohl zu observiren, und zwar nach dem Geding Vor ein Stück jährlich 3 fl. eben auch müssen über die übrige schmid dann Wagner, Sattler, und Riemer Arbeit ordentliche Register geführt, und dieses nebst übrigen posten in materiali et pecuniali in ein Vollständiges Rapular, oder Macular eingeschrieben werden.

Nono

Es ist alle Verrichtende Arbeit aufzuzeichnen, und all Monatlich die Verdienst Zettul der Buchhalterey längst, bis dem 28. Tag einzureichen, damit man sehen könne, was das Fuhrwerkh erworben hat.

Decimo

Zu Ende jeder wochen hat Sich der Wagenmeister allemahl anzufragen, und zwar bey den Inspectorat, der Buchhalterey, und dem Hütten Schreiber Sellezky, wie daß fuhrwerkh in der Arbeit auf die zukünftige wochen angeordnet werden solle.

Undecimo

Alles, was an haaber, heu, Stroh, und dergleichen empfangen wird, soll all Monathlich richtig Verwiesen, und Verraittet, mithin die Monath Zettul der hiesig Königl. Buchhalterey eingereichet, desgleichen im Verdienst in baaren Gelt angesezet werden, damit man zeitlich bilanciren könne, die übertragung der Resten Von einem in daß andere Monath Nebst der übrigen Rechnungs Richtigkeit wird dem Königl. Wagenmeister ohnehin bekant seyn.

Duodecimo

In denen Arbeiten hat Er Wagner Meister seine Auffsicht dahin zu legen, damit die Knechte aus Faulheit nicht etwann die Arbeitt zu spatt anfangen, und das Vieh in dem Futtern, oder Arbeiten übereylen, die gehörige Zahl, mehr als andern Fuhrleute, welche nur Ochsen haben, Verrichten, das Geschirr und Gewäge in Acht nehmen, Von dem abführenden nichts Verliehren, weni-

ger das geringste Veruntreuen, oder liederlich zu schanden bringen, folglich also hausen, daß das Königl. Fuhrwerkh, wo kein Nuzen, wenigst nicht allzugrossrn Schaden abwerfen möchte.

Decimo tertio.

Der Königl. Wagenmeister wird die Verschaffung des heues, haabers, und dergleichen Nothwendigkeiten, in so lang Er dieses würthschaftlich Vollziehen wird, jedoch jederzeit mit Ratification des Inspectorats, und Buchhalterey approbation, wie eben all unterhabendes anvertrautes pferd, um Ochsen Vieh bestens besorgen, und weilen nicht alles in specie auf das kleiniste dermalen ausgedrucket werden kann; So solle Er Wagenmeister nach seinen Gewissen allen Schaden wenden, und den Nuzen bestmöglichst beförderen, die Lohn Zettl zu rechter Zeit in die K: K: Buchhalterey einreichen, dann in so lang es nicht geschehen; ihme der lohn nicht erfolget werden wird.

Ex Commissione Caesareo
Regia Aulica.

Schmöllniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

654.

Instrukzion für den Kupferüberreiter zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction.

Für den Von seithen der Kaiserlichen Königlichen Handlung Schmölniz bestellten Kupfer über Reither Mathias Reviczky.

Primo.

Soll Er einen Christlichen lebens wandel Zuführen sich befleißen, und nach einem Hochlöblichen Kaiserlichen Königlichen Munz und Bergweesens Directions Hof Collegium in sothanen Dienst Sachen kein andere Instanz etkennen, alß das hiesig Kaiserliche Königliche Ober Berg Gericht, und Inspectorat, welchen derselbe allen respect, und gehorsamb zubezeugen haben solle.

Secundo.

Nach gnädiger Intention hoher Instanzien solle derselbe alle Von denen Waldburgern, Kupfer Schmiden Glocken gießern, und Von andern unternehmen kommenden Verschwärzungen so wohl in gaar- alß blatten- und getiefften Kupfer moglichst zu Verhüetten trachten.

Tertio.

Nicht nur alle waldburgerliche hütten, sondern auch die außer lands und auf die Jahrmärkt gehenden Strassen und weg soll er fleißig bereuthen, weithers auch

Quarto.

Die Schmölz hütten, Hammer, Kupferschmid und Glocken gießer werkstätte öffters Visitiren, folglich die darinnen befundene Kupfer dem Königlichen Inspectorat Amt einberichten, umb einige combinationes machen zu können, Ob solche auß denen Kaiserlichen Königlichen Hammern genohmen worden, damit er nun

Quinto.

Dieser seiner incumbenz umb so füglicher nachkommen möge, so kann derselbe dermahlen bey Krumpach wohnen, folgsamb in Specie wegen Neudorf und deren nach Pohln gehenden Strassen fleißig obsicht tragen, wie auch respectu deren übrigen unter hiesige Kaiserliche Königliche Handlung gehörigen Bergstädten und Dorfschaften, alß Göllnitz, Einsiedl, Porath, Szobotka, und Schwedler, dann Rosenau, Redowa, und tobschau ꝛc. ꝛc. nach Zuelassung der zeit, oder nach erheischung der Nothdurft, da ein oder anderer seiths eine Suspicion Vorkommete; wann nun

Sexto.

Die Occasion einen Contraband Zu machen sich ergiebet, hat er jeden orths das Gericht pro alsistentia zu imploriren, welches dieses sowohl intimiret, als auch ihme ein Creditiv in Lateinisch-Deutscher- und Schlawackischer sprach zuegestellet ist. Sollte sich

Septimo.

Jemand mit Gewehr ihme widersetzen und er könte das Gericht nicht erreichen, so wird Er sich das moderamen inculpatae Tutellae nicht Zuübertretten, aller-

dings zu befleißen haben, auch denen Herrn Comitatensern, der Nobilitaet, und denen Waldburgern mit aller bescheiden und glimpflichkeit begegnen.

Octavo.

Die machende Contraband seynd zur Kaiserlichen Königlichen Handlung Schmölnitz getreulich und ohne hinterhalt zu überliefern, Von welchen derselbe (wann es anderst ein würklich wahrer Contraband wird erkennet werden), das Von hoher Stell gnädig Concedirte Quantum richtig in geld zu erheben haben solle.

Schlüßlichen. Würdet derselbe seines abgelegten Juraments erinnert, und in Folge deß ermahnet, solchen so wohl, als diesen Instructions Inhalt getreulich nachzukommen, mithin allen Nuzen beförderen, Schaden aber abzuwenden, und sich also zu Verhalten, wie er es vor Gott, und dessen Instanz zu Verantworthen Getrauet.

Ex Comisione Caesareo
Regia Aulica.

Schmölnitz den 12. Ocktobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

655.

Instrukzion für den zweiten Kupferüberreiter zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction.

Für den Von Seiten der Kaiserlichen Königlichen Handlung Schmölnitz bestellten Kupfer über Reiter Carl Gloditsch.

Primo.

Soll er einen Christlichen Lebens wandel zu führen, sich befleißen, und nach einen hochlöblichen Kaiserlichen Königlichen Münz, und Berg wesens Directions Hof-Collegium in sothannen Dienst Sachen keine andere Instanz erkennen, als das hiesig Kaiserliche Königliche Ober Berg Gericht, und Inspectorat, welchen Derselbe allen Respect, und Gehorsam zu bezeigen haben solle.

Secundo.

Nach gnädiger Intention hoher Instantien solle derselbe alle Von denen Waldburgern, Kupfer-Schmiden, glocken gießern, und Von anderen unternehmen könnenden Verschwärzungen sowohl in gar, als Blotten, und getieften Kupfer möglichst zu Verhinden trachten.

Tertio.

Nicht nur alle Waldburgerlichen Hütten, sondern auch die außer Land, und auf die Jahr Märkt gehende Straßen, und weeg soll er fleißig bereiten, weiters auch

Quarto.

Die Schmelz hütten, Hämmer, Kupfer Schmid, und Glocken Gießer Werk-Städte öfters Visitiren, folglich die darinnen befundenen Kupfer dem Königlichen Inſpectorat Amt einberichten, um einige combinationes machen zu können, ob ſolche aus Denen Kaiſerlichen Königlichen hämmern genohmen worden, damit er nun

Quinto.

Dieſer ſeiner incumbenz um ſo füglicher nachkommen möge, ſo kann Derſelbe dermalen bey, oder in Leitſchau ſeine Wohnung nehmen, und folgſam in ſpecie Neudorf, und die Nach Pohlen gehende Straßen fleißig nicht nur Tag, ſondern auch jeweils bey der Nacht frequentiren, ſodann die übrige unter hieſige Kayſ. Königl. Handlung gehörige Berg Städtl, und Ortſchaften, als Roſenau, Redowa, Topſchau, wagendriſchl, Schwedle, Einſidl, Krumpach, Poratſch, Zabatka, und Göllniz nach zulaſſung der Zeit, oder nach erheiſchung der Nothurft, da ein oder anderer Seits eine suspicion Vorkommete; wan nun

Sexto.

Die Occaſion einen Contrabant zu machen ſich ergibt, hat er jeden Orts daß Gericht pro aſsistentia zu imploriren, welches dieſes ſowohl intimiret, als auch ihme ein Creditiv in Lateiniſch, Deutſcher, und Schlawakiſcher Sprach zugeſtellet iſt, Solte ſich

Septimo.

Jemand mit Gewehr ihme widerſezen, und er könte das Gericht nicht erreichen, ſo wird er ſich das mode-

ramen in culpatae tutellae nicht zu übertretten allerdings zu befleissen haben, auch denen Comitatensern, der Nobilitaet, und Waldburgen mit aller Bescheidenheit, und glimpflichkeit begegnen.

Octavo.

Die machende Contrabend seynd zur K: K: Handlung Schmölniz getreülich, und ohne hinterhalt zu überliefern Von welchen derselbe (wan es anders als ein würklich wahrer Contraband wird erkennet werden) daß von hoher Stell gnädig Concedirte Quantum richtig in Gelt erheben haben solle.

Schlüßlichen wird derselbe seines abgelegten Juraments erinnert, und in Folge dessen ermahnet, solchen sowohl als diesem Instructions-inhalt getreülich Nachzukommen, mithin allen Nuzen beförderen, Schaden aber abzuwenden, und sich also zu Verhaiten, wie er es Vor Gott, und dessen Instanz zu Verantworten getrauet.

Ex Commissione Caesareo-
Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

656.

Instrukzion für den Zimentirer zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den Kayserlichen Königlichen Mechanico oder Cimentirer bey der Kaiserlichen Königlichen Handlung Schmölniz heinrich Schindler.

Primo

Soll er sich vor allen als ein Catholischer Christ befleissen, auch Christlich zu leben, und eine wahre Gottes Forcht bezeügen, gegen dem Kayserlichen Königlichen Inspectorat Ober Beamten seinen gebührenden Respect und Gehorsam weisen, sich auch zugleich honnet und nüchtern Verhalten.

Secundo

Bey Vorkomenden fällen in machinen wagen, und dergleichen dingen, wovon Er wissenschafft besizt, sich gebrauchen zu lassen, weiters aber alle Königliche grosse, und kleine wagen ohne entgeld (jedoch mit bezahlung deren materialien) zuezurichten, und zu adjustiren, wie auch alle Geometrische Instrumenta repariren, und in brauchbaren Stand zu erhalten, solche sowohl, welche Königlicher Seits beybehalten werden, als welche, so die beamte zu ihren operationen brauchen, wan aber

Tertio.

Ein neue Arbeit gemachet, oder etwas dergleichen repariret, werden solle, worann der Schlosser oder Schmid hand anlegen muste, und welche Er Schindler selbst herzustellen, nicht in Stand wäre, ein solches wird von Seiten der Handlung gegen richtiger Berechnung an die partheyen selbst, besonders bezahlet werden, welches ein gleichen Verstand hat mit den Königlichen Zaichen und insignien, so zur Kayserlichen Königlichen Handlung erforderlich seynd, ausser welchen sich derselbe auch zu anderen Vorfallenheiten und ihme anbefohlen werdenden Verrichtungen brauchen zu lassen haben wirdet.

Schliesslichen und gleichwie aus dem Inhalt der Instruction sattsam zu entnehmen ist, wie übl man mit dessen aufführ, und dienst Verrichtung de praeterito zu frieden seye, als wird sich derselbe fürs künftige besser zu verhalten, und sein pflicht, und Dienst Schuldigkeit emsigst zu beobachten, folglich vor Schaden zu hüeten wissen, dan in widrigen derselbe in seinem dienst periclitiren Dürfte.

Ex Commissione Caesareo
Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

657.

Instrukzion für den Erz- und Kohlmesser zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den bey der Kayserlichen Königlichen Handlung Schmölniz bestelten Aerz- und Kohlmesser in der Sichergrunder Hütten Wenzl Zavodni.

Primo.

Wird ihme Arz und Kohlmesser anbefohlen, gegen seiner Instanz dem Inspectorat, und Vorgesezten Oberbeamten all gebührenden Respect, gehorsamb, und willfährigkeit zu bezeügen, gegen dem daselbst bestelten Hüttenschreiber sein schuldiges aufsehen Zuhaben.

Secundo.

Hat Er Vor allen Zubeobachten, damit die dasiger Hütten Zuordnende ärz richtig und wohl Verwahrter dahin abgeführet werden, keines unter weegs Verstreüet, oder in anderweeg zu Verluest gehe, diese Aerz solle er ordentlich dem gewicht nach, übernehmen, so Vill möglich solche unter dach, und Vermög ihren gattungen in besondere höf zubringen, bey Von dem Hüttenschreiber Veranstaldender beschickung aber das Aerz ordentlich auf die Vormassen abwägen.

Tertio.

Und dabey dem Hüttwerk die Kohl Consumption der gröste unkosten ist, alß solle derselbe besonders seinen

Fleiß dahin anwenden, damit all zue führendes Kohl nach der Verhanden= und ordentlich gezeichneten maaſſ richtig übernohmen werde, und ſomit weder das Kayſerliche Königliche Aerarium, weder der Lieferant bekürzet werden, wobey derſelbe auch Zu Reflectiren hat, damit allſtäts gutes und nichts übertriebenes Kohl beygeführet werden, gleichwie auch das all zu kleine Kohl nicht angenohmen werden ſolle, dann es fallet bey einem hüttwerkh ohne diß genug Qvandl, ohne das ſolches annoch Von denen Kohlgſtätten beygeführet werde, das Verhandene Quandl Aber ſoll man beſonders zum geſtüb appliciren.

Quarto.

Und da ieweils ganz friſch ausgeſpliſſenes Kohl beygeführet zu werden pfleget, alß ſoll derſelbe die Liferanten wahrnen, daß Sie ein ſolches ihme Kohlmäſſer getreülich anmelden ſollen, umb dergleichen Kohl keines weegs in die Kohlhäuſer, ſondern immediate zum Gebrauch zu ſtürzen, andurch aber die Feuers gefahr zu Vermeiden; Solte aber ein dergleichen Casus ſich ergeben, oder jemand gar feüriges Kohl zur Hütten Zubringen, die unvorſichtigkeit haben, ſo wäre der Kohl Fuhrmann in erſteren fall ausfindig zu machen, und dem hüttenſchreiber und hütten Verwalter zur beſtraffung anzuzeigen, in lezteren fall aber ein dergleichen fuhrmann in instanti, Zu überweiſen, und gemelter maſſen nahmhafft Zumachen.

Quinto.

Damit nun derſelbe nicht nur allein auf die übernahm einer gerechten Maſß und guter Qualitaet antrage, ſondern zugleich allſtätts beſorge, daß ſolche nur nach Nothdurfft mit möglichſt guter Würthſchafft Verbrauchet werden, alß ſolle derſelbe auch Vor ſolches Materiale ordentlich ſtehen, und nachdem Respectu jeder operation determinirten Verbrauchen gut auszukommen trachten, folgſamb alle abſeithige und unnöthige Kohlfeüer, wie auch

Verwüstung bestens Verhüetten: und weillen bey einem hüttwerkh so Vielle feuer in- und ausserhalb dessen unterhalten werden, alß hat derselbe auch beständig nachzusehen, damit andurch kein schädliches Feuer entstehe, und daß der bestelte wachter disfahls auch Vigilant seye, und sein schuldigkeit beobachte.

Sexto.

Soll derselbe über das einnehmende Kohl ein ordentliche aufschreibung halten, in solchen das all-Täglich liferende Kohl mit distinquirung deren geld-Preisen einschreiben, und auß solchen das Monath Zettl, welches mit Obigen Tag-buech in der Summa Correspondiren soll, über sammentlich gelifertes Kohl Verfassen, und dem hüttenschreiber, alß ein zur Rechnung gehöriges documentum ohne Verzerung überreichen.

Septimo.

Wird demselben aufgetragen, auch das Rost Holz abzumessen, und zu übernehmen, ohne Vorwissen des Hüttenschreibers sich nicht zu Absentiren, auch demselben in anderen Königlichen Vorfallenheiten an die hand zugehen.

Schlüsslichen. Weillen nicht wohl möglich ist, alle Casus Vorzusehen, und alle Kleinigkeiten in die Instructiones zubringen, alß wird selber auf die beobachtung seiner Pflicht und gueten Gewissens, mithin auf die allgemeine Regel gewiesen, daß nemblich ein Kayserlicher Königlicher diener schuldig ist, allen Nuzen zu befördern, allen schaden aber abzuwenden, sich auch also zu verhalten, wie er sich solches Vor gott so wohl, alß auch Vor Ihro Mayestät und Dero nachgesezten hoher Instanz zuverantworthen getrauet.

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

658.

Instrukzion für den Unterhüttenkohlmesser zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den bey der Kayserlichen Königlichen Schmölnizer untern hütten bestelten Kohlmesser Augustin Fux.

Primo.

Wird ihme Kohlmesser anbefohlen, gegen seiner Instanz, dem Inspectorat, und Vorgesezten Ober Beamten all gebührenden Respect gehorsamb, und willfährigkeit zu bezeügen, gegen deme daselbst bestelten Hüttenschreiber aber sein schuldiges auffsehen zu haben.

Secundo.

Vnd dabey einem Hüttwerk die Kohl Consumption der groste unkosten ist, alß soll derselbe besonders seinen Fleiß dahin anwenden, damit all- zuführendes Kohl nach der Verhandenen und ordentlich gezeichneten Maass richtig übernohmen werde, und somit weder das Kayserliche Königliche Aerarium, weder der liferant bekürzet werde, wobey derselbe auch zu Reflectiren hat, damit allstätts gutes, und nicht übertriebenes Kohl beygeführet werde, gleich wie auch das all zu kleine Kohl nicht angenohmen werden solle, dann es fallet bey einen Hüttwerk ohne diß genug Quandl, ohne daß solches annoch von denen Kohlstätten beygeführet werde.

Tertio.

Da jeweils ganz frisch ausgesplissenes Kohl beygeführet zu werden Pfleget, alß solle derselbe die Liferanten

wahrnen, daß Sie ein solches ihme Kohlmesser getreülich anmelden sollen, umb dergleichen Kohl keines weegs in die kohlhäuser, sondern immediate zum gebrauch zu stürzen, andurch aber die feüers gefahr zu Vermeiden, solte aber ein dergleichen Casus sich ergeben, oder jemand gar feuriges Kohl zur Hütten zu bringen, die un Vorsichtigkeit haben, so wäre der Kohlfuhrmann in ersteren fahl ausfindig zumachen, und dem hüttenschreiber oder hütten Verwalter zu bestraffung anzuzeigen, in leztern fall aber in instanti zu überweisen, und gemelter massen Nahmhafft zumachen.

Quarto.

Das Täglich abnehmende kohl hat derselbe dem bestelten Aerz- und Kohlschreiber Verläßlich- und Zwar mit distinquirung deren Orthen, woher solches Kohl kommet, anzumelden, alle Monath aber, bevor lezterer die Kohl zettl dem hüttenschreiber übergibet, mit der Haupt Summa zu Collationiren.

Quinto.

Und weillen derselbe Vor das Kohl zuhaften so wird ihme nicht nur allein obliegen, damit das Kohl mit ordentlicher Maaßß, und in erforderlicher qualitaet übernohmen werde, sondern auch damit solches nur nach Nothdurfft mit möglichst guter würtschafft Verbrauchet werde; folglich darob seyn, damit bey keiner Manipulation und Operation mehr Verbrauchet werde, alß determiniret ist, folgsam alle abseitige und unnöthige Kohlfeüer, wie auch Verwiestung bestens zu Verhüten trachten, gleichwie dann derselbe auf abwendung aller feuers gefahr das möglichste anwenden solle.

Sexto.

Soll derselbe Von denen liferanten auch das Rostholz abnehmen, und zwar in ordentlicher länge, und daß die gewöhnliche Maaß Voll angeleget werde.

Septimo.

Hat sich derselbe auch in allen anderen Vorfallenheiten nuzlich gebrauchen zu lassen, und dem Hüttenschreiber an die Hand zugehen, auch in fall der ärz- und Kohlschreiber erkranckete, oder sonst Verhindert seyn wurde, demselben sowohl mit übernehmung der Arz alß abwägung auf die Vormaß zu Suppliren.

Schlüsslichen, weillen nicht wohl möglich ist, alle Casus vorzusehen, und alle kleinigkeiten in die Instructiones zubringen, alß wird er Kohlmesser auf die Beobachtung seiner Pflicht, und guten gewissens, mithin auf die allgemeine Regel gewiesen, daß nemlich ein Treuer Kayserlicher Königlicher diener schuldig ist, allen Nuzen zu beförderen, allen schaden aber abzuwenden sich auch also zuverhalten, wie er sich solches vor Gott sowohl, alß auch Vor Ihro Mayestät und Dero nachgesezten hohen Instanz zu Verantworthen getrauet.

Ex Commissione Caesareo
Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

659.

Instrukzion für den Oberhüttenkohlmesser zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für dem bey der Kayserlichen Königlichen Schmölnizer Ober Hütten bestellten Kohlmässer Joseph Molnar.

Primo:

Wird Ihme Kohl-mässer anbefohlen gegen seiner Instanz dem Inspectorat, und Vorgesezten Ober Beamten all gebührenden Respect Gehorsamb, und Willfährigkeit zu bezeugen, gegen dem Daselbst bestellten hüttenschreiber aber sein schuldiges auffsehen zu haben.

Secundo:

Und da bey einem Hüt-Werkh die Kohl Consumtion der gröste unkosten ist, alß soll derselbe besonders seinen Fleiß dahin anwenden, damit all zueführendes Kohl nach der Verhandenen, und ordentlich gezeichneten Maß richtig übernohmen werde, und somit weder das Kayserliche Königliche Aerarium, weder der Lieferant bekürzet werde, wobey derselbe auch zu reflectiren hat, damit allstets gutes, und nicht übertriebenes Kohl beygeführet werde, gleich wie auch das allzukleine Kohl nicht angenohmen werden solle; Dann es Vallet bey einem hüt-Werkh ohne diß genug quandl, ohne daß solches annoch von denen Kohlgstätten beygeführet werde.

Tertio:

Da ieweils ganz frisch ausgesplissenes Kohl beygeführet zu werden pfleget, alf soll derselbe die Lieferanten warnen, daß Sie ein solches ihme Kohlmesser getreulich anmelden sollen, und dergleichen Kohl keines weegs in die Kohl = häuser, sondern immediate zum Gebrauch zu stürzen, andurch aber die feüers gefahr zu Vermeiden; solte aber ein dergleichen Casus sich ergeben, oder jemand gar feüeriges Kohl zur Hütten zu bringen, die unvorsichtigkeit haben, so wäre der Kohl fuhrmann in ersteren fall ausfindig zu machen, und den Hüttenschreiber und Hütten Verwalter zur bestraffung anzuzeügen, In lezteren fall aber in instanti zu überweisen, und gemelter massen nahmhafft zu machen.

Quarto:

Das Täglich abnehmende Kohl hat derselbe dem bestellten Aerz, und Kohl Schreiber Verläfslich, und zwar mit distinquirung deren Orthen, woher solches Kohl kommet, anzumelden, alle Monath aber, bevor leztere die Kohl Zettel dem hüttenschreiber übergibet, mit der haupt Summa zu Collationiren.

Quinto:

Und weilen derselbe für das Kohl zu hafften hat, so wird ihme nicht nur allein obliegen, damit das Kohl mit ordentlicher Maßß, und in erforderlicher Qualitaet übernohmen werde, sondern auch, damit solches nur nach Nothdurfft mit möglichst guter Würthschaft Verbrauchet werde; folglich darob seyn, damit bey keiner Manipulation und operation mehr Verbrauchet werde, alß determiniret ist, folgsam alle abseithige und unötige Kohl feyer, wie auch Verwüstung bestens zu verhüten trachten, gleichwie dann derselbe auf abwendung aller feyers Gefahr das möglichste anwenden solle.

Sexto:

Soll derselbe von denen Lieferanten auch das Rost holz abnehmen, und zwar in ordentlicher Länge und daß die gewöhnliche maß Voll angeleget werde.

Septimo:

Hat sich derselbe auch in allen anderen Vorfallenheiten nuzlich gebrauchen zu lassen, und dem Hüttenschreiber an die hand zu gehen, auch in fall der Aerz und Kohl Schreiber erkrankete, oder sonst Verhindert seyn wurde, demselben sowohl mit übernehmung der Aerz, als abwägung auf die Vormaß zu Suppliren.

Schlüsslichen Weilen nicht nur möglich ist, alle Casus Vorzusehen, und alle kleinigkeiten in die Instructiones zu bringen, als wird er Kohlmässer auf die beobachtung seiner pflicht, und guten Gewissens, mithin auf die allgemeine Regel gewisen, daß nemlich ein Treuer Kayserlicher Königlicher Diener schuldig ist, allen Nuzen zu beförderen, allen Schaden aber abzuwenden, sich auch also zu verhalten, wie er sich solches Vor Gott sowohl, als auch Vor Ihro Mayestät und dero nachgesezten hohen Instanz zu Verantworten getrauet.

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

660.

Instrukzion für den Erz- und Kohlmesser bei der Schwedler Hütte.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instrukzion

für den bey der Kayserlichen Königlichen Schwädler Hütten bestellten Aerz und Kohlmesser Swolenßky.

Primo:

Wird ihme Aerz, und Kohlmässer anbefohlen gegen seiner Instanz, dem Inspectorat, und Vorgesezten Ober Beamten all gebührenden respect, Gehorsam, und Willfährigkeit zu bezeigen, gegen dem daselbst bestellten Hüttenschreiber aber sein schuldiges auffsehen zu haben.

Secundo:

Hat Er vor allen zu beobachten, damit die dasiger Hütten zuordnende Arz richtig, und wohl Verwahrter dahin abgeführet werden, keines unterwegs Verstreuet, oder in ander weeg zu Verluest gehe, dise Aerz soll Er ordentlich dem Gewicht nach übernehmen, so Viel möglich, solche unter Dach, und Vermög Ihren Gattungen in besondere Höf zu bringen, bey von dem Hütten Schreiber Veranstaltenden Beschickung aber das ärz ordentlich auf die Vormassen abwägen.

Tertio:

Und da bey dem Hüttwerkh die Kohl Consumption der gröste unkosten ist alß soll derselbe besonders seinen Fleiß dahin anwenden, damit all zuführendes Kohl nach der Vorhanden, und ordentlich gezeichneten Maß richtig übernohmen werde, und somit weder das Kayserliche Kö-

nigliche Aerarium, weder der Lieferant bekürzet werde, wobey derselbe auch zu reflectiren hat, damit allstäts gutes, und nicht übertriebenes Kohl beygeführet werde, gleichwie auch das allzukleine Kohl nicht angenohmen werden solle, Dann es fallet bey einen Hüttwerkh ohne daß genugsam quandl, ohne daß solches annoch Von denen Kohlgstatten beygeführet werde, das Vorhandene quandl aber soll man besonders zum gestüb appliciren.

Quarto:

Und da jeweils ganz frisch aus gesplissenes Kohl beygeführet zu werden pfleget, als solle derselbe die Lieferanten warnen, daß Sie ein solches Ihme Kohlmässer getreülich anmelden sollen, um dergleichen Kohl keines weegs in die Kohl haiser, sondern immediate zum Gebrauch zu stürzen, andurch aber die feüers Gefahr zu Vermeiden, sollte aber ein dergleichen Casus sich ergeben, oder jemand gar feueriges Kohl zur hütten zu bringen, die unvorsichtigkeit haben, so wäre der Kohlfuhrmann in erstern fall ausfindig zu machen, und der Hütten Schreiber und Hütten Verwalter zur bestraffung anzuzeigen, in lezteren fall aber ein dergleichen fuhrmann in instanti zu überweisen, und gemelter massen nahmhafft zu machen.

Quinto:

Damit nun derselbe nicht nur allein auf die übernahm einer gerechten Maß, und guter qualitaet antrage, sondern zugleich allstäts besorge, daß solche nur nach Nothdurfft mit möglichst guter würthschafft Verbrauchet werden, als soll derselbe auch Vor solches Materiale stehen, und nachdem respectu jeder operation determinirten Verbrauchten guet auszukommen trachten, folgsam alle abseithige, und unnöthige Kohl feüer, wie auch Verwüestung bestens Verhüetten, und weilen bey einem Hüttwerkh so Viele feüer in, und ausserhalb dessen unterhalten werden, als hat derselbe auch beständig nachzuse-

hen, damit andurch kein schädliches feüer entstehe, und daß der bestellte Wachter disfalls auch Vigillant seye, und seine schuldigkeit beobachte.

Sexto:

Soll derselbe über das einnehmende Kohl ein ordentliche Aufschreibung halten, in solchen das alltäglich liefernde Kohl mit distinquirung deren Geldt preysen einschreiben, und aus solchen das Monath Zettul, welches mit obigen Tagbuch auch in summa correspondiren soll, über sammentlich geliefertes Kohl Verfassen, und dem Hütten Schreiber als ein zur Rechnung gehöriges Documentum ohne Verzögerung überreichen.

Septimo:

Wird denselben aufgetragen auch das Rostholz abzumässen, und zu übernehmen, ohne Vorwissen des hütten Schreibers sich nicht zu absentiren, auch denselben in anderen Königlichen Vorfallenheiten an die Hand zu gehen.

Schlüsslichen, weillen nicht wohl möglich ist, alle Casus Vorzusehen, und alle kleinigkeiten in die Instructiones zu bringen, als wird er Aerz- und Kohlmässer auf die beobachtung seiner pflicht, und guten Gewissens, mithin auf dic allgemeine Regl gewisen, daß Nämlich ein Treier Kayserlicher Königlicher Diener schuldig ist, allen Nuzen zu beförderen, allen Schaden aber abzuwenden, sich auch also zu Verhalten, wie Er sich solches Vor Gott sowohl, als auch Vor Ihro Mayestät, und Dero nachgesezten hohen Instanz zu Verantworten getrauet.

Ex Commissione Caesareo Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Octobris 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

661.

Instrukzion für den Bräuermeister des k. Bergbräuhauses zu Schmölniz.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Instruction

für den bey dem k: k: Schmöllnizer Handlungs Bräu-Haus bestellten Bräu Meister Hans Georg Lockhorn.

Primo:

Soll er sich eines Christlichen ehrbahren Lebenswandl befleissen, seinen Bräu Knechten, und Arbeitern andurch ein gutes exempl geben, und sie zu gleicher Beobachtung anhalten.

Secundo:

Soll derselbe die Ordinari Zwey Bräu Knecht, und Vermög letzterer Zuelag zweyer Gulden Vor jedes Gebräu noch andere zwey persohn beständig unterhalten, dann die zum Maschen, Bier füllen, und Schrotten annoch brauchende Hülf durch gewisse, und sichere Leut bewürken lassen, folglich dem unter solchen Vorwand bestehend, allgemeinen Zuelauff in das Bräu Haus abhalt zu thien, und die Viele Bier Consumirung, und Vertragunz zu beheben.

Tertio:

Soll derselbe mittels denen zwey Bräu Knechten, dann deren neüen zwey persohnen, und des jungs folgende Arbeiten ohne zu Hülfnehmung anderer Leüt besorgen lassen, Als nemlich die Gersten fassen, und in die weich bringen, aus der weich auswerfen, und zum auswachsen beförderen, ferner das dörren besorgen, das angefeuchte

Malz in die Säck zu fassen, auf dem wagen, und in die Mül bis zum stein zu bringen, das brechen mittels des jungs, und eines Von denen zweyen Neüen Bräu Haus Arbeitern zu bewürken, folgends das Malz wider aus der Mül, und in die Masch = Poting zu bringen, Endlichen aber sollen sie das Bier Kochen, oder Bräuen selbst, samt Poting, und Fässerwaschen besorgen, den wein zum ausschenken in Handl Haus aus, und in dem Keller schrotten gegen 3 Kr. Lohn, das Bier, und Brandwein hingegen gratis, dann in das K: K: Post Haus für ein Faß Bier 2 Kr. und für ein Faß Wein 1 Kr. Schrotterlohn abzureichen; damit nun aber all solche Arbeiten durch seine Bräumeister Ordinari Leut Vollzohen werden, soll derselbe nicht allein dabey gegenwärtig seyn, sondern auch dazue Hand Anlegen, und damit.

Quarto:

Allstäts aus denen zu einen Gebräu verabfolgenden 24 Kübl Gersten samt 1 $\frac{1}{2}$ hopfen auf 7 winter, dann 2 Kübl pr. 5 Sommer Monat ein gutes Bier allstäts gemachet werde, so liget demselben ob, fleissig nachzusehen, damit in keiner Arbeit ein Fehler, oder Nachlässigkeit unterlauffe, das Malz guet ausgebrannt, und kein mehreres Bier Von einem Gebräu gemachet werde, als daß derselbe denen Provisorats Beamten 16 ganze Faß, jedes Von 400 halbe gutes, und gerechtes Bier für voll übergebe, mithin bey Verluest seines Bräu Meisters Ehr, und Königlichen Stelle kein mehreres giesse, und folglich mit schwächung des Biers, für sich, oder die Bräu Knecht etwas zurük halte, massen er Bräu Meister sowohl, als die Knecht ihr ausgeseztes Bier Deputat in natura, und nicht in Gelt, nemlich Vom ersteren Jährlich 4368 halbe, und Vor die Bräu Knecht 2550 halbe, Von dem Provisorat übernehmen sollen, gleichwie dann auch Er Bräu Meister das unter 16 Faß lieferende wenigere Bier zu ersezen haben wird.

Quinto:

Am Tisch- oder Nach Bier ist ebenfals unter Verluest seiner Bräumeister Stell kein mehreres zu bräuen, als vor die Armut in Spitall wochentlich ein Wein Faß Voll, dann dem hiesigen Einsiedler Monathlich 28 bis 30 halbe.

Sexto:

Soll derselbe besorgen, damit die bräu Kessel möglichst erhalten, und nicht durch Versehen, und Nachlässigkeit ruiniret, weder andere Bräu Nothdurften zu grund gerichtet werden, mit dem Holz ist möglichster massen würthschafftlich umzugehen, und demselben höchstens auf ein gebräu samt eigener, und deren Bräu Knechten Nothdurfft $3\frac{1}{2}$ Klafter zu Verbrauchen Verwilliget seyn.

Septimo:

Wird demselben neben dem Bier in natura zum jährlichen lohn 78 Gulden dann 18 Gulden liecht gelt, und 7 Gulden vor jedes gebräu, auf unterhaltung der Bräu-Haus Arbeiter, item die bishero sich zugeeignete Germ ferners, und in so lang zugestanden als er an seiner Schuldigkeit nichts erwinden lassen, und sich nüchter, getreü, und emsig aufführen wirdet; die Trebern belangend, diese seynd ferners hin gewöhnlicher massen an die alldortige Capi und Beamte specificirter massen zu Verabfolgen.

Octavo.

Soll derselbe für sich Selbst Vor allen ein besonders auffsehen, auf die Feuers Gefahr haben, und die Bräu Knecht auch hierwegen allstätts ermahnen, alle Gelegenheit zu Vermeiden, bey Vollendeter Arbeit, besonders an feyer Abend, dann Sonn, und feyer Tägen das Bräu hauß Wohl Visitiren und visitiren lassen, um solchergestalten dergleichen gefahr nuzlich fernershin mit der Gnad Gottes abzuwenden, Von dem Monathlich fallenden Schrott

Gelt wird derselbelbe $\frac{1}{3}$ denen gehülf Knechten, und $\frac{2}{3}$ denen Bräu Knechten zu kommen lassen.

Schlüsslichen wird derselbe in allen suchen den Kaiserlichen Königlichen Nuzen zu beförderen, Schaden abzuwenden, und sich auch also Verhalten: wie es einem getreuen Bräu Meister zustehet.

Ex Commilsione Caesareo-Regia Aulica.

Schmölniz den 12. Oktober 1750.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

662.

Vom Anfange des Monates November ist der neue Erzkauf nach dem Rimpelmaße einzuleiten.

An den k. n. u. Oberstkammergrafen, an den Unter Kammergrafen, die Bergräthe und Assessoren.

Dekret des k. k. Berg und Münzwesens Direkzions Hofkammers.

Wien den 13. November 1750.

Wohl Edel Gestrenger, dann Edel Gestrenger auch Edel Veste, besonders Liebe auch liebe Herren und Freünde; Unsere Freündwillige dienst seynd denenselben jederzeit bereith anvor; Wir haben aus des Herrn Obristen-Cammer-Grafen, wie auch Bevollmächtigten Hof Commilsarii, und deren Herren Vereinigten Dienst-Eifer Gleichwie aus bisherig also besonders aus leztmahlig von Selben untern 29. Octobris an Uns erstatteten Bericht-Schreiben, und dessen Anschlüssen mit Zufriedenheit wahrgenohmen, da Selbe den Bishero quaestionirten Erz-Kauff zu Stand zu bringen sich bemühet, und endlich durch Gemeinschafftliche Ueberlegung deren deshalben gemachten Vorschlägen die proportion desselben nicht zwar (wie der Kayser Kö-

nigliche Berg-Rath und Ober Berg Verwalter zu Idria Herr Anton Hauptmann angetragen) nachdem realen Centen Gewicht, sondern nach der bishero üblichen Rimpel-Maaß mit leidentlichen Abbruch für das Rimpel Loth zu folge deren entworffenen Tabellen also Veranlasset haben, daß der Erz Brechende Hauer dabey bestehen, folglich nichts darwider einwenden könne und so mit dem aerario Montanistico, dann der mit interesirt minderen Ober Biberstollner Gewerckschafft eines Theils eine Ersparung, anderen Theils durch das bey nachmahliger Abwaag sich wenigist bey denen reichen Erzen ergebende Uibergewicht ein ergebiger fundus zu provisionirung oder Verpflegung der Armuth vorbehalten werde.

Gleichwie nun dise also für nuzlich befundene Neue Erz-Kauffs-Norma gegen vorhin zu besseren Haus-Halt keinen Zweifel übrig lasset, und eben aus diser Ursach allschon mit Anfang dises Monaths Novembris Sub Spe rati damit fürzugehen beliebet worden, also beangenehmen Wir nicht nur dieses, sondern finden für gut, und Verordnen, daß damit in Zukunfft und so lang Continuiret werde, als Zeit, und umstände dessen Nuzen begleiten, oder aber dessen weitere Verbesser- oder Abänderung erforderen, und hierzu füglichere Mittel an Hand lassen werden. Die Wir Uns übrigens samt dem Herrn Obrist Cammer Grafen wie auch Bevollmächtigten Hof-Commisario, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von dem Kayserlichen Königlichen Münz- und Berg-Weesens Directions-Hof-Collegio.

Wienn den 13. Novembris 1750.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.